

## 359 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Justizausschusses

### über den Antrag der Abgeordneten Dr. Ofner und Genossen betreffend ein Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (2/A)

#### Allgemeines

I. In den seit Inkrafttreten der großen Strafrechtsreform am 1. Jänner 1975 verstrichenen Jahren hat sich die Änderungs- bzw. Ergänzungsbedürftigkeit mehrerer strafrechtlicher Vorschriften gezeigt. Es ist daher bereits in der XV. Gesetzgebungsperiode eine Reihe entsprechender Vorschläge zusammengefaßt und dem Nationalrat als Strafrechtsänderungsgesetz 1982 zugeleitet worden (1084 BlgNR XV. GP). Von dieser Vorlage konnte nur ein Teil (als Strafverfahrensänderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 168) verabschiedet werden. Die Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 (364 BlgNR XVI. GP) vereinigte einige unerledigt gebliebene Vorschläge mit zahlreichen weiteren Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen.

In den Beratungen des Justizausschusses und eines Unterausschusses des Justizausschusses über diese Regierungsvorlage während der XVI. Gesetzgebungsperiode wurde der Entwurf mit einer Reihe neuer Vorschläge angereichert. Eine Verabschiedung des weitgehend akkordierten Gesetzentwurfes war jedoch infolge der vorzeitigen Beendigung der XVI. Gesetzgebungsperiode nicht mehr möglich.

II. Zu Beginn der XVII. Gesetzgebungsperiode wurde sodann von den Abgeordneten Dr. Ofner und Genossen jene Fassung des Gesetzentwurfes als Initiativantrag betreffend ein Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (2/A) eingebracht, die am Ende der erwähnten Verhandlungen im Justizausschuß vorlag.

Der Antrag wurde dem Justizausschuß zugewiesen, der ihn in seiner Sitzung am 2. April 1987 in Verhandlung genommen hat. Als Berichterstatter im Ausschuß fungierte Abgeordneter Dr. Ofner. Sodann wurde einstimmig beschlossen, zur weiteren Vorberatung einen Unterausschuß einzusetzen,

dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Gradischnik, Mag. Waltraud Horvath, Dr. Keller, Dr. Preiß und Dr. Rieder, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Fasslabend, Dr. Gaigg, Dr. Graff, Manndorff und Vonwald, von der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Ofner und Dr. Helene Partik-Pablé sowie vom Klub der Grün-Alternativen Abgeordneten der Abgeordnete Mag. Geyer angehörten.

Bei der konstituierenden Sitzung wurde der Abgeordnete Dr. Ofner zum Obmann, Abgeordneter Dr. Gradischnik zum Obmann-Stellvertreter und Abgeordneter Dr. Gaigg zum Schriftführer gewählt.

Als Sachverständige wurden den Verhandlungen Univ.-Prof. Dr. Bertel, Univ.-Prof. Dr. Burgstaller, Dr. Felzmann, Hofrat des OGH, Generalanwalt Dr. Kodek, Prof. Dr. Pallin, Präsident des OGH i. R., Univ.-Prof. Dr. Platzgummer und Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Schneider beigezogen. Zum Themenbereich des Umweltstrafrechtes nahm an den Beratungen Univ.-Prof. Dr. Wegscheider teil. Das Bundesministerium für Justiz war in den Verhandlungen des Unterausschusses außer durch den Bundesminister für Justiz Dr. Foregger durch Sektionsleiter MinRat Dr. Kunst, Sektionsleiter MinRat Dr. Miklau, Staatsanwalt Dr. Tiegs, Staatsanwalt Dr. Gödl und Dr. Bittmann, Richter des Landesgerichtes, vertreten.

Als Vertreter des Bundesministeriums für Inneres waren bei den Beratungen zu den Themenbereichen Strafregister- und Tilgungsrecht Oberrat Dr. Siegl und Dr. Schwab anwesend.

Der Unterausschuß beschäftigte sich in insgesamt sieben Sitzungen mit dem gegenständlichen Antrag.

Neben den Unterausschußberatungen haben — vornehmlich in der tagungsfreien Zeit — mehrere

Gespräche zwischen den Fraktionen stattgefunden, an denen im Beisein von Bundesminister für Justiz Dr. Foregger und Beamten des Bundesministeriums für Justiz vor allem die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik, Dr. Rieder und Dr. Ofner — zum Teil unter Beiziehung der oben erwähnten Sachverständigen — teilgenommen haben. Im Zuge dieser Beratungen wurden eine Reihe von Änderungen zum Text des Antrages und darüber hinaus zahlreiche neue Vorschläge, insbesondere zur Änderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung, in Aussicht genommen.

Wichtige neue Vorschläge auf dem Gebiet des Strafverfahrensrechtes waren während der Zeit der Ausschußberatungen bzw. der zwischen den Fraktionen geführten Gespräche auch Gegenstand von Erörterungen mit Vertretern des Obersten Gerichtshofes und der Generalprokuratur. Außerdem fanden Kontakte mit Vertretern der Richter und Staatsanwälte sowie der Rechtsanwaltschaft statt. Soweit in das Strafrechtsänderungsgesetz demnach Vorschläge aufgenommen werden, die nicht unmittelbar auf Entwürfe zurückgehen, die einem Begutachtungsverfahren unterzogen worden sind, war der Justizausschuß bemüht, sich mit unmittelbar interessierten Kreisen ins Einvernehmen zu setzen.

Diese Arbeiten führten zum umfassenden Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik, Dr. Rieder, Dr. Ofner und Genossen.

Über das Ergebnis seiner Arbeiten berichtete der Unterausschuß durch den Obmann Abgeordneten Dr. Ofner dem Justizausschuß in dessen Sitzung am 17. November 1987.

An der anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik, Dr. Ofner, Dr. Ermacora, Dr. Rieder, Dr. Keller und Dr. Dillersberger sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag (2/A) unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik, Dr. Rieder und Dr. Ofner in der diesem Bericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Ein Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik, Dr. Rieder und Dr. Ofner fand gleichfalls einstimmige Genehmigung.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Vonwald gewählt.

III. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 vereint:

1. Vorschläge, die bereits in der Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 (364 BlgNR XVI. GP) enthalten waren,

2. Vorschläge, die in der XVI. Gesetzgebungsperiode im Zuge der parlamentarischen Beratungen des Justizausschusses und des Unterausschusses des Justizausschusses zu dieser Regierungsvorlage erstattet und in den zu Beginn der XVII. Gesetzgebungsperiode eingebrachten Initiativantrag 2/A aufgenommen worden sind, sowie

3. Vorschläge, welche in der XVII. Gesetzgebungsperiode im Verlauf der Beratungen des Justizausschusses und des Unterausschusses des Justizausschusses sowie der Parteiengespräche zum gegenständlichen Initiativantrag 2/A in den vorliegenden Entwurf Eingang gefunden haben.

IV. Der jetzige Entwurf enthält im wesentlichen folgende Vorschläge, die auf der Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 beruhen:

1. Ausbau der Strafbestimmungen und der Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechts, im einzelnen:

- Abschöpfung der durch eine strafbare Handlung in großem Ausmaß erzielten unrechtmäßigen Bereicherung als Nebenstrafe (Art. I Z 3);
- Ausdehnung der Geltung der österreichischen Strafgesetze auf im Ausland begangene Beteiligung oder Hehlerei in bezug auf eine im Inland begangene Tat (Art. I Z 13);
- Ergänzung der Strafbestimmung gegen Untreue durch eine Strafbestimmung gegen Geschenkannahme durch Machthaber (Art. I Z 24);
- Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Mißbrauch der Amtsgewalt und Geschenkannahme durch Beamte und leitende Angestellte für den Fall eines 500 000 S übersteigenden Schadens bzw. eines 25 000 S übersteigenden Vermögensvorteils (Art. I Z 32 und 33);
- Ausdehnung der Strafbarkeit der Bestechung von Beamten und leitenden Angestellten auf eine Bestechung von Konsulenten (Art. I Z 34).

2. Verschärfung der Strafbestimmung gegen Kindesmißhandlung (Art. I Z 17).

3. Anpassung der Bestimmungen des Strafvollzugs- und Strafvollzugsanpassungsgesetzes über die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher an die Rechts- und Sachlage nach Inbetriebnahme der Justizanstalt Göllersdorf, im einzelnen:

- Neufassung einiger Bestimmungen über die Rechtsstellung der Unterbrachten (Art. III Z 29 und 30);
- weitere Ermöglichung einer Inanspruchnahme öffentlicher Krankenanstalten zur Unterbringung rechtskräftig verurteilter geistig abnormer Rechtsbrecher in dafür geeigneten Fällen (Art. III Z 25 und 32).

## 359 der Beilagen

3

4. Erleichterung der Wiedereingliederung von verurteilten Rechtsbrechern in die Gesellschaft, im einzelnen:

- Erleichterung der bedingten Entlassung (Art. I Z 9);
- Ermöglichung zusätzlicher Aufwendungen für rehabilitative Maßnahmen vor und nach der Entlassung (Art. III Z 23 und 37);
- Erweiterung des Umfangs der Verurteilungen, über die aus dem Strafregister nur beschränkt Auskunft zu erteilen ist (Art. VIII Z 4).

5. Anpassung sämtlicher in strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften bezogenen Geldbeträge an die Geldwertentwicklung (Art. I Z 1, 15, Art. II Z 1, 57, 58 und 61, Art. III Z 8 und 18, Art. XI, XII und XIV bis XVII).

6. Verbesserung der Rechtsstellung der von einem Strafverfahren oder vom Strafvollzug betroffenen Personen, im einzelnen:

- Verpflichtung der im Strafverfahren tätigen Behörden zur Rechtsbelehrung gegenüber dem in seinen Rechten Verletzten (Art. II Z 10);
- Verpflichtung des Bundes zur Entschädigung des Verletzten aus den mit einer Abschöpfung der Bereicherung verbundenen Einnahmen (Art. II Z 56);
- Entfall der Haftung der Erben eines Verurteilten für rechtskräftig verhängte Geldstrafen und Verfahrenskosten (Art. II Z 63);
- Erweiterung der Möglichkeit für weibliche Strafgefangene, ihre Kinder in der Haft bei sich zu behalten (Art. III Z 12);
- Berechtigung Strafgefangener zur Absendung von Schreiben an bestimmte Stellen und Personen in einem verschlossenen Umschlag (Art. III Z 15);
- Ermöglichung einer Ablöse des Empfanges von Lebensmittelpaketen im Strafvollzug durch Freigabe von Eigengeld für den Einkauf in der Anstalt (Art. III Z 16).

7. Erleichterungen der Strafrechtspflege, insbesondere im Einklang mit Anregungen, die 1983 in einer aus Vertretern der Richter und Staatsanwälte und Beamten des Bundesministeriums für Justiz zusammengesetzten Arbeitsgruppe durchberaten worden sind, im einzelnen:

- Entfall der zu einer Zuständigkeit des Gerichtshofes erster Instanz führenden strengeren Bestrafung des Gesellschafts-, Transport- und Dienstdiebstahls (Art. I Z 20);
- Entfall des Ausschlusses der Möglichkeit einer milderen Behandlung in besonders leichten Fällen beim Gesellschaftsraub (Art. I Z 22);
- Verbesserung der Bestimmungen über die Rechtshilfe in Strafverfahren (Art. II Z 6);
- Freigabe der zur Abwendung einer Untersuchungshaft erlegten Kautions im Fall der Ver-

urteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe erst mit dem Antritt der Strafe (Art. II Z 21, Art. X);

- Vorkehrungen für die raschere Überstellung zu einer Freiheitsstrafe verurteilter Personen aus der Untersuchungs- in die Strafhaft (Art. II Z 48 und 75).

V. Im Zuge der parlamentarischen Behandlung der Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 sind nicht nur einige der im Vorstehenden aufgezählten Vorschläge tiefgreifend überarbeitet, sondern es ist auch eine Reihe weiterer Vorschläge hinzugefügt worden, die in der Folge in den Initiativantrag 2/A Aufnahme fanden, im einzelnen:

- Ermöglichung „teilbedingter“ Strafen und Strafenkombinationen (Art. I Z 7);
- Schaffung von Strafbestimmungen gegen die Beschädigung automationsunterstützt verarbeiteter Daten und gegen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauch (Art. I Z 20 und 23);
- Ausbau des Umweltstrafrechts (Art. I Z 27 bis 30);
- Besserstellung der Opfer von Sexualdelikten in Strafverfahren (Art. II Z 10, 16 bis 18, 25 bis 27);
- Verankerung der Zulässigkeit zeitlich begrenzter Aufträge zur Hemmung der Einleitung des Strafvollzuges anlässlich eines Gnadenverfahrens (Art. II Z 64);
- Übertragung der Entscheidung über einen allfälligen Widerruf bedingt nachgesehener Strafen oder Strafreste aus Anlaß einer neuen Verurteilung an das nunmehr erkennende Gericht (Art. II Z 81);
- Verpflichtung des zur Entscheidung über eine bedingte Entlassung berufenen Gerichtes, unter bestimmten Voraussetzungen den Strafgefangenen persönlich anzuhören (Art. III Z 24);
- Verankerung der freiwilligen Betreuung durch Bewährungshelfer im Bewährungshilfegesetz (Art. VI Z 5).

VI. In der XVII. Gesetzgebungsperiode sind im Verlauf der Beratungen des Initiativantrages 2/A durch den Justizausschuß und den Unterausschuß des Justizausschusses sowie im Zuge der Parteilgespräche die bis dahin vorliegenden Vorschläge zum Teil in weitem Umfang überarbeitet sowie zahlreiche neue Reformvorschläge erstattet worden. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Vorschläge:

1. Im Bereich des Strafgesetzbuches:

- Ausschluß der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nach § 23 StGB wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen ohne Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen eine Person (Art. I Z 4);

- Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 42 auf Delikte mit einer Strafobergrenze bis zu drei Jahren sowie auf Fälle, in denen (nicht nur geringfügige) Folgen zwar entstanden, aber gutgemacht worden sind; Ermöglichung der Wahrnehmung des § 42 StGB durch die Staatsanwaltschaft (Art. I Z 5);
  - Erleichterung der bedingten Nachsicht von Freiheitsstrafen zwischen einem und zwei Jahren (Art. I Z 6);
  - Erweiterung der Möglichkeit, vom Widerruf einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe abzuweichen (Art. I Z 11);
  - Einfügung eines neuen Qualifikationsfalles der schweren Körperverletzung für Mehrfachtäter (Art. I Z 16);
  - Einschränkung der Strafbestimmung gegen Täuschung durch Ausschluß der Täuschung staatlicher Organe in Bezug auf die Ausübung von Hoheitsrechten (Art. I Z 18);
  - Wirksamere Gestaltung der Strafbestimmung gegen Verhetzung; amtswegige Verfolgung bestimmter Fälle der Beleidigung einzelner Angehöriger religiöser oder ethnischer Minderheiten (Ermächtigungsdelikt; Art. I Z 19, 31);
  - Ausbau und Neugestaltung von Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt sowie Schaffung flankierender Regelungen zum „Irrtum über Rechtsvorschriften und behördliche Aufträge“ sowie der „tätigen Reue“ im Zusammenhang mit Umweldelikten (Art. I Z 27 bis 30).
2. Im Bereich der Strafprozeßordnung:
- Grundsätzliche Anhebung der Zuständigkeit des Einzelrichters auf Straftaten, die mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht sind (Art. II Z 4);
  - Erleichterungen hinsichtlich des Nachweises der Bevollmächtigung eines Verteidigers (Art. II Z 8);
  - Möglichkeit des Widerrufs eines in der Hauptverhandlung ohne Beisein eines Verteidigers abgegebenen Rechtsmittelverzichtes (Art. II Z 33);
  - Erstreckung der Rechtsmittelfrist auf vier Wochen bei Hauptverhandlungen mit einer Dauer von mehr als fünf Tagen (Art. II Z 34, 38);
  - Eröffnung der Möglichkeit, die Protokollführung im Strafverfahren durch die Verwendung eines Tonaufnahmegerätes zu unterstützen (Art. II Z 35);
  - Möglichkeit der (eingeschränkten) Bekämpfung der Beweiswürdigung sowie grober Verstöße bei der Strafbemessung im Schöffengericht und im Geschworenverfahren (Art. II Z 36, 51 und 52);
- Erweiterung der Möglichkeit des Obersten Gerichtshofes, tatsächliche Aufklärungen über behauptete Formverletzungen oder Verfahrensmängel einzuholen (Art. II Z 41);
  - Abtretung der Strafberufung an das Oberlandesgericht bei Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde durch den Obersten Gerichtshof (Art. II Z 42);
  - Vereinfachung des „Anfechtungsbegehrens“ bei Strafberufungen (Art. II Z 45);
  - Vereinfachung der Berichtigung fehlerhafter und der Nachholung unterlassener Vorhaftanrechnung (Art. II Z 60);
  - Möglichkeit der Beigebung eines Verfahrenshilfe-Verteidigers im bezirksgerichtlichen Verfahren aus bestimmten Gründen (Art. II Z 70);
  - Neuordnung des Protokolls- und Urteilsvermerkes: Teilung in einen Protokollsvermerk und eine gekürzte Urteilsausfertigung, gegebenenfalls unter Anführung eines Hinweises auf den Freispruchgrund; Möglichkeit der Parteien, bei rechtllichem Interesse eine Protokollausfertigung zu beantragen (Art. II Z 72, 78);
  - Erweiterung des Anwendungsbereiches von Strafverfügungen im bezirksgerichtlichen Verfahren durch Anhebung der Grenze für Geldstrafen von bisher 60 auf 90 Tagessätze (Art. II Z 73);
  - Ausdehnung der Möglichkeit einer außerordentlichen Wiederaufnahme des Strafverfahrens durch den Obersten Gerichtshof auf Verurteilungen durch den Einzelrichter des Gerichtshofes (Art. II Z 80).
3. Im Bereich des Strafvollzugsgesetzes:
- Erweiterung des Anwendungsbereiches von Vergünstigungen hinsichtlich der in der Unterstufe befindlichen Strafgefangenen (Art. III Z 21);
  - Erleichterung der Unterbringung Strafgefangener in bestimmten Vollzugseinrichtungen, ua. auch in Abteilungen für gefährliche Rückfallstäter (Art. III Z 4 und 27).
- Zur Anpassung der in strafrechtlichen Bestimmungen aufscheinenden Geldbeträge**
- Bereits die Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1982 hatte die Anpassung einiger strafrechtlicher Bestimmungen an die Entwicklung des Geldwertes vorgesehen. Ein Teil dieser Anpassung ist im Rahmen des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1983 mit 1. Juli 1983 in Kraft getreten. Der Ausschuß schlägt in Übereinstimmung mit dem Antrag vor, die erforderliche Anpassung auf alle in Betracht kommenden strafrechtlichen Bestimmungen auszudehnen. Dabei wird neben der Berücksichtigung der Geldwertentwicklung auch eine Verringerung der derzeit bestehenden Vielfalt verschieden hoher Beträge angestrebt. Die für die

Einstufung insbesondere zahlreicher strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen maßgebenden Wertgrenzen sollen darüber hinaus überproportional angehoben werden, um einer Tendenz zur Überbewertung des Wertes oder Schadens gegenüber anderen Strafzumessungsgründen entgegenzuwirken und um der nicht selten geäußerten Kritik Rechnung zu tragen, Vermögensdelikte würden von den Gerichten im Verhältnis zu den Straftaten gegen Leib und Lebens usw. zu streng geahndet. Im einzelnen wird vorgeschlagen:

#### Artikel I (Strafgesetzbuch):

##### Art. I Z 1 (§ 19 StGB):

Erhöhung der Mindest- und Höchstbeträge für den Tagessatz bei der Geldstrafe von 20 S und 3000 S auf 30 S und 4500 S.

##### Art. I Z 15:

Erhöhung der für zahlreiche Strafgesetze im Bereich der strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen und gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld usw. maßgebenden Wertbeträge von 5000 S und 100 000 S auf 25 000 S und 500 000 S.

Siehe hierzu die späteren Ausführungen zu Art. I Z 15.

#### Artikel II (Strafprozeßordnung):

##### Art. II Z 1:

Erhöhung der Obergrenzen der verfahrensrechtlichen Ordnungs-, Beuge- und Mutwillensstrafen von 5000 S auf 10 000 S.

##### Art. II Z 57 (§ 376 StPO):

Erhöhung des Wertbetrages, ab dem ein bei einem Beschuldigten gefundenes bedenkliches Gut in einem gesonderten Edikt bekanntgemacht werden muß, von 900 S auf 5000 S.

##### Art. II Z 58 (§ 381 StPO):

Erhöhung des Betrages, bei dessen Überschreitung bestimmte mit der Durchführung eines Strafverfahrens verbundene Kosten dem Ersatzpflichtigen gesondert zu verrechnen sind, von 250 S auf 1000 S.

##### Art. II Z 61 (§ 408 StPO):

Erhöhung des Wertbetrages, bei dessen Überschreitung verfallene oder eingezogene Gegenstände der Finanzlandesdirektion zur Verfügung zu stellen sind, von 15 000 S auf 30 000 S. Diese Erhöhung erfolgt in Anpassung an den zur Durchführung des Art. XII Abs. 13 des Bundesfinanzgesetzes 1984, BGBl. Nr. 1, ergangenen Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen, FVBl. 1984/1, Anlage B 16 lit. f Z 4.

#### Artikel III (Strafvollzugsgesetz):

##### Art. III Z 8 (§ 32 StVG):

Erhöhung der Wertbeträge, bis zu denen unter bestimmten Voraussetzungen das Bundesministerium für Justiz bzw. der Anstaltsleiter auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Strafgefangenen verzichten können, von derzeit 10 000 S bzw. 500 S auf 30 000 S bzw. 1500 S. Für diese Erhöhung gelten sinngemäß die zu Art. II Z 62 herausgestellten Gesichtspunkte.

##### Art. III Z 18 (§ 113 StVG):

Erhöhung des Höchstbetrages der als Ordnungsstrafe für bestimmte mit einer finanziellen Beeinträchtigung des Bundes verbundenen Ordnungswidrigkeiten vorgesehene Geldbuße von derzeit 500 S auf 1500 S in Übereinstimmung mit dem niedrigeren der beiden in § 32 Abs. 1 StVG aufscheinenden Beträge.

#### Artikel XI (Militärstrafgesetz):

Erhöhung des Wertbetrages von 100 000 S, bei dessen Überschreitung ein Vermögensschaden einen bei manchen Strafbestimmungen strafbegründenden, bei anderen Bestimmungen strafsatz erhöhenden „erheblichen Nachteil“ darstellt, auf 500 000 S in Übereinstimmung mit der höheren der beiden Wertgrenzen im Besonderen Teil des StGB (Art. I Z 16), und der Wertgrenze von 10 000 S, bei deren Überschreitung die fahrlässige Beschädigung von Heeresgut nach § 32 MilStG mit strengerer Strafe bedroht ist, auf 25 000 S in Übereinstimmung mit der niedrigeren Wertgrenze.

#### Artikel XII (Geschwornen- und Schöffnenlistengesetz):

Erhöhung der Obergrenze der Ordnungsstrafe gegen säumige Geschworne und Schöffen von 1800 S auf 10 000 S in Angleichung an die Obergrenzen der übrigen verfahrensrechtlichen Geldstrafen (Art. II Z 1).

#### Artikel XIV (Ausfuhrverbotsgesetz):

Erhöhung des strafsatzändernden Wertbetrages von 5000 S auf 25 000 S in Übereinstimmung mit der entsprechenden Anpassung insbesondere im Besonderen Teil des StGB.

#### Artikel XV (Devisengesetz):

Erhöhung des zuletzt durch die StG-Novelle 1963, BGBl. Nr. 175, festgesetzten Wertbetrages, bei dessen Überschreitung die Zuständigkeit des Strafgerichtes anstelle der Verwaltungsbehörde zur Ahndung bestimmter Verstöße eintritt, von 50 000 S auf 500 000 S in Übereinstimmung mit der vergleichbaren Anpassung im Besonderen Teil des StGB.

**Artikel XVI (Nationalbankgesetz 1984):**

Erhöhung des Wertbetrages, ab dem Geldstrafe bis zu einem Vielfachen dieses Betrages angedroht wird, von 30 000 S auf 250 000 S. Zugleich soll die derzeit bei den Strafdrohungen gegebene ungewöhnliche Aufeinanderfolge einer Tagessatz- und Summengeldstrafe beseitigt und die Androhung einer Geldstrafe bis zum Zehnfachen (!) des Wertbetrages auf das in vergleichbaren Fällen — etwa nach den §§ 33 Abs. 2, 35 Abs. 4 usw. FinStrG — übliche Maß des Zweifachen dieses Betrages zurückgenommen werden. Ebenso war die bisher fehlende Androhung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach dem Vorbild des § 20 Abs. 2 FinStrG nachzutragen.

**Artikel XVII (Außenhandelsgesetz 1984):**

Erhöhung der Wertbeträge, bei deren Überschreitung die Zuständigkeit der Strafgerichte anstelle der Verwaltungsbehörden zur Ahndung bestimmter Verstöße eintritt, und der gleich hohen Obergrenze der Wertersatzstrafe in § 18 AußenhandelsG von 100 000 S auf 500 000 S in Übereinstimmung mit der vergleichbaren Anpassung im Besonderen Teil des StGB.

**Zu den einzelnen Bestimmungen****Zu Art. I (Änderungen des Strafgesetzbuches):****Zu Art. I Z 1 (§ 19 StGB):**

Siehe die Ausführungen im Anschluß an den Allgemeinen Teil dieses Berichtes.

**Zu Art. I Z 2 (§ 20 StGB):**

Das II. Antikorruptionsgesetz, BGBl. Nr. 205/1982, hat die Bestimmungen über die Nebenstrafe des Verfalls ua. durch eine Vorschrift ergänzt, derzufolge unter bestimmten Voraussetzungen auch der Eigentümer eines Unternehmens, dessen leitender Angestellter an der strafbaren Handlung beteiligt war, für die an die Stelle des Verfalls tretenden Geldbeträge haftet. Einzelheiten dieser Vorschrift sind verschiedentlich kritisiert worden. Insbesondere auf diese Kritik nimmt die vorgeschlagene Neufassung Bedacht, die sich an § 28 FinStrG anlehnt.

Nach dem Initiativantrag sollte die Haftung von Unternehmen, die im Eigentum einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes stehen, dann eintreten, wenn eine Person, die mit der Geschäftsführung oder mit deren Überwachung betraut war, zumindest durch auffallende Sorglosigkeit zur Begehung der strafbaren Handlung beigetragen hat. Nach Ansicht des Justizausschusses würde jedoch die Einbeziehung auch jener Personen, die (lediglich) mit der Überwachung der Geschäftsführung betraut waren, die Haftung solcher Unternehmen zu stark ausweiten, weil auf

diese Weise zB von jedem Mitglied des Aufsichtsrates eine dermaßen intensive Überwachung der Geschäftsführung gefordert würde, wie sie nach der Praxis diesem Personenkreis kaum zuzumuten ist. Der Justizausschuß schlägt daher den Entfall dieses Teiles der Bestimmung vor.

Verschiedentlich wurde auch erwogen, beim Verfall ein selbständiges Verfahren nach Art des § 26 Abs. 3 StGB einzuführen. Grund eines solchen Verfahrens kann jedoch nur die Gefährlichkeit von Gegenständen (instrumenta et producta sceleris) sein. Da dieses Kriterium bei Geldbeträgen und anderen Zuwendungen von Geldeswert nicht gegeben ist, nimmt der Justizausschuß davon Abstand, eine solche Regelung auch für den Verfall nach § 20 StGB vorzusehen.

**Zu Art. I Z 3 (§ 20 a StGB):**

Bereits die Strafrechtskommission hatte in erster Lesung vorgeschlagen, gegen Täter, die aus Gewinnsucht gehandelt haben, die Möglichkeit der Verhängung einer Geldstrafe im Ausmaß des angestrebten Gewinns vorzusehen. Ein ähnlicher Rechtsgedanke hat in § 12 des Suchtgiftgesetzes seinen Niederschlag gefunden. In jüngster Zeit ist seine Verwirklichung vor allem im Zusammenhang mit der Aufdeckung und Verfolgung aufsehenerregender Fälle von Korruption und Mißwirtschaft gefordert worden (siehe die Empfehlung der FPÖ im Bericht des Unterausschusses im Zusammenhang mit dem Bau des Allgemeinen Krankenhauses in Wien, 670 BlgNR XV. GP, IV 15).

Der Entwurf strebt an, daß Täter, die sich durch die Begehung einer strafbaren Handlung unrechtmäßig bereichert haben, grundsätzlich zur Zahlung eines Geldbetrages verurteilt werden, der dem Ausmaß der Bereicherung entspricht. Es versteht sich von selbst, daß dabei nicht an eine ziffernmäßige Entsprechung, verbunden mit der Notwendigkeit eingehender Ermittlungen und Berechnungen, sondern lediglich an eine gewichtsmäßige Entsprechung gedacht sein kann. Die Bereicherung muß nicht aus einer Straftat gegen fremdes Vermögen herrühren, sondern kann aus jeder Art strafbarer Handlungen entstanden sein, wie zB durch Bestechung oder durch strafbare Handlungen gegen die Umwelt. Im zuletzt angeführten Beispielfall könnte die Bereicherung unter Umständen auch in einem unrechtmäßigen Gewinn bestehen, der sich aus der Unterlassung einer zum Schutz der Umwelt vorgeschriebenen Investition ergibt.

Um zu verhindern, daß die mit der Abschöpfung der Bereicherung verbundene zusätzliche Belastung des Strafverfahrens in zu großem Umfang eintritt, vor allem aber auch, um gezielt die Tätergruppe der „Wirtschaftskriminellen“ zu treffen, soll es nur dann zur Abschöpfung der Bereicherung kommen können, wenn diese ein größeres Ausmaß erreicht hat. Der Initiativantrag sah daher vor, die Abschöp-

fung eintreten zu lassen, wenn sich der Täter „in großem Ausmaß“ unrechtmäßig bereichert hat, zumal der Begriff „großes Ausmaß“ im Strafgesetzbuch an mehreren Stellen (vgl. zB § 169) enthalten ist und nach der Judikatur des OGH (ÖJZ-LSK 1979/216) eine Größenordnung bezeichnet, die in der Nähe der zweiten Wertgrenze von derzeit 100 000 S liegt.

Nach Ansicht des Justizausschusses ist jedoch ein derartiger Betrag zu niedrig, will man tatsächlich Wirtschaftskriminelle und nicht vor allem Täter minder schwerer Eigentumsdelikte, wie zB einen Autodieb, treffen. Der Justizausschuß schlägt daher vor, eine Abschöpfung erst vorzusehen, wenn die unrechtmäßige Bereicherung eine Million Schilling übersteigt. Damit im Zusammenhang scheint es aber angebracht, auch bei der Abschöpfung das sonst bei Vermögensdelikten geltende Zusammenrechnungsprinzip zu beachten. Die Bereicherung von einer Million Schilling muß deshalb nicht aus einer Tat herrühren, sondern kann auch durch mehrere strafbare Handlungen erfolgt sein.

Voraussetzung der Anwendung der Bestimmung ist ferner, daß sich der Täter durch die strafbare Handlung tatsächlich bereichert hat und diese Bereicherung entweder noch vorhanden oder von ihm — in welcher Weise immer — verbraucht worden ist. Im letztgenannten Fall kann freilich von der Abschöpfung abgesehen werden, wenn diese den Täter „unbillig hart träfe“ (§ 20 a Abs. 3 Z 4 StGB). Unbillig hart wird die Abschöpfung zB dann sein, wenn der Verurteilte die erlangte Bereicherung ohne eigenes Verschulden wieder verloren hat oder wenn sich durch ihren Ausspruch für den Täter insgesamt eine überharte Kumulation von Unrechtsfolgen ergäbe, die seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft unnötig erschweren würde. Maßgebender Zeitpunkt für die in diesem Sinne vorzunehmende Beurteilung der persönlichen Situation des Täters ist das Urteil erster Instanz.

Ferner soll es nicht zu einer Abschöpfung der Bereicherung kommen, wenn die Bereicherung ein Geschenk oder eine andere Zuwendung von Geldwert darstellte, die der Täter für die strafbare Handlung erhalten hat; in diesem Fall ist nur nach § 20 vorzugehen. Weiters soll es nicht zu einer Abschöpfung kommen, wenn eine die Bereicherung abschöpfende Geldstrafe nach besonderen Bestimmungen, zB nach § 12 Abs. 5 Suchtgiftgesetz 1951, ausgesprochen wird. Die Schadensgutmachung durch den Täter soll durch die neue Bestimmung nicht erschwert oder vereitelt, sondern im Gegenteil gefördert werden. Nach Abs. 2 Z 3 ist von der Abschöpfung abzusehen, soweit Schadensgutmachung geleistet worden ist oder sich der Täter dazu in einer dem § 167 Abs. 2 StGB entsprechenden Weise verpflichtet hat. Aber selbst dann, wenn es bereits zur Abschöpfung der Bereicherung gekommen ist, soll nach § 373 b StPO idF des Entwurfes der Geschädigte nachträglich verlangen können,

daß er aus dem vom Bund vereinnahmten Bereicherungsbetrag Schadenersatz erhält.

Die Abschöpfung der Bereicherung ist in Ansehung des Täters selbst eine Nebenstrafe, bei den von Abs. 3 erfaßten Unternehmen aber eine Strafrechtseinrichtung eigener Art. Dieser Absatz sieht unter bestimmten Voraussetzungen vor, daß auch Unternehmen, die durch die strafbare Handlung begünstigt worden sind, zur Zahlung eines der Bereicherung entsprechenden Geldbetrages verurteilt werden. Kumulative Voraussetzungen sind, daß die strafbare Handlung einem leitenden Angestellten zur Last liegt und daß der Eigentümer des Unternehmens zur Begehung der strafbaren Handlung zumindest durch auffallende Sorglosigkeit beigetragen hat. Der Begriff der auffallenden Sorglosigkeit umschreibt eine Fahrlässigkeit höheren Grades. Das Wort „zumindest“ bezieht auch vorsätzliches Verhalten ein. Die Bereicherung wird auch bei Unternehmen nur dann abgeschöpft, wenn die Bereicherung tatsächlich eingetreten ist. Der Umstand, daß ein Unternehmen durch die strafbare Handlung begünstigt werden sollte, reicht zur Anwendung nicht aus.

Steht das Unternehmen im Eigentum einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, so kann es zur Abschöpfung der Bereicherung nur dann kommen, wenn die auffallende Sorglosigkeit zumindest einer Person zur Last liegt, die mit der Geschäftsführung betraut war. Der Initiativantrag hatte auch hier die Einbeziehung jener Personen vorgesehen, die (lediglich) mit der Überwachung der Geschäftsführung betraut waren. Aus den oben zu § 20 Abs. 5 StGB dargelegten Erwägungen schlägt der Justizausschuß vor, diese Erweiterung auch hier fallen zu lassen.

Die einschränkenden Bestimmungen des Abs. 2 gelten auch gegenüber Unternehmen. Auch hier wird die Härteklausele des Abs. 2 Z 4 zu berücksichtigen sein.

Ist die Verurteilung zur Zahlung eines dem Ausmaß der Bereicherung entsprechenden Geldbetrages rechtskräftig und wird der Betrag nicht auf Aufforderung hin gezahlt, so ist seine Einbringung nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung zu bewirken. Ist dies nicht möglich, so sind in entsprechenden Zeitabständen weitere Einbringungsversuche zu unternehmen. Da eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht festzusetzen ist, wird auf den verurteilten Rechtsbrecher von dieser Seite her kein Druck ausgeübt. Dies soll gegebenenfalls durch wiederholte Einbringungsversuche ausgeglichen werden. Daß vergebliche Einbringungsversuche in entsprechenden Abständen zu wiederholen sind, gilt auch für Unternehmen, die urteilsmäßig verpflichtet worden sind, einen ihrer Bereicherung entsprechenden Geldbetrag zu zahlen.

In Anbetracht der mit der Abschöpfung verbundenen beträchtlichen wirtschaftlichen Folgen meint der Justizausschuß, daß auch das nachträgliche Eintreten von Umständen, bei deren Vorliegen im Zeitpunkt der Urteilsfällung nicht auf Abschöpfung der Bereicherung oder nur auf Zahlung eines geringeren Betrages zu erkennen gewesen wäre, vom Gericht berücksichtigt werden sollte. Er schlägt daher vor, § 20 a durch eine Bestimmung zu ergänzen, wonach — vergleichbar der Regelung des § 19 Abs. 4 StGB — in solchen Fällen das Gericht seine Entscheidung auch nach Urteilsfällung entsprechend zu ändern hat. Die Uneinbringlichkeit des Geldbetrages soll jedoch, anders als bei der Einbringung der Geldstrafe, keine unabdingbare Voraussetzung für einen solchen, das Urteil in diesem Punkt ändernden Beschluß des Gerichtes bilden.

#### Zu Art. I Z 4 und 12 (§§ 23 und 64 Abs. 1 Z 4 StGB):

In der ursprünglichen Fassung des StGB ist in dessen §§ 23 Abs. 1 Z 1 und 64 Abs. 1 Z 4 jeweils auf § 6 Abs. 1 des Suchtgiftgesetzes 1951, BGBl. Nr. 234, Bezug genommen worden. Nachdem der bezogene Paragraph bereits durch die Suchtgiftgesetznovelle 1980, BGBl. 319, die Bezeichnung „12“ erhalten hatte, ist er durch die Suchtgiftgesetznovelle 1985, BGBl. 184, völlig neu gefaßt worden, wobei an die Stelle der früher im Abs. 1 enthaltenen einzigen Strafbestimmung nunmehr mehrere, auf die Abs. 1 bis 4 aufgeteilte Bestimmungen getreten sind. Diese Neufassung hat nach einer verbreiteten Auffassung, der sich auch der Oberste Gerichtshof angeschlossen hat, dazu geführt, daß die im § 64 StGB enthaltene Bezugnahme auf das Suchtgiftgesetz mangels einer ausdrücklichen Anpassung unanwendbar geworden ist (JBl 1986, 466). Das Gleiche muß wohl auch für die entsprechende Bezugnahme im § 23 StGB gelten. Um klare Verhältnisse zu schaffen, war deshalb bereits im Initiativantrag beabsichtigt, die erforderliche Anpassung vorzunehmen, und zwar durch ausdrückliche Bezugnahme auf „§ 12 des Suchtgiftgesetzes 1951“ in beiden eingangs erwähnten Gesetzesstellen.

Eine inhaltliche Änderung im Zusammenhang mit der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter war im Initiativantrag nur insofern vorgesehen, als die bedingte Entlassung aus einer solchen Anstalt erleichtert werden sollte, wenn die Unterbringung nicht ausschließlich oder überwiegend wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die Sittlichkeit angeordnet wurde (§ 47 Abs. 2 StGB). Im Zuge der parlamentarischen Beratungen trat jedoch immer stärker das Unbehagen über die bisherige Praxis der Einweisung in eine Anstalt für gefährliche Rückfallstäter zutage, weil damit überwiegend Wiederholungstäter minder schwerer Vermögensdelikte getroffen werden. Der Justizausschuß meint, daß eine bloße Erleichterung der bedingten Entlassung

solcher Rechtsbrecher keine zufriedenstellende Lösung dieses Problems darstellen würde, und schlägt daher vor, künftig nur für jene qualifiziert rückfälligen Straftäter die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter vorzusehen, welche die in Betracht kommenden Straftaten gegen fremdes Vermögen „unter Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen eine Person“ begangen haben. Diese Voraussetzung ist insbesondere bei Raub, räuberischem Diebstahl oder Erpressung, nicht aber zB beim Einbruchsdiebstahl gegeben.

Durch diesen Vorschlag des Justizausschusses wird die im Initiativantrag vorgesehene Änderung des § 47 Abs. 2 StGB weitgehend gegenstandslos und kann daher entfallen.

#### Zu Art. I Z 5 (§ 42 StGB):

I. Seit der Einführung des § 42 StGB ist im Zuge der Strafrechtsreform 1975 der Gedanke, daß in besonders leichten Fällen von einer Ahndung der Straftat abgesehen werden kann, im österreichischen Strafrecht fest verankert. Die bisherigen — positiven — Erfahrungen haben die Schaffung einer solchen Einrichtung voll gerechtfertigt, darüber hinaus aber auch das Bedürfnis nach einer Ausweitung ihres Anwendungsbereiches gezeigt. Die bisweilen zurückhaltende Anwendung des § 42 StGB durch die Gerichte bzw. die Staatsanwaltschaften könnte nach Ansicht des Justizausschusses zum einen mit darauf zurückzuführen sein, daß die im Gesetz für die Anwendung des § 42 StGB festgelegte Strafsatzobergrenze von einem Jahr Freiheitsstrafe zu niedrig ist, um die gesamte Bagatelldelinquenz abzudecken, vor allem aber darauf, daß nur auf den Nichteintritt von Folgen bzw. den Eintritt nur unbedeutender Folgen der strafbaren Handlung abgestellt, nicht aber deren allfällige Beseitigung berücksichtigt wird. Zum anderen mag auch der Umstand hemmend gewirkt haben, daß die — meist vor dem Gericht mit der Strafsache befaßte — Staatsanwaltschaft nicht selbst von der Verfolgung absehen, sondern lediglich einen entsprechenden Antrag bei Gericht stellen kann. Grund dieser vom Justizausschuß des Nationalrates im Zuge seiner Beratungen zum StGB gewählten Regelung war wohl vor allem, daß damals Vorbehalte gegenüber einer Handhabung dieser neuen und noch ungewohnten Rechtseinrichtung durch die Staatsanwaltschaft (allein) bestanden. Mittlerweile hat sich der § 42 StGB jedoch in der österreichischen Strafrechtspraxis eingelebt, und die Erfahrung hat gezeigt, daß aus heutiger Sicht kein Grund besteht, die erwähnten Vorbehalte weiter aufrecht zu erhalten und den Staatsanwälten die volle Anwendung auch dieses besonderen Strafausschließungsgrundes zu verwehren.

II. Aus diesen Gründen und zur Förderung einer größeren Flexibilität bei der Anwendung des § 42 StGB schlägt der Ausschuß die aus Art. I Z 5 ersichtliche Neuregelung vor, die in Verbindung



mit den entsprechenden strafprozessualen Anpassungen (Art. II Z 11, 12, 13, 24, 32, 36, 50, 69, 77 und 84) die selbständige Wahrnehmung der Anwendungsmöglichkeiten des § 42 StGB zunächst und vor allem der Staatsanwaltschaft überträgt. Von großer Bedeutung wird dabei sein, daß für die Anwendung des § 42 StGB grundsätzlich alle strafbaren Handlungen in Betracht kommen, bei denen die Strafdrohung drei Jahre Freiheitsstrafe nicht übersteigt.

In diesem Zusammenhang möchte der Justizausschuß darauf hinweisen, daß schon in der Regierungsvorlage 1971 die Ansicht vertreten wurde, es sei ein Kennzeichen leichter Delikte, daß für sie keine Strafuntergrenze festgelegt sei, womit vom Gesetzgeber in Rechnung gestellt werde, daß die Strafwürdigkeit bis unmittelbar an den Nullpunkt herabsinken oder in besonders leichten Fällen ganz entfallen könne. Dies trifft bei Straftaten mit einer Strafdrohung bis zu drei Jahren zu.

Der Justizausschuß greift mit seinem Vorschlag diesen Gedanken wieder auf. Das bedeutet freilich keineswegs, daß sämtliche Delikte mit einer Strafdrohung bis zu drei Jahren als — nicht strafwürdige — Bagatelldelikte zu betrachten sind, sondern lediglich, daß bei derartigen Straftaten zu prüfen ist, ob nach den besonderen Umständen des Einzelfalles und der Person des Täters die Voraussetzungen der Z 1 bis 3 des § 42 StGB vorliegen.

Während die Z 1 und 3 gegenüber dem geltenden Recht unverändert bleiben, schlägt der Ausschuß wesentliche Veränderungen der Z 2 vor: Die Anwendung des § 42 StGB soll nämlich nicht nur in Betracht kommen, wenn „die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen“ nach sich gezogen hat, sondern auch, wenn die Folgen der Tat zunächst zwar nicht unbedeutend sind, aber „im wesentlichen beseitigt, gutgemacht oder sonst ausgeglichen worden sind“. Der Entwurf sieht als eine der Voraussetzungen der Anwendung des § 42 StGB somit auch eine Art von Schadensgutmachung bzw. Tatfolgenausgleich vor, die dem als Strafausschließungsgrund besonderer Art konzipierten § 42 StGB gewisse Strafaufhebungselemente beifügt. Zum Unterschied von der Schadensgutmachung nach § 167 StGB soll die Beseitigung, Gutmachung oder Ausgleichung der Tatfolgen grundsätzlich bis zum Schluß der Hauptverhandlung strafaufhebende Wirkung haben und in diesem Sinne von den Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen sein.

Mit der Beifügung „im wesentlichen“ soll klargestellt werden, daß die Beseitigung, Gutmachung oder Ausgleichung zwar grundsätzlich vollständig sein muß, die Anwendung des § 42 StGB jedoch nicht deshalb ausgeschlossen sein darf, weil (lediglich) geringfügige Restfolgen bestehen geblieben sind.

Die nachträgliche Schadensgutmachung und der sonstige Tatfolgenausgleich sollen die Strafwürdig-

keit der Tat allerdings dann nicht beseitigen, wenn sie ganz ohne Zutun des Täters zustande gekommen sind. Der Täter soll vielmehr selbst für die Beseitigung oder den Ausgleich der Folgen seiner Tat gesorgt oder sich zumindest ernstlich darum bemüht haben. An die Erfüllung dieses zuletzt genannten Straflosigkeitmerkmalss sollen jedoch keine überspannten, der gewöhnlichen Lebenserfahrung nicht entsprechenden Anforderungen gestellt werden. So soll es nach Ansicht des Ausschusses in aller Regel ausreichen, wenn etwa ein durch die Tat herbeigeführter Schaden durch eine Versicherung des Täters gutgemacht worden ist und dieser alle notwendigen Vorkehrungen getroffen hat, um die Versicherungsleistung zugunsten des Verletzten zu bewirken.

III. Der Entfall des bisherigen § 42 Abs. 2 StGB ist eine Konsequenz aus der Beseitigung der Anomalie, daß dieser Straflosigkeitgrund von der Staatsanwaltschaft (allein) nicht wahrgenommen werden kann. Selbstverständlich soll auch das Gericht weiterhin zur Einstellung des Verfahrens bzw. zum Freispruch berechtigt und verpflichtet sein, wenn es die Voraussetzungen des § 42 StGB für gegeben erachtet, wie das auch bei anderen Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründen der Fall ist. Dies gilt insbesondere für alle jene Verfahrensstadien, in deren Regelungen § 42 StGB bisher ausdrücklich erwähnt gewesen ist (vgl. die Ausführungen unter II. erster Absatz).

Eine weitere Konsequenz aus der gesetzlichen Neukonstruktion des § 42 StGB besteht darin, daß künftig der durch die strafbare Handlung Verletzte (Privatbeteiligte) auch im Fall der Nichtverfolgung der Tat durch die Staatsanwaltschaft aus dem Grunde des § 42 StGB zur Subsidiaranklage berechtigt ist, was nach Maßgabe des § 48 StPO zu einer gerichtlichen Überprüfung des staatsanwaltlichen Vorgehens führt.

**Zu Art. I Z 6, 7, 8, 11 und 12 (§§ 43, 43 a, 44, 53 und 55 StGB):**

I. Das geltende Recht sieht vor, daß im Fall der Verurteilung wegen strafbarer Handlungen jeweils grundsätzlich nur eine einzige (Haupt-)Strafe zu verhängen und diese entweder zur Gänze oder überhaupt nicht bedingt nachzusehen ist. Diese Regelung bietet die Vorteile leichter Überschaubarkeit der Sanktion im Einzelfall und leichter Vergleichbarkeit des Gewichts der über verschiedene Täter verhängten Sanktionen. Den Vorteilen stehen jedoch unter Umständen Nachteile gegenüber, die es geboten erscheinen lassen, den eingangs bezogenen Grundsatz zu überdenken. So kann zB das Bedürfnis, auf bestimmte Straftaten mit einem fühlbaren Übel zu erwidern, dazu führen, daß die bedingte Strafnachsicht auch in Fällen versagt wird, in denen diesem Bedürfnis auch durch den unbedingten Vollzug bloß eines Teils der ausgesprochenen Strafe Genüge getan werden könnte. Im Inter-

esse einer weiteren Zurückdrängung der unbedingten Strafe sollen daher die bestehenden Möglichkeiten in mehrfacher Hinsicht erweitert werden.

II. Wie schon im § 6 Z 5 der RV eines Jugendgerichtsgesetzes 1983 wird zunächst vorgesehen, daß im Fall der Verhängung einer Geldstrafe dann, wenn die Voraussetzungen des § 43 StGB bloß auf einen Teil der Strafe zutreffen, für diesen Teil die bedingte Nachsicht auszusprechen, der übrige Teil also unbedingt zu vollstrecken ist. Hiedurch soll nicht zuletzt auch eine Annäherung der Strafenpraxis in den Bereichen erleichtert werden, wo derzeit in Teilen des Bundesgebietes von der bedingten Nachsicht bei Geldstrafen sehr häufig, in anderen Teilen aber nur höchst selten Gebrauch gemacht wird.

III. Das geltende Recht nötigt die Gerichte vielfach zur Verhängung mehrmonatiger unbedingter Freiheitsstrafen in Fällen, in denen die mit der Vollstreckung verbundenen Nachteile eine solche Vollstreckung als unerwünscht erscheinen lassen. Dazu kann es insbesondere kommen, wenn angesichts des Gewichts der abgeurteilten Taten und bzw. oder einschlägiger Vorverurteilungen weder eine bedingte Nachsicht der (ganzen) Freiheitsstrafe noch die Verhängung einer Geldstrafe anstelle dieser (ganzen) Freiheitsstrafe als vertretbar empfunden werden. In einem nicht unerheblichen Teil dieser Fälle bedarf es nun vom Standpunkt der Spezial- und Generalprävention tatsächlich des Vollzuges einer Strafe. Es würde jedoch genügen, wenn sich der unbedingte Vollzug einer Freiheitsstrafe bloß über einen Zeitraum erstreckte, der die mit dem Vollzug fast jeder Freiheitsstrafe verbundenen empfindlichen Nachteile für das Fortkommen nicht auf jenes Maß anwachsen läßt, das bei längeren Vollzugszeiten unvermeidlich ist. Dementsprechend wird die Möglichkeit vorgesehen, in Fällen der in Rede stehenden Art die Vollstreckung der Freiheitsstrafe auf einen Teil zu beschränken, den übrigen Teil aber bedingt nachzusehen.

Gegen den dem Vorschlag zugrundeliegenden Gedanken ist eingewendet worden, daß bei Schaffung einer entsprechenden Gesetzesbestimmung die Gerichte von dieser Möglichkeit vielfach auch in Fällen Gebrauch machen könnten, in denen bisher die ganze Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen oder an ihrer Stelle auf eine Geldstrafe erkannt worden ist. Um dieses allerdings unerwünschte Ergebnis zu vermeiden, stellt die vorgeschlagene Fassung ausdrücklich klar, daß die neu eröffnete Möglichkeit nur dann gewählt werden darf, wenn weder eine bedingte Nachsicht der ganzen Strafe noch die Verbindung einer unbedingten Geldstrafe mit einer bedingten Freiheitsstrafe (s. unter P IV) in Betracht kommen, insbesondere wenn vorangegangene bedingte Verurteilungen erfolglos geblieben sind.

IV. Die unter P III angestellten Überlegungen gelten sinngemäß für die Eröffnung der Möglichkeit, anstelle einer unbedingten Freiheitsstrafe eine

unbedingte Geldstrafe in Verbindung mit einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe zu verhängen. In Fortführung des aus § 37 StGB hervorgehenden Gedankens, womöglich eher auf Geldstrafen als auf Freiheitsstrafen zu erkennen, soll dieser Alternative auch im Bereich eines insgesamt sechs Monate, nicht aber zwei Jahre übersteigenden Strafmaßes Vorrang vor der teilbedingten Freiheitsstrafe eingeräumt werden; dies wird durch die Bezeichnung als Abs. 2 des neu eingefügten § 43 a StGB vor dem die teilbedingten Freiheitsstrafen regelnden Abs. 3 zum Ausdruck gebracht.

Die Umwandlung einer Freiheitsstrafe in eine aus unbedingter Geldstrafe und bedingter Freiheitsstrafe bestehende Kombination kommt nach Ansicht des Justizausschusses insbesondere in Fällen in Betracht, in denen (etwa aus generalpräventiven Gründen) mit einer Geldstrafe oder einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe allein nicht das Auslangen gefunden werden kann.

V. Im Abs. 3 des § 43 a StGB, der die Verhängung teilbedingter Freiheitsstrafen regelt, schlägt der Justizausschuß zum Teil erhebliche Abweichungen von der Fassung des Initiativantrages vor. Ausgehend von der Überzeugung, daß alles vermieden werden muß, was den Eindruck entstehen lassen könnte, der Gesetzgeber wolle mit dieser neuartigen Regelung die Verhängung kurzfristiger „Schockstrafen“ in Fällen, in denen sonst eine Geldstrafe oder eine bedingte Freiheitsstrafe verhängt worden wäre, fördern und damit hinter die erklärten Ziele der Strafrechtsreform 1975 zurückgehen, schlägt der Justizausschuß eine Fassung des Art. I Z 7 vor, wonach — ebenso wie im § 43 a Abs. 2 StGB — auch die Verhängung einer teilbedingten Freiheitsstrafe nur dann in Erwägung zu ziehen ist, wenn auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, aber nicht mehr als zwei Jahren erkannt werden soll. Demgegenüber hatte die Fassung des Initiativantrages lediglich eine Untergrenze von einem Monat Freiheitsstrafe vorgesehen, was zur Gefahr einer — nicht gewünschten — Konkurrenzierung der Regelung des § 37 StGB geführt hätte. Deutlicher als bisher soll durch die jetzt vorgeschlagene Fassung auch unterstrichen werden, daß stets zunächst zu prüfen ist, ob die Strafe zur Gänze bedingt nachgesehen oder zumindest ein Teil der Freiheitsstrafe gemäß Abs. 2 in eine Geldstrafe umgewandelt werden kann.

VI. Um dem Gericht die Anwendung dieser Bestimmungen zu erleichtern, sollen nach Dafürhalten des Justizausschusses das Erfordernis, wonach (bloß) „nach den besonderen Umständen des Falles anzunehmen ist“; ein solches Vorgehen werde genügen, um den Rechtsbrecher von weiteren Straftaten abzuhalten und der Begehung von Straftaten durch andere entgegenzuwirken, entfallen und die — weniger strengen — Kriterien des § 43 StGB auf den bedingt nachgesehen Teil der Freiheitsstrafe Anwendung finden.

Nach eingehender Diskussion entschloß sich der Justizausschuß überdies, die Mindesthöhe des nicht bedingt nachgesehen Strafteiles mit einem Monat, also mit einem Sechstel der in solchen Fällen möglichen Mindeststrafe, festzusetzen. Auf diese Weise soll einerseits sichergestellt werden, daß es nicht häufiger als bisher zu einer Verhängung von Freiheitsstrafen kommt, andererseits der Praxis ein ausreichendes Maß an Differenzierung in Fällen ermöglicht werden, in denen die kritische Schwelle zur unbedingten Freiheitsstrafe nur knapp überschritten wird. Dies wird insbesondere dort der Fall sein, wo bedingte Verurteilungen bzw. bedingte Strafnachsichten fruchtlos geblieben sind und es vornehmlich deshalb notwendig erscheint, den Rechtsbrecher das Strafübel nunmehr auch tatsächlich verspüren zu lassen. Da ferner nach dem Vorschlag des Justizausschusses eine bedingte Entlassung aus dem unbedingt verhängten Strafteil nicht zulässig sein soll, empfiehlt der Justizausschuß die Festlegung einer Obergrenze des nicht bedingt nachgesehenen Strafteils in Höhe eines Drittels der Strafe, um den Verurteilten keinesfalls schlechter zu stellen, als wenn dieselbe Strafe zur Gänze unbedingt ausgesprochen worden wäre, weil er in diesem Fall schon nach der Hälfte der Strafe, mindestens aber nach drei Monaten, bedingt entlassen werden könnte.

VII. Auf Grund der Überzeugung, daß die gänzliche und die teilweise bedingte Strafnachsicht wichtige kriminalpolitische Mittel sind, meint der Justizausschuß, daß diese Einrichtungen über das im Initiativantrag vorgesehene Ausmaß hinaus einen weiteren Ausbau erfahren sollen. Er schlägt deshalb zum einen vor, dem § 43 a StGB eine Bestimmung anzufügen, wonach eine teilbedingte Freiheitsstrafe auch dann zu verhängen ist, wenn auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei, aber nicht mehr als drei Jahren erkannt wird, sofern eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, daß der Rechtsbrecher keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde. Zum anderen ist der Justizausschuß der Ansicht, daß auch die Anwendung der bedingten Nachsicht der gesamten Freiheitsstrafe weiter gefördert und ausgeweitet werden soll. Dies soll dadurch erreicht werden, daß eine bedingte Nachsicht der gesamten Freiheitsstrafe bis zu einer Höhe von zwei Jahren auch dann angewendet werden kann, wenn die bisherige Bedingung des § 43 Abs. 2 StGB, wonach „aus besonderen Gründen Gewähr dafür geboten ist, daß der Rechtsbrecher keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde“, nicht erfüllt ist, sondern nur die (weniger strengen) Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 StGB zutreffen.

Aus der unterschiedlichen Textfassung der Abs. 3 und 4 des § 43 a StGB ergibt sich, daß die teilbedingte Freiheitsstrafe nach Ansicht des Ausschusses im Fall des Abs. 3 in erster Linie auf Wiederholungstäter bzw. Täter mit Vorstrafenbelas-

stung, im Fall des Abs. 4 dagegen vornehmlich, wenn auch nicht ausschließlich, auf Ersttäter Anwendung finden soll. Die Verhängung einer teilbedingten Freiheitsstrafe im neuen Urteil soll in der Regel nicht vom Widerruf einer offenen bedingten Strafnachsicht oder eines offenen Strafrestes begleitet sein (vgl. auch die vorgeschlagene Neufassung des § 53 Abs. 1 StGB).

VIII. Auf die neu eröffneten Strafmöglichkeiten muß an einigen weiteren Stellen des Gesetzes Bedacht genommen werden; s. auch Art. II Z 82 und 83.

#### Zu Art. I Z 9 (§ 46 StGB):

Derzeit wird in Österreich von der Einrichtung der bedingten Entlassung durch Richterspruch nur in verhältnismäßig geringem Umfang Gebrauch gemacht. So hat es sich zB 1985 bei insgesamt 10 401 Entlassungen aus der Straftat nur in 959 Fällen um bedingte Entlassungen durch Richterspruch gehandelt. Die Gründe dafür liegen weniger in einer zu engherzigen Praxis als vielmehr in einer zu restriktiven Fassung der maßgebenden Gesetzesbestimmungen. Die Gesetzeslage beruht zT noch immer auf Verschärfungen, die 1960 aus Anlaß einiger spektakulärer Straftaten bedingt entlassener Rechtsbrecher vorgenommen worden sind, aber auch auf den in manchen Punkten zu rigorosen Vorstellungen, die die Strafrechtskommission ihren Empfehlungen in diesem Zusammenhang zugrunde gelegt hat.

Für eine vermehrte Anwendung der bedingten Entlassung, dh. also für eine Erleichterung der gesetzlichen Voraussetzungen, sprechen jedoch vor allem zwei Überlegungen: Erstens bietet nach übereinstimmender Auffassung aller Experten eine bedingte Entlassung bedeutend bessere Startchancen für eine Wiedereingliederung des Straffälligen und damit für eine künftige straffreie Lebensführung als eine Entlassung nach Verbüßung der vollen Strafzeit. Zweitens erscheint die bedingte Entlassung als ein kriminalpolitisch vertretbares und international anerkanntes Mittel zum Zweck einer Senkung der in Österreich bekanntermaßen hohen Häftlingszahlen.

Im Sinne dieser Überlegungen hatte bereits die Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 Vorschläge für eine Erleichterung der bedingten Entlassung enthalten. Im Zuge der Erörterungen dieser Vorlage zwischen den im Justizausschuß vertretenen Parteien sind diese Vorschläge weiter ausgebaut worden und in den Initiativantrag eingeflossen. Danach werden im einzelnen folgende Änderungen empfohlen:

1. Die bedingte Entlassung aus einer zeitlichen Freiheitsstrafe soll bereits nach Verbüßung einer Mindestzeit von drei Monaten (bisher: sechs

Monate) möglich sein. Dies soll auch für die bedingte Entlassung nach Verbüßung der halben Strafe gelten.

2. Die bisher für die bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe geltende Voraussetzung, es sei anzunehmen, daß der Entlassene keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde, soll künftig schon für die Entlassung nach der Hälfte der Strafe genügen (für die bisher verlangt worden ist, es müsse in der bezogenen Hinsicht aus besonderen Gründen Gewähr geboten sein). Das gleiche Prognoseerfordernis soll grundsätzlich (s. unter P 4) auch für die bedingte Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe genügen.

3. Die bedingte Entlassung soll künftig zumindest nach zwei Dritteln einer zeitlichen Freiheitsstrafe jedenfalls bewilligt werden, es sei denn, daß besondere Gründe befürchten lassen, der Rechtsbrecher werde in Freiheit weitere strafbare Handlungen begehen.

4. Bei der bedingten Entlassung aus einer zeitlichen Freiheitsstrafe ist künftig lediglich zu berücksichtigen, ob es aus besonderen, vornehmlich in der Person des Täters gelegenen Gründen im Einzelfall der Vollstreckung des Strafrestes bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken; bei keinem Straftatbestand soll nach Ansicht des Justizausschusses künftig die bedingte Entlassung aus generalpräventiven Gründen grundsätzlich ausgeschlossen sein. (Bisher war auf die damit angesprochenen Bedürfnisse der Generalprävention in jedem Fall Bedacht zu nehmen; dies soll in Hinkunft nur noch für die bedingte Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe — im Hinblick auf die Schwere der Tat — gelten.)

5. Eine bedingte Entlassung aus einem nach § 43 a Abs. 3 und 4 StGB nicht bedingt nachgesehenen Teil der Strafe soll nicht in Betracht kommen, weil nach Ansicht des Justizausschusses eine Koppelung dieser Einrichtungen den Grundgedanken der teilbedingten Freiheitsstrafe, als Bindeglied zwischen (gänzlich) bedingter und unbedingter Freiheitsstrafe zu stehen, beeinträchtigen würde und überdies mit verfahrenstechnischen Komplikationen verbunden wäre.

6. S. auch Art. III Z 24.

#### Zu Art. I Z 10 (§ 48 StGB):

I. § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 in der bis zum Inkrafttreten des neuen StGB geltenden Fassung hatte ua. bestimmt, daß die Probezeit nach einer bedingten Entlassung bei Strafgefangenen, die zu einer zeitlichen Freiheitsstrafe verurteilt oder begnadigt worden sind, so lange dauert, wie die Strafe gedauert hätte, min-

destens aber ein Jahr. Für den Fall, daß der Strafrest weniger als drei Jahre beträgt, war jedoch darüber hinaus vorgesehen, daß die Probezeit auf dieses Maß ausgedehnt werden kann.

§ 48 Abs. 1 StGB hat zwar den ersten Teil dieser Regelung übernommen, nicht aber die Verlängerungsmöglichkeit. Dies hat sich nicht als zweckmäßig erwiesen. Probezeiten von weniger als drei Jahren werden im Fall einer bedingten Entlassung vielfach als zu kurz empfunden; sie bilden jedoch — da bei einer Entlassung nach zwei Dritteln einer Freiheitsstrafe ein Strafrest von drei Jahren erst bei einem ursprünglichen Strafmaß von neun Jahren und darüber gegeben sein kann — die Masse der Fälle. Auch mit Rücksicht darauf, daß im Fall der bedingten Strafnachsicht vom Gesetz her stets die Möglichkeit gegeben ist, die Probezeit mit drei Jahren zu bemessen, schlägt der Entwurf vor, die Möglichkeit einer Verlängerung der Probezeit auf drei Jahre bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung wieder herzustellen. Bei Strafresten von mehr als drei Jahren soll, insoweit sowohl vom geltenden als auch vom früheren Recht abweichend, die Probezeit immer fünf Jahren betragen; bei der bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe soll sie zehn Jahre betragen.

II. Für den Fall einer bedingten Entlassung aus der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfallstäter hat das geltende Gesetz die Probezeit einheitlich mit zehn Jahren festgelegt. Dieses Ausmaß wird in Fällen, in denen der Unterbringung keine besonders schwere Straftat zugrunde liegt, als unbillige Härte empfunden. Es soll daher insoweit auf fünf Jahre zurückgenommen werden.

#### Zu Art. I Z 11 (§ 53 StGB):

Der geltende § 53 Abs. 1 sieht vor, daß bei Verurteilung des Rechtsbrechers wegen einer während der Probezeit begangenen strafbaren Handlung von einem Widerruf der bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung nur abzusehen ist, wenn aus besonderen Gründen dennoch ein künftiges Wohlverhalten des Rechtsbrechers anzunehmen ist. Schon bisher hat die Praxis diese Bestimmung eher extensiv zugunsten des Rechtsbrechers ausgelegt und häufig versucht, statt mit dem Widerruf mit einer Verlängerung der Probezeit und den übrigen im Abs. 2 aufgezählten Mitteln das Auslangen zu finden. Der Justizausschuß trägt dieser Entwicklung der Praxis Rechnung und ist überdies der Ansicht, daß ein Widerruf einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung nur dann erfolgen sollte, wenn dies im Hinblick auf die neuerliche Verurteilung aus spezialpräventiven Gründen zusätzlich zum Strafausspruch wegen der neuen Tat notwendig erscheint.

**Zu Art. I Z 13 und 14 (§§ 64 und 65 StGB):**

I. Bei Auslandstaaten von Ausländern macht das Gesetz in seiner gegenwärtigen Fassung den (ausnahmsweisen) Eintritt der inländischen Strafgerichtsbarkeit nach dem sog. Grundsatz der stellvertretenden Strafrechtspflege im allgemeinen ua. davon abhängig, daß der im Inland betretene Täter „nicht ausgeliefert wird“. Diese Wendung hat der Oberste Gerichtshof dahin ausgelegt, daß es im Fall einer rechtlich zulässigen Auslieferung nicht darauf ankommt, ob die Auslieferung etwa bloß deshalb nicht erfolgt, weil es die dafür zuständigen Stellen, insbesondere die Staatsanwaltschaft, an der nötigen Initiative fehlen haben lassen (EvBl. 1982/79). Diese Auslegung bewirkt, daß vor österreichischen Gerichten auch Fälle abgeurteilt werden müssen, die zweckmäßigerweise ausländischen Gerichten zu überlassen wären. Um dies in Hinkunft abzuwenden, sollen die betreffenden Bestimmungen dahin geändert werden, daß es jeweils darauf ankommt, ob der Täter nicht an das Ausland ausgeliefert werden kann, mit anderen Worten, daß entweder die Auslieferung unzulässig wäre oder rechtlich zulässige Bemühungen um die Auslieferung erfolglos geblieben sind (§§ 64 Abs. 1 Z 4 und 5 lit. d, 65 Abs. 1 Z 2 StGB).

II. Die Strafbestimmung gegen Hehlerei ist aus Anlaß eines spektakulären Einzelfalles (JBl. 1982, 660) durch das II. Antikorruptionsgesetz auf den Fall erstreckt worden, daß Verhehlungshandlungen wissentlich in bezug auf einen Vermögensbestandteil begangen werden, in dem sich der Wert eines durch die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung erlangten oder für ihre Begehung empfangenen Geldbetrages oder einer solchen Geldforderung verkörpert. Die damit geschlossene Lücke scheint aber in der Gesetzgebung einer Reihe anderer Staaten weiterhin auf. Bei Begehung der neu unter Strafe gestellten Handlungen im Ausland kann es daher oft nur dann zu einer inländischen Strafverfolgung kommen, wenn der sonst übliche Grundsatz des Erfordernisses der Strafbarkeit auch nach dem Recht des Tatorts durchbrochen wird, mit anderen Worten, wenn die Hehlerei unter diejenigen strafbaren Handlungen aufgenommen wird, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden. Ein Strafbedürfnis besteht aber im gegebenen Zusammenhang nur insoweit, als die Vortat im Inland begangen worden ist (§ 64 Abs. 1 Z 8 StGB).

III. Im Zuge der Ausschußdiskussion wurde angeregt, auch die Auskundenschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslands nach § 124 StGB der Gruppe jener Delikte anzufügen, die gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 StGB auch dann in Österreich strafbar sind, wenn sie im Ausland begangen wurden und nach den Gesetzen des Tatortes nicht strafbar sind. Der Justizausschuß greift diese Anregung auf, weil gerade im Bereich der internationalen Industriespionage nicht immer

gewährleistet ist, daß derartige Handlungen auch nach dem Recht des Tatortes strafbar sind bzw. der Tatort — insbesondere in Fällen der Beteiligung an einer solchen Straftat — nur schwer eruierbar ist, angesichts der mitunter beträchtlichen Folgen für die inländische Wirtschaft aber durchaus ein Strafbedürfnis gegeben ist.

IV. Hat ein Österreicher im Ausland eine sowohl nach österreichischem als auch nach dem betreffenden ausländischen Recht strafbare Handlung begangen und ist er deshalb im Ausland rechtskräftig verurteilt worden, so entfällt nach geltendem Recht (§ 65 Abs. 4 Z 3 StGB) die Strafbarkeit derselben Tat im Inland nur, wenn die Strafe ganz vollstreckt oder erlassen oder ihre Vollstreckbarkeit verjährt ist. In den sehr häufigen Fällen einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung im Ausland muß daher jeweils gegen einen ins Inland zurückkehrenden Österreicher ein Strafverfahren eingeleitet werden. Diese Notwendigkeit soll durch eine Ergänzung des Gesetzes beseitigt werden, die sich ihrerseits an Bestimmungen anlehnt, wie sie in die Zusatzverträge mit der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz im Zusammenhang mit einer Übernahme der Strafverfolgung aufgenommen worden sind (§ 65 Abs. 4 Z 4 StGB).

**Zu Art. I Z 15 (StGB, Besonderer Teil, sechster und dreizehnter Abschnitt):**

Das Gesetz macht in zahlreichen Bestimmungen des Abschnittes über strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen das Ausmaß der angedrohten Strafen davon abhängig, daß der herbeigeführte oder beabsichtigte Vermögensschaden bestimmte Grenzbeträge überschreitet. Der niederere der beiden in Rede stehenden Beträge ist zugleich mittelbar dafür von Bedeutung, ob die betreffende Straftat grundsätzlich von einem Bezirksgericht oder von einem Gerichtshof erster Instanz abzuurteilen ist.

Die gesetzliche Festlegung der beiden Beträge mit 5000 S und 100 000 S ist zwar erst zusammen mit der Beschlußfassung über das neue Strafgesetzbuch am 23. Jänner 1974 erfolgt. Der Betrag von 5000 S findet sich jedoch in gleicher Höhe bereits in den Empfehlungen der Strafrechtskommission vom Jahre 1962, der Betrag von 100 000 S (als Ergebnis des zum Ministerialentwurf 1964 durchgeführten Begutachtungsverfahrens) bereits in der Regierungsvorlage 1968. Es ist daher ungeachtet des Umstandes, daß der Index der Verbraucherpreise von Jänner 1974 bis heute nicht in entsprechendem Ausmaß gestiegen ist, bei den maßgebenden Wertbeträgen bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt zur Verwirklichung bzw. Wiederherstellung der seinerzeit angestrebten Verhältnisse eine Verdoppelung sachlich gerechtfertigt. Es erscheint jedoch zweckmäßig, noch einige Schritte weiterzugehen und beide Beträge auf das Fünffache anzu-

heben. Damit wird einerseits dem Umstand Rechnung getragen, daß die Strafsätze für bloß durch die Überschreitung von Wertgrenzen qualifizierte Vermögensdelikte vielfach, insbesondere im Vergleich zu den Strafsätzen für Delikte gegen die körperliche Integrität, als überhöht empfunden werden, andererseits eine in dem zu erwartenden Umfang durchaus erwünschte Verschiebung der Zuständigkeit von den Gerichtshöfen zu den Bezirksgerichten und vom Schöffengericht zum Einzelrichter erreicht.

#### Zu Art. I Z 16 (§ 84 StGB):

Der Initiativantrag hatte vorgesehen, dem § 84 Abs. 2 StGB eine Bestimmung anzufügen, wonach wegen schwerer Körperverletzung bestraft werden sollte, wer „durch mehrere selbständige Taten aus einem Hang zu ihrer Begehung mehrere Personen am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt hat“. Grund dieses Vorschlages war, daß derartige Taten nach geltendem Recht nur dem Tatbestand der leichten Körperverletzung unterstellt werden, was oft als unbefriedigend erachtet wird, weil dadurch dem aus der Tat ersichtlichen Schuld- und Unrechtsgehalt vielfach nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Der Justizausschuß teilt zwar im grundsätzlichen diese Ansicht, hat aber einerseits gegen die Verwendung des Begriffes „Hang“ Bedenken und meint überdies, daß es bei Anlegung des höheren Strafrahmens keinen Unterschied machen sollte, ob der Täter verschiedene Personen oder immer wieder dieselbe Person verletzt hat. Der Justizausschuß schlägt daher vor, die Tatbestandsmerkmale „aus einem Hang zu ihrer Begehung“ (dessen Vorliegen im Strafverfahren wohl letztlich nur durch einen Sachverständigen bewiesen werden könnte) sowie des Vorliegens „mehrerer“ selbständiger Taten fallenzulassen und stattdessen die Erfüllung des Tatbildes davon abhängig zu machen, daß der Täter „mindestens drei selbständige Taten“ begangen hat.

Da der Justizausschuß mit der vorgeschlagenen Strafbestimmung keinen über die ursprüngliche Zielgruppe hinausgehenden Personenkreis zu treffen beabsichtigt, sollen die Umstände, daß diese Taten „ohne begreiflichen Anlaß und unter Anwendung erheblicher Gewalt“ begangen wurden, weitere Tatbestandsmerkmale bilden. Der Begriff „erhebliche Gewalt“ findet sich bereits in der Strafbestimmung des § 142 Abs. 2 StGB, doch kann die hiezu ergangene Judikatur nur beschränkt zu seiner Auslegung herangezogen werden, weil sie eher darauf abzielt festzustellen, was im Fall eines Raubes nicht als erhebliche Gewalt anzusehen ist. Da der aus derartigen Entscheidungen zu ziehende Gegen-schluß zu einem Ergebnis führen könnte, welches den Intentionen dieser neuen Qualifikation, dem brutalen Rowdytum mit der beträchtlich erhöhten Strafdrohung zu begegnen, zuwiderliefe, sollte bei

dieser Strafbestimmung an das Tatbestandsmerkmal „erhebliche Gewalt“ ein strengerer Maßstab angelegt werden. Den Begriff „begreiflicher Anlaß“ kennt das geltende Strafrecht hingegen nicht. Nach Ansicht des Justizausschusses wird eine Tat „ohne begreiflichen Anlaß“ begangen, wenn dafür kein verständliches oder sonst ernstzunehmendes Motiv erkennbar ist, der Täter also die Tat zB mutwillig oder ohne dazu provoziert oder auf andere Weise veranlaßt worden zu sein, begangen hat.

Durch den Entfall der Wendung „mehrere Personen“ ergibt sich, daß es bei Anwendung des vorgeschlagenen § 84 Abs. 3 StGB keinen Unterschied machen wird, ob durch die Taten mehrere Personen verletzt wurden oder ob stets dieselbe Person das Opfer der strafbaren Handlung ist. Andererseits ist Voraussetzung, daß die Taten „selbständig“ begangen wurden, was nach Ansicht des Justizausschusses (nur) dann der Fall sein wird, wenn die Angriffe zu verschiedenen Anlässen erfolgt sind.

Gelegentlich ist im Zuge der parlamentarischen Diskussion sowohl gegen die jetzt vorgeschlagene wie gegen die bereits im Initiativantrag vorgesehene Regelung eingewandt worden, sie stelle zB einen Täter, dessen Straftaten zeitlich nahe beieinander liegen, unter Umständen schlechter als jenen, dessen — zeitlich weiter auseinanderliegende — Straftaten jeweils bereits vom Gericht (lediglich) nach § 83 StGB abgeurteilt wurden. Dem ist entgegenzuhalten, daß der letztgenannte Täter dafür den Erschwerungsgrund der einschlägigen Vorstrafe(n) in Kauf nehmen muß, was das Gericht sicherlich zu einer strengeren Ahndung der neuerlichen Tat veranlassen wird. Andererseits handelt es sich hier lediglich um eine Art „Zusammenrechnungsprinzip“, das schon derzeit bei Vermögensdelikten gilt und dort in der Praxis — zumindest bislang — als nicht weiter problematisch angesehen worden ist.

#### Zu Art. I Z 17 (§ 92 StGB):

Ungeachtet der vorrangigen Wichtigkeit anderer Maßnahmen, insbesondere der Aufklärung und der Erziehungsberatung, erscheint auch eine verschärfende Änderung der einschlägigen Strafbestimmung nicht zuletzt im Hinblick auf einige sehr schwere Fälle von Kindesmißhandlung in den letzten Jahren insofern angebracht, als dadurch jedenfalls dem allfälligen Eindruck der widerspruchsslosen Hinnahe einer wenn auch nur gelegentlichen Bagatellisierung von Kindesmißhandlungen demonstrativ entgegengewirkt wird. Der Entwurf schlägt vor, die Strafobergrenze der Grundstrafdrohung des § 92 StGB von zwei auf drei Jahre anzuheben. Zugleich kann im Abs. 3 der bisher mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedrohte Fall einer durch die Tat herbeigeführten schweren Körperverletzung entfallen und zugleich von der bei der Verabschiedung des StGB hinsichtlich der

anschließenden Strafdrohung bis zu fünf Jahren unterbliebenen Festsetzung einer Untergrenze in Übereinstimmung mit der im übrigen beobachteten Strafsatzbildung abgegangen werden.

Die Hinaufsetzung der Strafsatzobergrenze der Grundstrafdrohung auf drei Jahre soll es den Gerichten ermöglichen, in schweren Fällen einer brutalen und rücksichtslosen Handlungsweise — insbesondere auch, wenn das vorgeworfene Verhalten durch längere Zeit fortgesetzt worden ist — die Strafzumessung nach den Umständen des Falles stärker nach oben zu differenzieren.

#### Zu Art. I Z 18 (§ 108 StGB):

Die Täuschung eines Beamten, die zur Schädigung (konkreter) staatlicher Rechte führt, soll grundsätzlich nicht mehr gerichtlich strafbar sein. Für den Schutz solcher Hoheitsrechte steht dem Staat das Verwaltungsstrafrecht zur Verfügung. Der Staat macht von dieser Möglichkeit auf den vornehmlich in Betracht kommenden Gebieten (insbesondere im Bereich des Kraftfahrwesens) auch Gebrauch, was derzeit häufig zu Doppelbestrafungen durch die Verwaltungsbehörde und durch das Gericht führt. Die in einigen Bereichen bestehenden besonderen gerichtlichen Strafbestimmungen (zB gegen den Gebrauch falscher oder verfälschter Urkunden, Beglaubigungs- oder Wertzeichen, gegen die Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung usw.) werden dadurch nicht berührt.

Die erwähnte Überlegung über den ausreichenden Schutz durch Verwaltungsstrafbestimmungen trifft auf die Rechte von Privatpersonen hingegen im allgemeinen nicht zu. Die Schädigung konkreter Rechte dieser Art soll daher von der Strafbestimmung weiterhin erfaßt werden.

#### Zu Art. I Z 19 und 31 (§§ 117 Abs. 2 bis 4 und 283 Abs. 2 StGB):

Die in letzter Zeit geführte öffentliche Diskussion über diskriminierende Einstellungen gegenüber ethnischen und religiösen Gruppen im allgemeinen und über den Antisemitismus im besonderen war Anlaß für den von allen im Nationalrat vertretenen politischen Parteien getragenen Wunsch nach einem Ausbau des strafrechtlichen Rechtsschutzes in diesem Bereich.

Die Erweiterung des § 117 StGB soll es insbesondere den Sicherheitsorganen ermöglichen, künftig auch von sich aus sogleich tätig zu werden, wenn sie eines Angriffes gegen eine Person wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer der im § 283 Abs. 1 StGB bezeichneten Gruppen gewahr werden, der im Sinne des § 115 StGB entweder in einer Mißhandlung oder Bedrohung mit einer Mißhandlung oder in einer die Menschenwürde verletzenden Beschimpfung oder Verspottung besteht. Zur weiteren Verfolgung bedarf es freilich der Ermächti-

gung des Verletzten. Diesem kann, wenn der Angriff nach Art oder Inhalt im Grunde nicht ihm persönlich, sondern seiner Eigenschaft als Angehöriger der Gruppe gilt, nicht zugemutet werden, allein das Risiko einer privaten Strafverfolgung zu tragen.

Ein Ermächtigungsdelikt soll im Fall einer Beschimpfung oder Verspottung nur dann vorliegen, wenn eine solche Art der Beleidigung in einer grob diskriminierenden Weise erfolgt, die den Kern der jedem Menschen in gleicher Weise zukommenden persönlichen Würde berührt. Hingegen soll eine körperliche Mißhandlung oder die Bedrohung mit einer solchen, die sich gegen einen Angehörigen der Gruppe wegen der Zugehörigkeit zu dieser richtet, uneingeschränkt von Amts wegen verfolgt werden können, sofern der Betroffene sein Einverständnis hiezu erklärt.

Da sich die bisherige Formulierung des § 283 Abs. 2 StGB als zu eingeschränkt und deshalb nicht selten als wenig praktikabel erwiesen hat, soll die Einschränkung „in einer die Menschenwürde verletzenden Weise“ nur mehr in bezug auf die Tathandlungen des Beschimpfens und Verächtlichmachens beibehalten, in bezug auf die Tathandlung des Hetzens, die ohnedies schon begrifflich gegenüber nicht strafwürdigen Fällen abgegrenzt ist, jedoch aufgegeben werden.

#### Zu Art. I Z 20, 23, 25 und 26 (§§ 126 a, 148 a, 166 und 167 StGB — Computerstrafrecht):

##### Allgemeines zum Computerstrafrecht

Die technische Entwicklung hat seit den sechziger Jahren neuartige Datenverarbeitungsanlagen hervorgebracht, die seit den siebziger Jahren in noch immer zunehmendem Ausmaß in Wirtschaft und Verwaltung zum Einsatz kommen. Die Eigenart und der Einsatz dieser Anlagen lassen einen darauf bezogenen Ausbau des Justizstrafrechts in folgender Hinsicht geboten erscheinen:

I. Datenverarbeitungsanlagen kommen insbesondere auf dem Gebiet des Verkehrs mit Zahlungsmitteln zur Anwendung. Hier werden durch Verarbeitungsvorgänge Vermögensverschiebungen bewirkt. Die Verarbeitungsvorgänge sind einerseits einer begleitenden Überwachung und nachfolgenden Prüfung weitgehend entzogen, andererseits ist es an der Anlage tätigen Personen technisch möglich, die Vorgänge dahin zu beeinflussen, daß statt oder neben den Verschiebungen, die durch den Einsatz der Anlage ihrem Bestimmungszweck entsprechend bewirkt werden sollen, diesem Bestimmungszweck fremde Vermögensverschiebungen zugunsten dieser oder anderer Personen erfolgen.

Derartige Manipulationen entsprechen ihrem Schuld- und Unrechtsgehalt und ihrer Gefährlichkeit nach durchaus vergleichbaren Betrugs- oder Untreuehandlungen. Es besteht jedoch nach der

bisherigen Rechtslage vielfach kein entsprechender Strafschutz dagegen, weil es für die Annahme eines Betruges an einem durch die Manipulation getäuschten Menschen, für die Annahme einer Untreue aber an einer dem Manipulanten eingeräumten Rechtsmacht zur Verfügung über das betroffene Vermögen fehlt.

II. Die technische Entwicklung hat es ermöglicht, Daten derart zu speichern, daß — anders als im Fall herkömmlicher Aufzeichnungen — die gespeicherten Daten nicht sichtbar oder unmittelbar lesbar sind. Dabei kann es sich, wie zB im Fall des Strafregisters oder des Grundbuchs, um Daten von außerordentlicher Wichtigkeit handeln. Trotz der in diesem Zusammenhang gebrauchten personellen und technischen Vorsichtsmaßnahmen läßt sich die Möglichkeit eines mißbräuchlichen Eingriffs in derartige Datenbestände nicht völlig ausschließen. Solche Eingriffe können ihrem Schuld- und Unrechtsgehalt nach im Sinne des § 125 StGB einer Sachbeschädigung entsprechen. Es ist aber zweifelhaft, ob sie als solche verfolgt werden können, weil die Ansichten darüber, ob die den Gegenstand der Manipulation bildende „Aufzeichnung“ als „Sache“ angesprochen werden kann, in Lehre und Rechtsprechung auseinandergehen.

III. Das Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, enthält zum Schutz sog. personenbezogener Daten (im Sinne seines § 3 Z 1) zwei gerichtliche Strafbestimmungen. § 48 des Gesetzes bedroht das widerrechtliche Offenbaren oder Verwerten solcher Daten mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. § 49 bedroht mit gleicher Strafe den, der widerrechtlich einem anderen in seinen Rechten dadurch absichtlich einen Schaden zufügt, daß er automationsunterstützt verarbeitete Daten löscht, verfälscht oder sonst verändert oder daß er sich automationsunterstützt verarbeitete Daten verschafft. Beide Bestimmungen kommen nur zur Anwendung, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

Die im vorstehenden unter Punkt I und II begründeten Strafbestimmungen sind darum aber nicht entbehrlich. Wie bereits zu Punkt I ausgeführt, stehen die dort beschriebenen Manipulationen einem Betrug gleich. Ein solcher Betrug wird aber, wenn durch die Tat ein 25 000 S (Art. I Z 15) übersteigender Schaden herbeigeführt wird, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wenn durch die Tat ein 500 000 S (Art. I Z 15) übersteigender Schaden herbeigeführt wird, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bedroht sein. Freiheitsstrafe bloß bis zu einem Jahr wie im § 49 DSG erscheint insoweit unzulänglich; dies hat im übrigen das Gesetz selbst bereits durch den Hinweis auf die Möglichkeit einer strengeren Strafbarkeit der Tat nach einer anderen Bestimmung mittelbar zu erkennen gegeben. Ferner erfaßt § 49 DSG zwar

das oben unter Punkt II behandelte Verändern, Löschen usw. gespeicherter Daten. Jedoch ist der diesbezügliche Strafschutz auf personenbezogene Daten beschränkt. Wenn damit auch dem Bedürfnis nach Strafschutz für einen wichtigen Teilbereich Genüge getan erscheint, sind doch auch Fälle denkbar, in denen das Fehlen eines Strafschutzes bei nicht personenbezogenen Daten sich als empfindliche Lücke erweisen könnte, so zB bei anonymen Bankkonten.

IV. Dagegen erscheint es nicht unbedingt geboten, den durch die §§ 48 f. DSG hinsichtlich personenbezogener Daten gewährten strafrechtlichen Schutz gegen Geheimnisbruch und Computerspionage auszuweiten. Dies zumal im Hinblick darauf, daß ein umfassender strafrechtlicher Schutz in dieser Hinsicht in bezug auf Urkunden auch sonst nicht besteht, der bestehende teilweise Schutz (zB in bezug auf verschlossene Schriftstücke, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Staatsgeheimnisse) vielmehr als ausreichend empfunden wird.

V. Die Anschaffung und der Betrieb von Datenverarbeitungsanlagen erfordern vielfach einen beträchtlichen Kostenaufwand. Es besteht daher auf der einen Seite ein schutzwürdiges Interesse daran, daß die Leistungen solcher Anlagen ausschließlich für Zwecke des daran Berechtigten bzw. gegen ein an den Berechtigten abzuführendes angemessenes Entgelt in Anspruch genommen werden. Der vom Bundesministerium für Justiz zur Begutachtung ausgesendete Entwurf einer Strafgesetznovelle 1985 hatte in diesem Zusammenhang vorgesehen, den „Zeitdiebstahl“ der Erschleichung einer Leistung eines sogenannten Werkleistungsautomaten im Sinne des § 149 Abs. 2 StGB gleichzustellen. Dagegen ist eingewendet worden, daß zumal geringfügige „Diebstähle“ dieser Art durch Mitarbeiter bzw. Bedienstete des Berechtigten mehr oder weniger allgemein üblich seien und auch von den Berechtigten geduldet würden; auch bei nicht bloß geringfügigen Nutzungen sei eine Kriminalisierung ebensowenig am Platz wie beispielsweise beim Mißbrauch von Telefonanschlüssen in Betrieben für private Zwecke. Soweit es dagegen um die unbefugte Inanspruchnahme von Datenverarbeitungsanlagen durch betriebsfremde Personen gehe, sei die Gleichstellung mit einem Bagatelldelikt in Anbetracht des unter Umständen hohen wirtschaftlichen Schadens unangemessen. Eine allein auf die zuletzt genannten Fälle gemünzte Strafbestimmung könnte zB ähnlich derjenigen gegen den unbefugten Gebrauch von Fahrzeugen (§ 136 StGB) gebildet werden: Wie das Begutachtungsverfahren gezeigt hat, besteht jedoch an einer solchen Strafbestimmung tatsächlich nur ein geringes Interesse. Unter diesen Umständen erscheint es richtiger, wenn insoweit von einer perfektionistischen Ausgestaltung des Strafschutzes vorerst abgesehen wird.



### Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Art. I Z 20 (§ 126 a StGB):

I. Die §§ 125, 126 StGB bedrohen wegen Sachbeschädigung denjenigen mit Strafe, der eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht. In ganz ähnlicher Weise handelt und schädigt derjenige, der unbefugt in einer Datenverarbeitungsanlage gespeicherte Daten, über die er nicht oder nicht allein verfügen darf, verändert, löscht oder sonst unbrauchbar macht, wenn der Vorsatz des Täters ausschließlich auf die unmittelbar durch diese Manipulationen bewirkte Schädigung gerichtet ist. Eine Bestrafung wegen Sachbeschädigung ist jedoch in diesen Fällen zweifelhaft, weil die Auffassung, daß es sich bei gespeicherten Daten um (körperliche) Sachen im Sinne des Strafgesetzbuches handelt, umstritten ist. Umso mehr gilt dies für Daten, die automationsunterstützt übermittelt werden und gerade in dieser Phase eines Schutzes gegen unbefugte Eingriffe bedürfen. Zweifelsfrei strafbar wäre lediglich eine vorsätzliche Beschädigung der Datenverarbeitungs- bzw. -speicheranlage selbst. Eine solche Schädigung ist jedoch mit der Unbrauchbarmachung des Datenbestandes nicht notwendig verbunden.

Der Entwurf schlägt vor, die Strafbarkeit der in Rede stehenden Handlungen durch eine ausdrückliche Bestimmung klarzustellen, die unmittelbar nach den die Sachbeschädigung betreffenden Bestimmungen eingereiht wird, zumal — wie schon erwähnt — hier eine verhältnismäßig weitgehende Ähnlichkeit sowohl in der äußeren Vorgangsweise als auch im Unwert besteht. Überdies soll ausdrücklich gesagt werden, daß sich der Schutz auch auf nicht personenbezogene Daten und auf Programme erstreckt.

Bei der für den anzuwendenden Strafraum und auch sonst für die Strafbemessung bedeutsamen Regelung des Schadens soll es ähnlich wie bei der Sachbeschädigung auf den Schaden ankommen, den der Täter an den Daten bzw. am Datenbestand selbst herbeigeführt (oder herbeizuführen versucht) hat, dh. also im allgemeinen auf die Höhe des Aufwandes, der zur Wiederherstellung des Datenbestandes im unbeschädigten Zustand erforderlich ist (vgl. Bertel, Wiener Kommentar, Rz 26 ff. zu § 126 StGB; Kienapfel, Strafrecht, Besonderer Teil II, Rz 43 f. zu § 125 StGB), nicht aber auf allfällige mittelbare Schäden.

Als Deliktsbezeichnung ist mitunter „Datenveränderung“ vorgeschlagen worden. Gegenüber diesem farblosen Ausdruck verdient jedoch eine Bezeichnung den Vorzug, die das von der Sachbeschädigung her geläufige Wort „Beschädigung“ enthält.

II. Die durch die im Vorstehenden begründete Gesetzesergänzung mit Strafe bedrohten Handlungen sind derzeit, soweit sie sich auf personenbezo-

gene Daten beziehen und dem Täter hinsichtlich der Schädigung nicht bloß schlichter Vorsatz, sondern Absicht (§ 5 Abs. 2 StGB) zur Schuld fällt, durch die Strafbestimmung des § 49 DatenschutzG gegen unbefugte Eingriffe in Verarbeitungen (mit) erfaßt. Neben der neuen, umfassenderen Bestimmung erscheint die Aufrechterhaltung der eben erwähnten Sonderbestimmung insoweit entbehrlich; sie soll daher entsprechend eingeschränkt werden (s. Art. XIII).

#### Zu Art. I Z 23 (§ 148 a StGB):

I. Nach § 146 StGB ist wegen Betruges strafbar, wer mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, jemand durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verleitet, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt. Ein derartiger Betrug kann grundsätzlich auch durch Manipulationen an einer Datenverarbeitungsanlage begangen werden, vorausgesetzt, daß in den zur Schädigung führenden Vorgang eine Person eingeschaltet erscheint, die als Getäuschter die Schädigung herbeiführt. Bei einem rationellen Einsatz der in Rede stehenden Anlagen findet jedoch die Einschaltung solcher Personen vielfach, wenn überhaupt, nur stichprobenweise statt. Es gibt daher schon im Bereich sogenannte Input-Manipulationen (durch Eingabe unrichtiger Daten) Fälle, in denen mangels einer Person, auf deren Täuschung das Vorgehen des Täters gerichtet sein könnte, die Strafbestimmungen gegen Betrug nicht anwendbar sind, obwohl der Täter ebenso wie beim Betrug mit dem Vorsatz unrechtmäßiger Bereicherung eine Vermögensverschlebung zum Schaden eines anderen veranlaßt. Ähnliches gilt für die sogenannten Output-Manipulationen, bei denen durch Einwirkungen auf den Ablauf des Ausdruckvorgangs unrichtige Daten ausgedruckt werden oder der Ausdruck überhaupt unterbleibt. Auch bei den sogenannten Programm- und Konsolenmanipulationen, bei denen jeweils das Verarbeitungsprogramm oder dessen Ablauf sachwidrig verändert werden, gilt grundsätzlich nichts anderes; die Besonderheit dieser Manipulationen im Vergleich zu den zunächst erwähnten liegt lediglich darin, daß als Täter nur besondere Spezialisten (Programmierer, Operateure) in Betracht kommen und Kontrollen (und damit eine Verwirklichung des herkömmlichen Betrugstatbildes) dementsprechend in besonderem Maße kostenaufwendig sind.

II. Der Entwurf umschreibt den Kern der Tat handlung als „Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs“. Als — erschöpfend aufgezählte — Wege der Beeinflussung werden genannt: die Gestaltung des Programms (= Programm-Manipulation), die Eingabe, Veränderung oder Löschung von Daten (= Input-Manipulation) und die sonstige Einwirkung auf den Ablauf des

Vorgangs (= Konsolen- und Output-Manipulation).

Zur Annäherung der Ausdrucksweise an die des Datenschutzgesetzes gilt das zu § 126 a (oben Z 20) Ausgeführte dem Sinne nach. Der Entwurf verzichtet bewußt darauf, bei der Umschreibung der Tathandlungen von „unrichtiger“ Gestaltung des Programms oder der Eingabe „unrichtiger oder unvollständiger“ Daten zu sprechen, weil sich das Unrechtmäßige der betreffenden Handlungen bereits aus dem auf eine unrechtmäßige Bereicherung gerichteten Vorsatz ergibt und eine zusätzliche Erläuterung zB des Begriffs der „unrichtigen“ Programmgestaltung letztlich nur unter Rückgriff auf diesen Vorsatz möglich wäre.

Als Deliktsbezeichnung war zunächst „Computerbetrug“ vorgeschlagen worden. Nach überwiegender Auffassung sollte jedoch einer Bezeichnung der Vorzug gegeben werden, die nicht das Wort „Computer“ enthält. Der vorliegende Entwurf sieht dafür „betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch“ vor.

Die aus der Betrugsbestimmung (§ 146 StGB) übernommenen Wendungen „mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern“ und „einen anderen am Vermögen schädigen“ bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

Zunächst war erwogen worden, das Delikt bereits in seinem Grundtatbestand hinsichtlich der Strafdrohung dem schweren Betrug gleichzustellen. Dagegen wurde eingewendet, daß diese Gleichsetzung nicht unbedingt überzeuge. Die Strafdrohungen sollen daher grundsätzlich an den im Bereich der Vermögensdelikte allgemein maßgebenden Wertgrenzen ausgerichtet werden. Im Einklang damit soll auch das seinerzeitige Vorhaben, die Tathandlung als Sonderfall des schweren Betrugs unmittelbar nach § 147 StGB einzureihen, nicht mehr weiter verfolgt und dafür die Qualifikation der gewerbsmäßigen Begehung in den Abs. 2 eingearbeitet werden.

III. Für das Verhältnis der neu geschaffenen Bestimmung zu § 49 DSG gelten dem Sinne nach die Ausführungen zu Art. I Z 20 (§ 126 a StGB) unter P II.

#### Zu Art. I Z 21 (§ 127 Abs. 2 StGB):

Die RV des StGB hatte für alle nicht weiter beschwerten Fälle des Diebstahls, der Veruntreuung, des Betruges usw. jeweils eine Freiheitsstrafdrohung bis zu einem Jahr (oder Geldstrafe) vorgesehen. Bei den Beratungen im Justizausschuß ist diese Strafdrohung durchwegs auf Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten (oder Geldstrafe) herabgesetzt worden. Hiefür war insbesondere die Überlegung maßgebend, daß die betreffenden strafbaren Handlungen (weiterhin) in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen sollten, welchen Gerichten

man wiederum nicht die Zuständigkeit zur Ahndung strafbarer Handlungen einräumen wollte, die mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedroht sind. Anlässlich dieser allgemeinen Strafsatzermäßigung war nun der Justizausschuß der Ansicht, beim Diebstahl für eine Reihe von Fällen doch den Strafsatz bis zu einem Jahr vorsehen zu sollen, nämlich für die im früheren Strafgesetz in ähnlicher Weise herausgehobenen Fälle des sogenannten Gesellschafts-, Transport- und Dienstdiebstahls (§ 127 Abs. 2 StGB).

Die Bedrohung dieser Fälle mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und die damit verbundene Übertragung der Zuständigkeit zur Ahndung an die Gerichtshöfe erster Instanz hat sich jedoch als wenig glücklich erwiesen. Einerseits wird von der sechs Monate übersteigenden Strafdrohung wegen der hier in Rede stehenden Umstände allein so gut wie nie Gebrauch gemacht, andererseits belastet die Regelung den Beschuldigten durch den mit einem Gerichtshofverfahren typischerweise verbundenen höheren Aufwand und nicht zuletzt die Rechtsprechung mit Abgrenzungsproblemen, die zum kriminalpolitischen Nutzen in keinem Verhältnis stehen. Da die mit der Regelung verbundenen Nachteile mithin die Vorteile überwiegen (vgl. auch Kienapfel, Grundriß des österreichischen Strafrechts, Besonderer Teil, Rz 253), soll dem von der Praxis wiederholt, insbesondere in dem bereits 1981 von der Vereinigung der österreichischen Richter vorgelegten „Notstandsbericht zur Lage der Justiz in Österreich“, geäußerten Wunsch nach Aufhebung des § 127 Abs. 2 StGB entsprochen werden. Dem gegebenenfalls höheren Unrechts- bzw. Schuldgehalt der hier bisher erfaßten Fälle wird im Rahmen der Strafbemessung weiterhin Rechnung zu tragen sein.

#### Zu Art. I Z 22 (§ 143 StGB):

Nach § 143 StGB ist der sonst nach § 142 StGB mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen aber mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedrohte Raub ua. dann als schwerer Raub mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren bedroht, wenn er in Gesellschaft eines oder mehrerer Beteiligten begangen wird. Diese Regelung wird derzeit insbesondere deshalb als unbefriedigend empfunden, weil es nicht selten vorkommt, daß einer Person unter Umständen, die die Tat im übrigen zweifelsfrei als Raub erscheinen lassen, von mehreren Personen ohne Anwendung erheblicher Gewalt Sachen geringen Wertes — zB ein geringer Geldbetrag oder Zigaretten — abgenötigt werden. Dergleichen muß derzeit ausnahmslos als schwerer Raub vor einem Geschwornengericht angeklagt werden, obwohl die in § 142 Abs. 2 StGB vorgesehene Strafdrohung dafür bei weitem ausreicht. Darüber hinaus erscheint es aber überhaupt unangemessen, den Strafsatz von fünf bis zu fünfzehn Jahren bereits an

den bloßen Umstand der Begehung in Gesellschaft eines oder mehrerer Beteiligten zu knüpfen. Es soll vielmehr auf eine Differenzierung zurückgegriffen werden, die ähnlich bereits in der Regierungsvorlage eines StGB vorgeschlagen worden war, nämlich den in Rede stehenden Strafsatz im gegebenen Zusammenhang nur dann eintreten zu lassen, wenn der Täter als Mitglied einer Bande unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds gehandelt hat.

#### Zu Art. I Z 24 (§ 153 a StGB):

Die Rechtsprechung zum geltenden Recht zieht bestimmte Fälle der unrechtmäßigen Bereicherung eines Machthabers unter die Strafbestimmung des § 153 StGB gegen Untreue. Diese Vorgangsweise erscheint in mehrfacher Hinsicht unbefriedigend: Erstens ist die Zulässigkeit einer Beurteilung des eigenmächtig-pflichtwidrigen Forderns von „Provisionen“ und ähnlichem für die eigene Tasche des Machthabers als Untreue dogmatisch grundsätzlich umstritten (vgl. bereits Nowakowski, JBl. 1964, 289); zweitens zieht die Rechtsprechung die Grenze der Strafbarkeit bald enger, bald weiter (vgl. EvBl. 1984/18); drittens kommen mehr oder minder einschlägige Fälle so häufig zur Beurteilung, daß die Unsicherheit der Rechtslage besonders spürbar wird. Es erscheint daher der Versuch einer gesetzlichen Klarstellung angebracht.

Der Initiativantrag hatte vorgeschlagen, der Strafbestimmung gegen Untreue eine Sonderbestimmung gegen unrechtmäßige Bereicherung des Machthabers an die Seite zu stellen, die — ähnlich wie die Unterschlagung nach § 134 StGB im Verhältnis zur Veruntreuung nach § 133 StGB — in den qualifizierten Fällen gegenüber der Untreue mit geringerer Strafe bedroht sein soll.

Der Justizausschuß hält im grundsätzlichen an diesen Überlegungen des Initiativantrages fest. Insbesondere sollen Machthaber, die für eine an sich nicht mißbräuchliche Ausübung ihrer Befugnis von wem immer einen Vermögensvorteil annehmen und für sich behalten, nicht nach § 153 StGB, sondern nach der neuen Strafbestimmung bestraft werden. Im übrigen weicht die vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung in einigen wesentlichen Punkten von den im Initiativantrag vorgesehenen Regelungen ab. Zunächst soll die ursprüngliche Überschrift „Unrechtmäßige Bereicherung des Machthabers“ durch „Geschenkannahme durch Machthaber“ ersetzt werden, um schon damit stärker zum Ausdruck zu bringen, daß § 153 a StGB weniger als Vermögensdelikt denn als Verletzung der Treupflichten gegenüber dem Eigentümer oder Auftraggeber anzusehen ist. In Fortführung dieses Gedankens soll es bei diesem als zweiaktiges Delikt konzipierten Tatbestand auch nicht auf eine „unrechtmäßige Bereicherung“ ankommen, sondern darauf, daß der Machthaber einen von ihm angenommenen Vermögensvorteil pflichtwidrig nicht abführt. Da überwiegend die Verletzung der Treupflicht

geahndet werden soll, meint der Justizausschuß auch, daß im § 153 a StGB von strafsatzändernden Wertgrenzen, wie sie der Initiativantrag vorgesehen hatte, abgesehen werden sollte. Das Ausmaß des Vermögensvorteils soll nur insofern von Bedeutung sein, als die Annahme eines bloß geringfügigen Vermögensvorteils nicht strafbar sein soll. Da der nunmehr vorgeschlagene § 153 a nicht mehr den Charakter einer „kleinen Untreue“ hat, soll sich auch die Strafdrohung (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr) nicht an den für die Untreue nach § 153 StGB vorgesehenen Strafdrohungen orientieren. Dessen ungeachtet soll der neue Tatbestand aber sowohl in die Gruppe der nach § 166 Abs. 1 StGB privilegierten als auch in die der reuefähigen Delikte nach § 167 Abs. 1 StGB aufgenommen werden (s. auch Art. I Z 25 und 26).

#### Zu Art. I Z 25 (§ 166 Abs. 1 StGB):

I. § 166 bestimmt, daß die meisten Vermögensdelikte, wenn sie im Familienkreis begangen werden, nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt und weniger streng als sonst geahndet werden. Die zugrundeliegende Überlegung ist, daß innerhalb der Familie die durch ein Vermögensdelikt bewirkte Vermögensverschiebung in der Regel minder schwer empfunden wird. Die durch den Entwurf neu hinzugekommenen Strafbestimmungen „Datenbeschädigung“ (§ 126 a StGB), „Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch“ (§ 148 a StGB) und der „Geschenkannahme durch Machthaber“ (§ 153 a StGB) wären in diese Gruppe der wegen Begehung im Familienkreis privilegierten Delikte aufzunehmen.

II. Von der milderer Beurteilung von Vermögensdelikten im Familienkreis sind Straftaten ausgenommen, die ein (Familienangehöriger als) Vormund zum Nachteil seines Mündels begeht. Die gleiche Ausnahme soll auch für Handlungen gelten, die Familienangehörige als Kuratoren oder Sachwalter verüben.

#### Zu Art. I Z 26 (§ 167 StGB):

Die Sachbeschädigung zählt nach der geltenden Fassung des § 167 StGB nicht zu den Straftaten, bei denen der Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue Platz greifen kann. Diese Regelung ist freilich sowohl hinsichtlich ihrer Begründung als auch hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit umstritten (vgl. Kienapfel, Strafrecht, Besonderer Teil II, Rz 17 zu § 167 StGB; Liebscher, Wiener Kommentar, Rz 11 f. zu § 167 StGB). Hinsichtlich des Sonderfalles der Datenbeschädigung erscheint eine Einbeziehung unter die „reuefähigen“ Straftaten in besonderem Maße wünschenswert, weil hier nicht selten der Täter der einzige ist, der in der Lage wäre, die geschenehe Beeinträchtigung wieder rückgängig zu machen, sodaß ein Anreiz in dieser Richtung geboten werden soll. Ebenso bedarf die Bedachtnahme auf den betrügerischen Datenverar-

beitungsmißbrauch in diesem Zusammenhang keiner weiteren Rechtfertigung. Darüber hinaus soll jedoch der vorliegende Anlaß auch dazu genützt werden, die Einbeziehung im Sinn der eingangs angeführten kritischen Stimmen zum bisher geltenden Recht auch auf die Sachbeschädigung selbst zu erstrecken.

Ferner soll eine Strafaufhebung wegen tätiger Reue — ebenso wie bei der Untreue — auch beim neu geschaffenen Tatbestand der Geschenkannahme durch Machthaber möglich sein. Das gleiche gilt für das Tatbild der dauernden Sachentziehung, bei der das Fehlen einer solchen Möglichkeit bisher als Mangel empfunden worden ist.

#### **Zum Entfall von Art. I Z 24 und 32 des Initiativantrages (§§ 168 a und 313 a StGB):**

Das StGB sieht derzeit die Möglichkeit, neben einer Freiheitsstrafe auch eine Geldstrafe zu verhängen, nur ausnahmsweise vor (§ 152 — Kreditbeschädigung, §§ 154 und 155 — Geld- und Sachwucher).

Die Regierungsvorlage zum Strafrechtsänderungsgesetz 1984, 364 BlgNR XVI. GP und auch der Initiativantrag 2/A hatten vorgeschlagen, diese Möglichkeit auf alle typischen Wirtschaftsstraftaten sowie auf strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen auszuweiten. Der Unterausschuß des Justizausschusses ist im Verlaufe seiner Beratungen von diesem Vorhaben jedoch wieder abgerückt, wobei die kriminalpolitischen Erwägungen im Vordergrund standen, daß bei schweren Delikten ohnedies die im § 20 a vorgesehene „Abschöpfung der Bereicherung“ zum Tragen kommen sollte, während bei minder schweren Delikten in der Regel mit Geldstrafe vorzugehen wäre. Bedenken gab es ferner in der Richtung, daß eine generelle Kumulierungsmöglichkeit in nicht seltenen Fällen ein Zuviel an Strafe und damit praktisch eine entsozialisierende Wirkung mit sich brächte. Die zusätzliche Verhängung einer Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe, wie sie in den §§ 168 a und 313 a vorgesehen war, könnte damit die Rückkehr in geordnete Verhältnisse geradezu unmöglich machen. Die Vorschläge zu den §§ 168 a und 313 a wurden aus diesen Gründen fallengelassen.

#### **Zu Art. I Z 27 bis 30 (§§ 180 bis 182, 183 a und 183 b StGB — Umweltstrafrecht):**

##### **Allgemeines zum Umweltstrafrecht**

I. Nach § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 491/1984 bekennt sich die Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz. Nach Abs. 2 dieser Verfassungsbestimmung ist umfassender Umweltschutz die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der Schutz besteht ins-

besondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störung durch Lärm.

In diesem Zusammenhang ist auch der Beitrag, den das Justizstrafrecht zum Umweltschutz leisten kann, neu zu überdenken. Zwar sollen die Mittel des Justizstrafrechts grundsätzlich möglichst sparsam eingesetzt werden. Gerade im Bereich des Umweltschutzes gibt es jedoch Verstöße, die so schwerwiegend erscheinen, daß die im Verwaltungsrecht zur Verfügung stehenden Sanktionen für eine angemessene Ahndung nicht ausreichen. Der Einsatz des Justizstrafrechts in diesem Bereich steht im übrigen im Einklang sowohl mit den Erwartungen breiter Bevölkerungskreise als auch mit der Rechtsentwicklung in benachbarten ausländischen Staaten, insbesondere der BR Deutschland und der Schweiz.

II. Das geltende StGB enthält im Besonderen Teil innerhalb des die gemeingefährlichen strafbaren Handlungen betreffenden 7. Abschnittes eine Reihe von Strafbestimmungen, die mittelbar oder unmittelbar dem Umweltschutz dienen. Es sind dies die Bestimmungen gegen vorsätzliche und fahrlässige Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer oder der Luft und gegen vorsätzliche und fahrlässige Gefährdung des Tier- und Pflanzenbestandes (§§ 180 bis 183).

Der Entwurf sieht vor, diese Bestimmungen insbesondere in folgender Hinsicht auszubauen und zu ergänzen:

- Die Umwelt selbst (in ihren Erscheinungsformen als Gewässer, Luft usw.) soll zum geschützten Rechtsgut werden, und dieser Umstand soll auch in der Überschrift des Abschnittes zum Ausdruck kommen (Z 27);
- unter den Schutzobjekten soll auch der Boden angeführt werden (Z 28 betreffend § 180 StGB);
- der Schutz von Tieren und des Pflanzenbestandes soll erweitert werden (Z 28 betreffend § 180 Abs. 1 Z 2 StGB);
- auch die vorsätzliche Erzeugung von Lärm soll unter bestimmten Umständen mit gerichtlicher Strafe bedroht werden (Z 28 betreffend § 181 a StGB);
- der Täter, der eine strafbare Handlung gegen die Umwelt begeht, soll sich nicht mit Unkenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften oder sonstigen Behördenanordnungen entschuldigen können, wenn er sich mit den einschlägigen Vorschriften hätte bekannt machen müssen (Z 30 betreffend § 183 a);
- der Täter soll die ihm drohende Bestrafung durch tätige Reue im Wege freiwilliger Beseitigung der Verunreinigung usw. abwenden können, solange es noch nicht zur Schädigung eines Menschen oder des Tier- oder Pflanzenbestandes gekommen ist (Z 30 betreffend § 183 b StGB).

III. Ein erster Entwurf der neuen Strafbestimmungen gegen Umweltbeeinträchtigungen ist Ende 1985 einer Reihe von Stellen zur allfälligen Begutachtung übermittelt worden. Für die Ausarbeitung der Vorlage war das Bestreben bestimmend, unter Wahrung des grundsätzlichen Anliegens den erhobenen Einwänden nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Dies ist zumal in folgenden Punkten geschehen:

- Es wird auf die Einführung einer besonderen Nebenstrafe verzichtet, durch die dem Verurteilten die Zahlung eines Geldbetrages bis zur Höhe des Aufwandes auferlegt würde, der zur Beseitigung der Verunreinigung usw. erforderlich wäre;
- es wird darauf verzichtet, bereits jede nicht bloß geringfügige Verunreinigung grundsätzlich unter gerichtliche Strafe zu stellen;
- es wird darauf verzichtet, neben der vorsätzlichen umweltgefährdenden Abfallbeseitigung und dem vorsätzlichen unerlaubten Betreiben von Anlagen auch die fahrlässige Begehung derartiger Handlungen mit gerichtlicher Strafe zu bedrohen;
- es wird für die Umweldelikte eine eigene Irrtumsregelung getroffen;
- den Umweltstrafbestimmungen wird eine Bestimmung über strafaufhebende tätige Reue an die Seite gestellt.

IV. Der Justizausschuß schlägt vor, die neuen Umweltstrafbestimmungen erst mit 1. Jänner 1989 in Kraft zu setzen. Grund dafür ist freilich keineswegs, daß dieser Bereich nicht wichtig genug erschiene, sondern der Umstand, daß diesen neuen Strafbestimmungen ganz besondere Bedeutung zugemessen wird. Nach den Vorstellungen des Justizausschusses werden — mit Ausnahme des § 182 Abs. 1 StGB — die neu gefaßten Strafbestimmungen „verwaltungsakzessorisch“ sein (s. unter P II zu Art. I Z 28). Dies bedeutet aber auch, daß den Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder eine besonders wichtige und verantwortungsvolle Rolle bei der Schaffung der (verwaltungsrechtlichen) Grundlagen für die Vollziehung des neuen Umweltstrafrechtes zukommen und von ihnen nicht nur bei Erlassung künftiger genereller und individueller Verwaltungsakte eine besonders sorgfältige Prüfung der Umweltverträglichkeit erwartet wird, sondern daß diesen Behörden nahegelegt werden soll, auch bereits geltende generelle und individuelle Verwaltungsakte zu überprüfen bzw. entsprechend anzupassen. Diesem Zweck dient auch die gleichzeitig vorgeschlagene Entschließung des Nationalrates.

Da die für die Überprüfung bzw. Anpassung notwendigen Arbeiten einen nicht unbeträchtlichen Aufwand erfordern, scheint dem Justizausschuß die vorgeschlagene Legisvakanz von etwa einem Jahr erforderlich.

### Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Art. I Z 27 (Überschrift des siebenten Abschnittes des Besonderen Teiles):

Die Ansätze eines Umweltstrafrechtes im geltenden StGB sind in dessen §§ 180 bis 183 enthalten. Der zugehörige siebente Abschnitt des Besonderen Teils, der insgesamt die §§ 169 bis 187 umfaßt, ist mit „Gemeingefährliche strafbare Handlungen“ überschrieben. „Gemeingefährlich“ meint in diesem Zusammenhang Handlungen, die nicht bloß einem oder mehreren bestimmten Menschen bzw. Tieren, Pflanzen oder (sonstigen) Sachen gelten, sondern die Integrität einer Vielzahl von Menschen, Tieren, Pflanzen oder (sonstigen) Sachen beeinträchtigen können, wie zB Brandstiftung, Gefährdung durch Sprengmittel uä. Auch die strafbaren Handlungen gegen die Umwelt sind derzeit als gemeingefährliche Handlungen in dem Sinn gestaltet, daß die Strafbarkeit grundsätzlich eine durch die Umweltbeeinträchtigung herbeigeführte Gefährdung von Menschen, Tieren usw. voraussetzt. Dieses Erfordernis soll jedoch nunmehr gelockert werden (s. insbesondere die Erläuterungen zu Z 28 — §§ 180, 181 b StGB, § 181 a StGB). Die betreffenden Handlungen sind daher künftig nicht mehr schlechthin als „gemeingefährliche“, sondern (darüber hinaus auch) als „gegen die Umwelt“ gerichtete anzusehen.

Es empfiehlt sich jedoch nicht, die Bestimmungen aus dem Abschnitt, in dem sie jetzt eingereiht sind, herauszunehmen und aus ihnen einen eigenen Abschnitt zu bilden, zumal ein solches Vorgehen eine Fülle von Eingriffen in die Paragraphen- und Abschnittszählung des Gesetzes erfordern würde. Vielmehr kann das angestrebte Ziel einer gesonderter Hervorhebung wesentlich einfacher dadurch erreicht werden, daß unter Beibehaltung des bisherigen Standortes der Bestimmungen die Abschnittsbezeichnung auf „Gemeingefährliche strafbare Handlungen und strafbare Handlungen gegen die Umwelt“ erweitert wird.

#### Zu Art. I Z 28 (§§ 180 bis 181 b StGB):

I. § 180 Abs. 1 StGB bedroht in seiner derzeitigen Fassung denjenigen mit Strafe, der vorsätzlich ein Gewässer oder die Luft so verunreinigt, daß dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89 StGB) eines anderen oder in großem Ausmaß eine Gefahr für Haustiere anderer oder für Tiere, die dem Jagd- oder Fischereirecht anderer unterliegen, herbeigeführt wird. Nach Abs. 2 ist ebenso zu bestrafen, wer entgegen einer bestehenden Rechtsvorschrift ein Gewässer so verunreinigt, daß dadurch eine der im Abs. 1 bezeichneten Gefahren herbeigeführt werden kann. Der Begriff des Gewässers ist dabei im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, umfassend zu verstehen, schließt mithin insbesondere auch das Grundwasser ein. Entsprechend umfassend ist auch der

Begriff der Luft auszulegen. Beide Objekte sind jedoch nicht als solche, sondern nur insofern geschützt, als ihre Beeinträchtigung eine konkrete (Abs. 1) oder abstrakte (Abs. 2) Gefährdung wenigstens eines vom Täter verschiedenen Menschen oder in großem Ausmaß für bestimmte Tiere nach sich gezogen hat. § 181 StGB stellt die entsprechenden fahrlässigen Handlungen unter Strafe.

II. An diesen Bestimmungen sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. In den Überschriften soll statt von „Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer oder der Luft“ von „Beeinträchtigung der Umwelt“ gesprochen werden.

2. Ebenso wie in den folgenden Paragraphen soll die Strafbarkeit im allgemeinen davon abhängig gemacht werden, daß der Täter entgegen einer bestehenden Vorschrift gehandelt hat. Dieser sogenannte Grundsatz der Verwaltungsakzessorietät ist insbesondere bei Umweltbeeinträchtigungen von Bedeutung, die vom Betrieb verwaltungsbehördlich zu genehmigender Anlagen ausgehen.

Der Grundsatz der Verwaltungsakzessorietät erscheint nach Auffassung des Ausschusses schon aus Gründen der Rechtssicherheit im Bereich des Umweltstrafrechtes, das von vornherein mit zahlreichen Verwaltungsvorschriften verknüpft ist, unverzichtbar. Ein Abgehen davon würde den Strafprozeß überfordern. Der Ausschuß geht jedoch davon aus, daß die für eine sachgerechte Anwendung der neuen Strafvorschriften notwendigen generellen Normen und Einzelbescheide auf den jeweiligen Verwaltungsrechtsgebieten erlassen bzw. zeitgemäß weiterentwickelt werden und daß der auf diesen Gebieten vielfach im Gange befindliche Prozeß durch den Ausbau und die Neugestaltung des gerichtlichen Umweltstrafrechtes gefördert und unterstützt wird. Soweit aber durch Gefährdungshandlungen im Umweltbereich eine konkrete Gefahr großen Ausmaßes für Menschen oder für fremdes Vermögen herbeigeführt wird, kommen die Strafbestimmungen gegen Gemeingefährdung (insbesondere die §§ 176, 177 StGB) zum Tragen.

Die gegenüber dem Initiativantrag 2/A vorgenommene Streichung des Wortes „bestehende“ vor „Rechtsvorschrift“ erfolgt lediglich, weil dieses Wort als überflüssig erkannt wurde. Damit soll keine Begriffsänderung verbunden sein.

3. Als Tathandlung soll in bezug auf Gewässer neben dem Verunreinigen auch das „sonstige Beeinträchtigen“ ausdrücklich genannt werden. Diese Erweiterung erscheint im Hinblick auf zB die mit der Einleitung von Kühlwasser eines Kraftwerks verbundene Qualitätsbeeinträchtigung erforderlich, mit der keine Verunreinigung verbunden ist.

4. Der Verunreinigung eines Gewässers oder der Luft wird die Verunreinigung des (natürlichen) Bodens im Sinne des BVG BGBl. Nr. 491/1984 an die Seite gestellt.

5. Soweit der Täter durch die Verunreinigung oder sonstige Beeinträchtigung eines Gewässers oder die Verunreinigung des Bodens oder der Luft eine Gefahrenlage für Leib oder Leben (§ 89) einer größeren Zahl von Menschen oder für den Tier- oder Pflanzenbestand in einem größeren Gebiet schafft, soll er schon strafbar sein, wenn sein Verhalten geeignet ist, eine der beschriebenen Gefahren auszulösen. Zur Strafbarkeit genügt abstrakte Gefährdung. Es ist nicht erforderlich, daß ein geschütztes Rechtsgut auch tatsächlich in den Gefahrenbereich gelangt ist (§ 180 Abs. 1 Z 1 und 2 StGB).

6. Der Begriff der größeren Zahl von Menschen findet sich bereits an anderer Stelle des geltenden Strafgesetzbuches. Seine Auslegung kann sich daher an der hiezu entwickelten Rechtsprechung orientieren; zu § 169 Abs. 3 hat der OGH etwa schon neun Personen als größere Zahl bezeichnet, womit freilich nur ein Richtwert gegeben werden sollte.

7. Die Bestimmungen der §§ 180 Abs. 1 Z 2 und 182 Abs. 2 StGB haben als Voraussetzung, daß sich die Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes auf ein größeres Gebiet erstreckt. Damit sollen Umweltbeeinträchtigungen hinsichtlich des Tier- und Pflanzenbestandes ausgenommen bleiben, die sich auf kleinere, eng umgrenzte Gebiete beschränken und nicht darüber hinaus wirksam sind. Der Ausschuß meint, daß bei der Auslegung dieses Begriffes nach den Umständen des Falles ein individueller Maßstab anzulegen ist.

8. Unter dem Tier- oder Pflanzenbestand ist jene von der Natur vorgegebene, für das ökologische Gleichgewicht erforderliche Vielzahl gleichartiger oder aber zusammengehöriger Tiere oder Pflanzen zu verstehen, die in einem größeren Gebiet vorkommen. Maßgeblich ist eine gewisse ökologische Relevanz für die Fauna oder Flora oder für beides. Von einem Tierbestand im Sinne dieser Bestimmungen wird beispielsweise dann gesprochen werden können, wenn „das Wild“, „die Vögel“, „die Insekten“ betroffen sind; Strafbarkeit kann aber auch schon bei der Bedrohung einzelner Arten gegeben sein, denen im Zusammenspiel der Natur eine wesentliche Rolle zukommt. Mit dem Begriff Pflanzenbestand im Sinne dieser Bestimmungen sind etwa alle Laubbäume, der Niederwald, Buschwerk, Wiesenblumen usw. gemeint. Wird hingegen mit bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln gezielt ein bestimmter Schädling bekämpft, ohne daß zugleich die gesamte Artenvielfalt oder einzelne wesentliche Arten gefährdet bzw. vernichtet werden, handelt es sich also um eine in der Land- oder Forstwirtschaft übli-

che und zugleich ökologisch vertretbare Schädlingbekämpfung, so soll dies auch künftig von der Anwendung dieser Bestimmung ausgenommen bleiben.

Die bisherige Einschränkung auf Haustiere anderer oder Tiere, die dem Jagd- oder Fischereirecht anderer unterliegen, soll fallengelassen werden. Damit werden insbesondere auch nicht jagdbare Wildtiere geschützt.

9. An die Stelle des auf potentielle Gefährdung der im Abs. 1 angeführten Schutzobjekte abgestellten bisherigen Abs. 2 soll eine Bestimmung treten, die die Verunreinigung oder sonstige Beeinträchtigung eines Gewässers und die Verunreinigung des Bodens als solche (also ohne Bezugnahme auf weitere Gefährdungsobjekte) einmal dann unter Strafe stellt, wenn der zur Beseitigung der Verunreinigung erforderliche Aufwand die höhere der im Bereich der strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen vorgesehenen Wertgrenzen, ds. im Sinne der unter Art. I Z 15 vorgeschlagenen Gesetzesänderung künftig 500 000 S, übersteigt. Hat der Täter durch eine Umweltbeeinträchtigung einen derartigen Aufwand verschuldet, so ist der Einwand einer „Überkriminalisierung“ offensichtlich hinfällig. Allerdings muß die Beseitigung der Verunreinigung usw. (vom Standpunkt eines sinnvollen Umweltschutzes) notwendig sein, also sachlich geboten (§ 180 Abs. 2 Z 1). Ebenso strafwürdig wie eine Verunreinigung, deren notwendige Beseitigung den eben erwähnten Aufwand erfordert, erscheinen Verunreinigungen, deren (wiederum vom Standpunkt eines sinnvollen Umweltschutzes an sich gebotene) Beseitigung unmöglich oder doch wirtschaftlich unverträglich ist, wenn derartige Beeinträchtigungen für immer oder doch für lange Zeit anhalten (§ 180 Abs. 2 Z 2).

§ 180 Abs. 2 StGB erfaßt nur Verunreinigungen oder sonstige Beeinträchtigungen eines Gewässers oder des Bodens, nicht aber der Luft, weil der hier gewählte Maßstab der Beseitigung der Verunreinigung oder Beeinträchtigung bei der Luft nicht in Betracht kommt.

10. Die Beeinträchtigung der Umwelt soll im Umfang des § 180 auch bei bloßer Fahrlässigkeit strafbar sein. Die Bestimmung des § 181 unterscheidet sich von der des § 180 lediglich hinsichtlich der inneren Tatseite.

III. § 181 a StGB stellt in weiterer Erfüllung der eingangs des Allgemeinen Teils dieser Erläuterungen angeführten Verfassungsbestimmung die Umweltbeeinträchtigung durch die vorsätzliche Erzeugung von Lärm unter gerichtliche Strafe. In diesem Fall wird zur Strafbarkeit verlangt, daß die Tat eine nachhaltige und schwere Beeinträchtigung des körperlichen Befindens vieler Menschen nach sich zieht. „Viele Menschen“ sind nach der herrschenden Auslegung, die dieser

Begriff in anderen Bestimmungen des StGB bisher gefunden hat, mindestens 30. Der Begriff der Beeinträchtigung des körperlichen (Wohl-)Befindens ist zB in den Erläuterungen zur RV eines StGB im Zusammenhang mit der Umschreibung des Begriffs der „Mißhandlung“, also einer unterhalb der Körperverletzung gelegenen Beeinträchtigung der körperlichen Integrität, deren Herbeiführung unter bestimmten Umständen gleichwohl bereits das Ausmaß des Strafwürdigen erreicht, verwendet worden (30 BlgNR XIII. GP, 212). Die Wortkürzung von „Wohlbefinden“ auf „Befinden“ wurde hier lediglich deshalb vorgenommen, weil durch eine schwere Lärmbelästigung auch eine (weitere) Verschlechterung eines bereits — aus welchen Gründen immer — beeinträchtigten Zustandes nicht ausgeschlossen ist. Die Beeinträchtigung durch Lärm soll nur dann gerichtlich strafbar sein, wenn sie sowohl ein gewichtiges Maß („schwer“) als auch eine erhebliche, nicht bloß kurze bzw. vorübergehende Dauer („nachhaltig“) erreicht. Auch genügt eine rein psychische Beeinträchtigung des Befindens ohne jede physische (körperliche) Auswirkung zur Herstellung des Tatbildes nicht.

Auch für den Fall der Umweltbeeinträchtigung durch vorsätzlichen Lärm ist nur eine geringere Strafdrohung, nämlich Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, vorgesehen. Bloß fahrlässig durch Lärm herbeigeführte Beeinträchtigungen sollen weiterhin ausschließlich einer allfälligen verwaltungsbehördlichen Abstrafung unterliegen.

IV. Zusätzlich zu den durch die Neugestaltung der §§ 180 f. StGB erfaßten Fällen sollen bestimmte praktisch besonders bedeutsame Fälle vorsätzlicher Umweltbeeinträchtigung gesondert unter gerichtliche Strafe gestellt werden, wenn dadurch die Gefahr einer Verunreinigung oder Beeinträchtigung nach Art und Umfang des § 180 Abs. 2 entstehen kann.

In § 181 b Z 1 StGB soll die umweltgefährdende Abfallbeseitigung besonders erfaßt werden. Zur Strafbarkeit wird verlangt, daß der Täter

- entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag
- Abfälle so behandelt, lagert, ablagert, abläßt oder sonst beseitigt (vgl. dazu zB § 2 Abs. 2 SonderabfallG, BGBl. Nr. 186/1983),
- daß dadurch die Gefahr einer Verunreinigung oder Beeinträchtigung nach Art und Umfang des § 180 Abs. 2 StGB entstehen kann. In den beiden Deliktsfällen des § 181 b StGB genügt in bezug auf Art und Ausmaß der drohenden Verunreinigung oder sonstigen Beeinträchtigung abstrakte Gefährdung.

Ferner soll § 181 b StGB das umweltgefährdende Betreiben von Anlagen besonders erfassen (Z 2). Die Strafbarkeit erfordert, daß der Täter

- entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag
- eine Anlage, die Schadstoffe freisetzt,
- so betreibt, daß dadurch die Gefahr einer Verunreinigung oder sonstigen Beeinträchtigung nach Art und Umfang des § 180 Abs. 2 entstehen kann.

Das im Initiativantrag gesondert angeführte Betreiben einer Abfallbeseitigungsanlage wird durch den allgemein gehaltenen Wortlaut der Z 1 erfaßt.

#### Zu Art. I Z 29 (§ 182 StGB):

Die geltenden Bestimmungen der §§ 182 und 183 StGB über die Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes bedürfen nicht nur einer Erweiterung dahingehend, daß bei der Anführung des Schutzobjekts „Tiere“ im § 182 StGB die bisherige Einschränkung auf fremde Haustiere und Tiere, die dem Jagd- oder Fischereirecht eines anderen unterliegen, zu entfallen hat, sondern es bedarf darüber hinaus eines allgemeinen Auffangtatbestandes für „andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes“, die außerhalb der Tat handlungen des § 180 liegen.

Nach Abs. 1 des § 182 StGB handelt tatbildlich, wer eine Tat begeht, die geeignet ist, die Gefahr einer Verbreitung einer Seuche unter Tieren (Abs. 1 Z 1) oder die Gefahr der Verbreitung eines für den Tier- oder Pflanzenbestand gefährlichen Krankheitserregers oder -schädling (Abs. 1 Z 2) herbeizuführen. Für beide Deliktsfälle genügt abstrakte Gefährdung. Verwaltungsakzessorietät im Sinne der vorangehenden Bestimmungen wird nicht vorausgesetzt.

Die Begriffe Seuche, Krankheitserreger und Schädling sind dem bisherigen § 182 entsprechend auszulegen.

Der Abs. 2 des § 182 StGB erfaßt als Auffangtatbestand alle Handlungen oder Unterlassungen, durch die entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag auf andere als die im § 180 StGB bezeichnete Weise eine Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in einem größeren Gebiet herbeigeführt wird. Dieser Deliktsfall verlangt wieder Verwaltungsakzessorietät, dh. daß der Täter entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag handeln muß. Abs. 2 stellt auf das Vorliegen konkreter Gefahr ab, dh. die Schutzobjekte Tier- oder Pflanzenbestand müssen in den Gefahrenradius auch tatsächlich eingetreten sein. Es muß sich um eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Gedeihen des Tier- oder Pflanzenbestandes handeln, die auf andere Weise als durch die im § 180 StGB erwähnten Umweltbeein-

trächtigungen herbeigeführt wird, zB die Gefahr des Verunglückens oder Verhungerns vieler Tiere, des Austrocknens eines größeren Feuchtbiotops usw.

Zum Begriff des größeren Gebietes siehe die Anmerkungen zu § 180 Abs. 1 Z 2 StGB (unter II.7).

#### Zu Art. I Z 30 (§§ 183 a und 183 b StGB):

1. Bei den Beratungen zur Irrtumsproblematik in bezug auf Umweltdelikte wurde die Auffassung vertreten, daß aus rechtspolitischer Sicht für diesen Bereich eine strenge Irrtumsregelung vorgesehen werden sollte. Hat sich der Täter mit einer Rechtsvorschrift oder mit einem behördlichen Auftrag nicht bekanntgemacht, obwohl er seinem Beruf, seiner Beschäftigung oder sonst den Umständen nach dazu verpflichtet gewesen wäre, oder ist ihm der Irrtum über die Rechtsvorschrift oder den behördlichen Auftrag sonst vorzuwerfen, so soll er dennoch bestraft werden können, und zwar auch wegen vorsätzlicher Begehung, sofern die Tathandlung selbst vorsätzlich begangen wird.

Der Justizausschuß schlägt nach eingehender Erörterung der Problematik für die Umweltstrafbestimmungen eine gesonderte Irrtumsregelung vor und nimmt davon Abstand, hier die allgemeine Regelung des § 9 über den Rechtsirrtum zur Anwendung gelangen zu lassen. Maßgeblich hierfür war die Überlegung, die gegenwärtig in Bewegung befindlichen Standpunkte der Rechtsprechung und der Lehre zur allgemeinen Irrtumsregelung und zur Abgrenzung von Tat- und Rechtsirrtum, insbesondere die Diskussion über die dogmatische Zuordnung eines Irrtums über Rechtsnormen oder Rechtsfolgen, nicht zu präjudizieren bzw. abzuschneiden (§ 183 a StGB).

2. Ferner wird eine eigene Bestimmung über tätige Reue bei Umweltdelikten einschließlich der §§ 182 und 183 StGB (nicht aber im Fall des § 181 a StGB) vorgeschlagen. Strafaufhebende tätige Reue soll im Wege der Beseitigung der tatbildrelevanten Gefahr oder aber einer bereits eingetretenen Verunreinigung oder Beeinträchtigung so lange möglich sein, als es nicht schon zur Schädigung eines Menschen oder zu einer Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes gekommen ist (§ 183 b StGB).

#### Zu Art. I Z 32 (§ 302 StGB):

Während als Untreue strafbare Handlungen nach § 153 Abs. 2 StGB dann, wenn durch sie ein höherer Schaden (bisher mehr als 100 000 S, künftig mehr als 500 000 S) herbeigeführt wird, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bedroht sind, steht für gleichwertige Handlungen eines Beamten, die als Mißbrauch der Amtsgewalt zu beurteilen sind, bisher lediglich der niederere der beiden Strafraumen des § 302 StGB zur Verfü-



gung, nämlich Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Die Rechtsprechung umgeht diese Diskrepanz dadurch, daß sie die qualifizierten Fälle sowohl dem § 302 StGB als auch dem § 153 Abs. 2 StGB unterstellt. Dieser Umweg soll künftig durch eine entsprechende Ergänzung des § 302 Abs. 2 StGB erspart werden.

#### Zu Art. I Z 33 (§ 304 StGB):

Im Zuge der Erörterungen über eine Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Korruption ist ua. vorgeschlagen worden, die Strafbarkeit bzw. das Strafausmaß bei Bestechung von der Höhe der Bestechungssumme abhängig zu machen. Diesem Vorschlag soll durch eine Ergänzung der Strafdrohungen gegen Geschenkkannahme in § 304 StGB Rechnung getragen werden.

#### Zu Art. I Z 34 (§§ 305 bis 309 StGB):

I. Auf der von den Bundesministerien für Inneres und Justiz am 30. September 1983 veranstalteten Enquete über Wirtschaftskriminalität und Korruption ist ua. darauf hingewiesen worden, daß die Strafbestimmungen gegen Bestechung auch nach der Verbesserung durch das II. AntikorruptionsG noch immer insofern eine Lücke aufweisen, als danach die Bestechung sogenannter Konsulenten nicht erfaßt ist. Der Entwurf schließt diese Lücke (§ 306 a Abs. 2 StGB).

Zugleich wird eine Neufassung der zum Teil bereits durch das II. AntikorruptionsG in ihrem Umfang beträchtlich erweiterten und dadurch unübersichtlich gewordenen Bestimmungen vorgeschlagen. Es handelt sich hierbei lediglich um Neuformulierungen ohne reformatorischen Gehalt.

II. Mit der Bestimmung des § 307 a StGB war im Initiativantrag vorgeschlagen worden, die Möglichkeit der Strafaufhebung durch tätige Reue auch für den Bereich der Amts- bzw. Korruptionsdelikte vorzusehen. Die Strafaufhebung wegen tätiger Reue sollte ua. an die Voraussetzung geknüpft werden, daß der Täter alles, was ihm von der Tat, einschließlich der außer ihm daran Beteiligten, bekannt ist, vor den Strafverfolgungsbehörden aufdeckt. Der Justizausschuß stellt die Bedeutung der Aufdeckung solcher Delikte außer Frage, sieht jedoch wegen vorgebrachter Bedenken gegen eine Regelung, die auch als Aufforderung zur Denunziation mißverstanden werden könnte, davon ab, dem Vorschlag zu folgen, der im übrigen auch schwierige Fragen der Gesetzeskonstruktion aufwirft.

#### Zu Art. II (Änderungen der Strafprozeßordnung):

##### Allgemeines

Schon der Initiativantrag hatte zahlreiche Änderungen der Strafprozeßordnung vorgeschlagen, um sowohl Anregungen und Bedürfnissen der Praxis

als auch mehreren besonders dringenden oder weitgehend außer Streit gestellten Reformanliegen Rechnung zu tragen. Der Justizausschuß hat sich darüber hinaus entschlossen, einige zum Teil schon seit langer Zeit erhobene grundsätzliche Reformforderungen auf strafverfahrensrechtlichem Gebiet einer Verwirklichung zuzuführen. Dies konnte umso eher geschehen, als sich der Ausschuß dabei zumeist auf eingehende Erörterungen in der Literatur und auf die gründlichen Beratungen des Arbeitskreises für Grundsatzfragen einer Erneuerung des Strafverfahrensrechtes beim Bundesministerium für Justiz stützen konnte.

Die vorgeschlagenen Änderungen können — vor allem im Bereich des Rechtsmittelverfahrens — als wichtige Etappe einer schrittweisen Anpassung der Strafprozeßordnung an die Erfordernisse einer modernen Strafrechtspflege betrachtet werden, auch wenn dadurch der in Aussicht genommenen umfassenden Erneuerung des Strafprozeßrechtes nicht vorgegriffen werden soll.

Die vom Justizausschuß empfohlenen Änderungen der Strafprozeßordnung betreffen insbesondere folgende Fragen bzw. nachstehende Ziele:

#### I. Verbesserung der Rechtsstellung der Verfahrensbeteiligten

##### 1. Rechtsstellung des Verletzten

Jeder durch eine gerichtlich strafbare Handlung in seinen Rechten Verletzte soll über seine Rechte im Strafverfahren ehestens belehrt werden; angesprochen von diesem Gesetzesbefehl sind alle im Strafverfahren tätigen Behörden, also etwa auch der öffentliche Ankläger.

Bei Auskunftserteilungen und ähnlichen Maßnahmen sollen alle im Strafverfahren tätigen Behörden künftig verpflichtet sein, die berechtigten Interessen des Verletzten an der Wahrung seines höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten; dies soll insbesondere für die Weitergabe von Lichtbildern und von Angaben zur Person gelten, die zu einem Bekanntwerden der Identität oder einer Bloßstellung des Verletzten in einem größeren Personenkreis führen können.

Auch im übrigen soll vom Gericht in möglichst großem Umfang auf die Interessen des Verletzten Rücksicht genommen werden. Insbesondere bei den durch eine strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzten Personen soll bei der Fragestellung tunlichst Zurückhaltung geübt werden; bestimmten Personengruppen soll das Recht auf Anwesenheit einer Vertrauensperson bei gerichtlichen Amtshandlungen zustehen.

Schließlich soll die Möglichkeit geschaffen werden, zum Schutz der Privatsphäre und überwiegend privater Geheimhaltungsinteressen die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung auszuschließen.

## 2. Rechtsstellung des Beschuldigten bzw. Angeklagten

Eheste Besprechung des verhafteten Beschuldigten mit seinem Verteidiger ohne Kontrolle durch ein Gerichtorgan.

Einführung der im Jugendstrafrecht bewährten Einrichtung der vorläufigen Bewährungshilfe.

Gewährleistung einer sofortigen Verständigung des Erstgerichtes durch das Rechtsmittelgericht, wenn auf Grund der Entscheidung des Rechtsmittelgerichtes an dem Angeklagten eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende vorbeugende Maßnahme zu vollziehen oder der Angeklagte in Freiheit zu setzen ist.

## 3. Rechtsstellung des Verteidigers

Ein in Abwesenheit des Beschuldigten einschreitender bevollmächtigter Verteidiger soll die Vorlage der Vollmachtsurkunde nach dem Vorbild anderer Verfahrensgesetze in Zukunft dadurch ersetzen können, daß er sich der Behörde gegenüber bloß auf die ihm vom Beschuldigten (schriftlich oder mündlich) erteilte Bevollmächtigung beruft.

## 4. Rechtsstellung der Hinterbliebenen von Verurteilten

Stirbt der Verurteilte nach Rechtskraft des Urteils, so soll künftig die Verpflichtung zur Zahlung von Geldstrafen und Verfahrenskosten nicht mehr auf den Nachlaß und damit auf die Erben übergehen.

## II. Verbesserungen des Rechtsschutzes und des Rechtsmittelverfahrens

1. Bisher ist die Beweiswürdigung der strafrechtlichen Kollegialgerichte nicht bzw. nur auf Grund einer fehlenden oder offenbar unzureichenden Urteilsbegründung bekämpfbar. Eine Verbesserung des Rechtsmittelverfahrens in diesem zentralen Punkt bildet ein altes Anliegen der Strafprozeßreform. Die Einführung eines neuen Nichtigkeitsgrundes soll nach Auffassung des Justizausschusses in Hinkunft eine Anfechtbarkeit der Entscheidung der Tatfrage (der Beweiswürdigung) durch ein Schöffengericht bzw. durch eine Geschworenbank in bestimmtem Umfang ermöglichen. Im Senatsprozeß sollen demnach Urteile auch dann aufgehoben werden, wenn sich aus den Akten erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Ausspruch über die Schuld zugrundegelegten oder der im Wahrspruch der Geschworen festgestellten entscheidenden Tatsachen ergeben. Dieser Nichtigkeitsgrund soll nur zugunsten des Angeklagten geltend gemacht werden können.

Außerdem sollen in Hinkunft gröbere Verstöße im Bereich der Strafbemessung ebenfalls einen Nichtigkeitsgrund bilden, wobei auch die offenbar

unrichtige Beurteilung hiefür entscheidender Tatsachen bekämpft werden kann.

2. Eine im Urteil unterbliebene oder fehlerhaft vorgenommene Anrechnung einer Vorhaft oder einer im Ausland verbüßten Strafe soll nach Ansicht des Justizausschusses künftig in vereinfachter Weise durch einen (bekämpfbaren) Berichtigungsbeschuß des Vorsitzenden, gegebenenfalls auch im Zuge der Entscheidung über eine aus anderen Gründen erhobene Berufung korrigiert werden.

3. Die sogenannten Mutwillensstrafen wegen offenbar mutwillig oder zur Verzögerung der Sache erhobener Rechtsmittel, von denen die Praxis keinen Gebrauch mehr macht, sollen beseitigt werden.

4. Ein anderes aufgegriffenes Problem betrifft jene Fälle, in denen ein Verurteilter ohne Rücksprache mit einem Verteidiger und ohne hinreichende Überlegung am Schluß der Hauptverhandlung auf Rechtsmittel verzichtet. In Zukunft soll ein solcher unmittelbar nach Verkündung des Urteils ohne Beisein eines Verteidigers abgegebener Rechtsmittelverzicht binnen drei Tagen widerrufen werden können.

5. In der Praxis bereitet in Großverfahren die relativ kurze Frist zur Ausführung des Rechtsmittels den Verteidigern große Probleme, weshalb sich in jenen Fällen, in denen die Hauptverhandlung an mehr als fünf Tagen stattgefunden hat, eine Verdoppelung der Rechtsmittelfrist auf vier Wochen empfiehlt.

6. Schließlich soll klargestellt werden, daß das Rechtsmittelgericht auf Grund eines Rechtsmittels des Angeklagten nicht eine bedingte Freiheitsstrafe in eine unbedingte Geldstrafe umwandeln kann, es sei denn, daß der Angeklagte dies ausdrücklich beantragt oder der Umwandlung ausdrücklich zustimmt.

## III. Zuständigkeitsänderungen und organisatorische Vereinfachungen

1. Die im Strafgesetzbuch begründete Möglichkeit, bei qualifiziertem Rückfall sowie im Fall der Ausnützung einer Amtsstellung die Strafe oberhalb des gesetzlichen Strafrahmens auszumessen (§§ 39, 313 StGB), führt heute gegebenenfalls zu Änderungen der Zuständigkeit, obwohl nur äußerst selten von dieser Möglichkeit auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Unnötige Einschaltungen einer höheren Gerichtsinstanz durch die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen sollen beseitigt werden.

2. Der Zuständigkeitsbereich des Einzelrichters beim Gerichtshof erster Instanz erstreckt sich heute im Fall des Einbruchsdiebstahls bis zu einer Strafsatzobergrenze von fünf Jahren, sonst grundsätzlich bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe. Ohne der umfassenden Strafprozeßreform vorgreifen zu wollen, bei der die Systematik der Zuständigkeitsab-

grenzungen grundsätzlich zu überdenken sein wird, hält es der Ausschuß in Fortsetzung der mit dem Strafprozeßanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 423/1974, eingeschlagenen Linie für angezeigt (und mit Art. 91 Abs. 3 B-VG für vereinbar), die Regelzuständigkeit des Einzelrichters bis zu einer Strafsatzobergrenze von fünf Jahren zu erweitern. Ohne die mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit durch Senate im allgemeinen und die Beteiligung von Laienrichtern im besonderen verbundenen verfahrensrechtlichen und rechtspolitischen Vorteile zu übersehen, meint der Ausschuß, daß die für eine vereinfachte, der in der Regel nicht allzu gewichtigen Deliktschwere besser angepaßte Abwicklung der Strafsache vor einem Einzelrichter sprechenden Gesichtspunkte zumindest darin überwiegen, wenn man von der Systematik der geltenden Strafprozeßordnung ausgeht. Im Rechtsmittelverfahren ist im Hinblick auf die Anfechtbarkeit von Einzelrichterurteilen mit voller Berufung damit kein Nachteil verbunden. Im übrigen werden durch eine Erweiterung der Einzelrichterzuständigkeit sowohl hinsichtlich der Tätigkeit der Schöffengerichte als auch — mittelbar — hinsichtlich des Arbeitsanfalls des Obersten Gerichtshofes im Rechtsmittelverfahren Entlastungswirkungen eintreten; letzteres ist nicht zuletzt im Hinblick auf die vom Justizausschuß gleichzeitig vorgeschlagenen Verbesserungen des Verfahrens bei Nichtigkeitsbeschwerden von Vorteil.

Bestimmte Tatbestände, die einen schweren Taterfolg aufweisen oder denen sonst besonderes Gewicht zukommt, sollen jedoch von dieser allgemeinen Regelung ausgenommen werden und in der Zuständigkeit des Schöffengerichtes verbleiben, womit sowohl die Laienbeteiligung in erster Instanz als auch die weitere Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofes zur Entscheidung über Nichtigkeitsbeschwerden gewährleistet bleibt.

Weitere erhebliche Zuständigkeitsverschiebungen vom Schöffengericht zum Einzelrichter des Gerichtshofes, vor allem aber von diesem zum Bezirksgericht werden mit dem vom Ausschuß im StGB sowie in mehreren strafrechtlichen Nebengesetzen vorgeschlagenen Wertgrenzenänderungen sowie mit dem Entfall oder der Einschränkung einzelner Qualifikationen bei den Vermögensdelikten verbunden sein. Diese aus kriminalpolitischen Gründen vorgeschlagenen Änderungen werden beträchtliche richtersentlastende Auswirkungen haben.

3. Im schöffengerichtlichen und geschwornengerichtlichen Verfahren entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung ein Dreirichterssenat, sofern die Entscheidung nicht ausdrücklich dem Vorsitzenden allein anheimgegeben ist. Obwohl in den letzten Jahren bei Gesetzesänderungen wiederholt Agenden solcherart ausdrücklich dem Vorsitzenden zugewiesen worden sind, will das Strafrechtsänderungsgesetz nunmehr auch die Regel beseitigen, wonach im

Zweifel ein Dreirichterssenat zuständig ist. Nur einige Agenden sollen diesem vorbehalten bleiben.

4. Die Strafprozeßordnung sieht vor, daß grundsätzlich alle Zeugen am Beginn der Hauptverhandlung anwesend sein und zugleich belehrt werden müssen. Die Praxis hat bei lange dauernden Hauptverhandlungen praeter legem die „gestaffelte Ladung“ entwickelt. Diese zweckmäßige Vorgangsweise soll auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

5. Besonders bedeutungsvoll ist eine neue Bestimmung, die den erkennenden Gerichten vorschreibt, in der Regel bei der Urteilsfällung auch über die Frage eines Widerrufs einer früheren bedingten Verurteilung, bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung endgültig abzusprechen. Mit dieser Neuregelung soll dem zuletzt erkennenden Gericht eine Gesamtbetrachtung der Straffrage ermöglicht und sofort bei Fällung eines Strafurteils klargestellt werden, zu welchen Vollzügen es insgesamt zu kommen hat. Die in jeder Hinsicht nachteilige Erscheinung des sog. Ratenvollzuges wird damit beseitigt. Ein Ratenvollzug liegt vor, wenn eine Freiheitsstrafe vollstreckt und erst nach der Entlassung aus der Strafhaft rechtskräftig dahin entschieden wird, daß es auch noch zu einem weiteren Vollzug einer Strafe oder eines Strafrestes kommen soll.

#### IV. Gewährleistung besseren Funktionierens der Strafrechtspflege

Die Strafrechtspflege ist auf die Mitwirkung anderer Dienststellen der Gebietskörperschaften und der Körperschaften öffentlichen Rechts angewiesen. Verschiedentlich kommt es zur Verweigerung von Auskünften unter Hinweis auf allgemeine Verschwiegenheitspflichten. Der Entwurf will eine Verbesserung des derzeitigen Zustandes durch folgende Maßnahmen erreichen:

Es soll gesetzlich ausgeschlossen werden, daß die ersuchte Stelle eine Beantwortung von Ersuchen lediglich unter Hinweis auf allgemeine Verschwiegenheitspflichten verweigert. Will der Gesetzgeber eine bestimmte Erkenntnisquelle auch dem Strafgericht gegenüber unter allen Umständen verschließen, so müßte dies ausdrücklich gesetzlich normiert werden. Abgesehen von einer solchen ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung soll die Beantwortung von Ersuchen der Gerichte nur im Falle entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen möglich sein. Die ersuchte Stelle soll diese Interessen im einzelnen zu bezeichnen und zu begründen haben.

#### V. Verbesserung des Stils der Hauptverhandlung und der Protokollführung

1. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die für die Hauptverhandlung geltenden Regeln bei der umfassenden Strafprozeßreform in vielen Rich-

tungen geändert werden müssen. Verhältnismäßig dringlich scheint eine einfache Korrektur: Am Beginn jeder Hauptverhandlung im Gerichtshofverfahren muß bei sonstiger Nichtigkeit die Anklageschrift bzw. der Strafantrag vorgelesen werden. Dies geschieht in aller Regel durch den Schriftführer des Gerichtes. Einerseits ist die Verlesung nicht imstande, allen beteiligten Personen, insbesondere den Laien, den Prozeßgegenstand entsprechend klarzumachen, und andererseits wird der Anschein einer Identifikation des Gerichtes mit den Ausführungen des Anklägers erweckt. Es wird daher vorgeschlagen, am Beginn der Hauptverhandlung statt der erwähnten Verlesung einen mündlichen Vortrag des Anklägers über das inkriminierte Verhalten und die Möglichkeit des Verteidigers bzw. des nicht vertretenen Beschuldigten zur Erwiderng vorzusehen.

2. Der Justizausschuß schlägt vor, im Hinblick auf die im Zuge der Strafprozeßreform anzustrebende Verbesserung des Hauptverhandlungsprotokolls bzw. der Beurkundung des Verhandlungsverlaufes vorerst probeweise Tonaufnahmegeräte einzusetzen. An Gerichten, die bereits über solche Geräte (Tonaufnahmeanlagen in Verhandlungssälen) verfügen, soll künftig nach Ermessen des Vorsitzenden eine Unterstützung der Protokollführung durch Tonaufnahmen möglich sein.

#### VI. Verbesserungen bei der vereinfachten Ausfertigung von Protokollen und Urteilen

Die Regelungen über die vereinfachte Beurkundung gerichtlicher Verhandlungen und Entscheidungen sollen verbessert werden. Ein Protokollvermerk soll zwar auch weiterhin unter den bisherigen Voraussetzungen möglich sein, doch sollen die Prozeßparteien bis vierzehn Tage nach Verkündung des Urteils die Herstellung des Protokolls und die Zustellung einer Abschrift verlangen können, sofern sie ein rechtliches Interesse daran glaubhaft machen können. Dies wird in der Praxis vor allem dann der Fall sein, wenn parallel zum Strafverfahren wegen desselben Vorfalls ein Zivilprozeß geführt wird.

Statt des bisherigen gemeinsamen Protokolls- und Urteilsvermerkes soll es unter denselben Voraussetzungen in Zukunft eine vom Protokollvermerk getrennte gekürzte Urteilsausfertigung geben, die dieselben Angaben wie der bisherige Vermerk enthält, zusätzlich allerdings im Falle eines Freispruches einen Hinweis darauf, daß die Tat entweder nicht als erwiesen angenommen worden ist oder welche anderen Gründe für die Entscheidung maßgebend waren. Ein solcher Hinweis wird insbesondere für den Fall eines gegen den Beschuldigten eingeleiteten Disziplinarverfahrens die Beurteilung erleichtern.

Im Fall der Verhängung einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsent-

ziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme soll eine gekürzte Urteilsausfertigung nicht zulässig sein.

#### VII. Erweiterung des Mandatsverfahrens

Die Bezirksgerichte sollen künftig befugt sein, durch Strafverfügung Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen (bisher: 60 Tagessätze) festzusetzen, ferner auch den Verfall oder die Einziehung von behördlich verwahrten (beschlaggenommenen) Gegenständen in Strafverfügungen auszusprechen.

#### VIII. Neuregelung der Haftkaution

Die in dem auf Verfassungsstufe stehenden Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vorgesehene Haftkaution ist ein gelinderes Mittel gegenüber der Untersuchungshaft. Da es nach Rechtskraft eines Strafurteils begrifflich keine Untersuchungshaft mehr geben kann, scheint auch eine weitere gerichtliche Verwahrung der Kaution ausgeschlossen. Die Praxis wünscht jedoch zur Sicherung des Strafvollzuges, daß die Haftkaution bis zur Einleitung des Strafvollzuges „verhaftet“ bleibt. Dies soll im Strafrechtsänderungsgesetz normiert und verfassungsrechtlich abgesichert werden.

#### IX. Verfahrensbestimmungen zur Abschöpfung der Bereicherung

Das Strafrechtsänderungsgesetz enthält ein neues Rechtsinstitut, nämlich die Abschöpfung der Bereicherung. Das neue materielle Recht erheischt auch neue Verfahrensregeln. Es ist daher einerseits in Anlehnung an das Finanzstrafgesetz eine einstweilige Verfügung des Strafgerichtes zur Sicherung des Vollzuges der Abschöpfung vorgesehen und andererseits normiert, daß der durch die strafbare Handlung Verletzte verlangen können soll, aus dem vom Bund vereinnahmten Bereicherungsbetrag seine Entschädigungsansprüche befriedigt zu erhalten.

#### X. Neuregelung des Gnadenverfahrens

Aus der Bestimmung des § 411 Abs. 2 StPO wird derzeit abgeleitet, daß das Bundesministerium für Justiz die Möglichkeit habe, aus Anlaß eines Gnadenverfahrens die Hemmung des Strafvollzuges anzuordnen. In der Praxis wird dieses Recht verschiedentlich bezweifelt. Der Justizausschuß schlägt vor, ein solches Recht im unbedingt nötigen Ausmaß ausdrücklich zu normieren. Ohne ein solches Recht kann es in vielen Fällen dazu kommen, daß das in der Verfassung verankerte Gnadenrecht des Bundespräsidenten praktisch beseitigt wird, weil in dem Zeitpunkt die Strafe schon vollstreckt sein kann, in dem sich auf Grund der durchgeführten Gnadenerhebungen ein Gnadenantrag und dessen Resolvierung durch den Bundespräsidenten als gerechtfertigt erweisen.

### Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Art. II Z 1 (Erhöhung der Obergrenzen aller Geldstrafen):

Die Strafprozeßordnung kennt die Verurteilung zu einer Geldstrafe als Ordnungsstrafe und als Beugestrafe. Diese in verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen angedrohten Geldstrafen haben derzeit eine Obergrenze von 5000 S, welcher Betrag durch das Strafprozeßanpassungsgesetz 1974 festgelegt worden ist. Die seitherige Geldwertentwicklung legt aus den zu den Wertgrenzen und Geldstrafen des Strafgesetzbuches näher ausgeführten Gründen eine Verdoppelung des Betrages nahe. Anders als bei den Wertgrenzen des Strafgesetzbuches erscheint eine über die Valorisierung hinausgehende Erhöhung nicht angebracht, zumal die Praxis den Geldstrafenrahmen der strafprozessualen Ordnungs- und Beugestrafen nur sehr selten ausschöpft.

#### Zu Art. II Z 2 (§ 2 Abs. 2 StPO):

Durch Art. I Z 19 wird ua. der letzte Satz des § 117 Abs. 2 StGB über den Beginn des Fristenlaufes für die subsidiäre Privatanklage in den § 117 Abs. 4 StGB überstellt, weshalb im § 2 Abs. 2 StPO eine Zitatänderung notwendig wird.

#### Zu Art. II Z 3 (§ 8 Abs. 3 StPO):

Die §§ 39 und 313 StGB ordnen an, daß unter den dort näher umschriebenen Voraussetzungen (qualifizierter Rückfall bzw. Begehung einer strafbaren Handlung unter Ausnützung einer Amtsstellung) das Höchstmaß der für eine strafbare Handlung angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden kann. Das Strafprozeßanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 423/1974, hat vermeint, diesen Anordnungen durch die Bestimmung Rechnung tragen zu sollen, daß bei Vorliegen der in den §§ 39 und 313 StGB umschriebenen Voraussetzungen für die Zuständigkeit und die Gerichtsbesetzung jeweils nicht der für die betreffende strafbare Handlung sonst angedrohte Strafraum, sondern der in der Obergrenze um die Hälfte erhöhte Strafraum maßgebend sein soll. Ausschlaggebend für diese Bestimmung war einmal die Auffassung, daß durch die §§ 39 und 313 StGB jeweils ein eigener Strafraum begründet werde (Erl. zur RV des StPANpassungsG, 934 BlgNR XIII. GP, 21), zum anderen die Vorstellung, daß die Gerichte in einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Fällen tatsächlich von der Möglichkeit einer Überschreitung der sonst geltenden Obergrenzen Gebrauch machen würden.

Inzwischen hat sich entgegen der hier an erster Stelle genannten Auffassung in der Praxis die insbesondere in der Entscheidung eines verstärkten Senats des Obersten Gerichtshofes, EvBl. 1975/269, vertretene Ansicht durchgesetzt, daß die §§ 39

und 313 StGB keine Veränderung der Strafdrohungen bewirken. Die Richtigkeit dieser Auffassung muß zwar angesichts der darüber im Schrifttum bestehenden Auseinandersetzungen (vgl. etwa einerseits Nowakowski, Österreichische Richterzeitung 1975, 192, und andererseits Moos, Österreichische Juristen-Zeitung 1980, 113) und des im Zusammenhang damit gestellten Initiativantrages der AbgzNR Dr. Hauser, Dr. Broesigke u. Gen., II/2532 BlgNR XIV. GP vom 29. Juni 1977, dahingestellt bleiben. Zweifelsfrei steht dagegen fest, daß die Gerichte von der Möglichkeit einer Überschreitung der Strafobergrenze nur ganz ausnahmsweise Gebrauch machen. Dies bedeutet, daß der mit der Übertragung aller einschlägigen Fälle vom sonst zuständigen Bezirksgericht an den Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz verbundene vermehrte Verfahrensaufwand für die Masse der Fälle vom Ergebnis her nicht gerechtfertigt wird. Bei dieser Lage der Dinge erscheint es aus Gründen der Verfahrensökonomie richtiger, eine Zuständigkeitsänderung von vornherein nicht eintreten zu lassen. Dabei wird in Kauf genommen, daß Bezirksgerichte in Ausnahmefällen Freiheitsstrafen von mehr als sechs bis zu neun Monaten verhängen können. Die mit dieser Möglichkeit für die Strafrechtspflege im allgemeinen und für den Betroffenen im besonderen verbundenen Nachteile sind jedoch gering.

Im Einklang mit den diesbezüglich aus Anlaß des Begutachtungsverfahrens namentlich von den Standesvertretungen der Richter und Staatsanwälte vorgetragenen Wünschen soll daher für die Bestimmung der Zuständigkeit der Strafgerichte die allfällige Zulässigkeit einer Überschreitung der Obergrenze der Strafdrohung nach den §§ 39 oder 313 StGB ohne Bedeutung sein; eine Ausnahme soll jedoch in den Fällen gelten, wo den Einzelrichtern des Gerichtshofes von der Grundstrafdrohung her eine Strafbefugnis bis zu fünf Jahren eingeräumt ist. Würden diese Fälle bei der Zuständigkeitsbestimmung nicht gesondert behandelt, so stünde den Einzelrichtern beim Gerichtshof unter Umständen eine Strafbefugnis bis zu 7½ Jahren Freiheitsstrafe zu, was offenbar unangemessen und überdies verfassungsrechtlich bedenklich wäre.

Die Zuständigkeit des Schöffengerichtes im zuletzt erwähnten Fall ist bereits bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 39 oder 313 StGB gegeben, nicht erst bei tatsächlicher Überschreitung der Obergrenze der Grundstrafdrohung im Einzelfall.

#### Zu Art. II Z 4 und 5 (§ 13 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 2 StPO):

1. Bei der Neuordnung der Zuständigkeitsverteilung in Strafsachen bei den Gerichtshöfen erster Instanz im Zuge der Strafrechtsreform sind grundsätzlich alle strafbaren Handlungen, die mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, dem Schöffengericht zugewiesen worden. Zugleich ist

jedoch eine Durchbrechung dieses Grundsatzes dahingehend erfolgt, daß die Aburteilung der mit Strafen bis zu fünf Jahren bedrohten Einbruchsdiebstähle dem Einzelrichter zugeteilt worden ist.

Im Sinne der Ausführungen im allgemeinen Teil dieses Berichtes zu Art. II unter P II schlägt der Justizausschuß vor, die Zuständigkeit des Einzelrichters allgemein bis zu einer Obergrenze der Freiheitsstrafdrohung von fünf Jahren zu erweitern, bestimmte Tatbestände dieses Schweregrades jedoch hievon auszunehmen.

In jenen Fällen vorsätzlicher Tötung, in denen die Strafobergrenze lediglich fünf Jahre beträgt, das sind die Tötung auf Verlangen (§ 77 StGB), die Mitwirkung am Selbstmord (§ 78 StGB) und die Tötung eines Kindes bei der Geburt (§ 79 StGB), erscheint das Tätigwerden bloß eines Einzelrichters mit Rücksicht auf den Schutz des menschlichen Lebens gegenüber vorsätzlichem Verhalten unangemessen.

In den Fällen des Räuberischen Diebstahls (§ 131 StGB), der Gewaltanwendung eines Wilderer (§ 140 StGB) und des minder schweren Raubes (§ 142 Abs. 2 StGB) handelt es sich um Vermögensdelikte mit stark ausgeprägtem Handlungsunrecht, bei denen als Tatmittel Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben gefordert werden, weshalb auch dort die Schöffengerichtszuständigkeit erhalten werden soll.

Bei den schwereren Sexualdelikten wiederum, nämlich der Nötigung zum Beischlaf (§ 202 StGB), des Zwanges und der Nötigung zur Unzucht (§§ 203 und 204 StGB), der Schändung (§ 205 StGB) sowie der Unzucht mit Unmündigen (§ 207 StGB) handelt es sich um strafbare Handlungen, bei denen vielfach die Beweiswürdigung im Vordergrund des Verfahrens steht, weil es außer den Angaben von Täter und Opfer kaum Beweismittel gibt. Gerade im Bereich der Beweiswürdigung hat aber die Laienbeteiligung eine wichtige Funktion, weshalb auch hier das Schöffengericht weiterhin zuständig sein soll.

Beim Landfriedensbruch (§ 274 StGB) und beim Landzwang (§ 275 StGB) handelt es sich um quasipolitische Delikte, die schon bisher — trotz der niedrigeren Strafdrohung — dem Schöffengericht zugeordnet waren.

Schließlich soll die Aburteilung des Amtsmissbrauches (§ 302 StGB) und des Verbrechens nach § 12 des Suchtgiftgesetzes 1951 teils wegen der Art der strafbaren Handlung, teils deswegen dem Schöffengericht vorbehalten bleiben, weil ein Wechsel der Zuständigkeit zwischen der Grundstrafdrohung und den Qualifikationsfällen vermieden werden soll.

2. Die Strafprozeßordnung hatte ursprünglich für die meisten Fälle, in denen im Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz außerhalb einer

Hauptverhandlung ein Beschluß zu fassen ist, die Zuständigkeit eines Dreirichterssenates angeordnet. Dieser Grundsatz ist durch eine Reihe verfahrensvereinfachender Novellen, insbesondere durch die Einführung des Einzelrichterverfahrens und zuletzt wieder durch das Strafprozeßanpassungsgesetz vom Jahre 1974, so vielfältig durchbrochen worden, daß die (nach der derzeitigen Fassung des Gesetzes) im § 13 Abs. 3 festgehaltene Regel längst die Ausnahme darstellt. Einem Wunsch der Praxis folgend, soll nunmehr diese Regel selbst aufgegeben werden und der Dreirichterssenat nur noch für solche Entscheidungen zuständig sein, in denen es unmittelbar um die in einem Urteil getroffene Entscheidung geht, das sind die Entscheidung über die nachträgliche Ergänzung eines Strafurteils (§ 260), die Wiederaufnahme des Strafverfahrens (§ 357), die Neubemessung des bei Verhängung einer Geldstrafe zugrunde gelegten Tagessatzes (§ 410 a) und der Widerruf einer bedingten Nachsicht, soweit über diesen nicht anlässlich einer neuerlichen Verurteilung das hierfür zuständige Gericht entscheidet (§ 495). Praktisch bedeutet dies, daß eine Reihe vergleichsweise minder wichtiger Entscheidungen, die derzeit noch einem Dreirichterssenat zustehen, wie zB einzelne Entscheidungen im sogenannten Bedenklichkeitsverfahren, in dem es um Vorkehrungen hinsichtlich der bei einem Beschuldigten gefundenen, dem Anschein nach fremden Sachen geht, dem Vorsitzenden als Einzelrichter übertragen werden (§ 13 Abs. 3, § 14 Abs. 2).

#### Zu Art. II Z 6 (§ 26 StPO):

Es gehört zu den unabdingbaren Voraussetzungen einer wirksamen Strafrechtspflege, daß die Strafgerichte das Recht haben, bei ihrer Tätigkeit erforderlichenfalls die Unterstützung anderer Stellen in Anspruch zu nehmen. Die diesbezügliche Bestimmung des § 26 StPO ist seit der Kundmachung der StPO in ihrer ursprünglichen Fassung 1873 lediglich den geänderten staatsrechtlichen Verhältnissen angepaßt worden, sonst aber unverändert geblieben. Das hat zur Folge, daß zB im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, die Strafgerichte notwendige Auskünfte schwerer erlangen konnten als die Abgaben- und Finanzstrafbehörden, die sich insoweit auf neuere Vorschriften stützen können.

Der Entwurf schlägt daher vor, § 26 StPO insbesondere unter Bedachtnahme auf diese Vorschriften — § 120 des Finanzstrafgesetzes und § 158 der Bundesabgabenordnung — zu erneuern. Erwähnt sei, daß zu den im neuen Gesetzestext angeführten Körperschaften des öffentlichen Rechtes insbesondere die Träger der Sozialversicherung zählen. Die gesonderte Anführung der von derartigen Körperschaften betriebenen Anstalten soll allfällige Zweifel hinsichtlich der Inanspruchnahme zB von Schulen und öffentlichen Krankenanstalten beseitigen.

Anstelle des bisher im Gesetz aufscheinenden Wortes „Ersuchschreiben“ setzt der Entwurf jeweils das Wort „Ersuchen“, um zu verdeutlichen, daß das Recht, derartige Ersuchen zu stellen, und die Pflicht, sie zu beantworten, grundsätzlich nicht davon abhängen, daß das Ersuchen schriftlich erfolgt.

Dem Vorbild des § 120 FinStrG entsprechend soll die weitergehende Vorschrift des Abs. 2, derzufolge Ersuchen grundsätzlich ohne Rücksicht auf bestehende Verschwiegenheitspflichten zu beantworten sind, nur für Ersuchen gelten, die sich auf Straftaten einer bestimmten Person beziehen, mag diese Person auch, wie zB bei der Ausforschung des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges, der ersuchenden Stelle noch nicht namentlich bekannt sein; Ersuchen dagegen, die die Aufdeckung bisher bloß vermuteter Straftaten durch unbekannte Täter bezwecken sollen, bleiben von dieser begünstigenden Regelung ausgeschlossen.

Über das Vorbild hinausgehend wird neben den Verschwiegenheitspflichten auch der Umstand erwähnt, daß sich das Ersuchen auf automationsunterstützt verarbeitete personenbezogene Daten erstreckt. Die Übermittlung solcher Daten im öffentlichen Bereich an Organe des Bundes ist zwar nach § 7 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, bereits derzeit zulässig, aber an die Voraussetzung geknüpft, daß die Daten für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden; wird diese Voraussetzung wörtlich verstanden, so kann ihre Einhaltung bei der Abfassung und Erledigung strafgerichtlicher Ersuchen zumindest in technischer Hinsicht Schwierigkeiten bereiten, die dem Gebot möglicher Beschleunigung der Strafrechtspflege entgegenstehen. Die Regelung, die der Entwurf demgegenüber vorschlägt, läuft darauf hinaus, daß bei strafgerichtlichen Ersuchen, die sich auf Straftaten einer bestimmten Person beziehen, das Vorliegen der zuvor erwähnten Voraussetzung gleichsam unterstellt wird. Eine solche Unterstellung erscheint mit den Grundsätzen des Datenschutzgesetzes umso eher vereinbar, als dieses Gesetz selbst an anderer Stelle — § 4 Abs. 3 Z 1 — die besondere Bedeutung der Zwecke der Strafrechtspflege anerkannt und überdies im § 7 Abs. 1 Z 1 die Möglichkeit einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur Übermittlung einschlägiger Daten besonders vorgesehen hat; vergleichbare gesetzliche Ermächtigungen sind inzwischen bereits verschiedentlich erfolgt (zB § 35 a ArbeiterkammerG idF BGBl. Nr. 551/1979, § 460 c ASVG idF BGBl. Nr. 585/1980).

Im Zusammenhang mit der ausdrücklich eröffneten Möglichkeit, automationsunterstützt verarbeitete Daten zu erheben, hält der Ausschuss fest, daß auf der Grundlage der vorliegenden Bestimmung auch Anfragen an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hinsichtlich

automationsunterstützt verarbeiteter Daten nach dem Vorbild des § 294 a EO durchgeführt werden können.

Sollte die ersuchte Stelle auf eine auch gegenüber den Strafgerichten geltende ausdrückliche Verschwiegenheitspflicht verweisen können oder sollten der Beantwortung der gerichtlichen Anfrage überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, so ist dies anstelle einer meritorischen Antwort dem Gericht mitzuteilen. Handelt es sich um entgegenstehende öffentliche Interessen, so hat die ersuchte Stelle diese dem Strafgericht im einzelnen bekanntzugeben und die Begründung dafür beizufügen, warum die einer Antwort entgegenstehenden Interessen gegenüber denen der Strafrechtspflege Vorrang beanspruchen können.

Der letzte Satz im geltenden § 26 StPO über Rechtshilfeersuchen an Behörden fremder Staaten ist unter Hinweis auf das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz neu gefaßt worden.

#### **Zu Art. II Z 7 und 79 (§§ 41 Abs. 4 und 489 Abs. 1 StPO):**

Im Zusammenhang mit der Anhebung der Strafbefugnis des Einzelrichters auf grundsätzlich fünf Jahre Freiheitsstrafe kommen in Hinkunft auch zahlreiche Strafverfahren vor den Einzelrichter, in denen bisher wegen der Zuständigkeit des Schöffengerichtes in der Hauptverhandlung Verteidigerzwang gegeben war. Die Pflichtverteidigung im Strafverfahren soll jedoch nach Ansicht des Ausschusses keinesfalls eingeschränkt werden. In diesem Bereich soll daher auch weiterhin ein Amtsverteidiger beigegeben werden, sofern der Beschuldigte nicht ohnedies einen Verteidiger gewählt oder nach § 41 Abs. 2 StPO einen solchen erhalten hat. Neben dem schon bisher nicht unter den Verteidigerzwang fallenden Einbruchsdiebstahl (§ 129 Z 1 bis 3 StGB) soll aber auch die nach § 164 Abs. 3 StGB qualifizierte Hehlerei, die häufig mit Einbruchsdiebstählen im Zusammenhang steht, hiervon ausgenommen werden.

Der Ausschuss hält im übrigen fest, daß § 41 Abs. 3 und 4 StPO nach wie vor keine abschließende Regelung des Verteidigerzwanges enthält. Insbesondere bleiben daher die §§ 182, 429 Abs. 2 Z 1 und 439 Abs. 1 StPO unberührt.

#### **Zu Art. II Z 8 (§ 44 Abs. 1 StPO):**

Seit der Zivilprozeßnovelle 1983 ersetzt im Zivilverfahren die Berufung eines Rechtsanwalts oder Notars auf die ihm erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis (§ 30 Abs. 2 ZPO). Im Strafverfahren besteht kein Anlaß, an den Nachweis der Bevollmächtigung des Verteidigers einen strengeren Maßstab anzulegen. In jenen Fällen, in denen der Beschuldigte nicht gleichzeitig anwesend ist, sodaß keine mündliche Bevollmächtigungserklärung abgegeben werden kann, soll daher die Berufung des Verteidigers auf die ihm erteilte

Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis ersetzen.

**Zu Art. II Z 9 (§ 45 Abs. 3 und 4 StPO):**

Die Europäische Menschenrechtskommission hat sich in ihrem Bericht zum Beschwerdefall Can gegen Österreich vom 12. Juli 1984 mit der Überwachung der Besprechungen zwischen einem verhafteten Beschuldigten und seinem Verteidiger durch eine Gerichtsperson (Gesprächskontrolle) in Fällen, in denen sich der Beschuldigte auch oder ausschließlich wegen Verdunkelungsgefahr in Haft befindet, befaßt. Die Kommission ist dabei davon ausgegangen, daß sich die aus Art. 6 Abs. 3 lit. b und c MRK ergebenden Verteidigungsrechte des Beschuldigten auch auf die „Eingangsphase“ des Vorverfahrens beziehen. Die Möglichkeit eines in Haft gehaltenen Beschuldigten, mit seinem Verteidiger zu verkehren, stelle „einen fundamentalen Bestandteil der Vorbereitung seiner Verteidigung“ dar. Die von der Konvention gewährleisteten Funktionen des Verteidigers würden beeinträchtigt oder unmöglich gemacht, wenn der Verkehr mit dem in Haft genommenen Klienten nur in Gegenwart eines Gerichtsbeamten möglich ist. Die Menschenrechtskommission hält daher eine Überwachung des Verteidigerverkehrs mit dem durch Art. 6 Abs. 3 lit. c MRK garantierten Recht auf wirksamen Beistand durch einen Verteidiger für grundsätzlich unvereinbar. Ausnahmen bzw. Einschränkungen dieses Grundsatzes seien zwar zulässig, müßten jedoch Ausnahmecharakter behalten und durch die konkreten Umstände des Falles gerechtfertigt sein. Die Kommission hat ihre diesbezügliche Prüfung insbesondere auf die Möglichkeit konkreter Verdunkelungshandlungen bzw. eines Mißbrauchs des Besprechungsrechtes durch den Verteidiger abgestellt. Im Anlaßfall wurde die Gesprächskontrolle im besonderen im Hinblick auf deren Dauer (Aufrechterhaltung während fast dreier Monate) als nicht gerechtfertigt bzw. exzessiv angesehen.

Die Bundesregierung hat im Zuge einer gütlichen Regelung in diesem Menschenrechtsbeschwerdeverfahren gegenüber dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Erklärung abgegeben, daß sie den gesetzgebenden Körperschaften eine Neuregelung der Frage der Überwachung von Besprechungen zwischen einem inhaftierten Beschuldigten und seinem Verteidiger vorschlagen werde, welche die einhellige Auffassung der Menschenrechtskommission hiezu berücksichtigen werde.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 45 Abs. 3 und 4 StPO dient der Erfüllung dieser Zusage der Bundesregierung und folgt der Auffassung der Menschenrechtskommission, wonach die Gesprächskontrolle durch besondere Umstände des Einzelfalles, insbesondere durch Anzeichen für die Annahme einer vom Verteidiger ausgehenden oder

durch diesen mittelbar bewirkten Verdunkelungsgefahr (Gefahr der Beeinträchtigung von Beweismitteln) gerechtfertigt sein muß. Lediglich während der ersten vierzehn Tage der gerichtlichen Haft (nach Einlieferung in das gerichtliche Gefangenenhaus) sollen für die Annahme solcher konkreter Umstände insofern erleichterte Voraussetzungen bestehen, als die Gesprächskontrolle bei Verdunkelungsgefahr schon dann vorgenommen werden darf, wenn die erwähnte Gefahr der Beeinträchtigung von Beweismitteln als Folge der Besprechung nicht auszuschließen ist (Z 1). In besonders gelagerten Fällen (etwa im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen terroristischen Charakters) wird eine Überwachung von Besprechungen mit dem Verteidiger auch dann in Betracht kommen, wenn an der Vertrauenswürdigkeit des Verteidigers kein Zweifel besteht, eine Beeinträchtigung von Beweismitteln aber dennoch (zB im Hinblick auf eine zu gewärtigende Druckausübung auf den Verteidiger) konkret zu befürchten ist.

Eine Überwachung des Verteidigerverkehrs nach Ablauf von 14 Tagen der Haft soll nur auf Grund eines Beschlusses des Untersuchungsrichters zulässig sein, in dem die ausnahmsweise eine Gesprächskontrolle rechtfertigenden besonderen (über die vom Beschuldigten ausgehende Verdunkelungsgefahr hinausreichenden) Umstände zu begründen sind. Ein solcher Beschluß ist wie alle anderen Verfügungen des Untersuchungsrichters gemäß § 113 StPO bekämpfbar.

Im Gegensatz zum geltenden Recht soll eine Überwachung des Gesprächsinhaltes in Zukunft jedenfalls nicht mehr obligatorisch, sondern nur noch auf Grund besonderer Anordnung des Untersuchungsrichters (Kann-Bestimmung) erfolgen. In Übereinstimmung mit der Auffassung der Europäischen Menschenrechtskommission soll ihr der Charakter einer bloß kurzzeitigen Maßnahme zur Absicherung bestimmter Beweismittel zukommen, von der nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden darf.

Im Hinblick auf die nach der neuen Rechtslage wesentlich seltenere und kürzere Kontrolle des Inhalts von Besprechungen zwischen einem verhafteten Beschuldigten und seinem Verteidiger scheint es sinnvoll, daß die Überwachung nicht wie bisher „einer Gerichtsperson“, sondern ausnahmslos dem Untersuchungsrichter selbst obliegen soll. Nur von diesem kann wegen seiner Kenntnis des vorliegenden Beweismaterials eine effiziente Ausübung der Kontrolle erwartet werden. Eine Überwachung durch Schriftführer, Rechtspraktikanten oder Richteramtsanwälter soll daher in Zukunft nicht mehr zulässig sein. Aus dieser Bestimmung darf aber nach Ansicht des Ausschusses keinesfalls eine Beschränkung des Besuchsrechtes des Verteidigers in der Art abgeleitet werden, daß dieser womöglich tagelang auf einen Besuchstermin beim Beschuldigten warten muß, weil der Untersuchungsrichter län-



gere Zeit verhindert ist. Vielmehr muß, erforderlichenfalls auch durch Vertretungsregelungen, dafür Sorge getragen werden, daß zumindest noch am selben Tag das Verteidigergespräch stattfinden kann. Dieses darf nach Meinung des Ausschusses selbst dann nicht verwehrt werden, wenn kein Richter für die Überwachung des Gespräches zur Verfügung steht. Das Verteidigergespräch ist in einem solchen außergewöhnlichen Fall ausnahmsweise ohne Überwachung zu gestatten.

Auch die Überwachung des Briefverkehrs eines verhafteten Beschuldigten mit dem Verteidiger soll künftig nur noch unter den engen Voraussetzungen des § 45 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO zulässig sein, wobei auch in diesem Fall das Vorliegen „besonderer Umstände“ (§ 45 Abs. 3 Z 2 StPO) durch Beschluß festzustellen ist, der von vornherein für den Beschuldigten und den Verteidiger klarstellt, daß der Briefverkehr zwischen ihnen überwacht wird. Dieser Beschluß ist zweckmäßigerweise rechtzeitig vor Ablauf von 14 Tagen der gerichtlichen Haft zu fassen, zumal ein Brief, der vor der Beschlußfassung abgesendet wird, nicht geöffnet werden darf. Allenfalls wird ein derartiger Brief, sofern seine sofortige Weiterleitung ohne Kontrolle problematisch erscheint, umgehend und ungeöffnet dem Absender gleichzeitig mit der Zustellung des Beschlusses über die Überwachung des Briefverkehrs vorerst zurückzustellen sein.

Die Überwachung des mündlichen und des schriftlichen Verteidigerverkehrs kann in ein und demselben Beschluß angeordnet werden.

#### Zu Art. II Z 10 (§ 47 a StPO):

I. Die Erfahrung zeigt, daß die durch eine strafbare Handlung verletzten Personen von den ihnen zur Durchsetzung allfälliger Entschädigungsansprüche eingeräumten rechtlichen Möglichkeiten verhältnismäßig wenig Gebrauch machen. Dies ist schon deshalb unerwünscht, weil sich die Gesetzgebung gerade in den letzten Jahren aus guten Gründen darum bemüht hat, die Rechte des Verletzten zu verbessern. Im Bereich der StPO selbst hat die Novelle 1978 einmal die Möglichkeit eröffnet, daß der Geschädigte als Privatbeteiligter sachlich nicht gerechtfertigte Entscheidungen, die ihn mit seinen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verweisen, im Rechtsmittelweg anfechten kann. Zum anderen hat dieselbe Novelle dem Geschädigten unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht darauf eingeräumt, daß ihm der Bund einen Vorschuß auf die Schadenersatzforderungen zu leisten hat, die dem Geschädigten gegenüber dem Rechtsbrecher rechtskräftig zuerkannt worden sind. Darüber hinaus besteht nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, erweitert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 620/1977, für Personen, die durch bestimmte strafbare Handlungen geschädigt

worden sind, die unmittelbare Möglichkeit, Hilfeleistungen durch den Bund zu erlangen.

Es muß angenommen werden, daß die Geschädigten von den ihnen offenstehenden Möglichkeiten vor allem deshalb verhältnismäßig wenig Gebrauch machen, weil sie über diese Möglichkeiten zu wenig Bescheid wissen und deshalb eine Verfolgung ihrer gerechtfertigten Ansprüche als aussichtslos oder mit dem Risiko zusätzlicher finanzieller Einbußen verbunden auch dort unterlassen, wo diese Befürchtungen tatsächlich nicht zutreffen. Um dem entgegenzuwirken, soll die bewährte Vorschrift des § 3 StPO, wonach alle im Strafverfahren tätigen Behörden dazu verpflichtet sind, den Beschuldigten über seine Rechte zu belehren, sinngemäß auf den durch eine strafbare Handlung Verletzten ausgedehnt werden.

Im Begutachtungsverfahren ist die Sorge geäußert worden, daß die im Strafverfahren tätigen Behörden durch eine solche Vorschrift überfordert werden könnten. Um dieser Sorge Rechnung zu tragen, stellt die nunmehr vorgeschlagene Fassung klar, daß eine ausdrückliche Verpflichtung zur Rechtsbelehrung nur hinsichtlich der Rechte des Verletzten im Strafverfahren besteht. Über die vorgeschriebene Mindestbelehrung hinaus soll der Verletzte, soweit dies möglich ist, auch sonst im Zusammenhang mit der gegen ihn gerichteten Straftat rechtlich beraten werden.

Die Belehrungspflicht soll von vornherein nur insoweit Platz greifen, als sie den Umständen nach erforderlich erscheint: Art und Umfang der Belehrung werden sich im Einzelfall danach unterscheiden, welche Stellung der Behörde in bezug auf das Verfahren und den Geschädigten zukommt, in welchem Stand sich das Verfahren befindet und inwieweit überhaupt eine erfolgversprechende Geltendmachung von Ansprüchen möglich erscheint. Gegebenenfalls kann es genügen, wenn sich die Behörde vergewissert, daß der Geschädigte über seine Rechte ohnedies hinlänglich Bescheid weiß.

Im Vorgriff auf die vorgeschlagene Regelung hat das Bundesministerium für Justiz bereits vor längerem verfügt, daß in die Formblätter für die Verständigung des Geschädigten von der Einleitung eines Strafverfahrens und für die Ladung des Privatbeteiligten zur Hauptverhandlung entsprechend ausführliche Belehrungen aufgenommen werden.

II. Im § 47 a Abs. 2 StPO wird den im Strafverfahren tätigen Behörden eine gewisse Fürsorgepflicht gegenüber den Verletzten aufgetragen. Die Durchführung des Strafverfahrens, vor allem in seinen öffentlichen Teilen, führt oft dazu, daß berechnete Interessen des Verletzten an der Wahrung des höchstpersönlichen Lebensbereiches verletzt werden. Alle im Strafverfahren tätigen Behörden, vor allem die Strafgerichte und die Sicherheitsbehörden, sollen sich die Wahrung des höchstpersönlichen

chen Lebensbereiches der Verletzten angelegen sein lassen. Oft finden sich in Straftakten Lichtbilder der verletzten Personen. Deren Weitergabe, etwa an die Medien, wird in der Regel zur Verletzung von Interessen des Abgebildeten führen können. Wenn beispielsweise das Lichtbild einer durch die Tat in ihrer Geschlechtssphäre betroffenen Frau und ihre genaue Anschrift veröffentlicht werden, wird das von der betroffenen Person nicht nur als unangenehm empfunden, sondern ihr auch in mannigfacher Weise nachteilig sein. Eine völlige Geheimhaltung wird in diesem Bereich nicht leicht zu erzielen sein. Die im Strafverfahren tätigen Behörden sollen aber nicht ungewollt einen Beitrag zur Verletzung berechtigter Interessen leisten.

III. Im Zuge der Ausschußberatungen wurden weitergehende Regelungen zum Zweck des Persönlichkeitsschutzes im Zusammenhang mit Strafverfahren erörtert, zum einen in Richtung einer Einbeziehung von Beschuldigten und (anderen) Zeugen in den Schutzbereich, zum anderen im Sinne von Vorschriften, die sich auch an die Medien richten. Der Ausschuß meint jedoch, daß in dieser Hinsicht zunächst mit einer Bestimmung, die zum Schutz von Verbrechenopfern bestimmt ist und sich lediglich an die im Strafverfahren tätigen Behörden wendet, ein Anfang gemacht und ein Signal gesetzt werden soll. Späteren umfassenderen Regelungen auf diesem Gebiet soll dadurch nicht vorgegriffen werden (siehe auch die Ausführungen zu Art. II Z 25 bis 27).

**Zu Art. II Z 11, 12, 13, 24, 32, 36, 50, 69, 77 und 84 (§§ 90 Abs. 2, 109 Abs. 1, 112 Abs. 1, 213 Abs. 1 Z 3, 259 Z 4, 281 Abs. 1 Z 9 lit. b, 313, 451 Abs. 2, 485 Abs. 1 Z 6 und 501 Abs. 3 StPO):**

Durch Art. I Z 5 wird dem § 42 StGB eine neue Fassung gegeben. Insbesondere soll der bisherige § 42 Abs. 2 StGB entfallen, wonach die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 vorliegen, bisher dem Gericht vorbehalten ist. Daraus ergibt sich, daß künftig auch die Staatsanwaltschaft das Vorliegen dieses Strafausschließungsgrundes feststellen und von der Verfolgung oder der weiteren Verfolgung aus diesem Grunde von sich aus absehen oder zurücktreten kann. Alle bisherigen Bestimmungen der StPO, welche eine Antragstellung des Staatsanwaltes an das Gericht vorsehen, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 StGB festzustellen, werden damit entbehrlich. Deshalb haben § 90 Abs. 2 StPO sowie in den §§ 109 Abs. 1 und 112 Abs. 1 StPO die Bezugnahmen auf den § 42 StGB zu entfallen.

Die allgemeine Wortfolge, wonach der Staatsanwalt „keinen Grund zur weiteren Verfolgung finde“, erfaßt auch den Fall eines Unterbleibens der (weiteren) Verfolgung aus dem Grunde des § 42 StGB.

Darüber hinaus ist durch den Wegfall der ausschließlichen Gerichtszuständigkeit für die Feststellung der Voraussetzungen des § 42 StGB diese Bestimmung zu einem Strafausschließungsgrund geworden, der gegenüber anderen Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründen keine Sonderstellung mehr einnimmt. Es können daher auch alle anderen gesonderten Bezugnahmen auf § 42 StGB in der Strafprozeßordnung entfallen. Auch die Voraussetzungen des § 42 StGB bilden ja nunmehr einen jener Umstände, „durch die die Strafbarkeit der Tat aufgehoben oder die Verfolgung wegen der Tat ausgeschlossen ist“, zumal nach der Rechtsprechung außer Zweifel steht, daß die so umschriebenen Strafausschließungsgründe im weiteren Sinn (im übrigen auch die Rechtfertigungs- und Schudausschließungsgründe einschließend) zu verstehen sind. Die gesonderte Anführung der Voraussetzungen des § 42 StGB kann demnach in den §§ 213 Abs. 1 Z 3, 281 Abs. 1 Z 9 lit. b, 313 und 485 Abs. 1 Z 6 StPO entfallen.

Das gleiche gilt für die Streichung der Z 4 im § 259 StPO. Zeigt sich das Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 StGB erst in der Hauptverhandlung, so kann der Ankläger aus diesem Grunde von der Anklage zurücktreten (§ 259 Z 2 StPO). Tut er das nicht, so hat das Gericht einen Freispruch nach § 259 Z 3 StPO zu fällen.

Im bezirksgerichtlichen Verfahren erwähnt § 451 Abs. 2 StPO derzeit nur die Einstellung des Verfahrens aus dem Grunde des § 42 StGB. Schon bisher gestattete es jedoch die Judikatur, daß das Bezirksgericht auch bei Vorliegen anderer Strafaufhebungs- oder Strafausschließungsgründe oder wenn es sonst die Tat für straflos hält, „die Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung mit Beschluß ablehnen“ kann, ohne eine Hauptverhandlung anzuordnen. Diese langjährige Rechtsprechung soll nun in einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung Niederschlag finden. Daß das Gericht die Verfolgung auch aus dem Grunde des § 42 StGB ablehnen kann, bedarf dabei keiner besonderen Erwähnung mehr. Der Hinweis, daß dem Ankläger gegen den Einstellungsbeschluß das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe, kann entfallen, weil sich diese Möglichkeit schon aus der allgemeinen Regelung des § 481 StPO ergibt.

Schließlich wird durch die Neuregelung des § 42 StGB auch die bisherige Sonderbestimmung des § 501 Abs. 3 StPO entbehrlich, die anordnet, daß der Staatsanwalt von der Verfolgung eines mit nicht mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens nach dem Militärstrafgesetz absehen oder zurücktreten kann, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht nach § 42 StGB vorgehen würde. Diese Möglichkeit steht der Staatsanwaltschaft in Zukunft schon auf Grund der allgemeinen Bestimmungen zu.

Abschließend ist noch festzuhalten, daß im Fall eines Verfolgungsverzichts aus dem Grunde des

§ 42 StGB durch die Staatsanwaltschaft der Privatbeteiligte — wie auch bei Nichtverfolgung der Tat aus anderen Gründen — die Möglichkeit hat, im Rahmen des § 48 StPO die Anklage zu erheben bzw. aufrechtzuerhalten („Subsidiaranklage“).

#### Zu Art. II Z 14 (§ 144 a StPO):

Das Strafrechtsänderungsgesetz soll, wie zu § 20 a StGB des näheren ausgeführt wird, die Abschöpfung der durch strafbare Handlungen in großem Umfang erzielten Bereicherungen ermöglichen. Bei dieser Abschöpfung handelt es sich nicht um eine Geldstrafe, für die im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bestimmt wird. Ist der Abschöpfungsbetrag nach Rechtskraft des Urteils aber aus welchen Gründen immer nicht mehr greifbar, so kommt es demnach weder zu einer Abschöpfung noch zu einer Ersatzmaßnahme. Der Anreiz, diejenigen finanziellen Mittel, aus denen der Abschöpfungsbetrag genommen werden kann, beiseite zu schaffen, ist daher bei weitem größer als bei Geldstrafen. Durch Beschlagnahme kann dem meist nicht vorgebeugt werden. Eine Beschlagnahme nach der Strafprozeßordnung ist hinsichtlich der Beweisgegenstände und derjenigen Sachen zulässig, die dem Verfall oder der Einziehung unterliegen. Es kann vorkommen, daß aus beschlagnahmten Sachen der Abschöpfungsbetrag entrichtet wird. Im allgemeinen handelt es sich bei der Abschöpfung aber darum, auf andere Vermögenswerte des Betroffenen zu greifen. Um eine Sicherheit gegenüber dem Beiseiteschaffen oder Verschleiern solcher Vermögenswerte zu schaffen, soll dem Strafgericht die Möglichkeit der Erlassung einer einstweiligen Verfügung eingeräumt werden. Eine vergleichbare Regelung enthalten die §§ 207 a und 233 FinStrG.

Es handelt sich um einstweilige Verfügungen im Sinne der Exekutionsordnung. Daher können die im § 379 Abs. 3 EO genannten Sicherungsmittel ergriffen werden. Die Voraussetzungen für den Erlaß einer derartigen einstweiligen Verfügung sind allerdings im § 144a StPO abschließend geregelt, sodaß die diesbezüglichen Anspruchsvoraussetzungen der Exekutionsordnung nicht zu prüfen sind. Eine solche Verfügung soll nur der Ratskammer zustehen, die sie auch dann treffen kann, wenn die Höhe der zu sichernden Forderung noch nicht genau feststeht. Der Beschluß der Ratskammer, mit dem über die einstweilige Verfügung abgesprochen wird, soll zugunsten und zum Nachteil des Betroffenen mit Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz angefochten werden können. Dies bedeutet, daß für das Rechtsmittelverfahren ausschließlich die Regeln der Strafprozeßordnung anzuwenden sind. Ein Widerspruch nach § 397 EO oder ein Rekurs nach den §§ 514 ZPO, 402 EO ist unzulässig.

Da es vorkommen kann, daß sich schon während des Verfahrens herausstellt, es werde nicht zu einer

Abschöpfung der Bereicherung kommen oder daß die Einbringung des Abschöpfungsbetrages in keiner Weise gefährdet ist, soll durch Abs. 4 bestimmt werden, daß die einstweilige Verfügung sofort mit Wegfall der Voraussetzungen ihrer Erlassung aufzuheben ist.

#### Zum Entfall des Art. II Z 9 des Initiativantrages (§ 151 Abs. 2 StPO):

Der Initiativantrag enthielt den Vorschlag, dem § 151 StPO folgenden neuen Absatz anzufügen:

„(2) Die Entscheidung darüber, ob ein Beamter von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werden soll, obliegt der Dienstbehörde des Beamten. Die Entbindung darf nur verweigert werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, die im einzelnen anzuführen und zu begründen sind.“

Im Hinblick auf die Regelung des § 46 Abs. 3 BDG, wonach die Dienstbehörde eine solche Interessenabwägung vornehmen muß, erscheint der vorgeschlagene § 151 Abs. 2 StPO jedoch entbehrlich.

#### Zu Art. II Z 15 (§ 152 StPO):

Im Zusammenhang mit mündlichen Anfragen im Nationalrat an den Bundesminister für Justiz aus Anlaß von Vorerhebungen wegen des Verdachtes unzulässiger Manipulationen bei einer Wahl ist von mehreren Abgeordneten der Wunsch geäußert worden, den Schutz des Wahlgeheimnisses auch in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen über die Vernehmung von Zeugen ausdrücklich zu verankern.

Der Entwurf schlägt hiezu für den Bereich des gerichtlichen Strafverfahrens vor, jedermann ausdrücklich das Recht einzuräumen, sich als Zeuge einer Aussage darüber zu entschlagen, wie er selbst sein Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn die Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist.

Weitere Bestimmungen zum Schutze des Wahlgeheimnisses im gegebenen Zusammenhang bedarf es offenbar nicht: Personen, die an der Wahl oder Abstimmung amtlich teilnehmen, unterliegen ohnehin dem Zeugnisverbot nach § 151 Z 2 StPO. Haben sonstige Personen auf andere Weise als durch Begehung des Vergehens nach § 268 StGB vom Wahl- oder Abstimmungsverhalten einer anderen Person erfahren, so unterliegen sie offenbar weder einer Geheimhaltungspflicht, noch kann bei ihnen ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Geheimhaltung ihrer Wahrnehmungen angenommen werden; damit fehlt es an einer Anknüpfungsmöglichkeit für eine entsprechende Ausdehnung der in den §§ 151 oder 152 StPO enthaltenen Regelungen.

**Zu Art. II Z 16 bis 18 (§§ 153, 162 und 166 Abs. 2 StPO):**

I. Die Rechtsstellung des durch eine strafbare Handlung Verletzten im Strafverfahren und Fragen des Schutzes von Zeugen sind bei der Entwicklung des Strafprozeßrechtes in mancher Hinsicht vernachlässigt worden. Insbesondere wird bisher nicht genügend berücksichtigt, daß Zeugen — zumal dann, wenn sie Opfer einer strafbaren Handlung geworden sind — einen durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und durch das Grundrecht auf Datenschutz verfassungsrechtlich verankerten Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre haben, in die nur nach Maßgabe einer Interessenabwägung im Sinne des Art. 8 Abs. 2 MRK eingegriffen werden darf. In der letzten Zeit wurden Fragen dieser Art in der rechtspolitischen Diskussion vor allem im Zusammenhang mit Sexualdelikten behandelt, wobei die Situation von Frauen, die Opfer eines sexuellen Gewaltdeliktes geworden sind, im Vordergrund der Betrachtung stand. Die Ermittlung und prozessuale Verarbeitung eines solchen entwürdigenden und den höchstpersönlichen Lebensbereich des Opfers oft nachhaltig erschütternden Tatgeschehens ist für die betroffene Frau in der Regel mit schwerwiegenden Belastungen verbunden, welche die allgemeine Problematik des Schutzes des Verletzten und von Zeugen in besonderer Weise und in erhöhtem Maß deutlich machen. Zwar können die mit dem Strafprozeß verbundenen Belastungen wegen der Eigenart der typischen Sachverhaltskonstellationen in vielen Fällen kaum vermieden werden, doch soll ihnen durch verfahrensrechtliche Regelungen möglichst entgegen gewirkt werden. Ohne einer grundsätzlichen Neuregelung der Stellung des Verletzten im Zuge einer umfassenden Neugestaltung der Strafprozeßordnung vorzugreifen, empfiehlt es sich, einigen wesentlichen Gesichtspunkten der Verbesserung des verfahrensrechtlichen Schutzes von Verletzten und Zeugen, vor allem bei Sexualdelikten, schon jetzt Rechnung zu tragen.

II. Einer durch eine strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzten Person soll in der gleichen Weise, in der § 153 StPO derzeit die Möglichkeit einer Befreiung von der Zeugenaussage bzw. von der Beantwortung einer einzelnen Frage wegen „Schande“, der Gefahr der Strafverfolgung oder eines unmittelbaren und bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteils vorsieht, eine Befreiung von der Pflicht zur Beantwortung von Fragen nach Umständen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich (insbesondere des Sexuallebens), aber auch in bezug auf besonders belastende Einzelheiten des Tatherganges selbst eingeräumt werden — und zwar unabhängig davon, ob sie dem im bisherigen § 153 StPO verwendeten Begriff der „Schande“ unterstellt werden können oder nicht. Eine solche Erweiterung der Möglichkeiten zur Zeugnisbefreiung erscheint schon im Hinblick auf eine ausgewo-

gene Wertbetrachtung im Verhältnis etwa zu einem drohenden bedeutenden Vermögensnachteil aus den angeführten allgemeinen Überlegungen geboten.

Bei Unerläßlichkeit der Aussage — die nach Maßgabe einer sorgfältigen Interessenabwägung vom Richter zu beurteilen ist — kann allerdings auch in diesem Fall auf die Fragestellung gegebenenfalls letztlich nicht verzichtet werden. Das gilt etwa auch für Fragen, die gestellt werden müssen, um zu klären, welchem von mehreren in Betracht kommenden Tatbeständen (zB dem § 201 oder dem § 202 StGB) ein in Rede stehendes Tatgeschehen zu unterstellen wäre. Eine Person, von der anzunehmen ist, daß sie Opfer eines Sexualdeliktes geworden ist, soll aber durch ihre Zeugenrolle keinen größeren Belastungen ausgesetzt werden als im Interesse der Wahrheitsforschung unbedingt hingenommen werden muß.

Die bisher nicht eindeutig festgelegte Frage, inwieweit der Richter den Zeugen über die Möglichkeit der Befreiung nach § 153 StPO zu belehren hat, soll — sowohl für den bisherigen als auch für den neuen Anwendungsbereich der Bestimmung — dahin klargestellt werden, daß eine richterliche Belehrungspflicht in jenen Fällen besteht, in denen sich Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Befreiungsmöglichkeit zeigen. Soweit wie möglich sollte eine derartige richterliche Belehrung schon am Beginn der Vernehmung vorgenommen werden, sofern Anhaltspunkte oder Hinweise in der erwähnten Richtung bereits vorliegen, was gerade bei dem neu hinzukommenden Fall der Opfer von Sexualdelikten in der Regel anzunehmen sein wird (§ 153 Abs. 3 StPO).

III. Eine Person, von der anzunehmen ist, daß sie durch eine strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden ist, soll ferner das Recht haben, zu Vernehmungen im Strafverfahren eine Vertrauensperson beizuziehen. Entsprechende Regelungen stehen besonders für die Opfer sexueller Gewaltdelikte in vergleichbaren Staaten seit einiger Zeit in Kraft oder doch in Diskussion. Die Anwesenheit einer anderen Person erscheint — neben einer entsprechend rücksichtsvollen Gestaltung der Befragung durch den Vernehmenden — geeignet, die mit der Vernehmungssituation und der Schilderung eines Tatherganges für die als Zeuge vernommene Person verbundenen Belastungen zu mindern (§ 162 Abs. 2 StPO).

IV. Der allgemeine Gesichtspunkt des Schutzes und der Schonung von Zeugen ist bei Unmündigen, psychisch Kranken oder geistig Behinderten von besonderer Bedeutung. Diese in erhöhtem Maß schutzbedürftigen Personengruppen, auf deren Beitrag zur strafprozessualen Wahrheitsforschung gegebenenfalls nicht verzichtet werden kann, sollen in allen Fällen, in denen das im Interesse des Vernommenen zweckmäßig ist, nur in Gegenwart einer

ihnen vertrauten oder von ihnen selbst beigezogenen Person vernommen werden. Diese Neuregelung soll aus Anlaß der im vorstehenden Absatz begründeten Ergänzung des § 162 StPO durch Anfügung eines Satzes an den § 162 Abs. 1 StPO vorgenommen werden. Für die Beiziehung der Vertrauensperson zur Vernehmung eines Unmündigen oder Behinderten soll von Amtes wegen zu sorgen sein. Damit allenfalls im Einzelfall verbundene organisatorische Schwierigkeiten scheinen überwindbar.

V. Die Pflicht, im Strafverfahren als Zeuge auszusagen, soll ganz allgemein soweit wie möglich nicht mit Bloßstellungen und unnötigen Fragen nach Umständen aus der Privatsphäre verbunden sein. Im Sinne dieses Grundgedankens sieht die geltende Fassung des § 166 Abs. 2 StPO vor, daß Fragen nach allfälligen früheren strafgerichtlichen Untersuchungen bzw. Vorstrafen des Zeugen nur ausnahmsweise, nämlich dann gestellt werden dürfen, wenn dies nach den besonderen Umständen des Falles unumgänglich notwendig erscheint. Es wird vorgeschlagen, diese Bestimmung auf Fragen nach Umständen jedweder Art aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich des Zeugen auszudehnen, wobei typischerweise wieder an die Geschlechtsphäre und andere Tatsachen des Privatlebens gedacht ist. So sind etwa bei Frauen, die Opfer eines sexuellen Gewaltdelikttes geworden sind, Fragen nach ihrem früheren Sexualleben und nach Beziehungen zu anderen Männern für die Beurteilung des konkreten Tatgeschehens und die Glaubwürdigkeit der Schilderung in der Regel nicht wirklich von Belang. Die Neufassung des § 166 Abs. 2 StPO soll überdies den Ausnahmecharakter erforderlichenfalls doch in dieser Richtung zu stellender Fragen (vgl. die diesbezügliche Bemerkung unter II.) deutlicher machen als das geltende Recht.

**Zu Art. II Z 19 lit. a, 22 und 23 (§§ 180 Abs. 5, 194 Abs. 1 und 197 a StPO):**

Das Strafgesetzbuch hat die im österreichischen Jugendstrafrecht ebenso wie im Ausland seit langem eingelebte Einrichtung der Bewährungshilfe auf das Erwachsenenstrafrecht ausgedehnt. Das Jugendgerichtsgesetz 1961 kennt überdies die Möglichkeit, einem jugendlichen Beschuldigten schon während eines gegen ihn anhängigen Strafverfahrens mit seiner und seines gesetzlichen Vertreters Zustimmung einen Bewährungshelfer zu bestellen (vorläufige Bewährungshilfe). Dem liegt vor allem die Überlegung zugrunde, daß mit einer im Einzelfall gebotenen Überwachung und Unterstützung der Lebensführung eines mutmaßlichen Rechtsbrechers durch die Beistellung eines Bewährungshelfers nach Möglichkeit nicht bis zum rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens (Verurteilung) zugewartet werden soll, daß eine solche Maßnahme vielmehr umso wirksamer sein kann, je früher sie gesetzt wird. Dazu kommt die weitere

Erwägung, daß durch die Bestellung eines Bewährungshelfers gegebenenfalls die Notwendigkeit, im Strafverfahren die Untersuchungshaft zu verhängen oder weiter aufrechtzuerhalten, beseitigt werden kann (insbesondere in bezug auf die Haftgründe der Tatbegehungsgefahr und der Fluchtgefahr).

Beide Überlegungen treffen nun grundsätzlich auch auf das Strafverfahren gegen Erwachsene zu, sodaß es angezeigt erscheint, auch die vorläufige Bewährungshilfe in das Erwachsenenstrafrecht zu übernehmen und diese Möglichkeit als weitere Alternative zur Untersuchungshaft, dh. als „gelinderes Mittel“ im Sinne des § 180 Abs. 5 StPO, in der Strafprozeßordnung zu verankern.

In diesem Zusammenhang soll auf das Erfordernis der Zustimmung (auch) des allfälligen gesetzlichen Vertreters verzichtet werden. Die vorläufige Bewährungshilfe kann ihren Zweck umso eher erfüllen, je rascher sie angeordnet wird. Die Notwendigkeit, zuvor die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einzuholen, bewirkt hier in der Praxis nicht selten mißliche Verzögerungen, weil die in Betracht kommenden Personen bei Zustellversuchen nicht angetroffen werden, Vorladungen nicht Folge leisten usw. Von der Sache her gesehen, bestehen gegen einen Verzicht auf die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters keine Bedenken, zumal das geltende Strafverfahrensrecht auch sonst die Wirksamkeit prozessualer Erklärungen des jugendlichen Beschuldigten nicht von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abhängig macht. Es soll daher künftig dem gesetzlichen Vertreter lediglich — wie auch sonst — das Recht zustehen, den Anordnungsbeschluß zugestellt zu bekommen und dagegen Beschwerde zu erheben.

Die vorläufige Bewährungshilfe ist, wie schon die Bezeichnung besagt, eine provisorische Maßnahme und soll in keiner Weise das erst zu fällende Urteil vorwegnehmen.

**Zu Art. II Z 19 lit. b (§ 180 Abs. 8 StPO):**

Schon bisher wird dem Gefangenenhaus in der Praxis zweckmäßigerweise eine Abschrift des Beschlusses über die Verhängung der Untersuchungshaft zur Verfügung gestellt, um die notwendige Information der Anstaltsleitung über die Tat, deren der Untersuchungshäftling verdächtig ist, über die Haftgründe usw. sicherzustellen.

**Zu Art. II Z 20 (§ 188 Abs. 1 StPO):**

§ 188 StPO verteilt die Zuständigkeiten für Anordnungen und Entscheidungen hinsichtlich der Anhaltung in Untersuchungshaft zwischen Untersuchungsrichter (Abs. 1), Ratskammer (Abs. 2) und Anstaltsleitung (Abs. 3). Danach stehen Anordnungen und Entscheidungen, die sich auf den „Verkehr der Untersuchungshäftlinge mit der Außenwelt“ beziehen, grundsätzlich dem Untersuchungsrichter

zu. Hierbei wurde vereinzelt die Auffassung vertreten, dieser Begriff beziehe sich auch auf Maßnahmen im Vollzug der Untersuchungshaft, die zu einem indirekten (mittelbaren) Verkehr des Häftlings mit der Außenwelt führen können (§St 50/33). Da dies jedoch auf sehr zahlreiche organisatorische und sonstige Verfügungen zutrifft, müßte diese Auffassung zu einer uferlosen Ausweitung der Zuständigkeit des Untersuchungsrichters zu Lasten der Vollzugsverwaltung und zu völlig unklaren Kompetenzverhältnissen führen. Um eine klare Grenzziehung der Entscheidungsbefugnisse zwischen Untersuchungsrichter und Anstaltsleitung sicherzustellen, soll daher durch eine Verweisung auf die §§ 86 bis 100 des Strafvollzugsgesetzes, die ebenfalls mit „Verkehr mit der Außenwelt“ überschrieben sind, klargestellt werden, daß nur die dort näher bezeichneten Anordnungen und Entscheidungen vom Untersuchungsrichter getroffen werden müssen. Das dem Anstaltsleiter zustehende Recht, auch in anderen Fragen, welche die Haftzwecke berühren, die (unverbindliche) Meinung des Untersuchungsrichters einzuholen, bleibt unberührt.

#### Zu Art. II Z 21 (§ 192 Abs. 2 StPO):

§ 192 Abs. 2 StPO bestimmt in seiner geltenden Fassung, daß die (zur Abwendung einer Untersuchungshaft geleistete) Kautions- oder Bürgschaftssumme frei wird, „sobald das Strafverfahren durch Einstellung oder durch Endurteil rechtskräftig beendet ist“. Bei wörtlicher Auslegung bedeutet dies, daß im Fall eines Angeklagten, der sich in einem Zeitpunkt, in dem das das Verfahren abschließende Urteil in Rechtskraft erwächst, auf freiem Fuß befindet, die in Rede stehende Summe auch dann freigegeben werden muß, wenn sich der Angeklagte der Strafvollstreckung entzieht. Ein Teil der Lehre vertritt diesen Standpunkt, insbesondere unter Berufung darauf, daß im wesentlichen derselbe Wortlaut auch im § 9 Abs. 2 des im Rang eines Bundesverfassungsgesetzes stehenden Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit, RGBl. Nr. 89/1862, aufscheint. Ein anderer Teil der Lehre meint demgegenüber, daß bei Verurteilung zu unbedingten Strafen ein Verfahren erst beendet sei, wenn insbesondere hinsichtlich einer Freiheitsstrafe der Vollzug eingeleitet ist. Diese Auslegung, die auch in der Praxis Anklang findet, steht aber ersichtlich in einem Spannungsverhältnis zum Wortlaut der maßgebenden Gesetzesbestimmungen, in denen eben von der Beendigung des Verfahrens „durch Endurteil“ die Rede ist. Schon um dem Rechtsinstitut der Abwendung der Untersuchungshaft durch Sicherheitsleistungen die erwünschte Anwendung zu sichern, empfiehlt es sich, die Streitfrage durch entsprechende Klarstellungen sowohl im § 192 StPO als auch im § 9 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit (Art. X) auszuräumen.

Der vorliegende Vorschlag geht dahin, die Kautions- oder Bürgschaftssumme lediglich zur Sicherstellung des Antritts einer Freiheitsstrafe haften zu lassen. Ein Verhaftetbleiben der Summe auch zur Sicherstellung der Bezahlung einer Geldstrafe ist zwar erwogen, wegen der geringen praktischen Bedeutung aber nicht aufgenommen worden.

#### Zu Art. II Z 24 (§ 213 Abs. 1 StPO):

Siehe die Bemerkungen zu Art. II Z 11 ff.

#### Zu Art. II Z 25 bis 27 (§§ 228, 229 und 230 Abs. 2 StPO):

I. Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung im Strafprozeß und im besonderen die Kriminal- und Gerichtssaalberichterstattung der Medien kann auch für die Opfer strafbarer Handlungen mit schwerwiegenden Nachteilen wie Bloßstellungen udgl. verbunden sein. Die Medienfreiheit und der Informationsanspruch der Öffentlichkeit erfordern aber keineswegs eine schrankenlose Bekanntmachung der Identität und eine Veröffentlichung von Lichtbildern der Opfer (und sehr oft auch nicht der Täter) strafbarer Handlungen.

Auch diesbezüglich sind die Opfer von Sexualstraftaten als besonders schutzwürdig anzusehen. Unvorgreiflich einer künftigen umfassenderen Regelung soll es daher dem Gericht zur Pflicht gemacht werden, darauf zu achten, daß die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung möglichst nicht zu einem Bekanntwerden der Identität der durch eine strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzten Person in einem größeren Personenkreis, insbesondere auf Grund von Medienveröffentlichungen, führt. Insbesondere soll während der Hauptverhandlung — über das in § 22 Mediengesetz normierte Verbot von Fernseh-, Hörfunk- und Filmaufnahmen hinaus — die Aufnahme von Lichtbildern der Opfer von Sexualstraftaten unzulässig bzw. vom Vorsitzenden zwingend zu untersagen sein. Die Einschränkung der Öffentlichkeit soll sich aber nach Möglichkeit auch auf persönliche Daten (Namen, Anschriften und nähere Ortsangaben, auch Berufsangaben und ähnliche Angaben zur Person), welche zu einem Bekanntwerden der Identität der verletzten Person in einem größeren Personenkreis führen können, beziehen (§ 228 Abs. 2 StPO).

Die vorliegende Bestimmung, die sich an das Gericht wendet, versteht sich nicht als abschließende Regelung der mit dem Persönlichkeitsschutz gegenüber der Medienöffentlichkeit im Strafverfahren verbundenen Problemstellung. Bei den Beratungen wurden weitergehende Bestimmungen, welche sich auch an die Medien wenden, erörtert. Hierbei bestand Übereinstimmung darüber, daß sich in Zukunft die Notwendigkeit allgemeiner, auf die gebotenen Interessenabwägungen Bedacht neh-

mender medienrechtlicher Regelungen ergeben könnte. Insbesondere die Frage einer weitergehenden Beschränkung der Medienöffentlichkeit, zB ein allgemeines Fotografierverbot während der Hauptverhandlung, soll einer Regelung im Mediengesetz vorbehalten bleiben.

II. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung, eine wichtige Errungenschaft der Liberalisierung des Strafprozesses im 19. Jahrhundert zum Zweck seiner demokratischen Kontrolle, kann nach dem herkömmlichen Prozeßrecht nur „aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung“, demnach im öffentlichen Interesse (wenngleich auch auf Antrag des Angeklagten) durchbrochen werden. Nach moderner Auffassung und insbesondere mit Rücksicht auf die Medienberichterstattung kann jedoch auch eine Interessenabwägung zugunsten berechtigter privater Interessen, nämlich des Schutzes des Privatlebens und der berechtigten Geheimhaltung bestimmter Umstände, zu einem Verzicht auf die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung führen (Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 MRK).

Liegen bei der Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebens- oder dem Geheimnisbereich (einschließlich der Berufs- und Geschäftsgeheimnisse), insbesondere des Angeklagten oder eines Zeugen, derart schutzwürdige Interessen vor, so wird daher nach dem vorgeschlagenen § 229 Abs. 2 StPO das allgemeine Interesse an der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung im Regelfall vorübergehend zurückzustehen haben, es sei denn, daß das Interesse der Öffentlichkeit auf Grund der besonderen Lage des Falles ausnahmsweise eine volle Öffentlichkeit auch während der Erörterung derartiger Umstände der Privat- oder Geheim-sphäre erfordert. Ein Ausschluß der Öffentlichkeit nach dieser neuen Bestimmung wird nicht zuletzt dann am Platze sein, wenn im Falle einer Verweigerung der Aussage nach dem neuen § 153 Abs. 2 StPO das Gericht wegen der besonderen Bedeutung der Angaben des Zeugen auf der Aussage besteht.

Der Ausschluß der Öffentlichkeit soll wie in den bisherigen Fällen grundsätzlich von Amts wegen vorzunehmen sein. Jedoch soll auch demjenigen, der von dem Eindringen in seinen persönlichen Lebens- oder seinen Geheimnisbereich betroffen ist, das Recht zustehen, den Ausschluß der Öffentlichkeit zu beantragen.

Die erweiterte Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung ist in verfassungsrechtlicher Hinsicht durch Art. 90 Abs. 2 B-VG und nach Auffassung des Justizausschusses auch durch den Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 MRK gedeckt. Nach letzterer Bestimmung ist nämlich ein Ausschluß der Öffentlichkeit auch im Interesse des Schutzes des Privatlebens der „Prozeßparteien“ gestattet. Unter diesen sind nicht nur die Parteien

im verfahrensrechtlich-technischen Sinne, sondern alle am Prozeß Beteiligten zu verstehen, somit auch Zeugen.

III. Der Ausschluß der Öffentlichkeit einer Hauptverhandlung soll nicht auch zum Ausschluß jener Personen führen, die im Sinne der vorgeschlagenen Ergänzung des § 162 StPO von Amts wegen oder von einer als Zeuge vernommenen Person selbst der Vernehmung als Vertrauensperson beigezogen werden müssen bzw. können. Solche Vertrauenspersonen sollen daher den nach § 230 Abs. 2 StPO zu nichtöffentlichen Hauptverhandlungen zugelassenen Vertrauenspersonen des Angeklagten und des Privatbeteiligten oder Privatanklägers grundsätzlich gleichgestellt sein — dies freilich nur während der Vernehmung desjenigen Zeugen, dem die betreffende Vertrauensperson durch ihre Anwesenheit eine Stütze sein soll.

**Zu Art. II Z 28 und 34 lit. a (§§ 240 und 270 Abs. 2 Z 2 StPO):**

Die Bestimmung des § 240 StPO besagt, welche allgemeinen Fragen der Vorsitzende dem Angeklagten über dessen Person zu stellen hat. Diese Bestimmung ist nicht derjenigen des § 270 Abs. 2 Z 2 StPO angeglichen, die festsetzt, welche Angaben zur Person des Angeklagten in das Urteil aufzunehmen sind. Überdies besteht eine gewisse Diskrepanz zu § 3 Strafregistergesetz, der ua bestimmt, welche Mitteilungen zur Person eines Verurteilten das Strafgericht dem Strafregisteramt zu machen hat. Die empfohlene Neufassung des § 240 StPO stellt die Übereinstimmung mit dem gleichfalls zu ändernden § 270 StPO und mit § 3 des Strafregistergesetzes her. Die Sonderbestimmung des § 506 StPO für Soldaten bleibt durch die Neufassung unberührt.

**Zu Art. II Z 29 (§ 241 Abs. 1 StPO):**

Bei Hauptverhandlungen von längerer Dauer ist es in der Praxis üblich, einzelne Zeugen oder auch Sachverständige nicht schon für den Beginn der Verhandlung, sondern erst für einen späteren Zeitpunkt vorzuladen. Dem scheint der geltende Wortlaut des § 241 Abs. 1 erster Halbsatz StPO zu widersprechen, wonach „die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen“ am Beginn der Hauptverhandlung aufgerufen werden müssen. Im Einklang mit einer diesbezüglichen Forderung der richterlichen Standesvertretung schlägt der vorliegende Entwurf eine zweckentsprechende Neufassung vor. Das Entsprechende gilt für den zweiten Halbsatz, dessen geltender Fassung zufolge sich die Zeugen und Sachverständigen bis zu ihrem Aufruf in dafür bestimmten „Zimmern“ aufzuhalten hätten, während tatsächlich für diesen Aufenthalt in aller Regel der Gang vor dem Verhandlungsraum zur Verfügung steht und es vielfach genügen wird, wenn sich der Vorgeladene dort erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder bereithält.

**Zu Art. II Z 30, 36 lit. a, 49, 52 lit. a, 71 und 78 lit. b (§§ 244, 281 Abs. 1 Z 3, 307, 345 Abs. 1 Z 4, 457 und 488 Z 5 StPO):**

Vor der Vernehmung des Angeklagten und dem Beweisverfahren muß der Vorsitzende bzw. Einzelrichter heute bei sonstiger Nichtigkeit die Anklageschrift bzw. den Strafantrag verlesen lassen. In aller Regel wird der Schriftführer mit der Verlesung betraut. Das hat zunächst einmal die Wirkung, daß der Eindruck entstehen kann, das Gericht identifiziere sich mit den Ausführungen in der Anklageschrift, während es sich in Wahrheit um einen Antrag des Anklägers handelt, über dessen Stichhaltigkeit das Gericht nach durchgeführtem Beweisverfahren erst zu befinden hat. Ferner ist es dem juristisch nicht geschulten Zuhörer in der Regel schwer oder gar unmöglich, aus der Verlesung die nötigen Informationen über den Prozeßstoff zu erhalten.

Es wird vorgeschlagen, beide Mängel der geltenden Regelung zu beseitigen. Zunächst soll keine Gerichtsperson den Prozeßstoff aus der Sicht des Anklägers darstellen, sondern der Ankläger selbst. Ferner soll er dies nicht durch Verlesung eines Schriftsatzes tun, sondern indem er in freier Rede alle Anklagepunkte darlegt und, soweit es zum Verständnis der Anklage erforderlich erscheint, in einer auch für Laien verständlichen Form begründet. Dies gilt auch für den Vortrag des Strafantrages im Einzelrichterverfahren, zumal dieser in der schriftlichen Ausfertigung keine Begründung enthalten muß, sowie — in abgeschwächter Form — auch für das bezirksgerichtliche Verfahren.

Nach dem Vortrag der Anklage durch den Ankläger soll sich das Gericht vergewissern, daß der Angeklagte von Gegenstand und Umfang der Anklage Kenntnis genommen hat.

Dem Verteidiger bzw. dem unvertretenen Beschuldigten im Einzelrichterverfahren sowie im bezirksgerichtlichen Verfahren muß es unbenommen sein, dem Anklagevortrag einen Verteidigungsvortrag entgegenzusetzen. Während aber der Anklagevortrag obligat ist, soll der Gegenvortrag in das Ermessen der Verteidigung bzw. des Beschuldigten gestellt sein. Es kann der Verteidigung nämlich förderlicher sein, zunächst der Anklage nichts entgegenzusetzen und den Prozeßverlauf abzuwarten.

Siehe im übrigen die Bemerkungen zu Art. II Z 36 (§ 281 Abs. 1 Z 3 StPO) und zu Art. II Z 52 (§ 345 Abs. 1 Z 4 StPO).

**Zu Art. II Z 31 (§ 249 StPO):**

Nach dem letzten Satz der jetzigen Fassung des § 249 StPO „ist (der Vorsitzende) berechtigt, Fragen (an zu vernehmende Personen in der Hauptverhandlung) zurückzuweisen, die ihm unangemessen erscheinen“. Die Neufassung will deutlich

machen, daß der Vorsitzende nicht nur berechtigt, sondern innerhalb bestimmter Grenzen verpflichtet ist, Fragen zurückzuweisen, nämlich soweit sie — etwa im Sinne der vorgeschlagenen Änderung des § 166 Abs. 2 StPO wegen unnötigen Eingreifens in den höchstpersönlichen Lebensbereich — nicht gestellt werden dürfen.

Allerdings handelt es sich dabei um eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe der Interessenabwägung, zumal andererseits eine unangemessene Beeinträchtigung des Fragerechtes der Prozeßbeteiligten, vor allem eine Verkürzung der Verteidigungsrechte des Angeklagten, vermieden werden muß.

Bereits nach der derzeitigen Rechtslage haben die Parteien die Möglichkeit, nach § 238 StPO einen Senatsbeschluß über die Zulassung einer Frage zu beantragen und im Falle der Nichtzulassung eine spätere Nichtigkeitsbeschwerde auf § 281 Abs. 1 Z 4 StPO zu stützen. Diese Möglichkeit bleibt durch die Neufassung des § 249 StPO unberührt.

**Zu § 252 StPO:**

Nach § 252 Abs. 1 StPO dürfen Protokolle über die Vernehmung von Zeugen in der Hauptverhandlung ua nur dann verlesen (und im Urteil verwertet) werden, wenn Zeugen ohne Berechtigung die Aussage verweigern. Wenn dagegen nahe Angehörige des Beschuldigten in der Hauptverhandlung von dem ihnen zustehenden Zeugnisentschlagungsrecht (§ 152 Abs. 1 Z 1 StPO) Gebrauch machen, dürfen im Vorverfahren aufgenommene Protokolle über ihre Vernehmung demnach nicht verlesen werden.

Die Rechtsprechung bezieht dieses Verlesungs- und Verwertungsverbot nur auf im Vorverfahren abgelegte gerichtliche Aussagen, während die Verlesung von Angaben, die von entschlagungsberechtigten Angehörigen des Beschuldigten vor Sicherheitsbehörden und deren Organen abgelegt worden sind, nicht nur zugelassen, sondern nach § 252 Abs. 2 StPO für zwingend notwendig gehalten wird. Diese Praxis führt zu einem offenkundigen Wertungswiderspruch, dem die Lehre seit Jahrzehnten nachdrücklich, aber bisher erfolglos entgegentritt.

Nun hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem einstimmig gefaßten Urteil Nr. 1/1985/87/134 vom 24. November 1986 (EuGRZ 1987, 147) im Beschwerdefall Unterperthinger gegen Österreich in einer strafrechtlichen Verurteilung auf der Grundlage von Aussagen naher Angehöriger des Angeklagten vor der Gendarmerie, die in der Hauptverhandlung verlesen wurden, nachdem die Angehörigen von ihrem Zeugnisentschlagungsrecht Gebrauch gemacht hatten, eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 MRK (faïres Verfahren) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. d MRK (Recht, Fragen an Belastungszeugen zu stel-



len) erblickt und die Republik Österreich zur Zahlung eines Entschädigungsbetrages an den Beschwerdeführer verpflichtet. Zwar sei die erwähnte Verlesung von Zeugenaussagen nicht an sich unvereinbar mit der MRK, doch seien die Verteidigungsrechte bei deren Zustandekommen und Verwertung „erheblich eingeschränkt“ gewesen.

Der daraufhin von der Generalprokuratur im Wege einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes mit dem Anlaßfall befaßte Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 21. Juli 1987, 11 Os 24, 25/87—8, zwar das Urteil in der erwähnten Strafsache wegen Verletzung des Art. 6 Abs. 1 MRK und des § 3 StPO in Verbindung mit den §§ 473, 474 StPO aufgehoben, jedoch wegen der Unterlassung weiterer Beweisaufnahmen, während er die Fragen des oben dargelegten, von der Generalprokuratur aufgezeigten Wertungswiderspruchs offen gelassen bzw. an seiner bisherigen Auffassung festgehalten hat (vgl. auch Schmoller, Verlesung früherer Aussagen trotz berechtigter Zeugnisentschlagung? RZ 1987, 192 ff, 210 ff.).

Angesichts dieser Sachlage ist der Justizausschuß der Auffassung, daß eine legislative Lösung der aufgezeigten Problematik notwendig ist. Der Ausschuß hat einen Änderungsvorschlag zu den §§ 162 und 252 StPO erwogen, um dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte Rechnung zu tragen und die seit langem als unbefriedigend empfundene bisherige Situation durch eine gesetzliche Neuregelung zu klären. Nach eingehender Erörterung der mit einer solchen Neuregelung verbundenen Fragen hat der Justizausschuß jedoch davon Abstand genommen, die angestrebte Änderung schon in das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 aufzunehmen. Er geht aber davon aus, daß diese Frage nach gründlicher weiterer Diskussion der in Betracht kommenden Lösungsmöglichkeiten und Einholung von Äußerungen interessierter Stellen in Kürze einer dem Art. 6 MRK entsprechenden Regelung zuzuführen sein wird.

**Zu Art. II Z 32 (§ 259 StPO):**

Siehe die Bemerkungen zu Art. II Z 11 ff.

**Zu Art. II Z 33 (§ 268 StPO):**

In der Praxis kommt es immer wieder vor, daß Angeklagte nach Verkündung des Urteils aus den verschiedensten Motiven heraus — teilweise auch in einer Art „Trotzreaktion“ — voreilig auf Rechtsmittel verzichten und diesen Schritt schon einen Tag später bereuen. Im Sinne der Verbesserung der Rechtsstellung des Beschuldigten auch in diesem Bereich soll daher — nach dem Muster des § 154 Finanzstrafgesetz idF der FinStrGNoV 1985, BGBl. Nr. 571 — ein unmittelbar nach Verkündung des Urteils ohne Beisein eines Verteidigers abgegebener Rechtsmittelverzicht innerhalb von drei Tagen widerrufen werden können. Diese Frist

deckt sich mit jener Frist, innerhalb welcher ein Rechtsmittel angemeldet werden muß, sodaß durch diese Besserstellung des Beschuldigten keine Verzögerung der Urteilsausfertigung bewirkt werden wird, zumal schon bisher — sofern keine Erklärung abgegeben wurde — im Einzelrichterverfahren und beim Bezirksgericht erst nach drei Tagen feststeht, ob eine gekürzte Urteilsausfertigung (§ 458 StPO) genügt oder auch die Entscheidungsgründe ausgefertigt werden müssen.

Der Widerruf eines Rechtsmittelverzichts muß schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden, wobei nach Ansicht des Ausschusses eine fristgerechte Rechtsmittelanmeldung einen Widerruf in sich schließt.

Ob der Angeklagte keine Erklärung abgibt oder (ohne Beisein eines Verteidigers) auf Rechtsmittel sofort verzichtet, wird sich in Hinkunft von jenen Fällen, in denen letztlich kein Rechtsmittel angemeldet wird, nur dadurch unterscheiden, daß im ersten Fall das Urteil erst nach Ablauf der Anmeldefrist („Bedenkzeit“) rechtskräftig wird, im zweiten Fall hingegen schon mit der Erklärung des Rechtsmittelverzichts. Bei einem Rechtsmittelverzicht aller Parteien können auch — wie bisher — Folgeentscheidungen, zB über einen etwaigen Strafaufschub, getroffen werden, die allerdings bei einem Widerruf des Rechtsmittelverzichts wieder gegenstandslos werden.

Die Einschränkung der Widerrufsmöglichkeit auf einen „ohne Beisein eines Verteidigers“ abgegebenen Rechtsmittelverzicht erfolgte aus der Überlegung, daß der Verteidiger einem Beschuldigten gegebenenfalls von einem vorschnellen Verzicht auf Rechtsmittel abraten kann. Allerdings bedeutet dies auch, daß das Gericht nach der Rechtsmittelbelehrung dem Beschuldigten tatsächlich Gelegenheit zur Rücksprache mit dem Verteidiger geben muß.

**Zu Art. II Z 34 lit. a (§ 270 Abs. 2 StPO):**

Siehe die Bemerkungen zu Art. II Z 28.

**Zu Art. II Z 34 lit. b, 38, 45 und 74 lit. a (§§ 270 Abs. 3, 285 Abs. 3, 294 Abs. 2 und 467 Abs. 1 StPO):**

Die Rechtsmittelfrist für Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden beträgt derzeit einheitlich vierzehn Tage ab Zustellung der Urteilsausfertigung. Von den Verteidigern wird diese Frist bei größeren Strafverfahren als zu kurz betrachtet. Der Wunsch nach einer Verlängerung dieser Frist auf vier Wochen wird daher auch im Hinblick auf eine Verbesserung der Verteidigungsmöglichkeiten des Beschuldigten als berechtigt angesehen, zumal im Zivilverfahren die Rechtsmittelfristen für Berufungen und zweiseitige Rekurse im Jahr 1983 allgemein auf vier Wochen verlängert wurden. Von

einer generellen Verlängerung der Rechtsmittelfrist bei allen Urteilen sieht der Justizausschuß im Hinblick auf die im Strafverfahren besonders zu beachtende Verfahrensbeschleunigung ab und schlägt vor, die Rechtsmittelfrist nur dann auf vier Wochen zu verlängern, wenn die Hauptverhandlung an mehr als fünf Tagen stattgefunden hat. Diese fünf Tage entsprechen einer Arbeitswoche. Dauert eine Hauptverhandlung noch länger, so sind in der Regel auch die Akten und das Urteil so umfangreich, daß nur bei einer Verdoppelung der bisherigen Rechtsmittelfrist der notwendige Zeitraum für Protokoll- und Urteilsstudium sowie für die Vorbereitung und Abfassung des Rechtsmittels gewährleistet erscheint.

Im Fall einer nach § 276 a StPO wiederholten Hauptverhandlung verlängert sich die Rechtsmittelfrist nur dann, wenn die neu begonnene Hauptverhandlung an mehr als fünf Tagen stattgefunden hat. Dauert sie kürzer, so beträgt die Rechtsmittelfrist auch dann nur vierzehn Tage, wenn die frühere Hauptverhandlung an mehr als fünf Tagen stattgefunden hat.

In die schriftliche Ausfertigung eines nach mehr als fünftägiger Hauptverhandlung verkündeten Urteils soll zur Klarstellung ein Hinweis auf die verlängerte Rechtsmittelfrist aufgenommen werden müssen. Ein solcher Hinweis hat allerdings nur deklarativen Charakter; die Rechtsmittelfrist verlängert sich auch dann, wenn der Hinweis unterbleibt.

#### Zu Art. II Z 35 (§ 271 StPO):

Die Herstellung eines Hauptverhandlungsprotokolls durch Schriftführer, welche während der Hauptverhandlung in der Regel stenographische Aufzeichnungen anfertigen und anschließend das Protokoll in Langschrift erstellen, soll beibehalten werden. Von der Einführung einer dem § 212 a ZPO vergleichbaren Bestimmung auch im Strafprozeß, wonach der Vorsitzende von der Beiziehung eines Schriftführers absehen und sich für die Abfassung des Verhandlungsprotokolls eines Schallträgers bedienen kann, soll — zumindest derzeit — Abstand genommen werden. Dies vor allem deswegen, weil der Schriftführer im Strafprozeß eine wichtige Kontrollfunktion ausüben kann und der Vorsitzende durch die Protokollführung nicht zusätzlich belastet wird.

Die Unterstützung der Protokollführung durch die Verwendung eines Tonaufnahmegerätes kann aber eine wichtige Hilfe sein. Insbesondere bei langen Hauptverhandlungen mit zahlreichen Zeugenaussagen usw. kann die Aufnahme der Aussagen auf einem Tonband eine wichtige Beweissicherungsfunktion erfüllen. Aus diesem Grunde soll in Hinkunft die Protokollführung nach Maßgabe der den Gerichten zur Verfügung stehenden technischen Einrichtungen auch durch die Verwendung

eines Tonaufnahmegerätes unterstützt werden können. In diesem Fall soll möglichst der gesamte Verlauf der Hauptverhandlung mit dem Gerät unmittelbar aufgezeichnet werden. Dies ist allen Beteiligten vorher bekanntzumachen.

Eine solche die Hauptverhandlung „begleitende“ Tonbandaufnahme soll nach Auffassung des Justizausschusses der Erprobung von Möglichkeiten zur Verbesserung des Hauptverhandlungsprotokolls im Hinblick auf die beabsichtigte Gesamterneuerung des Strafverfahrensrechtes dienen. Dabei ist für den Regelfall nicht eine Übertragung der (gesamten) Tonaufnahme, sondern lediglich an die Bereithaltung einer Beweisgrundlage, insbesondere als Hilfsmittel bei der Herstellung des Protokolls durch den Schriftführer sowie für den Fall eines Protokollberichtigungsantrages oder zur besseren Beurteilung einer Aussage durch das Rechtsmittelgericht, gedacht, von der grundsätzlich durch „Abhören“ des Tonbandes Gebrauch gemacht werden kann.

Die derzeit zum Teil von den Gerichten geübte Praxis, bestimmte Teile der Hauptverhandlung (zB die Aussage eines Sachverständigen) tonbandunterstützt zu protokollieren, bleibt von der vorgeschlagenen Neuregelung unberührt.

Die Vorteile einer Tonbandaufnahme sollen allerdings nicht nur dem Gericht zugute kommen. Ist der Verlauf der Hauptverhandlung mit einem Tonaufnahmegerät aufgezeichnet worden, so soll auch den Parteien das Recht zustehen, die Wiedergabe der Aufzeichnung zu verlangen, die als Beilage des Protokolls zu behandeln ist. Der Übertragung einer solchen Aufzeichnung in ein „Begleitprotokoll“ bedarf es aber nur, soweit sie der Vorsitzende für zweckmäßig erachtet oder eine Partei oder ein sonstiger Teilnehmer ein besonderes rechtliches Interesse daran glaubhaft macht. Ein besonderes rechtliches Interesse ist insbesondere im Fall eines Protokollergänzungs- oder Protokollberichtigungsantrages sowie dann anzunehmen, wenn ein Zeuge wegen falscher Beweisaussage verfolgt werden soll. Hierzu wird es dann aber auch genügen, wenn nur der fragliche Teil übertragen wird. Im übrigen geht der Ausschuß davon aus, daß die künftige Gestaltung des Hauptverhandlungsprotokolls — und damit auch der Rechte der Parteien in dieser Hinsicht — der umfassenden Erneuerung der StPO vorbehalten bleibt.

Damit die Tonbänder nach einer gewissen Zeit wieder verwendet werden können, soll schließlich die Tonaufzeichnung der Hauptverhandlung, wenn der Vorsitzende nicht aus besonderen Gründen etwas anderes verfügt, nach Ablauf von zwei Monaten ab Rechtskraft der Entscheidung gelöscht werden können.

#### Zu Art. II Z 36 und 40 (§§ 281 und 285 d StPO):

I. Bisher bildete es einen Nichtigkeitsgrund nach § 281 Abs. 1 Z 3 StPO, wenn der Vorsitzende in

der Hauptverhandlung die Anklageschrift und ein allfälliges infolge eines Anklageeinspruches ergangenes Erkenntnis über den Entfall eines Anklagepunktes nicht verlesen ließ. Nach dem auf Grund des Art. II Z 30 geänderten § 244 StPO soll aber nunmehr die Anklageschrift nicht mehr verlesen werden, sondern der Vorsitzende dem Ankläger das Wort zum Vortrag der Anklage und dem Verteidiger das Wort zur Erwiderung erteilen.

Die Aufrechterhaltung einer Nichtigkeitsanktion für diesen Fall erscheint entbehrlich, zumal eine etwaige Verweigerung des mündlichen Anklagevortrags oder der Gegenäußerung mit dem Nichtigkeitsgrund der Z 4 bekämpft werden könnte. Aus diesem Grunde soll im § 281 Abs. 1 Z 3 StPO die Anführung des § 244 StPO entfallen.

II. Seit langem erhobenen Forderungen nach Verbesserung des Rechtsmittelverfahrens bei Schöffen- und Geschwornengerichtsurteilen entsprechend, soll in Hinkunft auch im Senatsprozeß die Beweiswürdigung des erkennenden Gerichtes in bestimmtem Umfang im Rahmen einer Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden können. Das Urteil soll auch dann nichtig sein, „wenn sich aus den Akten erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Ausspruch über die Schuld zugrunde gelegten entscheidenden Tatsachen ergeben“.

Im wesentlichen dieselbe Fassung eines neuen Nichtigkeitsgrundes hatte schon der Ministerialentwurf eines Strafprozeßänderungsgesetzes 1965 vorgeschlagen. Auch der Arbeitskreis für Grundsatzfragen einer Erneuerung des Strafverfahrensrechtes hat sich für die Einführung eines solchen Nichtigkeitsgrundes ausgesprochen.

Die Überprüfung der tatsächlichen Feststellungen eines schöffengerichtlichen Urteils soll insoweit möglich sein, als erhebliche Bedenken gegen den Schuldspruch geltend gemacht werden. Diese Bedenken dürfen demnach nicht unerheblich sein, sondern müssen wesentliche Elemente des Ausspruchs über die Schuld betreffen. Sie müssen ferner auf Anhaltspunkten in den Akten selbst beruhen, zB auf den Angaben eines Entlastungszeugen oder Hinweisen auf einen solchen, mit denen sich das erkennende Gericht nicht hinreichend auseinandergesetzt hat. Bedenken „aus den Akten“ können sich für das Rechtsmittelgericht auch dann ergeben, wenn ihm der unmittelbare Eindruck fehlt, der für die Überzeugung des Erstgerichtes maßgebend gewesen sein mag. Über die mit dem Nichtigkeitsgrund der Z 5 geltend zu machenden Begründungsmängel der „offenbar unzureichenden“ Begründung und der Aktenwidrigkeit hinaus soll demnach in Zukunft auch die (intersubjektiv) nicht hinreichend überzeugende Beweiswürdigung in bezug auf die Lösung der Tatfrage mit Nichtigkeitsbeschwerde bekämpfbar sein. „Der neue Nichtigkeitsgrund darf nicht formal verstanden werden. Er verlangt eine materielle Überprüfung der Tatsa-

chenfeststellungen auf ihre sachliche Richtigkeit hin. Das könnte verdunkelt werden, wenn er in die Z 5 eingebaut . . . würde“ (Nowakowski, Gutachten für die Verhandlungen des 2. Österreichischen Juristentages 1964, 22). Die Bedenken gegen den Schuldspruch können sich sowohl aus nicht überzeugenden Erwägungen und Schlußfolgerungen in den Entscheidungsgründen als auch daraus ergeben, daß das Gericht zwar in sich folgerichtig argumentiert hat, jedoch unter Außerachtlassung seiner Pflicht zur amtswegigen Erforschung der Wahrheit (§§ 3, 232 Abs. 2, 254 StPO) die ihm zugänglichen Beweismittel, von denen es nach der Aktenlage Kenntnis haben konnte, nicht oder in erheblichen Punkten derart unvollständig ausgeschöpft hat, daß dadurch die Überzeugungskraft der Grundlagen für den Schuldspruch wesentlich berührt wird.

Der für das Schöffengericht maßgebende Grundsatz der Entscheidung über die Schuldfrage unter Beteiligung von Laienrichtern wird durch den neuen Nichtigkeitsgrund der Z 5 a nicht angegriffen, weil der Oberste Gerichtshof, wenn er die geltend gemachten Bedenken teilt, nicht in der Sache selbst entscheiden, sondern das Urteil aufheben und die Sache an die erste Instanz zurückverweisen soll (§ 288 Abs. 2 Z 1 StPO idF des Art. II Z 43). Aus demselben Grund kann auch nicht davon gesprochen werden, daß der Oberste Gerichtshof durch die Einführung des neuen Nichtigkeitsgrundes zu einer „Tatsacheninstanz“ im eigentlichen Sinne werde.

III. Der Ausschuß entscheidet sich — gleichfalls in Übereinstimmung mit dem Entwurf eines Strafprozeßänderungsgesetzes 1965 und der Mehrheit des erwähnten Arbeitskreises — dafür, daß der neue Nichtigkeitsgrund der Z 5 a nur zugunsten des Angeklagten geltend gemacht werden kann. Die Überprüfung der tatsächlichen Feststellungen wird seit langer Zeit von Verteidigern und zur Vermeidung von Justizirrtümern gefordert. Daß Angeklagte mangels ausreichender Beweise freigesprochen werden müssen, obwohl vieles für ihre Schuld spricht, ist dagegen etwas Alltägliches. Es läßt sich nicht verhindern, sondern folgt zwingend aus dem Grundsatz in dubio pro reo. Was dagegen mit allen denkbaren Sicherungen verhütet werden muß, ist die Verurteilung eines Unschuldigen. Deshalb ist es sachlich gerechtfertigt, wenn die Überprüfung der Tatfrage als zusätzliche Sicherung eingeschaltet wird. Überdies läßt sich der Standpunkt sehr gut vertreten, daß es, wenn der Angeklagte in erster Instanz auf Grund der Beweiswürdigung durch einen erkennenden Senat freigesprochen worden ist, damit sein Bewenden haben soll. Denn es haben immerhin Bedenken bestanden, die einen Senat unter dem Eindruck des unmittelbaren Verfahrens zur Verneinung der Schuldfrage bestimmt haben. Wurde der Angeklagte dagegen schuldig gesprochen, so kann er durch eine zusätzliche Kontrolle zu seinen Gunsten nicht um die Vorteile des erstin-

stanzlichen Verfahrens gebracht werden. Nur zugunsten des Verurteilten ist denn auch im geltenden Recht die außerordentliche Wiederaufnahme nach § 362 StPO vorgesehen. Mit Recht spricht man von einem Justizirrtum nur, wenn sich der Fehler zum Nachteil, und nicht auch, wenn er sich zum Vorteil des Angeklagten auswirkt. Ein sachlich nicht berechtigter Freispruch im Zweifel wird nicht als Justizirrtum empfunden. Materiell gesehen beruht das auf denselben Wurzeln, die für die Einseitigkeit der Tatrüge sprechen. Aus diesem Grund schlägt der Ausschuss vor, den § 281 Abs. 2 StPO dahin zu ändern, daß neben dem im Abs. 1 Z 1 a erwähnten Nichtigkeitsgrund auch jener nach der Z 5 a nicht zum Nachteil des Angeklagten geltend gemacht werden kann.

IV. Des weiteren soll auch der Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs. 1 Z 11 StPO grundlegend geändert werden. Zunächst wird vorgeschlagen, den etwas überfrachteten Wortlaut der bisherigen Z 11 wesentlich zu vereinfachen. Die Worte „wenn der Gerichtshof seine Strafbefugnis überschritten hat“ sollen alle bisher angeführten Gesichtspunkte einer gesetzwidrigen Strafzumessung erfassen, nicht aber die unrichtige oder fehlende Anrechnung einer Vorhaft (§ 38 StGB). Diese soll vielmehr in Zukunft durch einen einfachen (anfechtbaren) Berichtigungsbeschluß vom Vorsitzenden, allenfalls in Verbindung mit einer aus anderen Gründen erhobenen Berufung vom Berufungsgericht korrigiert werden. Das gleiche gilt für eine fehlerhafte oder ganz unterbliebene Anrechnung einer im Ausland verbüßten Strafe (vgl. Art. II Z 37 und 60). Eine „Überschreitung der Strafbefugnis“ im Sinne der neuen Z 11 kann in beiden Richtungen erfolgen; sie liegt etwa auch dann vor, wenn eine zwingend zu verhängende Nebenstrafe nicht ausgesprochen worden ist.

Zusätzlich schlägt der Justizausschuss vor, im Sinne einer weiteren Verrechtlichung der Strafzumessung auch ins Gewicht fallende Ermessensfehler einer Anfechtung durch Nichtigkeitsbeschwerde zugänglich zu machen. Danach soll es in Hinkunft einen Nichtigkeitsgrund bilden, wenn der Gerichtshof bei dem Ausspruch über die Strafe für die Strafbemessung maßgebende entscheidende Tatsachen offenbar unrichtig beurteilt oder in unvertretbarer Weise gegen die Bestimmungen über die Strafbemessung verstoßen hat. Damit sollen einerseits Tatsachenfeststellungen, die sich auf die Strafbemessung auswirken (eine fehlerhafte Beurteilung von sog. Strafzumessungstatsachen), andererseits auch gröbere Verstöße gegen die Strafbemessung selbst bekämpft werden können, ohne daß allerdings die Strafberufung in ihrem Anwendungsbereich geschmälert würde. Der Begriff der „Strafbemessung“ ist dabei nicht im engeren Sinn des vierten Abschnitts des Allgemeinen Teiles des StGB (§§ 32 bis 42) zu verstehen, sondern bezieht sich insbesondere auch auf die Bestimmungen des fünften

Abschnitts (§§ 43 bis 56). Die Worte „in unvertretbarer Weise“ sollen darauf hinweisen, daß nicht jede dem Einzelfall nicht ganz angemessene Strafzumessung eine Nichtigkeit des Strafausspruches bilden soll, wohl aber gröbere Abweichungen, insbesondere dann, wenn sie zu einem Wechsel der Strafart, zu einer unangemessenen Verhängung oder Nichtverhängung einer Nebenstrafe, einer unangemessenen Anwendung oder Nichtanwendung der (teil-)bedingten Nachsicht einer Strafe udgl. führen. Theoretisch gibt es nur ein Strafausmaß, welches für den jeweiligen Einzelfall gerade angemessen ist. Sowohl darüber als auch darunter gibt es aber auch Strafbemessungen, die durchaus noch vertretbar sind. Der im konkreten Fall zur Verfügung stehende Ermessensspielraum ist aber viel kleiner als der zur Verfügung stehende Strafrahmen. Ein Strafausmaß, welches außerhalb dieses vertretbaren Ermessensspielraumes liegt, kann daher als „unvertretbar“ bezeichnet werden.

V. Der neue Nichtigkeitsgrund der Z 11 soll nach Auffassung des Justizausschusses die Bedeutung unterstreichen, die einer zutreffenden und rechtlich fundierten Strafzumessung im modernen Strafprozeß zukommt, und die Verfeinerung der rechtlichen Grundlagen der Strafzumessung im umfassenden Sinne fördern. Eine mit den Zielen des Gesetzgebers übereinstimmende, angemessene Festsatzung der Unrechtsfolgen ist für den Angeklagten häufig von existenzieller, die Bedeutung einer richtigen Lösung der Rechtsfragen übersteigender Wichtigkeit. Im übrigen wird die Bedeutung dieses neuen Nichtigkeitsgrundes weniger im ordentlichen Rechtsmittelverfahren liegen (wo im wesentlichen eine Bedeutungsverlagerung von der Strafberufung zur Nichtigkeitsbeschwerde eintreten wird), als vor allem in einer nicht unerheblichen Ausweitung des Anwendungsbereiches der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nach § 33 StPO, die dadurch auch für gröbere Ermessensfehler als wesentliches Korrektiv in Fragen der Strafzumessung erschlossen wird. Damit wird in Zukunft auch der Versuch unternommen werden können, unangemessen großen regionalen Judikaturdivergenzen in der Straffrage unter Umständen auch mit dem Mittel der Währungsbeschwerde entgegenzuwirken.

Der Ausschuss geht davon aus, daß jede im Sinne des neuen Nichtigkeitsgrundes der Z 11 verfehlte Strafbemessung eine „Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes“ darstellt, die von der Generalprokuratur zum Gegenstand einer Währungsbeschwerde gemacht werden kann. Das gleiche gilt für Fragen der Strafzumessung, über die nicht mit Urteil, sondern in Beschlußform entschieden wird (insbesondere für den Widerruf einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung bzw. das Absehen von einem solchen). Einer Änderung des § 33 Abs. 2 StPO bedarf es hiezu mit

Rücksicht auf dessen allgemein gehaltenen Wortlaut nicht.

VI. Nach § 285 d Abs. 1 Z 2 StPO in der derzeitigen Fassung kann der Oberste Gerichtshof in nichtöffentlicher Beratung die Nichtigkeitsbeschwerde sofort zurückweisen, wenn sie sich auf die im § 281 Abs. 1 Z 1 bis 8 StPO angegebenen Nichtigkeitsgründe stützt und der Oberste Gerichtshof einstimmig erachtet, daß die Beschwerde, ohne daß es einer weiteren Erörterung bedarf, als offenbar unbegründet zu verwerfen sei. Infolge der Neufassung des § 281 Abs. 1 Z 11 StPO erscheint eine Ausdehnung dieser vereinfachten Erledigungsmöglichkeit auf diesen Nichtigkeitsgrund zweckmäßig, zumal nunmehr im Rahmen der Z 11 auch eine Tatsachenrüge in bezug auf Strafzumessungstatsachen erhoben werden kann. Der neue Nichtigkeitsgrund wird daher in Hinkunft viel öfter geltend gemacht werden. Nicht in all diesen Fällen wird die Anberaumung eines Gerichtstages zur öffentlichen Verhandlung notwendig sein. Überdies wird der Inhalt der in dieser Richtung erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde im Rahmen der Entscheidung über die Berufung zu beurteilen sein (vgl. auch Art. II Z 44).

Der neue Nichtigkeitsgrund der Z 5 a wird schon durch den unverändert bleibenden Teil des § 285 d Abs. 1 Z 2 StPO miterfaßt.

VII. Siehe im übrigen die Bemerkungen zu Art. II Z 11 ff. und 30 ff.

#### Zu Art. II Z 37 (§ 283 Abs. 2 StPO):

Derzeit ist § 283 Abs. 2 StPO relativ kasuistisch gefaßt. Die Aufzählung der einzelnen denkbaren Berufungsmöglichkeiten zum Vorteil und zum Nachteil des Angeklagten stellt lediglich eine Erinnerung an die bis zum Strafrechtsänderungsgesetz 1971 statuierten arithmetischen Berufungsgrenzen dar und kann daher entfallen. Die vorgeschlagene Formulierung bringt insoweit keine inhaltliche Änderung mit sich, aber eine wesentliche sprachliche Vereinfachung.

Mit einer zugleich aus anderen Gründen erhobenen Strafberufung soll jedoch künftig auch die Korrektur einer unterbliebenen oder fehlerhaften Anrechnung einer Vorhaft oder Auslandsstrafe begehrt werden können, für die im übrigen ein einfacher (anfechtbarer) Berichtigungsbeschluß des Vorsitzenden vorgesehen ist (§ 400 Abs. 2 StPO idF des Art. II Z 60).

#### Zu Art. II Z 39, 41 bis 45 und 47 (§§ 285 b, 285 f, 285 i, 288, 290, 294 und 296 StPO):

I. Durch die Einführung der Möglichkeit einer eingeschränkten Bekämpfbarkeit der Beweiswürdigung sowie größerer Verstöße im Bereich der Straf bemessung bei Urteilen der Schöffengerichte und Geschworenengerichte wird eine gewisse Anfallsstei-

gerung beim Obersten Gerichtshof erwartet. Aus diesem Grunde und auch, um einen bisher vom Obersten Gerichtshof teilweise schon beschrittenen Weg weiterzuentwickeln, soll die Möglichkeit der Abtretung der Entscheidung über die Strafberufung an das Oberlandesgericht bei Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde durch den Obersten Gerichtshof erweitert werden. Schon bisher hat der Oberste Gerichtshof die Entscheidung über die Berufung dann dem Gerichtshof zweiter Instanz überlassen, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde „nicht dem Gesetze gemäß ausgeführt“ und deswegen in nichtöffentlicher Sitzung zurückgewiesen wurde. Dasselbe soll nunmehr in allen Fällen geschehen, in denen die Nichtigkeitsbeschwerde in nichtöffentlicher Sitzung einstimmig als offenbar unbegründet verworfen wird; ferner auch dann, wenn der Nichtigkeitsbeschwerde eines Angeklagten sofort Folge gegeben wird (§ 285 e StPO) und der Oberste Gerichtshof nur noch über die Berufung in Ansehung eines anderen Angeklagten zu entscheiden hätte (§§ 285 i, 296 Abs. 1 und 3 StPO).

II. Der bisherige Inhalt des § 285 i StPO, wonach der Oberste Gerichtshof in jedem Falle, in dem er aufgrund der §§ 285 b bis 285 h StPO eine Beschwerde oder Nichtigkeitsbeschwerde zurückweist, „die offenbar mutwillig oder nur zur Verzögerung der Sache angebracht wurde“, berechtigt ist, gegen den Beschwerdeführer oder gegen dessen Vertreter auf eine Geldstrafe bis zu 5000 S zu erkennen, soll als nicht mehr zeitgemäß ersatzlos aufgehoben werden. Dasselbe gilt für die aus den gleichen Gründen zulässige Geldstrafe im Fall der Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde beim Gerichtstag (§ 288 Abs. 1 StPO). Solche „Mutwillensstrafen“ wurden schon bisher in der Praxis kaum jemals angewendet. Im Rechtsmittelverfahren vor dem Obersten Gerichtshof besteht außerdem Verteidigerzwang, sodaß der Vorwurf der Verzögerung stets auch dem Verteidiger gemacht werden müßte. Durch die Zivilprozeßnovelle 1983 wurden sämtliche Mutwillensstrafen gegen berufsmäßige Parteienvertreter abgeschafft. Dieses alte Anliegen soll auch im Bereich des Strafprozeßrechtes verwirklicht werden.

III. Nach der bisherigen Fassung des § 285 f StPO kann bei der nichtöffentlichen Beratung über eine Nichtigkeitsbeschwerde nur die Einholung tatsächlicher Aufklärungen über behauptete Formverletzungen angeordnet werden. Die Grenzziehung zwischen Formverletzung und Verfahrensmangel ist aber fließend, zB im Fall der Aufklärung über die Beeidigung eines Schöffen. Aus diesem Grunde soll in Hinkunft auch zunächst die Einholung tatsächlicher Aufklärungen über Verfahrensmängel angeordnet werden können. Damit werden sich in manchen Fällen auch Bedenken gegen das Verfahren in erster Instanz beheben oder aber bestätigen lassen, was eine Erledigung in nichtöffentlicher Sit-

zung oder unter Vermeidung einer Urteilsaufhebung ermöglichen kann. Damit kann auch eine Verbesserung im Sinne der Prozeßökonomie erzielt werden.

IV. Im Rahmen des § 290 Abs. 1 StPO soll eine Vereinfachung des Anfechtungsbegehrens bei Rechtsmitteln gegen Urteile der Schöffengerichte dadurch erzielt werden, daß in Hinkunft bei Geltendmachung des neu gefaßten Nichtigkeitsgrundes nach § 281 Abs. 1 Z 11 StPO so vorzugehen ist, als wäre auch die Berufung ergriffen worden. Dies liegt darin begründet, daß ein Rechtsmittelwerber, der den angeführten Nichtigkeitsgrund ins Treffen führt, damit jedenfalls die Strafe abgeändert wissen will. War die Strafbemessung aber noch vertretbar — wenngleich unangemessen —, so führt nur die Berufung zum Ziel. In jenen Fällen, wo die Berufung nicht gesondert ausgeführt wurde, soll ihre Erhebung somit fingiert werden.

V. Schließlich sollen auch Vereinfachungen hinsichtlich des Anfechtungsbegehrens beim Verfahren über (Straf-)Berufungen eingeführt werden (§ 294 Abs. 2 StPO).

Gibt der Beschwerdeführer unmißverständlich zu erkennen, daß er den Ausspruch einer bestimmten Strafe bekämpft, so soll er nicht dazu verhalten werden, zusätzlich einzelne Beschwerdepunkte ausdrücklich zu bezeichnen (zB die Zahl oder die Höhe der Tagessätze bei der Geldstrafe). Im Falle mehrerer Strafen soll er aber diejenige(n) bezeichnen müssen, gegen die sich seine Berufung richtet.

Auch bei Erhebung einer (Straf-)Berufung soll die Verlängerung der Rechtsmittelfrist auf vier Wochen dann eintreten, wenn die Hauptverhandlung an mehr als fünf Tagen stattgefunden hat. Hiezu wird auf die Erläuterungen zu Art. II Z 34 lit. b usw. verwiesen.

#### Zu Art. II Z 46 (§ 295 Abs. 2 StPO):

Für den Fall, daß gegen das Erkenntnis eines Strafgerichtes ausschließlich der Beschuldigte ein Rechtsmittel ergreift, gilt allgemein das sogenannte Verschlechterungsverbot, dh. es darf auf Grund eines solchen Rechtsmittels kein Erkenntnis ergehen, das für den Beschuldigten ungünstiger ist als das angefochtene (siehe insbesondere die §§ 290 Abs. 2, 295 Abs. 2 StPO). Im Zusammenhang mit den insbesondere durch das neue StGB erweiterten Möglichkeiten für die Verhängung von Geldstrafen an Stelle von Freiheitsstrafen einerseits und einer Änderung der Rechtsprechung andererseits hat nun das Problem an Bedeutung gewonnen, wie dem diesem Verschlechterungsverbot zugrundeliegenden Gedanken in Fällen Rechnung getragen werden soll, in denen das Erstgericht eine Freiheitsstrafe verhängt, diese aber bedingt nachsicht, während das Berufungsgericht in Entsprechung eines nur vom Beschuldigten ergriffenen Rechtsmittels zwar an Stelle der Freiheitsstrafe eine entspre-

chende oder geringere Geldstrafe für angemessen erachtet, nicht jedoch eine bedingte Nachsicht dieser Strafe. Nach der früheren Rechtsprechung war es in einem solchen Fall dem Berufungsgericht verwehrt, auf eine unbedingte Geldstrafe zu erkennen. Die neuere Rechtsprechung hält dagegen eine derartige Umwandlung für zulässig, weil eine Geldstrafe im Verhältnis zur entsprechenden Freiheitsstrafe unabhängig von der Frage der bedingten Nachsicht stets die mildere Strafe sei. Dieser Rechtsprechung ist kritisch entgegengehalten worden, daß das durch das neue StGB eingeführte Tagessatzsystem bewußt auf eine Vergleichbarkeit von Freiheits- und Geldstrafen abzielt und insbesondere vom Standpunkt des Betroffenen die Auffassung, eine unbedingte Geldstrafe stelle gegenüber einer bedingt nachgesehenen vergleichbaren Freiheitsstrafe stets das geringere Strafübel dar, anfechtbar erscheint. Dabei ist vielfach, so insbesondere auf dem 7. Österreichischen Juristentag in Salzburg (1979), die Auffassung vertreten worden, daß es dem Grundgedanken des Verschlimmerungsverbot am ehesten entsprechen würde, die Zulässigkeit der Verhängung einer unbedingten Geldstrafe an Stelle einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe auf Grund eines vom Beschuldigten ergriffenen Rechtsmittels vom Vorliegen einer diesbezüglichen Erklärung des Rechtsmittelwerbers abhängig zu machen. Der Entwurf folgt diesem Vorschlag. Nach dem geltenden Recht wäre eine solche Erklärung unzulässig, wenn man in der Umwandlung einer bedingten Freiheitsstrafe in eine unbedingte Geldstrafe eine Verschlechterung erblickt, weil der Angeklagte nur zu seinen Gunsten ein Rechtsmittel erheben kann.

Gegen den Vorschlag ist im Begutachtungsverfahren von einigen Gerichten höherer Instanz eingewendet worden, daß er sich im Gegensatz zu der auf die Intentionen des StGB gestützten Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes befinde und dem Angeklagten unzulässigerweise ein Wahlrecht zwischen Geld- und Freiheitsstrafe einräume. Diese Einwände gehen jedoch fehl.

Die Intentionen des StGB sind allerdings dahin gegangen, daß mehr als bisher Geldstrafen an Stelle von Freiheitsstrafen verhängt werden sollten, und die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des StGB haben sich bemüht, die kriminalpolitische Zweckmäßigkeit eines solchen Vorgehens zu begründen (30 BlgNR XIII. GP, 129 ff.). Das ändert aber nichts daran, daß jemand, der in erster Instanz zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, ein Interesse daran haben kann, daß die von ihm zur Überprüfung dieser Strafe angerufene höhere Instanz an Stelle dieser Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt, ohne daß er dabei Gefahr laufen muß, zugleich den Vorteil der in erster Instanz gewährten bedingten Nachsicht zu verlieren. Wird die Schutzwürdigkeit eines solchen Interesses nicht anerkannt, so wird damit der Beschuldigte in ganz

ähnlicher Weise um eine Rechtsmittelmöglichkeit gebracht, wie es der Fall wäre, wenn er auf Grund eines lediglich zu seinem Vorteil ergriffenen Rechtsmittels auch mit der Möglichkeit einer Verurteilung oder Bestrafung rechnen müßte, die ihn gegenüber dem Urteil der ersten Instanz zusätzlich benachteiligt. Es geht also nicht darum, dem Beschuldigten ein Wahlrecht zwischen Geld- und Freiheitsstrafe einzuräumen, sondern darum, ihm die Möglichkeit eines in jeder Hinsicht lediglich auf seinen Vorteil ausgerichteten Rechtsmittels offenzuhalten.

#### Zu Art. II Z 48 (§ 296 a StPO):

Ist nach dem Ergebnis des Verfahrens über eine Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung an dem bis dahin in Untersuchungshaft angehaltenen Angeklagten eine Freiheitsstrafe zu vollziehen, so kommt es bei der Überstellung aus der Untersuchung- in die Strafhafte nicht selten deshalb zu Verzögerungen, weil die erforderlichen Anordnungen von der ersten Instanz zu treffen sind, die benötigten Akten sich jedoch bis zu der mitunter längere Zeit in Anspruch nehmenden Ausfertigung des Rechtsmittelerkenntnisses bei der zweiten Instanz befinden. Dies bedeutet, daß die betreffenden Personen ungeachtet des Umstandes, daß Rechtsgrundlage für ihre Anhaltung bereits eine Verurteilung ist, in verschiedener Hinsicht immer noch so behandelt werden müssen, als ob sie noch Untersuchungshäftlinge wären, was nicht nur rechtliche und administrative Probleme aufwirft, sondern vor allem den Sinn der Verurteilung abwertet. Als Abhilfe wird vorgeschlagen, die Rechtsmittelgerichte in solchen Fällen dazu zu verpflichten, im Sinn einer bereits derzeit zB beim Obersten Gerichtshof bestehenden Übung die in erster Instanz tätigen Gerichte jeweils unverzüglich vom wesentlichen Inhalt der Entscheidung im Kenntnis zu setzen, sodaß die Anordnungen zur Einleitung des Strafvollzuges unverzüglich getroffen werden können. Auf den Fall, daß auf Grund der Rechtsmittelentscheidung die Enthftung des Angeklagten zu erfolgen hat, wird in der vorgeschlagenen Regelung der Vollständigkeit halber gleichfalls Bedacht genommen, obwohl sich hier Verzögerungen schon bisher nicht ergeben haben.

#### Zu Art. II Z 49 (§ 307 StPO):

Siehe die Bemerkungen zu Art. II Z 30 usw.

#### Zu Art. II Z 50 (§ 313 StPO):

Siehe die Bemerkungen zu Art. II Z 11 ff.

#### Zu Art. II Z 51, 52 und 53 (§§ 344, 345 und 349 Abs. 1 StPO):

Analog zur Einführung des neuen Nichtigkeitsgrundes des § 281 Abs. 1 Z 5a StPO und der Neuformulierung des § 281 Abs. 1 Z 11 StPO im Schöff-

verfahren sollen auch im Verfahren vor den Geschwornengerichten gleichlautende Nichtigkeitsgründe geschaffen werden. § 345 Abs. 1 Z 10 a StPO entspricht dabei im wesentlichen dem § 281 Abs. 1 Z 5 a StPO und § 345 Abs. 1 Z 13 StPO wortgleich dem § 281 Abs. 1 Z 11 StPO. Mit dem neuen Nichtigkeitsgrund der Z 10 a sollen — über die nach der Z 9 geltend zu machenden Mängel des Wahrspruches hinaus — erhebliche Bedenken gegen die inhaltliche Richtigkeit der von den Geschwornen durch die Beantwortung der ihnen gestellten Fragen festgestellten Tatsachen gerügt werden können. Solche Bedenken können sich wie beim Nichtigkeitsgrund nach § 281 Abs. 1 Z 5 a StPO aus dem Inhalt der Akten, im geschwornengerichtlichen Verfahren auch im Zusammenhalt mit dem Inhalt der Niederschrift (§ 331 Abs. 3 StPO), ergeben (vgl. auch die Möglichkeit einer außerordentlichen Wiederaufnahme von Geschwornengerichtsurteilen nach § 362 StPO). Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Art. II Z 36 (§ 281 StPO) verwiesen.

Da auch im Geschwornenverfahren in Hinkunft die Anklageschrift nicht mehr verlesen werden soll, sondern zufolge der Neufassung des § 307 StPO, welcher auf § 244 StPO verweist, der Ankläger die Anklage mündlich vorzutragen hat, soll ein Verstoß gegen diese Vorschrift keine Nichtigkeit mehr begründen. Deshalb soll das Zitat des § 307 StPO im § 345 Abs. 1 Z 4 StPO entfallen. Im übrigen wird hiezu auf die Ausführungen zu Art. II Z 30 verwiesen.

Die Änderungen im § 344 StPO sind teils eine Folge der Neugestaltung des Nichtigkeitskataloges und der vorgeschlagenen Neufassung des § 285f StPO, teils soll (in bezug auf § 285d Abs. 1 Z 2 StPO) eine Angleichung an das schöffengerichtliche Verfahren vorgenommen werden.

Die in den §§ 345 Abs. 4 und 349 Abs. 1 StPO enthaltenen Änderungen entsprechen den zu den §§ 281 Abs. 2 und 288 Abs. 2 Z 1 StPO vorgeschlagenen; auf die Bemerkungen zu Art. II Z 36 und 43 wird daher verwiesen.

#### Zu Art. II Z 54 und 55 (§§ 360 und 362 StPO):

Nach § 360 Abs. 1 StPO kann das Gericht, das die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zugunsten des Beschuldigten für zulässig erklärt, sofern der Ankläger damit einverstanden ist, sofort ein Urteil fällen, wodurch der Beschuldigte freigesprochen oder seinem Antrag auf Anwendung eines milderen Strafsatzes stattgegeben wird. Ebenso kann der Oberste Gerichtshof bei einer außerordentlichen Wiederaufnahme nach § 362 Abs. 2 StPO auch sofort ein neues Urteil schöpfen, wenn der Generalprokurator seine Zustimmung erklärt. Im Fall des § 285 e StPO hat der Verfassungsgerichtshof das auch dort für eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in nichtöffentlicher Sitzung nötig

gewesene Erfordernis der Zustimmung des Generalprokurators beseitigt, weil diese Zustimmung einen gleichheitswidrigen „Informationsvorsprung“ des Generalprokurators zur Voraussetzung habe (VfSlg. 8687/1979). Da diese Erwägungen des Verfassungsgerichtshofes auch auf das entsprechende Erfordernis in den beiden vorliegenden Bestimmungen zutreffen, schlägt der Justizausschuß vor, diese Entscheidungsvoraussetzung jeweils zu beseitigen.

Als Folge dieser Änderung ist auch § 360 Abs. 2 StPO, wonach gegen ein nach Wiederaufnahme des Strafverfahrens zugunsten des Beschuldigten ergehendes Urteil, wodurch der Beschuldigte freigesprochen oder seinem Antrag auf Anwendung eines mildereren Strafsatzes stattgegeben wird, kein Rechtsmittel zulässig ist, aufzuheben.

#### Zu Art. II Z 56 (§ 373 b StPO):

Nach Art. I Z 3 (§ 20 a StGB) soll eine Abschöpfung der Bereicherung eingeführt werden. Davon soll ua. dann abgesehen werden, wenn der Verurteilte Schadensgutmachung geleistet oder sich dazu vertraglich verpflichtet hat. Zusätzlich zu dieser Bedachtnahme auf die Interessen des Geschädigten wird vorgeschlagen, dem Geschädigten das Recht einzuräumen, daß seine Ansprüche notfalls aus dem vom Bund als Abschöpfung vereinnahmten Geldbetrag befriedigt werden. Eine vergleichbare Regelung besteht nach § 191 Abs. 3 StPO bereits derzeit hinsichtlich einer verfallenen Haftkaution; zur Durchsetzung seines Rechtes steht dem Geschädigten gegebenenfalls der Zivilrechtsweg offen.

#### Zu Art. II Z 57 und 58 (§§ 376 Abs. 2 und 381 Abs. 1 StPO):

Wie die Geldstrafe und die Wertgrenzen im Strafgesetzbuch und die Geldstrafen nach der Strafprozeßordnung müssen auch andere in der Strafprozeßordnung genannte Geldbeträge der Geldwertentwicklung angepaßt werden. Im § 376 Abs. 2 StPO ist die unverzügliche abgesonderte Erlassung eines Edikts hinsichtlich bedenklichen Gutes davon abhängig, daß der Wert des Gegenstandes 900 S erreicht. Andernfalls kommt es zu dem von Zeit zu Zeit zu erlassenden Sammeledikt. Über die angebrachte Valorisierung hinaus wird vorgeschlagen, aus Gründen der Verfahrensvereinfachung diesen Betrag nicht etwa lediglich zu verdoppeln, sondern durch den Betrag von 5000 S zu ersetzen. Das Auffinden von Gegenständen im Werte unterhalb dieses Betrages soll daher künftig nicht mehr durch ein abgesondertes Edikt unverzüglich der Öffentlichkeit bekanntgemacht werden.

Im § 381 StPO wiederum handelt es sich darum, daß der Kostenersatzpflichtige neben einem Pauschalkostenbeitrag bestimmte Gebühren nur dann gesondert zu zahlen hat, wenn sie den Betrag von 250 S übersteigen. Dieser im Jahre 1968 festge-

setzte Betrag soll in Berücksichtigung der Geldwertentwicklung auf 1000 S erhöht werden. Insofern darin mehr als eine bloße Valorisierung gelegen ist, dient die Neuregelung der Verfahrensvereinfachung.

#### Zu Art. II Z 59 und 63 (§§ 389 Abs. 3 und 410 b StPO):

Nach geltendem Recht geht die Verpflichtung zur Zahlung bereits rechtskräftig bestimmter Geldstrafen und Verfahrenskosten im Fall des Ablebens des Verurteilten auf dessen Erben über (§ 548 ABGB, § 389 Abs. 3 StPO). Dies erscheint insofern nicht sinnvoll, als in einem solchen Fall die Strafe (näherhin das Strafübel) ausschließlich andere Personen als den Verurteilten trifft. Nach dem Vorbild des § 14 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes und des § 173 des Finanzstrafgesetzes soll daher auch für den Bereich des gerichtlichen Strafrechtes die Erbenhaftung für Geldstrafen (aller Art) beseitigt werden. Das Gleiche soll hinsichtlich der Erbenhaftung für Verfahrenskosten gelten, zumal auch der Verpflichtung des Verurteilten zum Ersatz dieser Kosten ein pönales Element anhaftet.

#### Zu Art. II Z 60 (§ 400 StPO):

Nach der bisherigen Rechtslage können unterbliebene oder fehlerhaft vorgenommene Anrechnungen von Vorhaftzeiten oder im Ausland verbüßten Strafen vom Erstgericht nicht mehr nachgeholt oder berichtigt werden. Dies führt in der Praxis einerseits zur (auch amtswegig möglichen) Wahrnehmung des Nichtigkeitsgrundes des § 281 Abs. 1 Z 11 StPO durch das Rechtsmittelgericht, andererseits bei rechtskräftigen Urteilen zu Währungsbeschwerden nach § 33 StPO. Da der damit verbundene Verfahrensaufwand beträchtlich ist, soll mit dem vorgeschlagenen § 400 Abs. 2 StPO ein Weg gefunden werden, auch nach der Urteilsverkündung unterbliebene Anrechnungen auf einfachem Weg vorzunehmen. Dasselbe gilt für die Berichtigung fehlerhafter Anrechnungen, zumal bei der Anrechnung dem Gericht ohnedies kein Ermessensspielraum eingeräumt ist. Die im neuen § 400 Abs. 2 StPO vorgeschlagene Korrekturmöglichkeit soll daher — ebenso wie die Anrechnung der sog. Zwischenhaft nach § 400 Abs. 1 StPO — dem Vorsitzenden des in erster Instanz erkennenden Gerichtes allein übertragen werden, der von Amts wegen oder auf Antrag des Anklägers oder des Angeklagten zu entscheiden hat.

Allerdings soll eine Berichtigung fehlerhafter Anrechnungen nicht unbegrenzt möglich sein. Unproblematisch erscheint nämlich nur die jederzeit mögliche Berichtigung zugunsten des Verurteilten. Diese soll daher auch noch nach Rechtskraft des Urteils vorgenommen werden können. Bei Berichtigungen zum Nachteil des Verurteilten hingegen soll die Rechtskraft des Urteils eine Grenze bilden. Dies bedeutet, daß nachteilige



Berichtigungen nur vorgenommen werden können, wenn das Urteil aufgrund eines — von wem immer ergriffenen — Rechtsmittels noch nicht rechtskräftig ist. Die Erhebung eines Rechtsmittels kann daher für den Angeklagten in einem solchen Fall auch eine nachteilige Folge haben. Diese Erscheinung ist aber dem Verfahrensrecht auch bisher nicht ganz unbekannt. So schiebt zB die Rechtsmittelerhebung — mittelbar oder unmittelbar — den Beginn des Laufes der Tilgungsfrist hinaus, sodaß bei einem Angeklagten, der auf Rechtsmittel verzichtet, die Eintragung im Strafregister früher getilgt wird als bei einem, der ein Rechtsmittel erhebt.

Während eine unterbliebene Haftanrechnung vom Vorsitzenden durch Beschluß nach § 400 StPO nachgeholt werden kann, soll die Berichtigung einer fehlerhaft vorgenommenen wie die Berichtigung eines Schreib- oder Rechenfehlers nach § 270 Abs. 4 StPO vorgenommen werden. In beiden Fällen ist eine Beschwerde gegen den Beschluß zulässig.

Mit Berufung soll eine unterbliebene oder fehlerhafte Anrechnung einer Vorhaft oder Auslandsstrafe nur dann geltend gemacht werden können, wenn die Berufung zugleich aus anderen Gründen ergriffen wird (Art. II Z 37).

Faßt das Erstgericht einen Beschluß nach § 400 StPO, während sich die Akten bereits beim Rechtsmittelgericht befinden oder an dieses versendet wurden, so hat der Vorsitzende einen Beschluß nach den §§ 270 Abs. 4, 400 StPO diesem Gericht unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

#### Zu Art. II Z 61 (§ 408 Abs. 2 StPO):

Nach § 408 Abs. 2 StPO obliegt die Verfügung über verfallene oder eingezogene Gegenstände nur dann dem Gericht, wenn der Wert des Gegenstandes 15 000 S nicht übersteigt, andernfalls der Finanzlandesdirektion. Dieser im Jahre 1974 festgelegte Betrag ist im Hinblick auf die Geldwertentwicklung auf 30 000 S anzuheben.

#### Zu Art. II Z 62 (§ 410 a StPO):

Nach § 410 a StPO hat das Gericht über die Neubemessung des Tagessatzes nach § 19 Abs. 4 StGB auf Antrag zu entscheiden. Mit der Einführung des Instituts der Abschöpfung der Bereicherung nach § 20 a StGB soll in dessen Abs. 4 eine dem § 19 Abs. 4 StGB vergleichbare Regelung aufgenommen und diesbezüglich auch § 410 a StPO entsprechend ergänzt werden. Ein Antrag auf Neubemessung des Geldbetrages nach § 20 a StGB kann vom Verurteilten, vom Eigentümer des Unternehmens (§ 20 a Abs. 3 StGB) oder vom Ankläger gestellt werden.

#### Zu Art. II Z 63 (§ 410 b StPO):

Siehe die Bemerkungen zu Art. II Z 59.

#### Zu Art. II, Z 64 und 76 (§§ 411 Abs. 2 und 482 StPO):

Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG behält das Recht zur Begnadigung in gerichtlichen Strafsachen dem Bundespräsidenten vor, der dabei nach Art. 67 Abs. 2 B-VG auf Antrag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers zu entscheiden hat; im Sinn der zuletzt bezogenen Vorschrift ist der Bundesminister für Justiz ermächtigt worden.

§ 411 Abs. 2 StPO schreibt derzeit vor, daß Gnadengesuche keine aufschiebende Wirkung haben und, sofern nicht in einzelnen Fällen besondere höhere Aufträge ergehen, nach den — hier im einzelnen nicht interessierenden — folgenden Absätzen des Paragraphen zu behandeln sind. Der eben erwähnte Vorbehalt „sofern nicht in einzelnen Fällen besondere höhere Aufträge ergehen“ ist seit jeher so verstanden worden, daß er den Bundesminister für Justiz ua. dazu ermächtigt, aus Anlaß eines Gnadengesuches oder eines ohne solches Gesuch erwogenen Gnadenerweises die Einleitung des Strafvollzuges vorläufig zu hemmen. Diese Auffassung ist auch durch Erkenntnisse des Obersten Gerichtshofes wiederholt bekräftigt worden, so durch die Entscheidungen vom 30. Jänner 1953, SSt 24/11, und vom 9. November 1978, RZ 1979, 42.

Es wird vorgeschlagen, die gesetzlichen Grundlagen für die Praxis in diesem Punkt zu konkretisieren, und dazu folgendes bemerkt:

Die Ermächtigung, an den Bundespräsidenten Anträge auf Begnadigung zu stellen, schließt notwendigerweise die Ermächtigung mit ein, über die Person des allenfalls zu Begnadigenden und die Einzelheiten des Falles Erhebungen zu pflegen. Die Bestimmungen über die Vollstreckung der Strafen sehen die Möglichkeit des Aufschubes mit Rücksicht auf ein anhängiges Gnadenverfahren im allgemeinen (§ 482 StPO) nicht vor. Es wäre nun aber mit dem Wesen des Gnadenrechtes als einer umfassenden Eingriffsmöglichkeit in die Strafrechtspflege schlechthin unvereinbar, wollte man annehmen, daß die für die Ausübung dieses Rechtes zuständigen Organe angesichts einer vom Strafgericht angeordneten Strafvollstreckung gehalten wären, entweder diese Vollstreckung ungeachtet des eingeleiteten Gnadenverfahrens und allenfalls zu erwartenden Gnadenerweises vorerst einmal hinzunehmen oder aber, um dem vorzuzukommen, die Begnadigung vorzunehmen, ohne zuvor das Ergebnis der zur Vorbereitung sachlich erforderlichen Erhebungen abzuwarten.

Es wird vorgeschlagen, diese sonach unerläßliche Befugnis des Bundesministers für Justiz, den Voll-

zug von Strafen zum Zweck der Durchführung von Gnadenhebungen vorläufig zu hemmen, näher zu regeln.

Zunächst soll, um den da und dort laut gewordenen Bedenken gegen eine Strafhemmung durch den Bundesminister für Justiz Rechnung zu tragen, verlangt werden, daß der Bundesminister für Justiz „in Übereinstimmung mit dem Bundespräsidenten“ handle. Ob die Initiative in solchen Fällen vom Bundespräsidenten oder vom Justizminister ausgeht, ist ohne Belang. Die Übereinstimmung mit dem Bundespräsidenten wird aber nur dann zustandekommen, wenn dieser einen Gnadenakt immerhin für möglich hält, mag seine Entschließung letztlich auch noch vom Ergebnis der Gnadenhebungen abhängen. Ferner soll klargestellt werden, daß die Strafhemmung „zur Durchführung der erforderlichen Erhebungen und zur Einholung von Stellungnahmen“ der Gerichte und Staatsanwaltschaften dient. Aus anderen Gründen welcher Art immer darf eine Hemmung nicht angeordnet werden. Schließlich darf durch die Hemmung der Strafvollzug nicht für mehr als sechs Monate hinausgeschoben werden, in welche Frist freilich Zeiten eines aus anderen Gründen erfolgten Strafaufschubes und die jedem auf freiem Fuß befindlichen Verurteilten vor Strafantritt zustehende Monatsfrist nicht eingerechnet werden. Der vorletzte Satz des Abs. 2 stellt klar, daß eine vom Urteilsgericht etwa schon erlassene Strafvollzugsanordnung auch im Falle einer Hemmung des Strafvollzuges nach § 411 StPO zwar bestehen bleibt, ihre Wirksamkeit aber aufgeschoben wird.

Da es sich jeweils nur um vorläufige Hemmungen des Vollzuges mit einer Zweckbestimmung handelt, versteht es sich von selbst, daß ihre Wirksamkeit erlischt, sobald Gericht und Verurteilter von einer abweislichen Erledigung des Gnadenverfahrens in Kenntnis gesetzt worden sind.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist zu bemerken, daß die Anordnung der Hemmung des Vollzuges ebenso wie das Verfahren zur Durchführung der für die Entscheidung über einen allfälligen Gnadenvorschlag erforderlichen Erhebungen als notwendiger Annex zu den Bestimmungen des B-VG über die Vollziehung des Gnadenrechtes in diesen Bestimmungen selbst ihre unmittelbare Deckung findet, sodaß in der dabei eröffneten Eingriffsmöglichkeit kein Verstoß gegen andere Verfassungsbestimmungen, etwa den im Art. 94 B-VG verankerten Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung, gefunden werden kann.

§ 482 StPO bestimmt in seiner geltenden Fassung ua., daß mit der Vollstreckung der Strafe innegehalten werden kann, wenn ein Gesuch um Nachsicht der Strafe (§ 411 StPO) noch vor Antritt der Strafe eingebracht wurde und sich auf rückblickswürdige Umstände stützt, die erst nach dem ergangenen Urteil hervorgetreten sind. Damit wird für

einen Teilbereich des Gnadenverfahrens einem im Gesetz nicht näher bezeichneten Justizorgan, und zwar nach durchaus herrschender Auffassung dem erkennenden Einzelrichter, eben die Aufgabe übertragen, für die nach den vorstehenden Ausführungen die Zuständigkeit des im Gnadenverfahren zur Antragstellung gegenüber dem Bundespräsidenten berufenen Verwaltungsorgan klargestellt werden soll. Insoweit muß daher die eingangs genannte Bestimmung als dem bereits im vorigen Absatz bezogenen Trennungsgrundsatz widersprechend aufgehoben werden.

#### **Zu Art. II Z 65 und 66 (§§ 429 und 431 Abs. 4 StPO):**

Im Verfahren zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB sieht derzeit § 429 Abs. 2 Z 4 StPO die Beteiligung ua. des Privatbeteiligten an der Vernehmung des Betroffenen vor. Nach § 430 Abs. 6 StPO ist jedoch ein Anschluß an dieses Verfahren wegen privatrechtlicher Ansprüche unzulässig. Diese Antinomie soll im Sinne einer Streichung der Erwähnung des Privatbeteiligten in der erstgenannten Bestimmung behoben werden.

Im § 429 Abs. 3 StPO und im § 431 Abs. 4 StPO wird noch auf Bestimmungen der Entmündigungsordnung verwiesen, die mit Inkrafttreten des Sachwaltergesetzes, BGBl. Nr. 136/1983, zum Großteil aufgehoben worden sind. Nach Ansicht des Justizausschusses kann stattdessen mit der Verweisung jeweils auf das im § 109 Jurisdiktionsnorm genannte Gericht das Auslangen gefunden werden.

#### **Zu Art. II Z 67 (§ 435 StPO):**

Bisher bildete es nur dann einen Nichtigkeitsgrund nach § 281 Abs. 1 Z 11 oder § 345 Abs. 1 Z 13 StPO, wenn das Gericht durch eine Entscheidung über freiheitsentziehende vorbeugende Maßnahmen seine Befugnisse überschritten hatte. Durch die Neuregelung dieser Nichtigkeitsgründe und die künftig gegebene Überschneidung von Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung bei der Bekämpfung der Straffrage wird auch eine Anpassung des § 435 StPO erforderlich, dessen Absätze 2 und 3 bisher zwischen diesen beiden Rechtsmitteln auch in bezug auf die Anfechtung der Entscheidung über vorbeugende Maßnahmen scharf unterscheiden.

#### **Zu Art. II Z 68 (§ 444 a StPO):**

Im Zusammenhang mit der Einführung einer Haftung für den Verfallersatz-Geldbetrag nach § 20 StGB durch das II. Antikorruptionsgesetz sind im Wege einer Verweisungsbestimmung auch die erforderlichen verfahrensrechtlichen Regelungen im § 444 a StPO getroffen worden. Diese Verweisungsbestimmung soll nunmehr im Hinblick auf die neue Abschöpfung der Bereicherung ergänzt wer-

den. Bei dieser Gelegenheit soll auch auf die Haftung für Geldstrafen, die es zwar nach dem Strafgesetzbuch nicht gibt, wohl aber nach Nebengesetzen, zB dem Mediengesetz, Bedacht genommen werden; ebenso auf den Wertersatz nach Nebengesetzen, zB nach § 13 Abs. 2 des Suchtgiftgesetzes 1951.

**Zu Art. II Z 69 (§ 451 Abs. 2 StPO):**

Siehe die Bemerkungen zu Art. II Z 11 ff.

**Zu Art. II Z 70 (§ 452 Z 7 StPO):**

Bisher ist die Beigegebung eines Verteidigers, dessen Kosten der Beschuldigte nach § 41 Abs. 2 StPO nicht zu tragen hat (sogenannter „Verfahrenshilfe-Verteidiger“), im bezirksgerichtlichen Verfahren grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme sieht nur das Jugendgerichtsgesetz vor. Außerdem wurde in der Praxis in jenen Fällen, in denen eine Einweisung in eine Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher in Betracht kam, zufolge der damit nach § 439 Abs. 1 StPO verbundenen Pflichtverteidigung gegebenenfalls auch ein Verteidiger nach § 41 Abs. 2 StPO beigegeben (vgl. Foregger-Serini, StPO<sup>3</sup>, Anm. V zu § 452). Dieser Fall sollte daher jedenfalls — um Mißverständnisse zu vermeiden — in § 452 Z 7 StPO aufgenommen werden.

Zusätzlich gebietet aus rechtspolitischer Sicht sowie vor allem im Hinblick auf die im Verfassungsrang stehende Vorschrift des Art. 6 Abs. 3 lit. c MRK die angestrebte Verbesserung der Rechtsstellung des Beschuldigten auch im bezirksgerichtlichen Verfahren, daß zumindest in besonders gelagerten Fällen, insbesondere wegen außergewöhnlich schwieriger Sach- oder Rechtslage, das Gericht dem Beschuldigten auf Antrag einen Verteidiger nach § 41 Abs. 2 StPO zur Seite stellen kann. Dasselbe gilt bei Vorliegen besonderer, in der Person des Beschuldigten gelegener Gründe, wie zB im Fall einer Behinderung des Beschuldigten oder bei Unkenntnis der Gerichtssprache. Ebenso kann die Beigegebung eines Verteidigers bei Anhaltung des Beschuldigten in Untersuchungshaft oder im Rechtsmittelverfahren (insbesondere auch zur Ausführung des Rechtsmittels) im Interesse der Rechtspflege erforderlich sein, weshalb auch diese Fälle in die Bestimmung aufgenommen werden sollen.

**Zu Art. II Z 71 (§ 457 StPO):**

Im Gerichtshofverfahren soll zufolge der Neufassung des § 244 StPO die Anklageschrift oder der Strafantrag nicht mehr verlesen werden, sondern der Staatsanwalt soll die Anklage mündlich vortragen, indem er die Anklagepunkte anführt und so weit begründet, wie dies zum Verständnis der Anklage erforderlich erscheint. Dies soll in Hinblick grundsätzlich auch für das bezirksgerichtliche

Verfahren gelten, wobei jedoch im Hinblick auf die vereinfachte Art der Anklagevertretung vor den Bezirksgerichten für den Schlußvortrag die Einschränkung bestehen bleibt, daß sich der Ankläger darauf beschränken kann, im allgemeinen den Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu stellen. Dies bedeutet, daß der Bezirksanwalt auch im Anklagevortrag nicht notwendigerweise eine rechtliche Subsumtion vornehmen muß, sondern daß es genügt, wenn er die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat kurz umschreibt.

Hat der Angeklagte einen Verteidiger, so hat dieser wie im Gerichtshofverfahren das Recht, auf den Vortrag des Bezirksanwaltes mit einer Gegenäußerung zu erwidern. Ist der Beschuldigte nicht durch einen Verteidiger vertreten, so steht ihm selbst das Recht zu einer Gegenäußerung zu. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu Art. II Z 30 verwiesen.

**Zu Art. II Z 72 (§ 458 StPO):**

Nach der bisherigen Rechtslage kann im bezirksgerichtlichen Verfahren (und nach § 488 Z 7 StPO auch im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz) unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere sofern keine Rechtsmittel angemeldet werden, das Protokoll über die Hauptverhandlung und die Ausfertigung des Urteils durch einen Vermerk ersetzt werden (sogenannter „Protokolls- und Urteilsvermerk“). Dies bringt in der Praxis teilweise Erschwernisse für nachfolgende Zivilprozesse mit sich. In Hinblick soll daher den Prozeßparteien ermöglicht werden, binnen vierzehn Tagen nach Verkündung des Urteils eine Abschrift des Protokolls zu verlangen, welches in diesem Fall vom Schriftführer herzustellen ist. Um die dadurch entstehende Mehrbelastung des Schriftführerdienstes möglichst gering zu halten, soll jedoch ein solcher Antrag nur bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses gestellt werden können; beim öffentlichen Ankläger, für den im übrigen das Legalitätsprinzip gilt, bedarf es einer solchen Einschränkung nicht.

Die Ausfertigung des Protokolls soll aber nicht die Notwendigkeit mit sich bringen, ein Urteil mit Entscheidungsgründen ausfertigen zu müssen. Unter denselben Voraussetzungen wie bisher soll es daher auch in Zukunft möglich sein, eine gekürzte Urteilsausfertigung zu erstellen, in die die bisher geforderten, jedoch vom Protokollsvermerk zu trennenden Angaben aufzunehmen sind. Im Fall eines Freispruches soll jedoch zusätzlich ein Hinweis darauf in die gekürzte Ausfertigung aufgenommen werden, ob der Freispruch aus Beweisgründen oder auf Grund rechtlicher Erwägungen ergangen ist; in letzterem Fall wären diese Erwägungen zu konkretisieren (vgl. § 48 a StPO). Dies hat insbesondere für etwaige Disziplinarverfahren Bedeutung.

**Zu Art. II Z 73 (§ 460 Abs. 1 StPO):**

Das Institut der Strafverfügung hat sich bei den Bezirksgerichten als Maßnahme zur Entlastung der Strafrechtspflege bewährt. Allerdings wird in der Praxis die Strafgrenze von 60 Tagessätzen als etwas gering betrachtet und die Auffassung vertreten, daß auch die Verhängung höherer Geldstrafen mittels Strafverfügung möglich sein sollte. Die neue Grenze von 90 Tagessätzen entspricht einem vertretbaren Kompromiß zwischen der Notwendigkeit zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung in Fällen geringeren Gewichts auf der einen und der Gewährleistung eines nur im Fall der Durchführung einer Hauptverhandlung zweifelsfrei gesicherten Rechtsschutzes bzw. einer sachgerechten Entscheidung des Einzelfalles auf der anderen Seite.

Zusätzlich soll in Hinkunft auch die Einziehung oder der Verfall von Sachen, die sich in behördlicher Verwahrung befinden, in einer Strafverfügung ausgesprochen werden können, es sei denn, daß auf sie eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person offenbar Rechtsansprüche hat oder solche geltend macht. Die Notwendigkeit des Verfalls oder der Einziehung solcher Gegenstände macht eine Hauptverhandlung nach Ansicht des Ausschusses nur in jenen Fällen notwendig, in denen die Sachen nicht schon sichergestellt oder beschlagnahmt wurden und behördlich verwahrt werden. Die weitere Einschränkung hinsichtlich der Verfalls- oder Einziehungsbeteiligten muß schon deshalb erfolgen, weil diese Personen die Strafverfügung nicht zugestellt erhalten und somit auch keinen Einspruch erheben könnten.

**Zu Art. II Z 74 (§ 467 StPO):**

Auch bei den Bezirksgerichten sind Hauptverhandlungen, die länger als eine Woche dauern, nicht völlig auszuschließen, sodaß auch hier die Verlängerung der Rechtsmittelfrist unter denselben Voraussetzungen wie im Gerichtshofverfahren vorgesehen werden soll.

Bisher enthielt nur die Berufung gegen den Anspruch über die Schuld auch die Berufung gegen die Strafbemessung, während die Berufung allein wegen Nichtigkeit die Schuld- und Straferbfung nicht umfaßte. Diese sollen in Zukunft von der Nichtigkeitsberufung mitumfaßt sein, zumal im bezirksgerichtlichen Verfahren und im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes der Beschuldigte nicht durch einen Verteidiger vertreten sein muß und seine Rechtsmittelanträge daher eine möglichst umfassende Prüfung des Ersturteils trotz allenfalls unterlassener Schuld- oder Straferbfung ermöglichen sollen. Die in Zukunft infolge der Neufassung des § 281 Abs. 1 Z 11 StPO eintretende Überschneidung von Nichtigkeits- und Schuldberufung läßt eine solche Änderung umso mehr angezeigt erscheinen.

**Zu Art. II Z 75 (§ 477 StPO):**

Die Neuregelung des § 295 Abs. 2 StPO betreffend die Verhängung einer unbedingten Geldstrafe anstelle einer bedingten Freiheitsstrafe ausschließlich auf Grund eines Rechtsmittels des Angeklagten soll auch im bezirksgerichtlichen und im Einzelrichterverfahren gelten. Dem dient die erste Änderung des § 477 StPO, der gemäß § 489 Abs. 1 StPO auch für das Einzelrichterverfahren beim Gerichtshof gilt (siehe im übrigen die Bemerkungen zu Art. II Z 46).

Ferner soll die neue Bestimmung des § 296 a StPO (sofortige Verständigung des Erstgerichtes von der Erledigung der Rechtsmittel) auch für das Verfahren vor dem Bezirksgericht und dem Einzelrichter des Gerichtshofes dem Sinne nach gelten (siehe im übrigen die Bemerkungen zu Art. II Z 48).

**Zu Art. II Z 76 (§ 482 StPO):**

Siehe die Bemerkungen zu Art. II Z 64.

**Zu Art. II Z 77 (§ 485 StPO):**

Siehe die Bemerkungen zu Art. II Z 11 ff.

**Zu Art. II Z 78 (§ 488 StPO):**

Da im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz im Bereich der bisher in die Zuständigkeit des Schöffengerichtes fallenden Delikte Verteidigerzwang herrschen soll (vgl. Art. II Z 7), bedarf es einer entsprechenden Ergänzung des § 488 Z 1 StPO.

Soweit der Beschuldigte nicht durch einen Verteidiger vertreten ist, soll das Recht, auf den Vortrag der Anklage durch den Staatsanwalt mit einer Gegenäußerung zu erwidern (§ 244 StPO idF des Art. II Z 30), dem Beschuldigten selbst zustehen (§ 488 Z 5).

Der Protokollsvermerk soll nach Maßgabe des neu gefaßten § 458 Abs. 2 StPO wie bisher auch im Einzelrichterverfahren anwendbar sein. Das gleiche gilt auch für die Möglichkeit der gekürzten Urteilsausfertigung (§ 458 Abs. 3 StPO), die jedoch in Fällen, in denen eine mehr als einjährige Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme ausgesprochen wird, in Zukunft nicht zulässig sein soll. Die mit solchen Verurteilungen verbundenen Eingriffe sind zu schwerwiegend, als daß bloße Rücksichten der Verfahrensvereinfachung den Verzicht auf eine volle Überprüfbarkeit (gegebenenfalls auch nach Rechtskraft im Wege des § 33 StPO) rechtfertigen könnten. Ferner soll eine bloße Verweisung auf den Strafantrag in Zukunft nicht mehr zulässig sein (§ 488 Z 7).

**Zu Art. II Z 79 (§ 489 StPO):**

Siehe die Bemerkungen zu Art. II Z 7.

**Zu Art. II Z 80 (§ 490 StPO):**

Im Hinblick auf die Ausweitung der Zuständigkeit des Einzelrichters des Gerichtshofes erster Instanz auf die meisten Straftaten mit einer bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe reichenden Strafdrohung soll nach Ansicht des Justizausschusses auch die außerordentliche Wiederaufnahme nach § 362 StPO in dieser Verfahrensart in Zukunft möglich sein. Die diesbezügliche Einschränkung im § 490 Abs. 1 StPO hätte daher zu entfallen.

**Zu Art. II Z 81 (§§ 494 a, 494 b StPO):**

Es kommt häufig vor, daß eine Person gerichtlich verurteilt wird, die nicht nur überhaupt vorbestraft ist, sondern deren Vorverurteilungen eine echte bedingte Verurteilung nach § 13 JGG 1961 oder eine bedingte Strafnachsicht nach § 43 StGB aufweisen oder die aus dem Vollzug einer Vorstrafe bedingt entlassen worden ist. In all diesen Fällen hat das Gericht, das das vorangegangene Urteil gefällt hat, bzw. das Strafvollzugsgericht zu prüfen, ob auf Grund der neuen Verurteilung eine Straffestsetzung nach § 13 JGG oder ein Widerruf der bedingten Strafnachsicht oder Entlassung stattzufinden hat. Die Verständigung der zuständigen Gerichte und deren Entscheidungsfindung dauern im allgemeinen ziemlich lange. Es kann daher dazu kommen, daß ein Verurteilter die neue Strafe bereits verbüßt hat, bis rechtskräftig über die Verhängung oder Vollziehung früherer Strafen entschieden worden ist. Diese „Ratenvollzüge“ sind durchwegs ungünstig zu beurteilen. Der Verurteilte hat den Nachteil, daß er nach seiner Freilassung erneut in Haft genommen wird und daß er hinsichtlich einer bedingten Entlassung schlechtergestellt ist. Auch der Strafvollzug ist durch einen Vollzug in Raten belastet. Die Neuregelung soll nicht nur diesen Nachteil hintanhaltend, sondern dem zuletzt entscheidenden Gericht auch eine kriminalpolitisch wünschenswerte „Gesamtregelung“ der Straffrage hinsichtlich aller in Betracht kommenden Urteile ermöglichen.

Es hat daher schon die Regierungsvorlage für ein Jugendgerichtsgesetz 1983 (23 BgNR XVI. GP), freilich beschränkt auf das Verfahren wegen Jugendstraftaten, eine gemeinsame Entscheidung über die Verhängung und Vollstreckung von Strafen in solchen Fällen in gewissem Umfang vorgesehen. Der vorliegende Entwurf geht beträchtlich darüber hinaus.

Nach § 494 a StPO soll in aller Regel das erkennende Gericht auch über frühere bedingte Verurteilungen (§ 13 JGG) und bedingt nachgesehene Strafen und Strafreste entscheiden. Die Entscheidung kann dahin lauten, daß die vorliegende neue Verurteilung keinen Anlaß dafür bietet, die Strafe nachträglich festzusetzen, deren Festsetzung bedingt aufgeschoben war, bzw. keinen Anlaß dafür, eine bedingte Strafnachsicht oder bedingte Entlassung

zu widerrufen. Das Gericht, das die frühere Entscheidung getroffen hat, ist in diesem Fall (mit Ausnahme der im Abs. 7 zweiter Satz erwähnten Fälle) nicht entscheidungsbefugt.

Bietet die neue Verurteilung aber Anlaß, die Strafe für einen früher ergangenen Schuldspruch festzusetzen, so berücksichtigt das nunmehr entscheidende Gericht bei der Strafbemessung auch den früheren Schuldspruch; eine Festsetzung der Strafe durch das Urteilsgericht ist damit ausgeschlossen. Zudem kommt es nur zu einer im Urteil ausgesprochenen, einheitlichen neuen Strafe („Gesamtstrafe“), die naturgemäß auch unter einem vollzogen wird (§ 494 a Abs. 1 Z 3 StPO).

Liegen schließlich die Voraussetzungen für den Widerruf einer bedingten Strafnachsicht oder einer bedingten Entlassung vor, so spricht das Gericht in einem (gemeinsam mit dem Urteil zu fassenden und auszufertigenden) Beschluß den Widerruf aus. Der Beschuldigte erfährt dadurch sogleich, mit welchem Ausmaß an Freiheitsentzug er insgesamt zu rechnen hat. Es bleibt zwar in diesem Fall bei einer Strafmehrheit, es ist jedoch Gewähr dafür geboten, daß die alte Strafe (Strafrest) und die neue unter einem vollzogen werden können.

Die Entscheidung, daß die neue Verurteilung keinen Anlaß zu einem Widerruf bietet, steht dem Gericht, das über die neue Straftat entscheidet, ohne Rücksicht auf seine Strafbefugnis zu; ebenso die Festsetzung der Strafe für frühere Schuldsprüche nach § 13 JGG. Der Widerruf der Nachsicht von Strafen und Strafresten steht hingegen einem Einzelrichter und einem Bezirksgericht nur zu, wenn die einzelnen Strafen und Strafreste das Ausmaß nicht übersteigen, das für die Strafbefugnis dieser Gerichtstypen grundsätzlich maßgebend ist. Die einzelne Strafe (der einzelne Strafrest) darf daher, soll der Einzelrichter über den Widerruf der bedingten Nachsicht erkennen, fünf Jahre und, soll der Bezirksrichter darüber entscheiden, neun Monate nicht übersteigen. Daß die Strafen und Strafreste aus mehreren Vorverurteilungen zusammen dieses Ausmaß übersteigen, hindert die sofortige Entscheidung durch das zuletzt erkennende Gericht nicht.

Grundvoraussetzung der Entscheidung über Schuldsprüche, Strafen und Strafreste aus früheren Urteilen ist das Vorliegen des betreffenden Strafaktes, zumindest aber die Einsicht in eine Urteilsabschrift. Selbstverständlich sollen auch der Ankläger, der Verurteilte und gegebenenfalls der Bewährungshelfer gehört werden. Im Fall eines Abwesenheitsurteils sollen zwar die Entscheidungen nach Abs. 1 Z 1 und 2, nicht aber diejenigen nach Abs. 1 Z 3 und 4 ausgesprochen werden dürfen; letztere sind in diesem Fall dem sonst zuständigen Gericht vorbehalten. Bei den Beratungen war einhellige Auffassung, daß ein Vorgehen nach § 494 a StPO in allen Fällen das Vorliegen einer neuen Strafregi-

sterauskunft erfordert. Andernfalls besteht die Gefahr, daß noch weitere Verurteilungen, auf die in der einen oder anderen Weise Bedacht zu nehmen wäre, dem erkennenden Gericht unbekannt bleiben. Ferner wurde bei den Beratungen ein Hinweis für wünschenswert erklärt, daß Entscheidungen nur in Ansehung von rechtskräftigen Vorentscheidungen in Betracht kommen.

Alle Entscheidungen mit Ausnahme der Verhängung einer „Gesamtstrafe“ nach Abs. 1 Z 3 (unter Einbeziehung eines früheren Schuldspruches nach § 13 JGG) ergehen mit Beschluß. Auch ein Vorbehalt nach Abs. 2 ist beschlußmäßig auszusprechen. Die Entscheidungen nach Abs. 1 Z 1 und 2 können auch zugleich mit einer Strafverfügung getroffen werden; in diesem Fall setzt ein Einspruch gegen die Strafverfügung zugleich den betreffenden Beschluß außer Kraft.

Für das Beschwerdeverfahren wird eine Regelung getroffen, wonach immer jenes Gericht, das auch über ein parallel erhobenes Rechtsmittel gegen das Urteil zu entscheiden hat, gleichzeitig auch über Beschwerden gegen Beschlüsse nach § 494 a StPO zu entscheiden hat.

Abs. 7 soll die unverzügliche Verständigung der Gerichte gewährleisten, deren Vorentscheidungen betroffen sind oder denen wegen der Dauer der Strafen oder Strafreste vom nunmehr erkennenden Gericht die Entscheidung über den Widerruf vorbehalten werden mußte. Schließlich wird auch klar gestellt, daß in jenen Fällen, in denen kein Widerruf und keine nachträgliche Straffestsetzung nach § 13 JGG erfolgten, dem hievon verständigten, sonst zuständigen Gericht die Entscheidung über eine allfällige Verlängerung der Probezeit, die Erteilung von Weisungen und die Bestellung eines Bewährungshelfers zukommt.

Bei den Beschlüssen nach dem neuen § 494 a StPO handelt es sich in allen Fällen um „bedingte“ Beschlüsse, deren rechtlicher Bestand von der Rechtskraft des Urteils abhängig ist, das den Anlaß für ihr Ergehen bildet.

Das Konzept der Gesamtregelung der Straffrage im Zuge einer neuerlichen Verurteilung bringt es ferner mit sich, daß eine solche abschließende Regelung gegebenenfalls auch durch das in zweiter Instanz erkennende Gericht erfolgen soll. Wann immer demnach der erstinstanzliche Ausspruch über die Strafe durch das Rechtsmittelgericht geändert wird, hat auch dieses Gericht im Sinne der Regelungen des § 494 a vorzugehen und einen zugleich mit dem angefochtenen Urteil ergangenen Beschluß über den Widerruf einer bedingten Nachsicht oder bedingten Entlassung unabhängig davon, ob dieser Beschluß mit Beschwerde angefochten worden ist oder nicht, entweder zu bestätigen oder entsprechend zu ändern.

Um § 494 a StPO nicht zu einer *lex imperfecta* werden zu lassen, sieht § 494 b StPO eine Art Verschweigung vor: Unterläßt das Gericht bei der

Urteilsfällung eine an sich mögliche Beschlussfassung über einen allfälligen Widerruf einer bedingten Nachsicht oder Entlassung, so kann der Ankläger dies mit Beschwerde bekämpfen (§ 494 a Abs. 4 dritter Satz StPO). Unterbleiben sowohl der Beschluß des Gerichtes als auch die Erhebung einer Beschwerde durch den Ankläger, so darf ein Widerruf aus Anlaß der neuen Verurteilung nicht mehr erfolgen. Voraussetzung ist allerdings, daß die frühere Verurteilung oder die bedingte Entlassung aktenkundig war.

**Zu Art. II Z 82 und 83 (§§ 495 Abs. 1 und 496 StPO):**

Im § 495 StPO, der vom Widerruf einer bedingten Nachsicht handelt, muß darauf Bedacht genommen werden, daß in Zukunft in der Regel nach § 494a StPO ein anderes als das für das frühere Urteil bzw. die bedingte Entlassung zuständig gewesene Gericht über den Widerruf zu entscheiden hat.

§ 496 StPO muß in seinem Wortlaut an die neue teilbedingte Strafe angepaßt werden.

**Zu Art. II Z 84 (§ 501 Abs. 3 StPO):**

Siehe die Bemerkungen zu Art. II Z 11 ff.

**Artikel III (Änderungen des Strafvollzugsgesetzes)**

**Zu Art. III Z 1 (§ 3 Abs. 1 StVG):**

Ein zweckmäßig gestalteter Vollzug von Freiheitsstrafen setzt unter anderem voraus, daß die dafür verantwortlichen Personen nähere Kenntnisse über die Person desjenigen haben, an dem die Strafe vollzogen werden soll. Einen wichtigen Anhaltspunkt in dieser Richtung bietet das strafgerichtliche Erkenntnis, auf das sich der Vollzug stützt. Eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung, wonach das erkennende Gericht eine Ausfertigung dieses Erkenntnisses der zum Vollzug bestimmten Anstalt zu übersenden hat, fehlt bisher. Der Entwurf will diese Lücke schließen. Hat ein Rechtsmittelverfahren stattgefunden, so wird in der Regel nicht nur eine Ausfertigung des Erkenntnisses erster Instanz, sondern auch eine Ausfertigung des Erkenntnisses der Rechtsmittelinstanz beizuschließen sein. Soweit die auszufertigenden Erkenntnisse in dem Zeitpunkt, in dem die Vollzugsanordnung zu erlassen ist, noch nicht zur Verfügung stehen, sind zunächst vorläufige Ausfertigungen herzustellen und anzuschließen, die lediglich den Urteilspruch und die für die Strafbemessung maßgebenden Gründe enthalten, und die vollständigen Ausfertigungen später nachzureichen. Dies kann so wie bisher im Wege von Durchführungsbestimmungen angeordnet werden.

Ebenso soll das erkennende Gericht auch verpflichtet sein, in Fällen, in denen der psychische Zustand oder der sonstige Gesundheitszustand des

Rechtsbrechers im Strafverfahren durch sachverständige Personen untersucht worden ist, der Vollzugsanstalt eine Abschrift des Gutachtens zu übermitteln.

#### Zu Art. III Z 2 (§ 4 StVG):

Schon nach geltendem Recht ist vom Vollzug einer Freiheitsstrafe an einem Verurteilten, der ausgeliefert wird, vorläufig abzusehen, wenn der unverzügliche Vollzug nicht erforderlich ist, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

Im Hinblick auf die Zurückdrängung der Bedachtnahme auf generalpräventive Erfordernisse bei Entscheidungen über die bedingte Entlassung (Art. I Z 9) soll auch im vorliegenden Zusammenhang nur noch ausnahmsweise (aus besonderen, im Einzelfall liegenden Gründen) auf solche Gesichtspunkte Bedacht genommen werden.

#### Zu Art. III Z 3 (§ 6 StVG):

I. Ein Antrag, den Vollzug einer Freiheitsstrafe aus einem der im § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 lit. a genannten Gründe aufzuschieben, darf nach geltendem Recht nur vom Verurteilten selbst gestellt werden. Die Erfahrung zeigt aber, daß Ansuchen dieser Art nicht selten auch von Angehörigen des Verurteilten, im Fall der Z 2 lit. a auch von seinem Dienstgeber, an die Gerichte herangetragen werden. Es besteht deshalb ein praktisches Bedürfnis dafür, die Möglichkeit, einen Antrag auf Strafaufschub zu stellen, auch diesen Personen einzuräumen. Die Wirksamkeit eines solchen von anderen Personen gestellten Antrags soll jedoch in jedem Fall von der Zustimmung des Verurteilten selbst abhängen, von deren Vorliegen sich das Gericht daher zumindest vor einer stattgebenden Entscheidung auf geeignete Weise zu vergewissern haben wird.

II. Wie bereits zu Art. II Z 81 f. (§§ 494 a, 494 b, 495 StPO) ausgeführt, soll nach Möglichkeit vermieden werden, daß im Fall des Widerrufs einer zunächst bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe aus Anlaß der Verurteilung zu einer weiteren unbedingten Freiheitsstrafe die beiden Strafen nicht unmittelbar nacheinander, sondern so vollzogen werden, daß der Verurteilte nach Vollzug der einen Strafe entlassen und dann nach einiger Zeit zum Vollzug der anderen neuerlich in Haft genommen wird. Soweit daher in einem solchen Fall die Entscheidung über den Widerruf nicht ohnehin zugleich mit der neuerlichen Verurteilung erfolgt, soll der Umstand, daß die Entscheidung noch aussteht bzw. der auf Grund der Entscheidung zu erwartende Strafvollzug noch nicht angeordnet ist, einen Grund dafür darstellen, daß der Vollzug der (den Anlaß für den Widerruf bildenden) Freiheitsstrafe von Amts wegen aufgeschoben wird. Auch in diesem Fall soll jedoch der Verurteilte vor der Ent-

scheidung gehört werden, da er ausnahmsweise ein Interesse an einem sofortigen Vollzug haben könnte und diesem Interesse gegenüber den eingangs angeführten allgemeinen Überlegungen der Vorzug eingeräumt werden müßte.

#### Zu Art. III Z 4 und 27 (§§ 8, 160 StVG):

In Anbetracht der häufig problematischen Belagssituation und mit Rücksicht darauf, daß nicht alle Sonderabteilungen der Justizanstalten auch über die zur Unterbringung in besonderen Einzelräumen erforderlichen gesonderten Einrichtungen verfügen, schlägt der Justizausschuß vor, daß verschiedene Sicherheits- und Disziplinierungsmaßnahmen, die in besonderen Einzelräumen vollzogen werden müssen, auch in Räumen vollzogen werden können, die zugleich auch für eine solche Einzelunterbringung anderer Strafgefangener bestimmt sind (§ 8 Abs. 4 StVG).

Aus ähnlichen Gründen sowie im Hinblick auf die Einschränkung der Unterbringung in Anstalten für gefährliche Rückfallstäter (Art. I Z 4) soll es nach Ansicht des Justizausschusses künftig möglich sein, den Vollzug an Strafgefangenen auch in besonderen Abteilungen für gefährliche Rückfallstäter durchzuführen (§ 160 StVG)

#### Zu Art. III Z 5 und 22 (§§ 16, 145 StVG):

Die geltende Fassung des Strafvollzugsgesetzes überträgt die Entscheidung über den Beginn des sogenannten Entlassungsvollzuges (§ 144 StVG) in jedem Fall, in dem eine bedingte Entlassung in Betracht kommt, dadurch dem zur Entscheidung über die bedingte Entlassung selbst berufenen Vollzugsgericht, daß dieses Gericht zunächst eine Entscheidung darüber zu treffen hat, ob und wann der Strafgefangene voraussichtlich bedingt entlassen wird. Diese Regelung ist zwar ohne Zweifel sachgerecht, bringt aber einen verhältnismäßig hohen Verfahrensaufwand mit sich. Zu seiner Vermeidung empfiehlt es sich, die — an sich ohnehin vollzugsinterne — Entscheidung, einen Strafgefangenen im Hinblick auf dessen voraussichtlich zu erwartende bedingte Entlassung in den sogenannten Entlassungsvollzug zu überstellen, dem Anstaltsleiter zu überlassen.

§ 144 Abs. 2 StVG bestimmt, daß Strafgefangenen im Entlassungsvollzug Lockerungen (Verlängerung der Besuchsdauer, Beschränkung der Überwachung des Besuchsverkehrs, Freigang) zu gestatten sind, wenn von den Gefangenen zu erwarten ist, daß sie diese Lockerungen nicht mißbrauchen werden. Daraus ergibt sich, daß Lockerungen im Falle eines Mißbrauchs widerrufen werden können. Im übrigen enthält das Gesetz keine Vorschrift darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Strafgefangener aus dem Entlassungsvollzug in den allgemeinen Vollzug zurückzusetzen ist. Da der Entlassungsvollzug höchstens zwölf Monate vor

der voraussichtlichen Entlassung beginnen darf, wird eine Zurückversetzung grundsätzlich dann stattfinden müssen, wenn der Strafgefangene neuerlich zu einer Freiheitsstrafe entsprechenden Ausmaßes verurteilt wird. Zweifelhaft könnte dagegen sein, ob eine Rückversetzung auch dann zu erfolgen hat, wenn entgegen der Annahme des Anstaltsleiters das Vollzugsgericht eine bedingte Entlassung zu dem dafür in Aussicht genommenen Zeitpunkt ablehnt. Der Entwurf schlägt vor, diesen Fall ausdrücklich zu regeln, und zwar dahin, daß eine solche Ablehnung für sich allein nicht zum Anlaß genommen werden darf, dem Gefangenen die im Entlassungsvollzug gewährten Lockerungen zu entziehen.

#### Zu Art. III Z 6 (§ 17 Abs. 3 StVG):

Auch im Verfahren vor dem Vollzugsgericht (insbesondere über die Frage einer bedingten Entlassung) soll sich der Verteidiger in Zukunft an Stelle des urkundlichen Nachweises seiner Bevollmächtigung bloß auf deren Vorhandensein berufen können. Dies soll durch die vorgeschlagene Verweisung auf § 44 StPO klargestellt werden.

Der Justizausschuß geht im übrigen davon aus, daß eine Bevollmächtigung des Verteidigers für das Strafverfahren auch in einem nachfolgenden Verfahren vor dem Vollzugsgericht als ausreichender Nachweis anzusehen ist.

#### Zu Art. III Z 7 (§ 18 StVG):

Nach der derzeitigen Fassung des Gesetzes umfaßt der Sprengel der am Sitz des Landesgerichts für Strafsachen Wien eingerichteten Vollzugskommission auch die im Land Niederösterreich gelegenen Justizanstalten. Im Hinblick auf die Einrichtung des in St. Pölten gelegenen Gerichtshofs erster Instanz als Landesgericht (JABl. 1986/43) war diese Bestimmung dahin gehend neu zu fassen, daß für die in Niederösterreich gelegenen Justizanstalten nunmehr bei diesem Gerichtshof eine eigene Vollzugskommission zu bestellen sein wird.

#### Zu Art. III Z 8 (§ 32 StVG):

Auf die Ausführungen im Anschluß an den Allgemeinen Teil dieses Berichtes wird hingewiesen.

#### Zu Art. III Z 9 (§ 41 StVG):

I. Geld, das Strafgefangene bei der Aufnahme bei sich haben oder das später für sie einlangt, ist ihnen als sogenanntes **E i g e n g e l d** gutzuschreiben. Die Strafgefangenen dürfen diese Gutschriften unter bestimmten Voraussetzungen in beschränktem Umfang für Anschaffungen von Büchern, für die Bestreitung der Kosten für ärztliche Leistungen, die über die von der Anstalt zu gewährende Versorgung hinausgehen, für die Bestreitung von Postgebühren (§§ 60 Abs. 1, 70, 73 Abs. 3, 92

Abs. 3 StVG), im Fall der Erteilung einer diesbezüglichen sogenannten Vergünstigung auch für den Einkauf von Zusatznahrungs- und Genußmitteln verwenden. Die den Strafgefangenen in diesem Zusammenhang eröffneten Möglichkeiten werden derzeit dadurch spürbar beeinträchtigt, daß das Eigengeldguthaben keinem Pfändungsschutz unterliegt. Es ereignet sich daher nicht selten folgendes: Ein Angehöriger eines Strafgefangenen schickt diesem einen Geldbetrag, damit ihn der Strafgefangene im Sinne der vorgenannten Bestimmungen verwenden kann. Die Justizanstalt nimmt diesen Empfang pflichtgemäß zum Anlaß eines Berichtes an das erkennende Strafgericht, das hierauf die Einbringung von Verfahrenskosten aus dem Guthaben anordnet. Diese Vorgangsweise ist zwar nach den dafür maßgebenden Vorschriften daran gebunden, daß der Eigengeldbetrag das Ausmaß von insgesamt 1500 S (unter Umständen 2000 S) übersteigt (§§ 224 Abs. 4 und 241 Abs. 7 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz, Erlässe JABl. 1974/7 und 12, 1980/7). Diese Vorschriften sind jedoch in zweifacher Hinsicht unbefriedigend: Erstens sind die Beträge verhältnismäßig niedrig angesetzt, zweitens gelten die Einschränkungen nur für die Einbringung von Verfahrenskosten, nicht aber für andere Forderungsexekutionen. Die aus derartigen Einbringungs- und Exekutionsverfahren zu erzielenden Geldbeträge stehen zu dem dazu erforderlichen Aufwand zumeist in keinem angemessenen Verhältnis, ganz abgesehen davon, daß die ganzen Vorgänge den davon betroffenen Strafgefangenen und ihren Angehörigen kaum einsichtig gemacht werden können, vielmehr — wie zahlreiche Beschwerdeführungen, auch bei der Volksanwaltschaft, zeigen — vor allem geeignet sind, eine mißtrauische und verbitterte Einstellung zu wecken und zu fördern.

Allerdings wäre es nicht zu vertreten, Eigengeld unbegrenzt meldungs- und pfändungsfrei zu stellen. Zwar wird dem Anreiz, höhere Geldbeträge auf den betreffenden Konten anzusammeln, schon die fehlende Verzinsung entgegenwirken. Auf der anderen Seite könnten jedoch hier allzu großzügig eröffnete Möglichkeiten zB Geschäfte der Strafgefangenen untereinander begünstigen, die den Zwecken des Vollzuges abträglich wären. Davon abgesehen würde eine Regelung, die den Strafgefangenen hier günstiger stelle als einen nicht in Haft befindlichen Schuldner, Befremden hervorrufen.

Der Entwurf schlägt mithin vor, Eigengeldguthaben bis zu dem Betrag allgemein pfändungsfrei zu stellen, der (nach den Bestimmungen des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450) bei monatlicher Auszahlung eines Arbeitseinkommens nicht der Pfändung unterliegt (das sind derzeit 3300 S) (§ 41 Abs. 3 StVG). Zugleich wird in Aussicht genommen, die Verwaltungsvorschriften über die Meldung pfändbarer Guthaben an das erken-



nende Gericht dahin zu ändern, daß die Anstalten eine diesbezügliche Verpflichtung erst dann treffen soll, wenn der Wert des Guthabens den vorgenannten Grenzbetrag um mindestens die Hälfte übersteigt. Eine Durchbrechung des Pfändungsverbotest ist nur zugunsten von Forderungen des Bundes auf Ersatz für vorsätzlich herbeigeführte Schäden am Anstaltsgut (§ 32 Abs. 2 StVG) vorgesehen; hier geht von der Pfändungsmöglichkeit eine präventive Wirkung aus, auf die nicht verzichtet werden kann.

II. Es kommt immer wieder vor, daß Gegenstände, die in einer Justizanstalt für einen Strafgefangenen verwahrt werden, nicht wieder ausgefolgt werden können. So zB, wenn der Strafgefangene aus der Anstalt flüchtet oder von einer Strafunterbrechung dorthin nicht zurückkehrt und in der Folge unbekanntem Aufenthaltes bleibt, aber auch in Fällen, in denen er unter Umständen rechtmäßig auf freien Fuß gesetzt wird, unter denen — wie etwa anlässlich einer Gerichtsverhandlung — die gleichzeitige Ausfolgung nicht möglich ist, und er in der Folge nichts zur Behebung seiner Sachen in der Anstalt unternimmt. Die fortdauernde Verwahrung solcher zurückgelassener Gegenstände stellt einerseits für die Justizanstalten eine Belastung dar, andererseits erscheint eine sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des seinerzeit aus ähnlichem Anlaß ergangenen Bundesgesetzes über die Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse auf derartige Fälle ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung nicht zulässig. Es soll daher eine solche Ermächtigung in das Gesetz aufgenommen und dabei zugleich eine Sonderregelung für die Ausfolgung von Personaldokumenten getroffen werden, die sich an § 18 Abs. 1 lit. c des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 135/1986 anlehnt.

#### Zu Art. III Z 10 (§ 48 StVG):

Nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzes war die Gewährung einer Arbeitsvergütung nur für die Verrichtung von Arbeiten im eigentlichen Sinn vorgesehen. Das Strafvollzugsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 424/1974, hat diese Regelung dahin erweitert, daß auch Strafgefangene, die an Lehrgängen zur Berufsausbildung und -fortbildung teilnehmen, für die damit zugebrachte Zeit eine Arbeitsvergütung zu erhalten haben. Nunmehr soll klargestellt werden, daß in Fällen einer arbeitstherapeutischen Beschäftigung ebenfalls ein Anspruch auf eine der Art der Beschäftigung unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Arbeitsleistung entsprechende Vergütung besteht.

#### Zu Art. III Z 11 (§ 73 a StVG):

Nach den Bestimmungen der §§ 68 ff. StVG haben kranke oder verletzte Strafgefangene die notwendige ärztliche Behandlung zu erhalten; erforderlichenfalls sind sie zu diesem Zweck in eine öffentliche Krankenanstalt zu überstellen. Eine

Bestimmung darüber, daß in diesen Fällen allfällige Schadenersatzansprüche des Strafgefangenen gegen dritte Personen auf den Bund übergehen, fehlt bisher. In Ermangelung einer solchen Bestimmung ist die Annahme eines Überganges zumindest fraglich. Es liegt daher nahe, im Zuge des vorliegenden Änderungsgesetzes auch diese Lücke zu schließen. Als Vorbild für die in Aussicht genommene Regelung dient der durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 313/1976 in das Stammgesetz eingefügte § 17 a Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes.

#### Zu Art. III Z 12 (§ 74 StVG):

I. Nach der bisherigen Fassung des § 74 Abs. 1 erster Satz StVG dürfen weibliche Strafgefangene ihre in der Strafhaft geborenen Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres bei sich behalten, es sei denn, daß davon ein Nachteil an der Gesundheit des Kindes zu besorgen wäre. Ergänzend hiezu bestimmt § 131 Abs. 3 StVG, daß weibliche Verurteilte mit derselben Einschränkung auch in der Verwahrungs- oder Untersuchungshaft geborene Kinder bei sich behalten dürfen.

Im Hinblick auf die Erfahrungen, die mit der gemeinsamen Unterbringung weiblicher Strafgefangener und ihrer Kinder in der Strafvollzugsanstalt Schwarzau/Steinfeld gemacht worden sind, hat das Bundesministerium für Justiz in den letzten Jahren in einer Reihe von Fällen die gemeinsame Unterbringung im Wege einer sogenannten Sondervergünstigung nach § 24 Abs. 3 StVG auch bei Kindern gestattet, die das erste Lebensjahr bereits vollendet hatten. Mit Entschließung des Nationalrates vom 3. Dezember 1981, E 74 NR XV. GP, ist der Bundesminister für Justiz ersucht worden, einen Gesetzentwurf vorzubereiten, der die Möglichkeit vorsieht, daß weibliche Strafgefangene ihre in der Strafhaft geborenen Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bei sich behalten dürfen.

Es muß darauf Bedacht genommen werden, daß nicht alle für den Frauenstrafvollzug bestimmten Anstalten entsprechend eingerichtet sind oder in wirtschaftlich vertretbarer Weise eingerichtet werden können. Der Entwurf schlägt daher eine differenzierte Regelung vor. Danach soll eine unbedingte Verpflichtung zur Aufnahme von Kindern insoweit bestehen, als das Kind das zweite Lebensjahr nicht überschritten hat, bis zu dieser Altersgrenze aber unabhängig davon, ob das Kind in der Straf- oder Untersuchungshaft oder außerhalb der Haft geboren worden ist. Die Entscheidung darüber, ob auch ältere Kinder in der Anstalt belassen bzw. von vornherein aufgenommen werden, soll dagegen der Anstaltsleiter davon abhängig machen, daß die Anstalt darauf eingerichtet ist und die Einrichtungen ausreichen. Treffen diese Voraussetzungen zu, so sollen diese Kinder, wenn der Strafreis der Mutter nicht mehr als ein Jahr beträgt, darüber

hinaus auch noch bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres untergebracht werden dürfen.

II. Bei dieser Gelegenheit soll ferner auch klargestellt werden, daß die im Strafvollzugsgesetz getroffene Regelung nicht als Eingriff in die zivilrechtlichen Regelungen betreffend das Recht der Mutter zur Pflege und Erziehung ihres Kindes gedacht ist. Die Aufnahme setzt vielmehr voraus, daß der Mutter dieses Recht zusteht.

III. Nach der geltenden Fassung des Gesetzes sind die Kosten für den Unterhalt eines Kindes, das eine weibliche Verurteilte in der Haft bei sich behält – wobei der Unterhalt hier ebenso wie bei den Strafgefangenen selbst auch zB die ärztliche Betreuung umfaßt –, „vorläufig“ vom Bund zu tragen. Der Entwurf ergänzt diese Bestimmung, deren Auslegung zu Zweifeln Anlaß gegeben hat, durch eine dem § 12 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, nachgebildete Legalzessionsbestimmung und stellt zugleich zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes klar, daß in der Anstalt einlangende Unterhaltsbeiträge für das Kind unmittelbar zur Deckung des Unterhaltsaufwandes herangezogen werden können.

#### Zu Art. III Z 13 (§ 82 StVG):

Nach § 81 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1978, BGBl. Nr. 684, gilt als Bemessungsgrundlage für Geldleistungen aus der Unfallfürsorge und für Unfallrenten nach dem Strafvollzugsgesetz im Kalenderjahr das Eineinhalbfache des Betrages, der sich aus dem § 181 Abs. 1 zweiter Satz ASVG in der jeweils geltenden Fassung ergibt.

Durch die 40. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 484/1984, ist nun mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 § 181 ASVG dahin geändert worden, daß

1. die bisher im Abs. 1 zweiter Satz enthaltene Regelung in einen Abs. 2 überstellt und

2. im Abs. 2 eine Aufspaltung des bisher einheitlichen Betrages vorgenommen worden ist, und zwar dahingehend, daß bei der Bemessungsgrundlage für die Versehrtenrente für Schwerversehrte (mindestens 50 vH Minderung der Erwerbsfähigkeit) und für Witwen(Witwer)renten eine Verdoppelung erfolgt, die Bemessungsgrundlage für die übrigen Leistungen aber unverändert geblieben ist.

Gemäß § 182 StVG hat der Bundesminister für Justiz bei Vollziehung des § 81 StVG das Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung (gemäß Bundesministeriengesetz 1987, BGBl. Nr. 78: Bundesminister für Arbeit und Soziales) zu pflegen. Nach übereinstimmender Auffassung beider Ministerien ist angesichts der durch die 40. Novelle zum ASVG vorgenommenen Änderung die Verweisung in § 81 StVG nunmehr auf

§ 181 Abs. 2 ASVG zu beziehen. Es gilt daher seit 1. Jänner 1985 für die Ermittlung der Versehrtenrente und des Versehrtengeldes für Schwerversehrte sowie der Witwen(Witwer)rente die Verdoppelung der Bemessungsgrundlage auch, soweit es sich um Leistungen aus der Unfallfürsorge bzw. um Unfallrenten nach dem Strafvollzugsgesetz handelt. In diesem Sinn wäre nunmehr auch der Wortlaut des § 81 StVG zu berichtigen.

Der Hinweis auf die „jeweils geltende Fassung“ des § 181 Abs. 2 ASVG ist mit Rücksicht auf die allgemeine Vorschrift des Art. XX Abs. 8 dieses Entwurfes, die auch hier anzuwenden ist, entbehrlich.

#### Zu Art. III Z 14 (§ 88 StVG):

Unter den Stellen, mit denen die Strafgefangenen (auch bei einer im Einzelfall für den Schriftverkehr im allgemeinen wegen einer Ordnungswidrigkeit angeordneten Beschränkung) ohne zeitliche Beschränkung verkehren dürfen, soll auch die Volksanwaltschaft ausdrücklich genannt werden.

#### Zu Art. III Z 15 (§ 90 Abs. 1 StVG):

Nr. 42 Abs. 3 der Europäischen Gefängnis-Regeln [„European Prison Rules“; Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates Nr. (87) 3 vom 12. Feber 1987] empfiehlt, jedem Gefangenen zu gestatten, Anträge oder Beschwerden im verschlossenen Umschlag „an die zentrale Vollzugsverwaltung, an Gerichte oder andere zuständige Behörden“ zu richten. Dem Grundgedanken dieser Empfehlung soll durch die vorliegende Bestimmung Rechnung getragen werden. Danach sollen abgesehen von der „zentralen Vollzugsverwaltung“, also dem Bundesminister(ium) für Justiz, als Adressaten in Betracht kommen: der Nationalrat, der Bundesrat, der Bundespräsident, die Volksanwaltschaft, die Europäische Kommission für Menschenrechte und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sowie einzelne Abgeordnete zum Nationalrat, einzelne Mitglieder des Bundesrates und einzelne Volksanwälte. Eine Einbeziehung der Gerichte erschien ungeachtet des Wortlauts der Empfehlung deshalb nicht am Platz, weil die Gerichte in Österreich – anders als in anderen europäischen Staaten – zur Entscheidung über Beschwerden in Vollzugsangelegenheiten grundsätzlich nicht berufen sind.

Eine entsprechende Bestimmung war bereits im Entwurf einer Strafvollzugsgesetznovelle 1978 vorgeschlagen worden. Im Begutachtungsverfahren hatten einige Stellen darauf hingewiesen, daß Strafgefangene, die sich gleichsam „hinter dem Rücken“ der Anstalt beschweren dürfen, vielfach erwarten würden, die Anstalt werde von den Beschwerdeausführungen nichts erfahren; müsse aber der Beschwerde nachgegangen werden, so bliebe ja doch nichts anderes übrig, als die Ausführungen der Anstalt zur Kenntnis zu bringen. Um diesem

Einwand die Spitze zu nehmen, sollen Strafgefängene, die von der neu eröffneten Möglichkeit Gebrauch machen wollen, entsprechend belehrt werden.

#### Zu Art. III Z 16 (§ 91 StVG):

I. Entgegen der für die ursprüngliche Fassung des Gesetzes bestimmten Auffassung ist die Praxis inzwischen der Ansicht, daß Kaffee (Kaffee-Extrakt) nicht zu den Genußmitteln gehört, die nicht ohne weitere Zubereitung genossen werden können. Um Mißbräuchen entgegenzuwirken, die sich durch den übermäßigen Bezug von Kaffee ergeben können, soll ebenso wie schon bisher für Tabakwaren, künftig auch hier eine Gewichtsbeschränkung eingeführt werden (§ 91 Abs. 2 dritter Satz StVG).

II. Aus Kreisen der Praxis ist wiederholt der Wunsch geäußert worden, das Recht der Strafgefängenen auf dreimaligen Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genußmitteln durch ein Recht auf zusätzlichen Bezug von Nahrungs- und Genußmitteln in der Anstalt gegen Verrechnung mit dem Eigengeld zu ersetzen. Zur Begründung wird angeführt, daß die Prüfung des Inhalts der Pakete einerseits, insbesondere im Hinblick auf die Gefahr des Einschmuggelns von Suchtgiften, unerlässlich sei, andererseits einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordere. Mit Rücksicht darauf, daß zahlreiche Stimmen demgegenüber für die Beibehaltung der Paketsendungen wegen der dadurch ermöglichten Vertiefung der Beziehungen zwischen den Strafgefängenen und ihren Angehörigen eintreten, wird in Anlehnung an die diesbezügliche Regelung in der Bundesrepublik Deutschland eine flexiblere Fassung des Gesetzes vorgeschlagen (§ 91 Abs. 3 StVG).

#### Zu Art. III Z 17 (§ 102 Abs. 1 StVG):

Daß Strafgefängene gegen strafbare Handlungen denselben strafrechtlichen Schutz genießen wie andere Personen, versteht sich von selbst. Seit dem Inkrafttreten des neuen StGB ist dieser Schutz durch die Sonderbestimmung des § 312 StGB gegen das Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen noch verstärkt worden. Die Bedingungen, unter denen der Strafvollzug vor sich geht, können aber mitunter gleichwohl die Begehung strafbarer Handlungen an Strafgefängenen, und zwar sowohl der Strafgefängenen untereinander als auch durch im Strafvollzug tätige Personen, begünstigen. Schon um der im Zusammenhang mit Vorfällen der ersten Art gelegentlich anzutreffenden Einstellung, derartige Dinge seien letztlich unvermeidlich und würden daher am besten übersehen, im Interesse der Verwirklichung des Gebotes eines Strafvollzuges unter menschenwürdigen Bedingungen nachdrücklich entgegenzuwirken, soll es der Vollzugsverwaltung ausdrücklich zur Pflicht gemacht werden, auf die in Rede stehenden Ver-

hältnisse dahin gehend Einfluß zu nehmen, daß die Begehung strafbarer Handlungen an Strafgefängenen möglichst hintangehalten wird. Das Entsprechende gilt selbstverständlich auch für die Begehung strafbarer Handlungen durch Strafgefängene.

#### Zu Art. III Z 18 (§ 113 StVG):

Auf die Ausführungen im Anschluß an den Allgemeinen Teil dieses Berichtes wird hingewiesen.

Anläßlich der Erörterung dieser Bestimmung im Unterausschuß des Justizausschusses im Rahmen der Beratungen zur Regierungsvorlage 1984, 364 BlgNR XVI. GP, ist gerügt worden, daß die Vollzugsbehörden dazu neigen, Geldbußen in jedem Fall mit dem nach dem Gesetz zulässigen Höchstbetrag auszumessen. Dies entspricht nicht dem Sinn der Festsetzung eines Höchstbetrages. Die vorgesehene Anhebung wird in der Erwartung vorgenommen, daß das Höchstmaß in Hinkunft nur noch in besonders schweren Fällen ausgeschöpft wird, in den übrigen Fällen dagegen die Geldbußen in einem entsprechend geringeren Ausmaß festgesetzt werden.

#### Zu Art. III Z 19 (§ 131 StVG):

Die Einfügung bildet eine notwendige Ergänzung zu der in Z 12 vorgeschlagenen Neufassung des § 74 Abs. 2 StVG.

#### Zu Art. III Z 20 (§ 132 StVG):

Bereits seit vielen Jahrzehnten besteht die Übung, daß die Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen den Sicherheitsbehörden eine Reihe von Unterlagen über die im Strafvollzug angehaltenen Personen zur Verfügung stellen: sogenannte Zu- und Abgangslisten, Lichtbilder und anderes erkennungsdienstliches Material. Diese Übermittlung dient dazu, den Sicherheitsbehörden die Aufklärung strafbarer Handlungen zu erleichtern. Soweit die Gewinnung der in Betracht kommenden Daten als Eingriff in die Rechte des betroffenen Strafgefängenen angesehen werden kann, hat das Strafvollzugsgesetz hierfür die nötigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen (§§ 132 Abs. 4, 135 Abs. 2 StVG). Durch das DatenschutzG, BGBl. Nr. 565/ 1978, ist jedoch die weitere Zulässigkeit der Übermittlung solcher Daten an die Sicherheitsbehörden in Frage gestellt worden. Die vorliegend entworfene Bestimmung will diese Lücke schließen (für die Übermittlung von Abgangsmitteln bildet offenbar § 149 Abs. 4 StVG bereits eine ausreichende Grundlage).

#### Zu Art. III Z 21 (§ 138 StVG):

Das derzeit geltende Vergünstigungssystem im Rahmen des sogenannten Stufenvollzuges hat verschiedentlich Kritik hervorgerufen, und es ist daher in Aussicht genommen, diese Frage im Zuge einer umfassenden Novellierung des Strafvollzugsrechtes

neu zu regeln. Im Rahmen dieses Gesetzes scheint es dem Justizausschuß aber bereits jetzt angezeigt, daß künftig schon den in der Unterstufe befindlichen Strafgefangenen neben den Vergünstigungen einer außerordentlichen Arbeitsvergütung und einer Geldbelohnung auch die Teilnahme am Fernsehempfang und an sämtlichen der im § 65 StVG erwähnten Veranstaltungen (ohne Unterscheidung zwischen belehrenden und anderen Veranstaltungen und ohne Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz) gewährt werden kann. Darüber hinaus soll das Bundesministerium für Justiz durch generelle Bewilligung oder Zustimmung im Einzelfall auch die übrigen der im § 24 Abs. 3 StVG aufgezählten Vergünstigungen genehmigen können.

Mit dem Entfall des bisherigen zweiten Satzes des § 138 Abs. 2 StVG soll keine Schlechterstellung der Strafgefangenen bewirkt, sondern nur der durch die Neufassung des ersten Satzes (zum Vorteil der Strafgefangenen) geänderten Rechtslage Rechnung getragen werden.

#### Zu Art. III Z 23 (§ 146 StVG):

Die Wiedereingliederung von Personen, die aus dem Straf- oder Maßnahmenvollzug entlassen werden, in das Leben in Freiheit bildet eines der wichtigsten Anliegen einer zeitgemäßen Kriminal- und Sozialpolitik. Es liegt in diesem Zusammenhang nahe, auf Einrichtungen zurückzugreifen, wie sie im Bereich der Sozialhilfe zur Verfügung stehen. Hier ergibt sich nun vielfach folgende Schwierigkeit: Die Länder als Träger dieser Einrichtungen verweisen darauf, daß es sich bei der im gegebenen Zusammenhang vor allem in Betracht kommenden „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ um Ermessensleistungen handle, die zumal angesichts der Knappheit der dafür zur Verfügung stehenden Mittel zumindest zunächst für Personen außerhalb des — in die Zuständigkeit des Bundes fallenden — Straf- und Maßnahmenvollzuges aufgewendet werden müßten. Für eine Bedeckung des in Rede stehenden Aufwandes aus Bundesmitteln fehlt es dagegen bisher an einer gesetzlichen Grundlage. Der Entwurf schlägt vor, eine solche zu schaffen und damit insbesondere die Benützung bzw. den Besuch von rehabilitativen Einrichtungen, wie Pflegeheimen und Fortbildungslehrgängen, in geeigneten Fällen zu ermöglichen.

#### Zu Art. III Z 24 (§ § 152 und 152 a StVG):

Für das Verfahren bei der Entscheidung über eine bedingte Entlassung gelten derzeit die allgemeinen Bestimmungen des § 17 StVG über das vollzugsgerichtliche Verfahren überhaupt im Zusammenhang mit den besonderen Bestimmungen des § 152 StVG. Danach hat das Gericht vor jeder Entscheidung eine Äußerung des Anstaltsleiters, des öffentlichen Anklägers und des Verurteilten einzuholen (§ 17 Abs. 1 StVG) sowie in die Akten über das Strafverfahren und in den Personalakt des

Strafgefangenen Einsicht zu nehmen (§ 152 Abs. 1 erster Satz StVG). Soweit der Sachverhalt im Hinblick auf den Gesundheitszustand oder die Wesensart des Verurteilten nicht genügend geklärt erscheint, sind auch der in der Anstalt tätige Arzt oder Psychologe und erforderlichenfalls auch andere ärztliche oder psychologische Sachverständige zu hören (§ 17 Abs. 2 StVG). Wenn es zur Vorhersage über das künftige Verhalten des zu Entlassenden zweckmäßig ist, ist er vom Gericht zu hören (§ 152 Abs. 1 zweiter Satz StVG).

Es soll nicht verkannt werden, daß diese Vorschriften nicht selten ausreichen, um eine sachrichtige Entscheidung zu gewährleisten. Schon im Hinblick auf die große Zahl der alljährlich an die Gerichte herangetragenen Ansuchen um bedingte Entlassung kann auch nicht empfohlen werden, das danach zulässige Aktenverfahren allgemein durch ein Verfahren zu ersetzen, bei dem etwa der Strafgefangene selbst dem Gericht vorgeführt und angehört werden müßte.

Auf der anderen Seite sprechen gute Gründe für die persönliche Anhörung des Strafgefangenen durch das Gericht. Der Erfahrungssatz, daß die Kenntnisnahme einer schriftlichen Äußerung den Eindruck einer persönlichen Anhörung nicht zu ersetzen vermag, gilt auch hier. Es kommt hinzu, daß bei Strafgefangenen vielfach ein echtes und berücksichtigungswürdiges Bedürfnis danach besteht, in der so wichtigen Angelegenheit der bedingten Entlassung vor den zur Entscheidung darüber berufenen Richtern persönlich vorzusprechen.

Der Entwurf schlägt daher als wichtigste Änderung gegenüber dem geltenden Recht folgende Regelung vor: Das Gericht muß vor der Entscheidung den Strafgefangenen persönlich anhören, wenn es sich um die Entscheidung über eine bedingte Entlassung im Hinblick auf die Verbüßung von zwei Dritteln einer zeitlichen Freiheitsstrafe oder von 15 Jahren einer lebenslangen Strafe handelt und der Strafgefangene seine Anhörung erstmals beantragt. Auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen soll die Anhörung jedoch unterbleiben können, wenn das Gericht die Entlassung ohnehin bewilligt.

Liegen die im Vorstehenden erörterten Voraussetzungen nicht vor, so soll das Gericht den Strafgefangenen gleichwohl immer dann zu hören haben, wenn es die Anhörung nicht nach den Umständen des Falles für entbehrlich erachtet.

Der Entwurf sieht bewußt davon ab, für die Anhörung die Form einer parteiöffentlichen Verhandlung, etwa nach Art der Haftprüfungsverhandlung (§ 195 StPO), vorzuschreiben. Für den weiter oben herausgestellten Zweck der Anhörung genügt es, wenn dem Strafgefangenen Gelegenheit geboten wird, die Besonderheiten seines Falles dem erkennenden Einzelrichter oder Richterserrat

gegenüber mündlich darzulegen (§ 152 a Abs. 1 StVG).

Wie eingangs erwähnt, ist die persönliche Anhörung des Strafgefangenen durch das zur Entscheidung über die bedingte Entlassung berufene Gericht bereits nach geltendem Recht vorgesehen. Es wird davon aber nur wenig Gebrauch gemacht. Nach der Neuregelung wird sie unter bestimmten Voraussetzungen zwingend vorgeschrieben sein. In diesen Fällen wird somit eine gewisse Vermehrung des für das Verfahren erforderlichen Aufwandes eintreten. Um dem nach Möglichkeit entgegenzuwirken, wird vorgeschlagen, in Anlehnung an die Vorschriften über die Ersetzung des Hauptverhandlungsprotokolls und des Urteils im strafgerichtlichen Erkenntnisverfahren durch einen nach den bisherigen Bestimmungen der Strafprozeßordnung so bezeichneten Protokolls- und Urteilsvermerk (§§ 458, 488 Z 7 StPO) eine ähnliche Vereinfachung auch für das Protokoll über die Vernehmung des Strafgefangenen und die Anhörung der Auskunftspersonen und für den Beschluß betreffend Bewilligung oder Ablehnung der bedingten Entlassung vorzusehen (§ 152 a Abs. 3 StVG). Ferner wird vorgeschlagen, dadurch einen Ausgleich zu schaffen, daß die Entscheidung über die voraussichtliche bedingte Entlassung bzw. über die Überstellung eines Strafgefangenen in den Entlassungsvollzug, die bisher dem Vollzugsgericht übertragen ist, künftig dem Anstaltsleiter überlassen werden soll (siehe die zu Z 5 und 22 vorgeschlagenen Änderungen).

Darüber hinaus soll die Vorschrift des § 152 a Abs. 1 zweiter Satz StVG (die unter den bereits erwähnten Voraussetzungen eine Anhörung des Strafgefangenen zwingend anordnet) mit Rücksicht auf die bei einzelnen Gerichten allenfalls erforderliche Personalvorsorge erst mit 1. Jänner 1989 in Kraft treten (Art. XIX Abs. 3).

**Zu Art. III Z 25 bis 34 (§§ 158, 159, 160, 161, 162, 166, 167, 167 a, 170 und 178 StVG):**

I. Die Erfahrungen seit dem Inkrafttreten der Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches über die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher haben gezeigt, daß das zur Vollziehung dieser Bestimmungen ursprünglich entwickelte Konzept, wie es dem als Übergangsbestimmung gedachten Art. III des Strafvollzugsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 424/ 1974, zugrunde lag (siehe die Erläuterungen zur RV 935 BgNR XIII. GP, 19), einiger Modifikationen bedarf. Die wichtigste dieser Modifikationen besteht darin, daß der Gedanke einer Unterbringung sämtlicher zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher aus dem gesamten Bundesgebiet in einer justizigen Anstalt aufgegeben werden muß. Eine solche Unterbringung würde nämlich den therapeutischen und resozialisierenden Bemühungen in zweifacher Hinsicht abträglich sein: Einmal

dadurch, daß Besuche nahestehender Personen aus den vom Unterbringungsort weiter entfernten Teilen des Bundesgebietes erschwert wären, zum anderen dadurch, daß in diesen Fällen auch die Vorbereitung der Entlassung, zB durch Ausgänge an den Ort des künftigen Aufenthalts, durch Zusammenkünfte mit dem dort tätigen Bewährungshelfer usw., behindert wären. Der Gedanke, den sich daraus ergebenden Bedürfnissen dadurch abzuwehren, daß neben oder anstatt einer zentralen justizeigenen Anstalt mehrere solche Anstalten in den einzelnen Bundesländern eingerichtet werden, erscheint angesichts der geringen Zahl von Personen, um die es sich hier zumeist handeln würde, wirtschaftlich nicht vertretbar; dies gilt auch für den gelegentlich geäußerten Vorschlag, bei den zum Vollzug von Freiheitsstrafen bestimmten Justizanstalten „Annexspitäler“ einzurichten (die derzeit in Justizanstalten bestehenden Krankenabteilungen haben ungeachtet der dafür mitunter verwendeten Bezeichnung „Inquisitenspitäler“ nicht den Status von Krankenanstalten).

Es war daher zu prüfen, ob unter diesen Umständen nicht die seinerzeit für alle Fälle einer Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB getroffene Übergangslösung einer Inanspruchnahme der in allen Bundesländern (mit Ausnahme des Burgenlandes) bestehenden öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten für einzelne Fälle nunmehr als Dauerlösung vorgesehen werden könnte. Gegen diese Lösung sind verfassungsrechtliche Bedenken angemeldet worden. Überdies wird eingewendet, daß die gemeinsame Unterbringung strafgerichtlich abgeurteilter und anderer Geisteskranker die Behandlung der Letzteren erschwere. Die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Länder für Zwecke der Vollziehung des Bundes steht jedoch an sich mit der Bundesverfassung durchaus im Einklang; zur Frage der den Ländern daraus erwachsenden Kosten siehe unten. Was die gemeinsame Unterbringung betrifft, so gehören die seit 1975 nach § 21 Abs. 1 StGB strafgerichtlich eingewiesenen Personen demselben Personenkreis an, der vor 1975 auf Grund des § 49 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, als für die Sicherheit anderer gefährlich zwangsweise in dieselben Anstalten aufzunehmen war. Soweit in diesem Zusammenhang Besorgnisse zu Recht bestehen, kann ihnen dadurch Rechnung getragen werden, daß die Unterbringung in einer Krankenanstalt nur für zulässig erklärt wird, wenn im Hinblick auf den Zustand des Rechtsbrecher mit den Einrichtungen das Auslangen gefunden werden kann, wie sie in den Krankenanstalten im Hinblick auf die Notwendigkeit sonstiger zwangsweiser Anhaltungen bestehen; überdies soll dem Leiter der Krankenanstalt jeweils Gelegenheit zu einer Äußerung gegeben werden. Im Hinblick darauf, daß das Regime in den Landeskrankenanstalten — abgesehen von den Fragen der (dauernden oder vorübergehenden) Entlassung — nicht den

auf die Unterbringung in Justizanstalten zugeschnittenen Vorschriften der §§ 165 f. StVG unterstellt werden kann, wird die Unterbringung auch von der Zustimmung des Rechtsbrechers und seines gesetzlichen Vertreters abhängig zu machen sein.

Die Ergebnisse der angestellten Prüfung sprechen mithin dafür, die seinerzeit in ihrer Geltung mit 31. Dezember 1984 und derzeit bis 31. Dezember 1987 (s. hierzu auch Art. IV in Verbindung mit Art. XX Abs. 5) befristeten Vorschriften des Art. III Strafvollzugsanpassungsgesetz über die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in öffentlichen Krankenanstalten unter Aufhebung der Befristung und Vornahme der vorgenannten Modifikationen in das Strafvollzugsgesetz selbst zu überstellen (§ 167 a in Verbindung mit §§ 158 Abs. 3 und 161 StVG).

II. Bei Beschlußfassung über die Regierungsvorlage des Strafvollzugsanpassungsgesetzes ist seinerzeit versehentlich derjenige Teil des Art. III, der die Verpflichtung der Krankenanstalt zur Aufnahme, die Verpflichtung des Bundes zur Zahlung der Pflegegebühren und die Anwendung von Vorschriften des Krankenanstaltengesetzes für die Behandlung der Unterbrachten angeordnet hatte, nicht in den Gesetzestext aufgenommen worden. Die Gelegenheit der Überstellung soll insoweit zu einer Vervollständigung des Textes benützt werden.

Gegen die Regelung, wonach der Bund für die Inanspruchnahme der Krankenanstalten (lediglich) die Pflegegebühren (§ 27 Abs. 1 KAG) zu entrichten haben soll, ist eingewendet worden, daß damit die den Ländern erwachsenden Kosten nicht zur Gänze abgegolten würden, zumal die Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher besondere bauliche und personelle Aufwendungen erfordere. Wie sich jedoch aus den Ausführungen weiter oben ergibt, soll die Inanspruchnahme der Landeskrankenanstalten für Zwecke der Unterbringung künftig grundsätzlich auf Fälle beschränkt werden, in denen mit den vorhandenen Einrichtungen, also auch der vorhandenen baulichen und personellen Ausstattung, das Auslangen gefunden werden kann. Insoweit erscheint die Abgeltung der entstehenden Kosten durch die Entrichtung der vollen Pflegegebühren — wie sie auch in den vergleichbaren Fällen des § 71 Abs. 2 StVG und des § 429 Abs. 4 StPO vorgesehen ist — als durchaus ausreichend und sohin angemessen. Eine abweichende Regelung braucht lediglich insoweit getroffen zu werden, als von Gesetzes wegen die Möglichkeit offengehalten werden soll, daß hinsichtlich einzelner Krankenanstalten Sondervereinbarungen getroffen werden, denen zufolge dort auch Unterbringungen erfolgen dürfen, die einen höheren, dementsprechend zusätzlich zu vergütenden Aufwand erfordern. Eine solche Vereinbarung besteht derzeit in bezug auf das Psychiatrische Krankenhaus der Stadt Wien, Baumgartner Höhe.

III. Anstalten, die nur für die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher bestimmt sind, gelten nach § 2 Abs. 2 KAG nicht als Krankenanstalten. Das bezieht sich auch auf Justizanstalten, die der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB dienen. Es erscheint jedoch wünschenswert, für solche Anstalten ausdrücklich vorzuschreiben, daß bei ihrer Einrichtung insbesondere auf die Erfordernisse Bedacht zu nehmen ist, die sich im Zusammenhang mit der psychiatrischen Betreuung der Unterbrachten ergeben. Ebenso sollen diese Anstalten zur Führung von Krankengeschichten (im Sinne des § 10 KAG) verpflichtet werden.

IV. Die Bezugnahme auf die Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes über die Anhaltung von Pfinglingen, die auf Grund einer Anordnung des Entmündigungs- oder Pflegschaftsgerichtes aufgenommen worden ist, entspricht der sowohl im Zeitpunkt der seinerzeitigen Beratungen im Nationalrat als auch noch im gegenwärtigen Zeitpunkt geltenden Rechtslage. Diese Rechtslage soll jedoch durch ein Bundesgesetz über die Rechtsfürsorge für psychisch Kranke in Krankenanstalten geändert werden (4 BgNR XVI. GP). Nach dieser Vorlage sollen psychisch Kranke in geschlossenen Abteilungen psychiatrischer Krankenanstalten künftig im allgemeinen nur noch geringeren Einschränkungen unterworfen werden können, als dies derzeit der Fall ist. Bei geistig abnormen Rechtsbrechern werden jedoch weitergehende Einschränkungen weiterhin erforderlich sein. Es wird daher bei Inkrafttreten der erwähnten Neuregelung hinsichtlich der Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in Krankenanstalten nicht länger schlechthin auf die für die Unterbringung psychisch Kranker dortselbst geltenden Vorschriften verwiesen werden können, sondern eine differenzierte Regelung notwendig sein.

V. Der Initiativantrag sah keine dem neuen § 158 Abs. 5 StVG entsprechende Regelung für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und für gefährliche Rückfallstäter vor. Nach Ansicht des Justizausschusses soll jedoch auch die Unterbringung derartiger — weiblicher wie männlicher — Rechtsbrecher grundsätzlich nicht nur in den besonders bestimmten Anstalten, sondern auch in — freilich gesonderten — Abteilungen der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen vollzogen werden können. Mit der aus dem Entwurf (Art. III Z 26 und 27) ersichtlichen Neufassung der §§ 159 und 160 StVG soll dem Rechnung getragen werden.

Der Justizausschuß schlägt darüber hinaus eine Regelung vor, wonach nicht nur in den Anstalten, sondern auch in besonderen Abteilungen für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher der Strafvollzug an entwöhnungsbedürftigen Strafgefangenen durchgeführt werden darf (§ 159 Abs. 2 StVG).

VI. Das Gesetz enthält derzeit keine besonderen Bestimmungen darüber, unter welchen Vorausset-

zungen eine vorübergehende Entlassung aus der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher zulässig ist. Es gilt daher hier die allgemeine Verweisung des § 167 Abs. 1 StVG, wonach dem Sinne nach die Bestimmungen über den Strafvollzug anzuwenden sind. Danach kann einmal das Vollzugsgericht unter bestimmten Voraussetzungen (allenfalls auch mehrmals) eine Unterbrechung des Vollzugs bis zum Ausmaß von jeweils höchstens acht Tagen bewilligen (§ 99 StVG), zum anderen der Anstaltsleiter zur Vorbereitung auf eine bevorstehende Entlassung ein- oder zweimal einen Ausgang bis zum Ausmaß von jeweils höchstens acht Tagen bewilligen (§ 99 StVG), zum anderen der Anstaltsleiter zur Vorbereitung auf eine bevorstehende Entlassung ein- oder zweimal einen Ausgang bis zum Ausmaß von jeweils höchstens drei Tagen (§ 147 StVG).

Diese Regelung wird der Eigenart des Vollzugs der Unterbringung nach § 21 StGB bzw. den auf die Therapie und Wiedereingliederung der in diesem Vollzug Untergebrachten abzielenden Bemühungen nicht im wünschenswerten Ausmaß gerecht. Insbesondere ist es als unbefriedigend empfunden worden, daß — zumindest nach einer verbreiteten Auffassung — für die öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten keine vergleichbaren Beschränkungen bestanden, sodaß den dort Untergebrachten mitunter großzügige „Beurlaubungen“ (iS des § 52 KAG) gewährt werden konnten, für die es im Bereich des Justizvollzuges kein Gegenstück gab.

Zur Abhilfe wird eine Regelung vorgeschlagen, die von den Bestimmungen über den Strafvollzug in mehreren Punkten abweicht und künftig sowohl für den Vollzug der Unterbringung in Justizanstalten als auch für den Vollzug in Krankenanstalten gelten soll. Insbesondere soll eine Unterbrechung nicht nur zu den in § 99 StVG genannten Zwecken, sondern auch zur Behandlung des Zustandes des Untergebrachten oder zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit gestattet werden und das zeitliche Ausmaß in diesen Fällen jeweils bis zu einem Monat betragen können. Die Entscheidung über solche Unterbrechungen soll im allgemeinen dem Vollzugsgericht vorbehalten bleiben. Unterbrechungen bis zum Höchstausmaß von vier Tagen soll jedoch grundsätzlich der Anstaltsleiter gestatten können, hievon allerdings das Vollzugsgericht verständigen müssen.

Ohne Verständigung des Vollzugsgerichtes soll der Anstaltsleiter ein Verlassen der Anstalt bis zu einem Ausmaß von zwölf Stunden gestatten dürfen. Zum Unterschied vom Initiativantrag, der bei einem solchen Verlassen der Anstalt zwingend die Begleitung durch eine erwachsene verlässliche Person vorsah, schlägt der Justizausschuß vor, eine derartige Begleitung nur soweit zur Bedingung zu machen, als dies — vor allem im Hinblick auf den unterschiedlichen Krankheitsgrad bzw. die Not-

wendigkeit einer schrittweisen Wiedergewöhnung des Untergebrachten an ein Leben in Freiheit — erforderlich erscheint.

Die in § 166 Abs. 1 Z 4 lit. a StVG vorgeschlagene Wortlautänderung soll lediglich der besseren Verständlichkeit dienen und enthält keine inhaltliche Änderung.

VII. Schon bisher sahen die §§ 167 Abs. 1, 170 und 178 StVG die sinngemäße Anwendung verschiedener Bestimmungen aus dem Bereich des allgemeinen Strafvollzuges auf den Maßnahmenvollzug vor. Der Ausschuß meint, daß entsprechend der Neuregelung des Anhörungsrechtes der Strafgefangenen vor der Entscheidung des Gerichtes über die bedingte Entlassung gemäß § 152 a StVG eine ähnliche Regelung auch für den Maßnahmenvollzug getroffen werden sollte. Demnach soll eine Anhörung des Untergebrachten durch das Gericht zumindest einmal innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren stattfinden, und zwar nicht nur dann, wenn das vom Untergebrachten beantragt wird, sondern auch ohne einen solchen Antrag.

VIII. Die Gelegenheit verschiedener Änderungen im vorliegenden Abschnitt des Strafvollzugsgesetzes soll dazu benützt werden, im § 162 StVG die bisherige Z 3 mit der Z 1 zusammenzulegen, zumal die bisher in Z 3 angeführte Entscheidung über die bedingte Entlassung sachlich nichts anderes darstellt als die (verneinende) Entscheidung über die Notwendigkeit der (weiteren) Unterbringung, die bisher den einzigen Gegenstand der Z 1 bildete.

IX. Art. III Abs. 3 StVANpassungsG gestattet es ua. auch, Personen, deren Unterbringung nach § 21 Abs. 2 StGB angeordnet worden ist, wenn es ihr Zustand erfordert, allenfalls in öffentliche Krankenanstalten für Geisteskrankheiten einzuweisen. Eine Bedachtnahme auf diese Bestimmung in den an § 158 StVG neu anzufügenden Absätzen ist entbehrlich, weil sich die Zulässigkeit einer Überstellung von Personen, die sich in Anstalten des Maßnahmenvollzuges befinden, in Krankenanstalten für den Fall, daß der Zustand der betreffenden Personen dies erforderlich macht, bereits aus § 71 Abs. 2 (in Verbindung mit den §§ 167, 170 und 178) StVG ergibt.

X. Art. IV StVANpassungsG bestimmt derzeit, daß, solange die erforderlichen Anstalten für die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher noch nicht errichtet oder entsprechend aufnahmefähig sind, solche Unterbringungen auch in besonderen Abteilungen der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen vollzogen werden dürfen. Dieser Ermächtigung bedarf es weiterhin einmal für weibliche Verurteilte, weil hier die Einrichtung einer eigenen Anstalt wirtschaftlich ebensowenig vertretbar wäre wie im Fall der Unterbringung nach § 23 StGB, zum anderen aber auch für solche männliche Verurteilte, die sich im Hinblick auf die Eigenart ihres Zustandes nicht für einen Vollzug in

der Sonderanstalt Wien-Favoriten eignen (§ 159 StVG).

#### Zu Art. III Z 35 (§ 178 a StVG):

Nach § 24 StGB ist die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher vor der Freiheitsstrafe, die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter dagegen nach der Freiheitsstrafe zu vollziehen. Diese Regelung bezieht sich nach ihrem textlichen Zusammenhang auf Fälle, in denen die vorbeugende Maßnahme zugleich mit der Freiheitsstrafe angeordnet worden ist. Die Praxis wendet sie aber auch dann an, wenn es im Zusammenhang mit einer solchen Anordnung zum Widerruf einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe gekommen ist oder aus einem anderen Grund noch in früheren Urteilen verhängte Freiheitsstrafen zu vollziehen sind. Eine gesetzliche Klarstellung in dieser Richtung (Abs. 1) empfiehlt sich schon deshalb, weil es danach zB im Fall einer wegen einer Straftat, die auf der Flucht aus einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter verübt worden ist, verhängten Freiheitsstrafe zu einer — im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehenen — Unterbrechung des Maßnahmenvollzuges zu kommen hat.

Von der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher ist nach § 22 Abs. 2 StGB abzusehen, wenn der Rechtsbrecher mehr als zwei Jahre in Strafhaft zu verbüßen hat. Für den Fall, daß sich der zuletzt bezogene Umstand erst ergibt, nachdem die Anordnung der Unterbringung bereits rechtskräftig getroffen worden ist, enthält das Gesetz keine Vorsorge. Es empfiehlt sich, diese Vorsorge durch eine Verweisung auf die Bestimmungen über den Strafvollzug an solchen Strafgefangenen zu treffen, bei denen von der Anordnung der Unterbringung lediglich im Hinblick auf die zwei Jahre übersteigende Strafhaft abgesehen worden ist (Abs. 2). Schließlich soll auch die Frage der Anrechnung einer Unterbringung auf Strafen, die nicht zugleich mit der Unterbringung angeordnet worden sind, im Sinn der Praxis im Gesetz selbst klargestellt werden (Abs. 3).

#### Zu Art. III Z 36 (§ 179 Abs. 2 StVG):

Mit dieser Bestimmung soll Vorsorge dafür getroffen werden, daß die im neuen § 494 a StPO (s. Art. II Z 80) festgelegten Zuständigkeitsregelungen auch im Strafvollzugsgesetz verankert sind. Nach dieser Gesetzesstelle ist das Gericht, das eine neue Verurteilung ausgesprochen hat, nur dann befugt, den Widerruf einer bedingten Entlassung auszusprechen, wenn der zu widerrufende Strafreist seine Strafbefugnis nicht überschreitet; andernfalls hat es dem Vollzugsgericht (§ 16 StVG) diese Entscheidung vorzubehalten.

#### Zu Art. III Z 37 (§ 179 a StVG):

Im Sinne eines von der Praxis an das Bundesministerium für Justiz herangetragenen Wunsches soll die Möglichkeit geschaffen werden, die anlässlich einer bedingten Entlassung (insbesondere aus dem Vollzug einer Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme oder entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher) schon nach geltendem Recht mit Zustimmung des Betroffenen zulässige Weisung, sich einer Entwöhnungs- oder sonstigen ärztlichen Behandlung zu unterziehen, mit der Maßgabe zu erteilen, daß die Behandlung durch einen Arzt durchgeführt wird, mit dem das Bundesministerium für Justiz eine Vereinbarung dahingehend getroffen hat, daß er sich für die Übernahme solcher Behandlungen gegen Vergütung der Kosten durch das Bundesministerium für Justiz zur Verfügung stellt. Die vorgesehene Regelung nimmt darauf Bedacht, daß im Rahmen einer solchen Nachbetreuung unbeschadet ihrer ärztlichen Leitung und Überwachung vielfach auch zB Psychologen und Sozialarbeiter tätig werden (Abs. 1).

Die Weisung, sich einer Entwöhnungs- oder sonstigen ärztlichen Behandlung zu unterziehen, stößt mitunter auf die Schwierigkeit, daß der Rechtsbrecher nicht in der Lage ist, die Kosten dafür zu tragen. § 45 JGG hat hier für den Bereich der Jugendstrafrechtspflege Abhilfe in der Weise geschaffen, daß für den Fall, daß für die Kosten nicht eine Krankenversicherung aufkommt, diese Kosten bis zur Höhe der Vergütungssätze nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz vom Bund übernommen werden. Diese Regelung, die in ähnlicher Form inzwischen in das Suchtgiftgesetz Eingang gefunden hat (§ 21 SGG 1951 idF BGBl. Nr. 184/1985), soll, soweit es um die bedingte Entlassung geht, auf das Erwachsenenstrafrecht ausgedehnt werden, allerdings mit der Maßgabe, daß hier die Übernahme der Kosten nur für den Fall vorgesehen wird, daß durch die Verpflichtung zur Zahlung durch den Verurteilten dessen Fortkommen erschwert würde. Durch die Ausdrucksweise, daß die Kosten „ganz oder teilweise“ übernommen werden, soll der Fall berücksichtigt werden, daß der Verurteilte selbst in der Lage und daher verpflichtet ist, einen Teil der Kosten ohne Erschwerung seines Fortkommens zu tragen (Abs. 2).

#### Zu Art. IV (Änderung des Strafvollzugsanpassungsgesetzes):

Wie in den Erläuterungen zu Art. III Z 25 bis 34 näher ausgeführt, sollen die derzeit in Art. III und IV StVANpassungsG enthaltenen Bestimmungen in geänderter Fassung in das Strafvollzugsgesetz überstellt werden. Art. III und IV StVANpassungsG werden daher mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes überflüssig (s. auch die Bemerkungen zu Art. XX Abs. 5).



**Zu Art. V (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafvollzugsgesetz):**

Anlässlich der Einführung des Strafvollzugsgesetzes ist an die Stelle der bis dahin in Geltung gestandenen einschlägigen Vorschriften die Verwaltungsstrafbestimmung des Art. VII des Einführungsgesetzes zum Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 145/1969, gegen unerlaubten Verkehr mit Gefangenen gesetzt worden. Die Bestimmung betrifft insbesondere das Schmuggeln von Briefen, Geld und anderen Gegenständen. Die Androhung einer Bestrafung muß hier schon deshalb vorgesehen werden, weil es ohne sie vielfach nicht möglich wäre, Personen von einem derartigen Verhalten abzuhalten. Es ist jedoch erforderlich, den Text zu ändern, weil sich dieser derzeit außer auf den Verkehr mit Strafgefangenen und Untersuchungshäftlingen immer noch auch auf den Verkehr mit Personen bezieht, die Zöglinge einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige oder im Arbeitshaus untergebracht sind, welche Maßnahmen es heute auf Grund der diesbezüglich anlässlich des Inkrafttretens der großen Strafrechtsreform getroffenen Regelungen nicht mehr gibt. An die Stelle dieser Bezugnahmen hätte nunmehr die Bezugnahme auf den Verkehr mit Personen zu treten, die zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme im Sinne der §§ 21 bis 23 StGB untergebracht sind. Insoweit soll die Regelung jedoch auf die Fälle beschränkt werden, in denen der Vollzug in einer Justizanstalt stattfindet. Die Schaffung einer Verwaltungsstrafandrohung gegen Personen, die unerlaubterweise mit Personen verkehren, die in einer Krankenanstalt für Geisteskrankheiten zwangsweise angehalten werden, ist bisher nicht für erforderlich erachtet worden; ebensowenig erscheint eine derartige Vorschrift für den Fall geboten, daß es sich bei der zwangsweise angehaltenen Person um einen vom Strafericht eingewiesenen geisteskranken Rechtsbrecher handelt.

Im Sinne der allgemeinen Tendenz der Zurückdrängung der Verwaltungsfreiheitsstrafe (vgl. die Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987, BGBl. Nr. 516) und auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung der vorliegenden Strafbestimmung soll künftig auf die Androhung einer primären Arreststrafe verzichtet werden. Zugleich soll die Obergrenze der angedrohten Geldstrafe mit Rücksicht auf diesen Verzicht sowie angesichts der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetretenen Geldwertänderung auf 10 000 S angehoben werden. Das Ausmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ergibt sich aus § 16 Abs. 2 VStG 1950.

Ebenso wie dies auch in anderen Zusammenhängen bei Verwaltungsstrafbestimmungen im Interesse der Rechtspflege angeordnet worden ist, sollen zur Untersuchung und Bestrafung der vorliegenden Verwaltungsübertretung anstelle der Bezirksverwaltungsbehörden im Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diese zuständig sein.

**Zu Art. VI (Änderungen des Bewährungshilfegesetzes):****Allgemeines**

I. Das Bewährungshilfegesetz ist zuletzt durch die Bewährungshilfegesetznovelle 1980, BGBl. Nr. 578, umfangreichen Änderungen unterzogen worden. Bereits die Regierungsvorlage zu dieser Novelle (440 BlgNR XV. GP) hatte vorgeschlagen, dem Gesetz einen Abschnitt über die „freiwillige Betreuung“ einzufügen. Damit sollte den Leitern der Dienststellen (Geschäftsstellen) für Bewährungshilfe die Möglichkeit eröffnet werden, im Sinn einer vielfach praeter legem bereits geübten Praxis Straffälligen, denen nach den maßgebenden Bestimmungen insbesondere des Strafgesetzbuches und des Jugendgerichtsgesetzes nicht vom Gericht ein Bewährungshelfer bestellt werden kann, mit ihrer Zustimmung eine entsprechende Betreuung durch Bewährungshelfer anzubieten. Auf Empfehlung des Justizausschusses ist dieser Vorschlag jedoch zunächst nicht zur Gänze, sondern nur insoweit verwirklicht worden, als die Möglichkeit einer freiwilligen Betreuung für längstens ein Jahr gegenüber Personen, die aus dem Vollzug einer Straftat oder einer vorbeugenden Maßnahme unbedingt entlassen worden sind, in den Zusammenhang der Förderung von Einrichtungen für Entlassenenhilfe gestellt worden ist (Art. II BewHG-Novelle 1980).

In Übereinstimmung mit dem Vorhaben, bei bedingten Entlassungen aus Freiheitsstrafen stets die Möglichkeit einer Ausdehnung kürzerer Probezeiten auf bis zu drei Jahre vorzusehen, hatte sich die Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1982 dafür ausgesprochen, die Höchstfrist für die freiwillige Betreuung unbedingt Entlassener ebenfalls auf dieses Ausmaß von drei Jahren anzuheben (1084 BlgNR XV. GP, Art. VI; die Regierungsvorlage des Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 — 364 BlgNR XVI. GP — hat in ihrem Art. VI diesen in der vorletzten Gesetzgebungsperiode nicht mehr erledigten Vorschlag wiederum aufgenommen). Der Initiativantrag schlug vor, darüber hinaus auch insoweit auf das Konzept der Regierungsvorlage einer Bewährungshilfegesetz-Novelle 1980 zurückzugreifen, als eine freiwillige Betreuung auf Anordnung des Leiters der Dienst- bzw. Geschäftsstelle für Bewährungshilfe auch in den Fällen möglich sein soll, in denen die Bestellung oder weitere Bestellung eines Bewährungshelfers durch das Gericht deshalb nicht möglich ist, weil die Probezeit abgelaufen ist. Hinsichtlich der Einzelheiten darf auf die Ausführungen im Besonderen Teil dieser Erläuterungen hingewiesen werden.

Bestimmend für dieses Vorhaben sind einerseits die guten Erfahrungen, die in dem durch Art. II BewHG-Novelle 1980 erfaßten Teilbereich gewonnen werden konnten und die insbesondere auch

gezeigt haben, daß die Besorgnis eines Überhandnehmens einschlägiger Betreuungsfälle auf Kosten der „eigentlichen“ Bewährungshilfe nicht zutrifft, zum anderen die Notwendigkeit, zumindest im Rahmen der bestehenden Einrichtungen und des ihnen zur Verfügung stehenden Personals alle Möglichkeiten einer Förderung der Wiedereingliederung straffälliger Personen auszunützen, insbesondere soweit diese Personen einem strafweisen Freiheitsentzug unterworfen worden sind. In diesem Sinn ist der Wunsch nach einer Erweiterung der freiwilligen Betreuung in den letzten Jahren sowohl vom Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit als auch von einer unter dem Vorsitz von Univ.-Prof. Dr. Spiel tätigen Kommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine Förderung der Wiedereingliederung straffälliger Personen an das Bundesministerium für Justiz herangetragen worden.

Ein wirksamer Ausbau der freiwilligen Betreuung erfordert die Loslösung von den Einrichtungen für Entlassenenhilfe. Derartige Einrichtungen können aus wirtschaftlichen Gründen nur in Landeshauptstädten oder (allenfalls) vergleichbaren größeren Orten ins Leben gerufen und erhalten werden, wogegen sich das Bedürfnis nach einer freiwilligen Betreuung auch unabhängig von einem örtlichen Zusammenhang mit derartigen Einrichtungen ergeben kann. Dazu kommt, daß — wie schon erwähnt — Auswahl und Bestellung des Bewährungshelfers in derartigen Fällen schon bisher aus organisatorischen Gründen (nicht den Leitern der betreffenden Stellen für Entlassenenhilfe sondern) den Leitern der Dienststellen (Geschäftsstellen) für Bewährungshilfe übertragen ist. Der Initiativantrag hat daher den Gedanken eines Einbaues der Bestimmungen in das Bewährungshilfegesetz neuerlich aufgegriffen.

II. Der Rechnungshof hat in seinem Tätigkeitsbericht zum Verwaltungsjahr 1983 (III-67 BlgNR XVI. GP) im Rahmen der Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1982 und 1983, betreffend die auf dem Gebiet der Bewährungshilfe tätigen Vereine, ua. bemängelt, daß § 4 Abs. 2 zweiter Satz BewHG nicht deutlich erkennen lasse, auf die Leiter welcher Dienststellen sich die dort umschriebenen Anstellungserfordernisse beziehen (Seite 152 P 35.17.1 bis 4 des Berichtes), und § 13 Abs. 2 BewHG nicht, daß danach auch der Aufwand für eine in den Heimen für Bewährungshilfe gewährte Verpflegung vom Bund zu tragen sei (Seite 159 P 35.37.2 bis 4 des Berichtes). Der Entwurf schlägt dazu in Art. VI Z 1 und 2 die gewünschten Klarstellungen vor.

III. Der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit hat angeregt, in der Bestimmung des § 19 Abs. 3 BewHG, derzufolge alle Behörden den Bewährungshelfern grundsätzlich die erforderlichen Auskünfte über den Schützling zu erteilen und ihnen Einsicht in die über den Schützling

geführten Akten zu gestatten haben, klarzustellen, daß sich diese Verpflichtung auch auf Dienststellen erstreckt. Dieser Anregung soll entsprochen werden (Art. VI Z 4).

#### Zu den einzelnen Bestimmungen

##### Zu Art. VI Z 1 (§ 4 Abs. 2 BewHG):

§ 4 Abs. 2 zweiter Satz BewHG bestimmt derzeit: „Der Leiter einer Dienststelle am Sitz des Landesgerichtes (§ 5 Abs. 2) und der ständige Vertreter dieses Leiters müssen Beamte der Verwendungsgruppe A oder Vertragsbedienstete des Bundes der Entlohnungsgruppe a sein.“ Diese Bestimmung ist seinerzeit auf Empfehlung des Justizausschusses im Zusammenhang damit aufgenommen worden, daß entsprechend diesen Empfehlungen in § 5 Abs. 2 des Gesetzes die Leiter der Dienststellen am Sitz bestimmter Landesgerichte ein Aufsichtsrecht über die anderen Dienststellen in dem in Betracht kommenden Bundesland erhalten haben (Bericht 1195 BlgNR XI. GP). Der Klammerausdruck „(§ 5 Abs. 2)“ sollte danach klarstellen, daß die eingangs erwähnten Anstellungserfordernisse nur in bezug auf Dienststellen am Sitz der im § 5 Abs. 2 genannten Landesgerichte (und nicht auch in bezug auf Dienststellen am Sitz anderer Landesgerichte, wo den Leitern ja keine vergleichbaren Aufsichtsrechte zustehen) gelten. Im Sinn der unter P II des Allgemeinen Teiles dieser Erläuterungen erwähnten Anregungen des Rechnungshofes soll jedoch dieser Umstand im Gesetz noch deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Ebenso bleibt der durch die Novelle 1980 eingefügte Folgesatz unverändert aufrecht, der hinsichtlich des ständigen Vertreters des Dienststellenleiters ein Absehen von den in Rede stehenden Anstellungserfordernissen zuläßt.

##### Zu Art. VI Z 2 (§ 5 BewHG):

Vgl. Art. III Z 7.

##### Zu Art. VI Z 3 (§ 13 BewHG):

I. Nach § 13 Abs. 2 BewHG hat der Bund unter bestimmten Voraussetzungen mit privaten Vereinigungen, die Heime betreiben, vertraglich eine Vergütung des Aufwandes zu vereinbaren, der den Vereinigungen aus der Aufnahme von Personen erwächst, denen ein Bewährungshelfer bestellt worden ist. Offenbar insbesondere im Hinblick darauf, daß in § 13 Abs. 2 BewHG davon die Rede ist, bei vielen Personen, denen ein Bewährungshelfer bestellt worden ist, könnte der Zweck der Bewährungshilfe wegen des Fehlens einer geeigneten Unterkunft nicht erreicht werden, hat der Rechnungshof, wie im Allgemeinen Teil dieser Erläuterungen unter P II erwähnt, entgegen der vom Bundesministerium für Justiz geübten Praxis die Ansicht vertreten, daß der vom Bund vereinba-

rungsgemäß zu vergütende Aufwand nicht auch die Kosten für in derartigen Heimen zT ebenfalls gewährte Verpflegung erfassen dürfe. Eine solche Auffassung verkennt jedoch die Bedingungen, unter denen das „Unterkunftnehmen“ in einem Heim üblicherweise vor sich geht. Soll der Betrieb eines solchen Heimes der ihm vom Gesetz zgedachten Aufgabe gerecht werden, so kann er im allgemeinen nicht darauf beschränkt werden, dem Straffälligen Nächtigung, Aufbewahrung seiner Habseligkeiten und Benützung sanitärer Einrichtungen zu ermöglichen; vielmehr soll er in der Regel, wenn schon keine volle Verpflegung, so doch die Ausgabe kleinerer Mahlzeiten, etwa zum Frühstück usw., umfassen. Der Entwurf will das ausdrücklich klarstellen.

Im Begutachtungsverfahren ist verschiedentlich der Wunsch geäußert worden, die Voraussetzungen für die Gewährung von Verpflegung näher zu umschreiben. Eine solche Umschreibung würde jedoch offenbar einen erheblichen textlichen Aufwand erfordern, der zur Bedeutung der bisher überhaupt für entbehrlich erachteten Regelung in einem schwer erträglichen Mißverhältnis stünde und zudem vernünftigerweise letztlich doch nicht mehr aussagen könnte als die nunmehr gewählte Formel. Aufgegriffen wurde dagegen der Wunsch, im Abs. 3 Z 3 der Gesetzesstelle, wonach die Schützlinge grundsätzlich zur Entrichtung eines angemessenen Entgelts für die ihnen gewährte Unterkunft verpflichtet sein müssen, ebenfalls auf die allfällige Verpflegung hinzuweisen.

II. Nach geltendem Recht ist ein Heim ua. nur dann als Heim für Bewährungshilfe geeignet, wenn darin ausschließlich Personen desselben Geschlechtes untergebracht werden. Dieses Erfordernis scheint dem Justizausschuß jedoch umso weniger praxisgerecht, als mit den zur Verfügung stehenden Geldmitteln sparsam umgegangen werden muß und diese daher so effizient wie möglich eingesetzt werden sollen. Soweit das zur Wahrung der Unterbringungszwecke notwendig ist, muß lediglich darauf Bedacht genommen werden, daß in derartigen Heimen die erforderliche räumliche Trennung zwischen Männern und Frauen gewährleistet ist.

#### Zu Art. VI Z 4 (§ 19 Abs. 3 BewHG):

Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil zu diesem Artikel unter P III wird hingewiesen.

#### Zu Art. VI Z 5 (§ 27 a BewHG):

I. Hinsichtlich der grundsätzlichen Überlegungen, die für Einrichtung und Ausbau der freiwilligen Betreuung durch Bewährungshelfer sowie für ihre Regelung im Bewährungshilfegesetz bestimmend erscheinen, wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu diesem Artikel hingewiesen.

II. Nach Auffassung des Justizausschusses soll eine freiwillige Betreuung zulässig sein:

- a) Bei unbedingter Entlassung statt wie bisher bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entlassung künftig bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Entlassung.
- b) Bei bedingten Verurteilungen (nach § 13 JGG), bei bedingter und teilbedingter Nachsicht einer Strafe (nach den §§ 43, 43 a StGB bzw. § 11 JGG) oder vorbeugenden Maßnahme (nach § 45 StGB) oder bei bedingter Entlassung aus einer Strafe oder vorbeugenden Maßnahme (nach den §§ 46 f. StGB) bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ablauf der Probezeit.

Die gerichtlich angeordnete Bewährungshilfe endet jeweils spätestens mit der Probezeit (§ 50 Abs. 2 StGB). Eine Verlängerung der Probezeit ist zwar unter bestimmten Voraussetzungen möglich (§ 53 Abs. 2 StGB), liegt aber wegen der dadurch erstreckten Möglichkeit eines Widerrufs der auf Probe ausgesetzten Strafe oder Maßnahme nicht im Interesse des Verurteilten. Dagegen kann sehr wohl ein Interesse daran bestehen, daß der dem Verurteilten etwa bestellte Bewährungshelfer seine Betreuungsarbeit auch noch über das Ende der Probezeit hinaus fortsetzt. Dem Bestehen einer solchen Möglichkeit kommt zB dann eine besondere Bedeutung zu, wenn die Probezeit auf Grund einer Amnestie oder im Gnadenweg verkürzt wird.

III. Im Zuge der zum Gegenstand der freiwilligen Betreuung angestellten Überlegungen ist die Besorgnis geäußert worden, es könnte diese Einrichtung als Vorwand dazu genommen werden, Bewährungshelfer innerhalb der durch § 17 Abs. 3 BewHG vorgeschriebenen Höchstbelastungszahlen durch eine sachlich nicht gebotene Übernahme (zumeist verhältnismäßig leicht zu führender) Fälle freiwilliger Betreuung „auszulasten“. Um dem vorzubeugen, wird angeregt, den als freiwillige Betreuer bestellten Bewährungshelfern jeweils insbesondere vorzuschreiben, sich in ihren Berichten stets auch zur Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Betreuung zu äußern. Überdies soll die Zahl der Fälle einer freiwilligen Betreuung, die ein Bewährungshelfer übernimmt, in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Fälle stehen, in denen er vom Gericht bestellt wird. Der Justizausschuß schlägt dazu eine Berechnungsformel vor, die Unklarheiten bei der Handhabung dieses Grundsatzes hintanhaltend soll. Betreut zB ein hauptamtlich tätiger Bewährungshelfer insgesamt 24 Straffällige, so dürfen in dieser Zahl nicht mehr als vier Fälle einer freiwilligen Betreuung enthalten sein.

IV. Die Anordnung der freiwilligen Betreuung steht in den Gerichtshofsprengelein, in denen Dienststellen für Bewährungshilfe eingerichtet sind (das sind derzeit die Sprengel des LG für Strafsachen Graz und des KG Leoben, s. die Kundmachungen

im Amtsblatt der Österr. Justizverwaltung 1982/14 und 1983/38), dem Dienststellenleiter zu, in den Sprengeln, in denen die Besorgung der Aufgaben der Bewährungshilfe privaten Vereinigungen übertragen ist, dem Geschäftsstellenleiter. Eine Änderung der durch die Bewährungshilfegesetznovelle 1980 geschaffenen Rechtsgrundlagen für die Besorgung der Bewährungshilfe insgesamt durch Personen, die unmittelbar für den Bund oder für private Vereinigungen tätig sind, ist nicht beabsichtigt.

**Zu Art. VII (Änderung der Bewährungshilfegesetznovelle 1980):**

Mit dem unter Art. VI Z 5 vorgeschlagenen und im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu diesem Artikel unter P I sowie im Allgemeinen Teil dieses Berichtes zu Art. VI näher begründeten Einbau der Bestimmungen über die freiwillige Betreuung in das BewHG werden die entsprechenden Anordnungen in der Bewährungshilfegesetznovelle 1980 überflüssig; sie sollen daher aufgehoben werden.

**Zu Art. VIII und IX (Änderungen des Tilgungsgesetzes 1972 und des Strafregistergesetzes 1968):**

I. Nach dem Strafregistergesetz 1968 in der geltenden Fassung wurden bisher Urteile, mit denen die Unterbringung einer zurechnungsunfähigen Person in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB angeordnet wurde, in das Strafregister nicht aufgenommen. Diese Regelung hat sich aus folgenden Gründen nicht bewährt und als verbesserungsbedürftig herausgestellt:

Zunächst sprechen ganz allgemein kriminalpolitische Überlegungen dafür, den Strafverfolgungsbehörden möglichst umfassende Informationen über das Vorleben eines Verdächtigen an die Hand zu geben. In diesem Zusammenhang kann auch eine frühere Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB, die ja die Begehung einer mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung voraussetzt, von Bedeutung sein.

Darüber hinaus ergeben sich bei der derzeitigen Gesetzeslage besondere Schwierigkeiten dadurch, daß das Gericht, welches die bedingte Entlassung aus der Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher anordnet, vom Strafregisteramt während der Probezeit nicht von allfälligen Verurteilungen des bedingt Entlassenen verständigt wird. Vielmehr müssen die Gerichte in einem solchen Fall von sich aus regelmäßig beim Strafregisteramt entsprechende Auskünfte einholen, eine Vorgangsweise, die mit dem sonstigen durch das Strafregistergesetz 1968 und das Tilgungsgesetz 1972 gewährleisteten Informationsfluß nicht im Einklang steht.

Die aufgezeigten Schwierigkeiten sprechen dafür, das Strafregistergesetz 1968 und — wegen der damit verbundenen tilgungsrechtlichen Seite —

auch das Tilgungsgesetz 1972 dahin gehend zu erweitern, daß in das Strafregister künftig auch Urteile, mit denen abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB eingewiesen wurden, aufgenommen werden. Dem berechtigten Anliegen, daß mit der Anordnung der Unterbringung eines zurechnungsunfähigen geistig abnormen Rechtsbrechers keine (weitere) Diskriminierung verbunden sein soll, kann dadurch Rechnung getragen werden, daß solche Anordnungen von vornherein der Beschränkung der Auskunft unterliegen, mithin grundsätzlich nur zum Zweck eines gerichtlichen Straf- oder Unterbringungsverfahrens mitgeteilt werden dürfen.

Im Tilgungsgesetz werden dabei folgende Änderungen erforderlich:

Ein Hinweis im § 1 TilgungG, wonach in diesem Bundesgesetz — abweichend vom Sprachgebrauch der Strafprozeßordnung — unter Verurteilungen auch Urteile auf Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB zu verstehen sind (Art. VIII Z 1);

Festsetzung einer Tilgungsfrist für derartige Urteile, wobei das Ausmaß mit dem Ausmaß der Tilgungsfrist für längerfristige Freiheitsstrafen übereingestimmt wird (Art. VIII Z 2);

Anordnung, daß weder derartige Urteile eine Verlängerung der Frist für die Tilgung anderer Verurteilungen bewirken können noch die Frist für die Tilgung derartiger Urteile durch andere Verurteilungen verlängert werden kann (Art. VIII Z 3);

Erwähnung des Urteils auf Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB unter den Fällen, in denen sogleich eine Beschränkung der Auskunft eintritt (Art. VIII Z 4; die übrigen in den Vorschlag aufgenommenen Abweichungen werden unten unter II. erläutert).

Im Strafregistergesetz erscheint lediglich eine Ergänzung der Bestimmung über die vom Gericht im Fall einer Verurteilung an das Strafregisteramt vorzunehmenden Mitteilungen erforderlich (Art. IX Z 2), zumal die in § 2 Abs. 3 des Gesetzes enthaltene Begriffsbestimmung der „Verurteilung“ schon derzeit so weit gefaßt ist, daß ohne Zwang auch Unterbringungskenntnisse verstanden werden können.

II. Vor allem unter Hinweis darauf, daß man heute vielfach als Voraussetzung für den Abschluß eines Arbeitsvertrages die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung verlangt, wird die Forderung erhoben, im Interesse einer Erleichterung der Wiedereingliederung zu verhältnismäßig geringen Strafen Verurteilter die Beschränkung der Auskunft zu erweitern. In diesem Sinn ist bereits in den Regierungsvorlagen eines Jugendgerichtsgesetzes 1983 eine solche Erweiterung für Verurteilungen wegen Jugendstraftaten vorgeschlagen worden (sofortige Auskunftsbefreiung auch bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von mehr als einem, aber nicht

mehr als sechs Monaten). Es liegt nahe, dem auch eine Erweiterung hinsichtlich der Beschränkung der Auskunft über Verurteilungen Erwachsener folgen zu lassen. In Anlehnung an die Regelung des Bundeszentralregistergesetzes vom Jahre 1971 der Bundesrepublik Deutschland wird vorgeschlagen, die maßgebende Grenze hier von einem auf drei Monate anzuheben und das bisherige Erfordernis, wonach Freiheitsstrafen bedingt nachgesehen worden sein müssen, fallen zu lassen.

Eine weitere Verbesserung der Rechtslage für die Betroffenen soll dadurch erfolgen, daß die erweiterte Beschränkung der Auskunft nach Ablauf von drei Jahren künftig nicht mehr wie bisher nach Ablauf von drei Jahren der Tilgungsfrist eintreten soll, sondern nach Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft der Verurteilung, im Fall der Verurteilung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe (oder des Widerrufs einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe) aber ab — bedingter oder unbedingter — Entlassung aus der Freiheitsstrafe (Art. VIII Z 4). In den Fällen einer bedingten Strafnachsicht oder Entlassung beginnt nämlich die Tilgungsfrist zwar ebenfalls ab diesen Zeitpunkten zu laufen, jedoch nur unter der weiteren Voraussetzung, daß dem Strafregister bereits der — erst nach Ablauf der Probezeit mögliche — Gerichtsbeschluß über die endgültige Nachsicht zugegangen ist, was bei Probezeiten im Ausmaß von drei Jahren in der Regel erst Wochen oder Monate nach Ablauf der in Rede stehenden Dreijahresfrist der Fall ist.

III. Es muß allerdings bedacht werden, daß bereits die bestehende Regelung betreffend die Auskunftsbeschränkung vom Standpunkt der Interessen mancher Verwaltungsbehörden und Unternehmer als zu großzügig empfunden wird. In Entsprechung von Bedenken der mit der Vollziehung des Waffen-, Schieß- und Sprengmittelwesens betrauten Behörden waren bereits in der Regierungsvorlage eines Jugendgerichtsgesetzes 1983 Bestimmungen enthalten, wonach diesen Behörden über (nicht getilgte) Verurteilungen jeweils unbeschränkt Auskunft zu erteilen ist. Nach wie vor unbefriedigend erscheint es jedoch, daß eine Auskunft auch dann nicht stattfinden darf, wenn eine Vielzahl von Verurteilungen vorliegt, von denen jede einzelne die Voraussetzungen für eine Beschränkung erfüllt. Der Initiativantrag hat deshalb vorgeschlagen, die Beschränkung bei mehreren Verurteilungen künftig entfallen zu lassen, sobald mehr als drei Verurteilungen vorliegen und zugleich die Summe der darin ausgesprochenen Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen sechs Monate übersteigt (Art. VIII Z 4), weil das Vorliegen von mehr als drei Verurteilungen — auch wenn es dabei jeweils höchstens zur Verhängung einer drei- bzw. sechsmonatigen Freiheitsstrafe gekommen ist — im Regelfall eine Täterpersönlichkeit indiziert, deren Verlässlichkeit zumindest so weit in Frage gestellt erscheint, daß insbesondere staatli-

chen und privaten Dienstgebern grundsätzlich ein Recht darauf zugebilligt werden muß, aus der vom Verurteilten beizubringenden Strafregisterbescheinigung die Daten dieser Verurteilungen zu erfahren.

Obleich der Justizausschuß im grundsätzlichen diesen Überlegungen beizutreten vermag, ist er der Ansicht, daß im Interesse einer insbesondere bei Rechtsbrechern im Jugendlichen- und Heranwachsendenalter anzustrebenden leichteren Resozialisierung die Auskunftsbeschränkung nach § 6 Tilgungsgesetz erst dann nicht eintreten sollte, wenn die Zahl der Verurteilungen vier und die Summe der Freiheitsstrafen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen neun Monate übersteigt. Bei Verurteilungen nur wegen Jugendstraftaten soll die zuletzt genannte Grenze bei 18 Monaten liegen.

In Härtefällen wird hier ebenso wie bisher im Wege einer gnadenweisen Beschränkung der Auskunft (JABl. 1976/23) Abhilfe geschaffen werden können.

IV. Da die Beschränkung der Auskunft kraft Gesetzes einzutreten hat, müssen die dafür maßgebenden Bestimmungen bei der Programmierung des im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung betriebenen Strafregisters berücksichtigt werden. Hiezu ist erfahrungsgemäß ein Zeitaufwand von rund zwei Jahren zu veranschlagen. Dementsprechend können einschlägige Änderungen erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten (Art. XIX Abs. 4; in Art. XX Abs. 6 ist überdies festgehalten, daß Personen, deren Verurteilungen nach früherem Recht bereits einer Beschränkung der Auskunft unterliegen, durch die Neuregelung in keinem Fall rückwirkend schlechter gestellt werden).

V. Nach den §§ 67 und 76 des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes, BGBl. Nr. 529/1979, im Zusammenhalt mit verschiedenen Staatsverträgen (insbesondere dem Übereinkommen des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen, BGBl. Nr. 524/1986) ist im Verhältnis zwischen Österreich und einer Reihe anderer Staaten eine Übernahme der Strafvollstreckung möglich. Danach kann insbesondere ein Staat, in dem ein Angehöriger eines anderen Staates zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, den anderen Staat ersuchen, die Vollstreckung zu übernehmen. Dabei kommt es (häufig nach einem sog. „Exequatur“-Erkenntnis des ersuchten Staates) zu einer Überstellung des Verurteilten. Ähnlich besteht im Verhältnis zwischen Österreich und einigen ausländischen Staaten die Möglichkeit einer Übernahme der Überwachung der Probezeit im Fall einer bedingten Strafnachsicht oder Entlassung.

All diese erst in neuerer Zeit eingeführten Rechtsinstitute machen entsprechende Ergänzungen des Strafregistergesetzes erforderlich (Art. IX Z 1 und 3):

1. In § 2 Abs. 1 Z 1 des Gesetzes soll die Möglichkeit berücksichtigt werden, daß im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein inländisches Strafgericht später auch für den inländischen Rechtsbereich beachtliche Erkenntnisse ausländischer Strafgerichte ergehen können, insbesondere das schon erwähnte Exequatur-Erkenntnis, aber auch zB Entscheidungen über eine bedingte Entlassung usw.

2. Umgekehrt soll im § 2 Abs. 2 Z 2 des Gesetzes die Möglichkeit berücksichtigt werden, daß im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein ausländisches Strafgericht entsprechende Erkenntnisse inländischer Strafgerichte ergehen können.

3. Schließlich bedarf es noch einer Änderung des § 4 Abs. 3 in der Richtung, daß alle inländischen Behörden, die davon Kenntnis erlangen, der Bundespolizeidirektion Wien, bei der das Strafregister geführt wird, nicht bloß die oben unter P 2 erwähnten ausländischen Verurteilungen und die sich darauf beziehenden Entscheidungen, Verfügungen und Mitteilungen ausländischer Organe, sondern schlechthin die sich auf Verurteilungen (also auch auf inländische — siehe oben P 1 —) beziehenden Mitteilungen ausländischer Organe zu übermitteln haben.

#### **Zu Art. X (Änderung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit):**

Auf die Ausführungen zu Art. II Z 21 wird hingewiesen.

#### **Zu Art. XI, XII, XIV bis XVII (Änderungen des Militärstrafgesetzes, des Geschwornen- und Schöffenlistengesetzes, des Ausfuhrverbotsgesetzes, des Devisengesetzes, des Nationalbankgesetzes 1984 und des Außenhandelsgesetzes 1984):**

Auf die Ausführungen im Anschluß an den Allgemeinen Teil dieses Berichtes wird hingewiesen.

#### **Zu Artikel XIII (Änderung des § 49 des Datenschutzgesetzes):**

Wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu Art. I Z 20, 23, 25 und 26 unter P III ausgeführt, bedroht § 49 DSG in seiner derzeit geltenden Fassung ua. denjenigen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, der widerrechtlich einem anderen in seinen Rechten dadurch absichtlich einen Schaden zufügt, daß er automationsunterstützt verarbeitete personenbezogene Daten (§ 3 Z 1 DSG) löscht, verfälscht oder sonst verändert. Die unveränderte Aufrechterhaltung dieser Bestimmung zusätzlich zu den im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Ergänzungen des StGB durch die §§ 126 a und 148a wäre offenbar unzweckmäßig. Das Tatbild des § 49 DSG soll daher entsprechend eingeschränkt werden.

#### **Zu Artikel XVIII (Änderung des § 114 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):**

Der Hinweis der Praxis, daß das Fehlen einer der tätigen Reue (§ 167 StGB) vergleichbaren Bestimmung zu § 114 ASVG rechtspolitisch nicht recht verständlich sei, hat eine Ergänzung dieser Vorschrift angezeigt erscheinen lassen.

Zweck des § 114 ASVG ist es, den Dienstgeber zu veranlassen, regelmäßig und ohne Verzug die einbehaltenen Dienstnehmerbeiträge an den Träger der Sozialversicherung abzuliefern. Schon heute läßt die vielfach geübte Anzeigepraxis der Sozialversicherungen allerdings eine tatsächliche Anwendung dieser Strafbestimmung erkennen, die dem Bestehen der Möglichkeit einer tätigen Reue sehr nahe kommt. Mit Rücksicht auf ökonomische Gesichtspunkte versuchen die Versicherungsträger zunächst, alle sonstigen Möglichkeiten der Eintreibung ausständiger Beiträge zu nutzen, weil die Erfahrung zeigt, daß bei tatsächlicher Durchführung des Strafverfahrens im konkreten Einzelfall die Chancen einer — auch wirtschaftlich sinnvollen — Durchsetzung der Beitragsforderungen nicht selten vermindert werden.

Der Justizausschuß folgt mit der vorgeschlagenen Einführung einer der tätigen Reue nachgebildeten Bestimmung auch der in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Zweiten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (BGBl. 1986, Teil I, 721; § 266 a Abs. 5 dStGB) eingeführten Regelung einer „goldenen Brücke“ für den Täter, wonach der Lage eines Arbeitgebers Rechnung getragen werden soll, der sich in einem voraussichtlich behebbaren wirtschaftlichen Engpaß befindet. Ein Arbeitgeber, dem es im Fälligkeitszeitpunkt etwa zwar noch möglich ist, seine Arbeitnehmer zu entlohnen, dem jedoch die Mittel für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge fehlen, befindet sich möglicherweise im Augenblick in einer Zwangslage. Es kann sich um eine Situation handeln, in der die Existenz seines Betriebes auf dem Spiel steht und Arbeitsplätze verlorengehen können. Einem solchen Arbeitgeber soll die neu geschaffene Regelung zugute kommen. Sie erscheint auch deshalb gerechtfertigt, weil die Solidargemeinschaft der Versicherten letztlich dann keinen Schaden erleidet, wenn die geschuldeten Beträge in einem zeitlich angemessenen Verhältnis zum Ausmaß der Beitragsvorenthaltung schließlich doch noch gezahlt werden.

Dem Sozialversicherungsträger ist es damit aber auch möglich, aufgrund der in der Verhandlung vor dem Strafgericht gewonnenen Angaben über die wirtschaftliche Situation des Beschuldigten seine Zustimmung zu einer Nachentrichtung der ausstehenden Beträge binnen bestimmter Zeit auf eine zutreffendere Grundlage als bis dahin zu stellen. Die Präventivfunktion des bisherigen § 114 ASVG erfährt dadurch keine Einschränkungen.

gen; sie wird sogar durch die Möglichkeit einer Rücksichtnahme auf ökonomische, soziale und arbeitsplatzsichernde Gesichtspunkte erweitert.

Die vorgeschlagene Neuregelung hat im übrigen auch die Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Bundeswirtschaftskammer gefunden.

#### Zu Artikel XIX:

I. Der Justizausschuß geht davon aus, daß der größte Teil des vorliegenden Entwurfes ungeachtet der zahlreichen, für die Praxis mit Umstellungen verbundenen Änderungen ohne längere Legisvakanz in Kraft treten kann. Er schlägt hiefür den 1. März 1988 vor.

II. In den Erläuterungen zu Art. I Z 28 hat der Ausschuß seiner Überzeugung Ausdruck gegeben, daß die für eine sachgerechte Anwendung der — verwaltungsakzessorischen — neuen Strafvorschriften gegen Umweltkriminalität notwendigen generellen Normen und Einzelbescheide in den jeweiligen Verwaltungsrechtsbereichen nicht nur in entsprechender Weise erlassen, sondern auch zeitgemäß weiterentwickelt werden. Dies schließt insbesondere auch die Überprüfung bereits bestehender genereller Normen und Einzelbescheide ein. Der Justizausschuß meint, daß den Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder für die Durchführung der erforderlichen Arbeiten eine angemessene Zeitspanne zur Verfügung stehen soll. Ein Zeitraum von etwas mehr als einem Jahr ab Kundmachung scheint ihm hiefür angemessen.

III. Die Vollziehung der Bestimmungen über die Anhörung des Verurteilten bei der bedingten Entlassung nach den §§ 152 a Abs. 1 zweiter Satz, 167 Abs. 1 zweiter Satz, 170 zweiter Satz und 178 zweiter Satz StVG in der Fassung des Art. III Z 24, 31 und 34 wird bei einzelnen Gerichten allenfalls einen zusätzlichen Personalaufwand erfordern. Das Inkrafttreten dieser Bestimmungen soll daher bis zu einem Zeitpunkt aufgeschoben werden, in dem die erforderliche Vorsorge getroffen sein kann.

Zur Schaffung der entsprechenden finanziellen und personellen Voraussetzungen soll auch das Inkrafttreten des ärztlichen Nachbetreuung regelnden § 179 a Abs. 2 StVG in der Fassung des Art. III Z 37 dieses Bundesgesetzes bis zum 1. Jänner 1989 aufgeschoben werden.

IV. Zum späteren Inkrafttreten der Änderungen des Tilgungsgesetzes 1972, des Strafregistergesetzes 1968 und zur Übergangsbestimmung betreffend die Beschränkung der Auskunft wird auf die Erläuterungen zu Art. VIII und IX unter P IV betreffend § 6 TilgungsgG hingewiesen.

#### Zu Artikel XX (Übergangs- und Schlußbestimmungen):

I. Abs. 1 stellt klar, daß die Änderungen materiellrechtlicher Bestimmungen durch diesen Entwurf in Strafsachen, die bei ihrem Inkrafttreten in erster Instanz bereits erledigt sind, nicht anzuwenden sind. Wird jedoch infolge Aufhebung eines Urteils aufgrund einer Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung oder Wiederaufnahme des Strafverfahrens oder Einspruchs gegen ein Abwesenheitsurteil die Strafsache neu verhandelt, so ist nach den Günstigkeitskriterien der §§ 1 und 61 StGB vorzugehen.

Abs. 4 legt fest, zu welchem Zeitpunkt in einem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits anhängigen Strafverfahren die Änderungen der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte durch das neue Recht wirksam werden. Grundsätzlich sollen diese Zuständigkeitsänderungen auf anhängige Verfahren keinen Einfluß haben (*perpetuatio fori*). Ist jedoch noch keine Anklageschrift oder noch kein Strafantrag eingebracht worden, so sollen diese nach dem Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen bei dem gegebenenfalls neu zuständigen Gericht bzw. Gerichtskörper desselben Gerichtes einzubringen sein. Die geänderte Zuständigkeit soll in diesem Sinn auch wahrzunehmen sein, wenn das Urteil aus einem der im vorigen Absatz erwähnten Gründe aufgehoben wird.

II. Daß durch Art. I Z 4 mit 1. März 1988 die Voraussetzungen der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter geändert werden, hat zur Folge, daß zu diesem Zeitpunkt alle Verurteilten aus der Anstalt zu entlassen sind, bei denen die Voraussetzungen ihrer Unterbringung nach der neuen Rechtslage nicht mehr vorliegen werden und die deshalb von den Gerichten, würde die Entscheidung über die Unterbringung nach dem erwähnten Zeitpunkt getroffen werden, nicht mehr in die Anstalt für gefährliche Rückfallstäter eingewiesen würden. Die Prüfung dieser Fälle wird schon deshalb einige Zeit in Anspruch nehmen, weil nicht nur hinsichtlich des Anlaßurteiles und der Vorverurteilungen vom Gericht festzustellen sein wird, ob mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen einer Unterbringung nach der neuen Rechtslage weiter vorliegen, sondern weil auch über ein allfälliges Rechtsmittel gegen diesen Beschluß entschieden werden muß. Um dies zu erleichtern, wird im Abs. 2 festgelegt, daß die für die Feststellung notwendigen Schritte bereits unverzüglich nach Kundmachung eingeleitet und so rechtzeitig abgeschlossen werden sollen, daß mit 1. März 1988 feststeht, ob die Entlassung vorzunehmen ist. Auch das erkennende Gericht, das gemäß § 24 Abs. 2 StGB vor der Überstellung des Rechtsbrechers in den Maßnahmenvollzug prüfen muß, ob die Unterbringung noch notwendig ist, hat schon vor Inkrafttreten des Gesetzes bei seiner Entscheidung darauf Bedacht zu nehmen, daß mit die-

sem Zeitpunkt die Änderungen des § 23 StGB wirksam werden.

Stellt das Gericht hinsichtlich eines Untergebrachten fest, daß aufgrund dieses Bundesgesetzes die rechtlichen Voraussetzungen für eine Unterbringung nicht mehr vorliegen, so ist der Untergebrachte aus der Anstalt ohne Setzung einer Probezeit zu entlassen.

III. Mit 1. März 1988 treten auch die gegenüber dem geltenden Recht für den Verurteilten wesentlich günstigeren Bestimmungen über die bedingte Entlassung in Kraft. Um zu vermeiden, daß es deshalb zu einer plötzlichen Überbelastung der Vollzugsgerichte und zu daraus folgenden Verzögerungen bei der bedingten Entlassung kommt, wird es im Abs. 3 den Gerichten anheimgestellt, hinsichtlich jener Verurteilten, bei denen voraussichtlich am 1. März 1988 die Voraussetzungen einer bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe gegeben sein werden, bereits ab Kundmachung dieses Gesetzes die entsprechenden Entscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen dürfen freilich frühestens mit 1. März 1988 wirksam werden (Abs. 3).

IV. Mit diesem Gesetz sollen auch die gegenwärtig im Art. III StVANpassungsG enthaltenen Bestimmungen in das Strafvollzugsgesetz übertragen werden. Da das Strafrechtsänderungsgesetz erst mit 1. März 1988 in Kraft treten wird, die Geltung des Art. III jedoch mit 31. Dezember 1987 befristet ist, ist für diesen Zeitraum eine Übergangsregelung zu treffen (Abs. 5).

V. Die Änderungen des Tilgungsgesetzes sehen bei Einzelverurteilungen eine Ausweitung der Auskunftsbeschränkung vor. In Fällen mehrerer Verurteilungen tritt hingegen insofern eine Einschränkung ein, als die Auskunftsbeschränkung sowohl von der Anzahl der Verurteilungen als auch von der Höhe der insgesamt dabei verhängten Strafen abhängig ist. Die Übergangsbestimmung des Abs. 6

soll sicherstellen, daß mit Inkrafttreten dieses Gesetzes eine neuerliche Verurteilung nur dann zu einer Aufhebung einer bereits eingetretenen Auskunftsbeschränkung führt, wenn sie selbst nach neuem Recht nicht der Auskunftsbeschränkung unterliegt oder der Fall eintritt, daß aufgrund der Gesamtzahl der Verurteilungen oder der Gesamthöhe der verhängten Strafen eine Auskunftsbeschränkung nach neuem Recht unter Einbeziehung der neuen Verurteilung nicht mehr zulässig ist.

VI. Mit der Regelung des Abs. 8 soll die sogenannte gleitende Verweisung in einer den Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes Rechnung tragenden Weise sichergestellt werden, und zwar sowohl hinsichtlich der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Verweisungen auf andere Bundesgesetze als auch hinsichtlich der in solchen Gesetzen enthaltenen Verweisungen auf Rechtsvorschriften, die durch diesen Entwurf geändert werden sollen.

#### Zu Artikel XXI (Vollziehung):

Die Bestimmungen dieses Artikels enthalten die Vollzugsklauseln unter Berücksichtigung der in den geänderten Bundesgesetzen enthaltenen Vorschriften über deren Vollziehung und das hiebei gegebenenfalls zu pflegende Einvernehmen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, / 1
2. die beigedruckte Entschliebung annehmen. / 2

Wien, 1987 11 17

**Vonwald**  
Berichterstatter

**Dr. Graff**  
Obmann



/1

**Bundesgesetz vom . . . . ., mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung, das Strafvollzugsgesetz, das Strafvollzugsanpassungsgesetz, das Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz, die Bewährungshilfegesetznovelle 1980, das Tilgungsgesetz 1972, das Strafregistergesetz 1968, das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, das Militärstrafgesetz, das Geschwornen- und Schöffenlistengesetz, das Datenschutzgesetz, das Ausfuhrverbotsgesetz, das Devisengesetz, das Nationalbankgesetz 1984, das Außenhandelsgesetz 1984 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1987)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

##### Änderungen des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 295/1984, wird wie folgt geändert:

1. Im § 19 Abs. 2 treten an die Stelle der Beträge von 20 S und 3 000 S die Beträge von 30 S und 4 500 S.

2. § 20 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Haben die in den Abs. 2 und 3 genannten Personen die strafbaren Handlungen unter Mißbrauch ihrer Befugnisse als leitende Angestellte (§ 309) eines Unternehmens oder unter Ausnützung der ihnen durch diese Tätigkeit gebotenen Gelegenheit begangen, so haftet der Eigentümer des Unternehmens für die an die Stelle des Verfallens tretenden Geldbeträge zur ungeteilten Hand mit den in den Abs. 2 und 3 genannten Personen, wenn der Eigentümer nicht selbst der durch die strafbare Handlung Verletzte ist, sondern aus der strafbaren Handlung einen Vermögensvorteil erlangt hat oder erlangen sollte und zur Begehung der strafbaren Handlung zumindest durch auffallende Sorglosigkeit beigetragen hat. Steht das Unternehmen im Eigentum einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, so tritt die Haftung ein, wenn der Vorwurf, zur Begehung der strafbaren Handlung zumindest durch auffallende

Sorglosigkeit beigetragen zu haben, auch nur eine Person trifft, die mit der Geschäftsführung betraut war.“

3. Nach § 20 wird folgende Bestimmung eingefügt:

##### „Abschöpfung der Bereicherung

§ 20 a. (1) Hat sich der Täter durch die Begehung einer oder mehrerer strafbarer Handlungen unrechtmäßig bereichert, so ist er zur Zahlung eines dem Ausmaß der Bereicherung entsprechenden Geldbetrages zu verurteilen, wenn dieses Ausmaß 1 Million Schilling übersteigt.

(2) Eine Verurteilung zur Zahlung eines Geldbetrages nach Abs. 1 hat nicht zu erfolgen, soweit

1. nach § 20 vorzugehen ist,

2. nach besonderen Bestimmungen eine Geldstrafe zu verhängen ist, die dem vom Täter aus der strafbaren Handlung erzielten oder erstrebten Nutzen entsprechen oder diesen übersteigen soll,

3. der Täter Schadensgutmachung geleistet oder sich dazu vertraglich verpflichtet (§ 167 Abs. 2 Z 2) hat, er dazu verurteilt worden ist oder zugleich verurteilt wird oder

4. die Zahlung den Verurteilten nach seinen persönlichen Verhältnissen und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Zeitpunkt des Urteils erster Instanz unter Berücksichtigung der ihm sonst aus der Verurteilung erwachsenden nachteiligen Folgen unbillig hart träfe.

(3) Ist ein Unternehmen durch eine strafbare Handlung eines leitenden Angestellten in einem 1 Million Schilling übersteigenden Ausmaß unrechtmäßig bereichert worden und hat der Eigentümer des Unternehmens zur Begehung der strafbaren Handlung zumindest durch auffallende Sorglosigkeit beigetragen, so hat das Gericht auszusprechen, daß der Eigentümer einen der Bereicherung entsprechenden Geldbetrag zu zahlen hat. Steht das Unternehmen im Eigentum einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, so genügt es, wenn der Vorwurf, zur Begehung der strafbaren Handlung zumindest durch auffallende Sorglosigkeit beigetragen zu haben, auch nur eine Person trifft, die mit der

Geschäftsführung betraut war. Abs. 2 gilt dem Sinne nach.

(4) Treten nachträglich Umstände ein, bei deren Vorliegen im Zeitpunkt des Urteils nicht auf Abschöpfung der Bereicherung oder nur auf Zahlung eines geringeren Betrages zu erkennen gewesen wäre, so hat das Gericht seine Entscheidung entsprechend zu ändern.“

4. Im § 23 Abs. 1 hat die Z 1 zu lauten:

„1. wenn die Verurteilung ausschließlich oder überwiegend wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen unter Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen eine Person, gegen die Sittlichkeit, nach § 12 des Suchtgiftgesetzes 1951 oder wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher gemeingefährlicher strafbarer Handlungen erfolgt,“

5. § 42 hat zu lauten:

„§ 42. Ist die von Amts wegen zu verfolgende Tat nur mit Geldstrafe, mit nicht mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe oder mit einer solchen Freiheitsstrafe und Geldstrafe bedroht, so ist die Tat nicht strafbar, wenn

1. die Schuld des Täters gering ist,
2. die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat oder, sofern sich der Täter zumindest ernstlich darum bemüht hat, die Folgen der Tat im wesentlichen beseitigt, gutgemacht oder sonst ausgeglichen worden sind und
3. eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.“

6. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „ein Jahr“ die Worte „zwei Jahre“.

b) Abs. 2 entfällt, und der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

7. Nach § 43 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

#### „Bedingte Nachsicht eines Teiles der Strafe

§ 43 a. (1) Wird auf eine Geldstrafe erkannt und treffen die Voraussetzungen des § 43 auf einen Teil der Strafe zu, so hat das Gericht diesen Teil bedingt nachzusehen.

(2) Wäre auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, aber nicht mehr als zwei Jahren zu erkennen und liegen nicht die Voraussetzungen für eine bedingte Nachsicht der ganzen Strafe vor, so ist an Stelle eines Teiles der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu erkennen,

wenn im Hinblick darauf der verbleibende Teil der Freiheitsstrafe nach § 43 bedingt nachgesehen werden kann.

(3) Wird auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, aber nicht mehr als zwei Jahren erkannt und kann, insbesondere im Hinblick auf frühere Verurteilungen des Rechtsbrechers, weder die ganze Strafe bedingt nachgesehen noch nach Abs. 2 vorgegangen werden, so ist unter den Voraussetzungen des § 43 ein Teil der Strafe bedingt nachzusehen. Der nicht bedingt nachgesehene Teil der Strafe muß mindestens einen Monat und darf nicht mehr als ein Drittel der Strafe betragen.

(4) Wird auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei, aber nicht mehr als drei Jahren erkannt und besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, daß der Rechtsbrecher keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde, so ist unter den Voraussetzungen des § 43 ein Teil der Strafe bedingt nachzusehen. Abs. 3 letzter Satz ist anzuwenden.

(5) Die bedingte Nachsicht eines Teiles der Strafe ist ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist.“

8. Im § 44 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„Ist anzunehmen, daß der Vollzug einer dieser Strafen oder eines Teiles einer Strafe genügen werde, so können die §§ 43 und 43 a auf jede der beiden Strafen angewendet werden.“

9. § 46 hat zu lauten:

#### „Bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe

§ 46. (1) Hat ein Rechtsbrecher die Hälfte der im Urteil verhängten oder im Gnadenweg festgesetzten zeitlichen Freiheitsstrafe, mindestens aber drei Monate verbüßt, so ist ihm der Rest der Strafe unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachzusehen, wenn anzunehmen ist, daß es nicht der Vollstreckung des Strafrestes bedarf, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

(2) Hat ein Rechtsbrecher zwei Drittel der im Urteil verhängten oder im Gnadenweg festgesetzten zeitlichen Freiheitsstrafe, mindestens aber drei Monate verbüßt, so ist ihm der Rest der Strafe unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachzusehen, es sei denn, daß besondere Gründe befürchten lassen, der Rechtsbrecher werde in Freiheit weitere strafbare Handlungen begehen.

(3) Bei jeder Entscheidung über eine bedingte Entlassung sind die Person des Rechtsbrechers, sein Vorleben, seine Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seine Aufführung während der Vollstreckung sowie der Umstand zu berücksichtigen, ob es aus besonderen Gründen der Vollstreckung des Strafrestes bedarf, um der Begehung strafbarer

Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Gegebenenfalls ist die bedingte Entlassung nur in Verbindung mit anderen Maßnahmen auszusprechen.

(4) Verbüßt ein Gefangener unmittelbar nacheinander mehrere Freiheitsstrafen, so ist ihre Gesamtdauer maßgebend. Nach § 43 a Abs. 3 und 4 nicht bedingt nachgesehene Teile einer Strafe bleiben jedoch außer Betracht. Eine bedingte Entlassung aus einem solchen Strafteil ist ausgeschlossen.

(5) Ein Rechtsbrecher, der zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, darf nicht bedingt entlassen werden, bevor er fünfzehn Jahre verbüßt hat. Trifft diese Voraussetzung zu, so ist er gleichwohl nur dann bedingt zu entlassen, wenn nach seiner Person, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seiner Aufführung während der Vollstreckung anzunehmen ist, daß er in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde und es trotz der Schwere der Tat nicht der weiteren Vollstreckung bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.“

10. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Probezeit bei der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe ist mit mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren zu bemessen. Übersteigt der bedingt erlassene Strafreist drei Jahre, so beträgt die Probezeit fünf Jahre. Bei der bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe beträgt die Probezeit zehn Jahre.“

b) Im Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„(2) Die Probezeit bei der Entlassung aus einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher und aus einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter beträgt zehn Jahre, ist die der Unterbringung zugrunde liegende strafbare Handlung aber mit keiner strengeren Strafe als einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren bedroht, nur fünf Jahre.“

11. Im § 53 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Wird der Rechtsbrecher wegen einer während der Probezeit begangenen strafbaren Handlung verurteilt, so hat das Gericht die bedingte Strafnachsicht oder die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe zu widerrufen und die Strafe, den Strafteil oder den Strafreist vollziehen zu lassen, wenn dies in Anbetracht der neuerlichen Verurteilung zusätzlich zu dieser geboten erscheint, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Eine strafbare Handlung, die der Rechtsbrecher in der Zeit zwischen der Entscheidung erster Instanz und der Rechtskraft der Entscheidung über die Gewährung der bedingten Strafnachsicht oder der bedingten Entlassung oder während einer behördlichen Anhaltung, die in die Probezeit nicht einzurechnen ist (§ 49), begangen

hat, steht einer in der Probezeit verübten strafbaren Handlung gleich.“

12. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „einer Strafe“ die Worte „einer Strafe, eines Strafteiles“.

b) Im Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „die Strafe“ die Worte „die Strafe, ein Strafteil“.

13. § 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Z 1 wird vor dem Wort „Hochverrat“ folgende Bestimmung eingefügt:

„Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslands (§ 124),“

b) Z 4 hat zu lauten:

„4. erpresserische Entführung (§ 102), Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 103), Sklavenhandel (§ 104), Menschenhandel (§ 217), Geldfälschung (§ 232), die nach § 232 strafbare Fälschung besonders geschützter Wertpapiere (§ 237) und die nach § 12 des Suchtgiftgesetzes 1951 strafbaren Handlungen, wenn durch die Tat österreichische Interessen verletzt worden sind oder der Täter nicht ausgeliefert werden kann;“

c) In der Z 5 hat die lit. d zu lauten:

„d) sich der Täter in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert werden kann;“

d) Am Ende der Z 7 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; danach wird folgende Ziffer angefügt:

„8. Beteiligung (§ 12) an einer strafbaren Handlung, die der unmittelbare Täter im Inland begangen hat, sowie Hehlerei (§ 164) in bezug auf eine im Inland begangene Tat.“

14. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 hat die Z 2 zu lauten:

„2. wenn der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, im Inland betreten wird und aus einem anderen Grund als wegen der Art oder Eigenschaft seiner Tat nicht an das Ausland ausgeliefert werden kann.“

b) Im Abs. 4 tritt am Ende der Z 3 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; danach wird folgende Zahl angefügt:

„4. solange die Vollstreckung der vom ausländischen Gericht verhängten Strafe ganz oder teilweise ausgesetzt ist.“

15. Im Besonderen Teil werden in den Bestimmungen des sechsten und dreizehnten Abschnittes die für die Beurteilung strafbarer Handlungen maßgebenden Beträge von 5 000 S und 100 000 S jeweils auf 25 000 S und 500 000 S erhöht.

16. Dem § 84 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn er mindestens drei selbständige Taten ohne begreiflichen Anlaß und unter Anwendung erheblicher Gewalt begangen hat.“

17. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren“ die Worte „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren“.

b) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Hat die Tat eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, hat sie den Tod des Geschädigten zur Folge, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

18. § 108 hat zu lauten:

„§ 108. (1) Wer einem anderen in seinen Rechten dadurch absichtlich einen Schaden zufügt, daß er ihn oder einen Dritten durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verleitet, die den Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Hoheitsrechte gelten nicht als Rechte im Sinn des Abs. 1.

(3) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des in seinen Rechten Verletzten zu verfolgen.“

19. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 entfallen die letzten drei Sätze.

b) Folgende neue Abs. 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Der Täter ist wegen einer im § 115 mit Strafe bedrohten Handlung mit Ermächtigung des Verletzten vom öffentlichen Ankläger zu verfolgen, wenn sich die Tat gegen den Verletzten wegen seiner Zugehörigkeit zu einer der im § 283 Abs. 1 bezeichneten Gruppen richtet und entweder in einer Mißhandlung oder Bedrohung mit einer Mißhandlung oder in einer die Menschenwürde verletzenden Beschimpfung oder Verspottung besteht.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 ist der Verletzte jederzeit berechtigt, sich der Anklage anzuschließen. Verfolgt der öffentliche Ankläger eine solche strafbare Handlung nicht oder tritt er von der Verfolgung zurück, so ist der Verletzte selbst zur Anklage berechtigt. Die Frist zur Erhebung der Anklage beginnt in diesem Fall, sobald der Verletzte durch den öffentlichen Ankläger vom Unterbleiben der Verfolgung oder weiteren Verfolgung verständigt worden ist.“

c) Der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

20. Nach § 126 wird folgende Bestimmung eingefügt:

### „Datenbeschädigung

§ 126 a. (1) Wer einen anderen dadurch schädigt, daß er automationsunterstützt verarbeitete, übermittelte oder überlassene Daten, über die er nicht oder nicht allein verfügen darf, verändert, löscht oder sonst unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Unter Daten im Sinn des Abs. 1 sind sowohl personenbezogene und nicht personenbezogene Daten als auch Programme zu verstehen.

(3) Wer durch die Tat an den Daten einen 25 000 S übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wer einen 500 000 S übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

21. Im § 127 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2.

22. Im § 143 hat der erste Satz zu lauten:

„Wer einen Raub als Mitglied einer Bande unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Bandenmitglieds begeht oder wer einen Raub unter Verwendung einer Waffe verübt, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.“

23. Nach § 148 wird folgende Bestimmung eingefügt:

### „Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch

§ 148 a. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, einen anderen dadurch am Vermögen schädigt, daß er das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung durch Gestaltung des Programms, durch Eingabe, Veränderung oder Löschung von Daten (§ 126 a Abs. 2) oder sonst durch Einwirkung auf den Ablauf des Verarbeitungsvorgangs beeinflusst, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat gewerbsmäßig begeht oder durch die Tat einen 25 000 S übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer durch die Tat einen 500 000 S übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

24. Nach § 153 wird folgende Bestimmung eingefügt:

### „Geschenkannahme durch Machthaber

§ 153 a. Wer für die Ausübung der ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumten Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, einen

nicht bloß geringfügigen Vermögensvorteil angenommen hat und pflichtwidrig nicht abführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

25. Im § 166 Abs. 1 werden nach dem Wort „Sachbeschädigung,“ die Worte „eine Datenbeschädigung,“, nach dem Wort „Betrug,“ die Worte „einen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauch,“ und nach dem Wort „Untreue“ die Worte „, eine Geschenkkannahme durch Machthaber“ eingefügt; der letzte Satz hat zu lauten:

„Ein Vormund, Kurator oder Sachwalter, der zum Nachteil desjenigen handelt, für den er bestellt worden ist, wird jedoch nicht begünstigt.“

26. Im § 167 Abs. 1 werden nach dem Wort „wegen“ die Worte „Sachbeschädigung, Datenbeschädigung,“, nach dem Wort „Unterschlagung,“ die Worte „dauernder Sachentziehung,“, nach dem Wort „Betrugs,“ die Worte „betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs,“ und nach dem Wort „Untreue,“ die Worte „Geschenkkannahme durch Machthaber“ eingefügt.

27. Im Besonderen Teil hat die Überschrift des siebenten Abschnittes zu lauten:

#### **„Gemeingefährliche strafbare Handlungen und strafbare Handlungen gegen die Umwelt“**

28. An die Stelle der §§ 180 und 181 treten folgende Bestimmungen:

##### **„Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt**

§ 180. (1) Wer entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag ein Gewässer so verunreinigt oder sonst beeinträchtigt oder den Boden oder die Luft so verunreinigt, daß dadurch

1. eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) einer größeren Zahl von Menschen oder

2. eine Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in einem größeren Gebiet

entstehen kann, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag nachhaltig, schwer und in großem Ausmaß ein Gewässer verunreinigt oder sonst beeinträchtigt oder den Boden verunreinigt und dadurch bewirkt, daß entweder

1. die Verunreinigung oder Beeinträchtigung für immer oder für lange Zeit anhält, sofern die Beseitigung der Verunreinigung oder Beeinträchtigung unmöglich oder wirtschaftlich unvertretbar ist oder

2. der zur Beseitigung der Verunreinigung oder Beeinträchtigung erforderliche Aufwand 500 000 S übersteigt.

##### **Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt**

§ 181. Wer fahrlässig entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag eine der im § 180 mit Strafe bedrohten Handlungen begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

##### **Schwere Beeinträchtigung durch Lärm**

§ 181 a. Wer entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag Lärm in einem solchen Ausmaß oder unter solchen Umständen erzeugt, daß die Tat eine nachhaltige und schwere Beeinträchtigung des körperlichen Befindens vieler Menschen nach sich zieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

##### **Umweltgefährdendes Beseitigen von Abfällen und Betreiben von Anlagen**

§ 181 b. Wer entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag

1. Abfälle so behandelt, lagert oder ablagert, abläßt oder sonst beseitigt oder

2. eine Anlage, die Schadstoffe freisetzt, so betreibt,

daß die Gefahr einer Verunreinigung oder Beeinträchtigung nach Art und Umfang des § 180 Abs. 2 entstehen kann, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

29. § 182 und seine Überschrift haben zu lauten:

##### **„Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes**

§ 182. (1) Wer eine Handlung begeht, die geeignet ist,

1. die Gefahr der Verbreitung einer Seuche unter Tieren herbeizuführen oder

2. die Gefahr der Verbreitung eines für den Tier- oder Pflanzenbestand gefährlichen Krankheitserregers oder Schädlings herbeizuführen,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag auf andere als die im § 180 bezeichnete Weise eine Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in einem größeren Gebiet herbeiführt.“

30. Nach § 183 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

**„Irrtum über Rechtsvorschriften und behördliche Aufträge**

§ 183 a. (1) Hat sich der Täter in den Fällen der §§ 180, 181 a, 181 b und 182 mit einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag nicht bekannt gemacht, obwohl er seinem Beruf, seiner Beschäftigung oder sonst den Umständen nach dazu verpflichtet gewesen wäre, oder ist ihm ein Irrtum über die Rechtsvorschrift oder den behördlichen Auftrag sonst vorzuwerfen, so ist er, wenn er im übrigen vorsätzlich handelt, gleichwohl nach diesen Bestimmungen zu bestrafen.

(2) Abs. 1 gilt in den Fällen der §§ 181 und 183 entsprechend, wenn der Täter fahrlässig handelt.

**Tätige Reue**

§ 183 b. (1) Wegen einer der in den §§ 180, 181 und 181 b bis 183 mit Strafe bedrohten Handlungen ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig und bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, die von ihm herbeigeführten Gefahren, Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen beseitigt, sofern es nicht schon zu einer Schädigung eines Menschen oder des Tier- oder Pflanzenbestandes gekommen ist.

(2) § 167 Abs. 4 ist dem Sinne nach anzuwenden.“

31. § 283 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer öffentlich gegen eine der im Abs. 1 bezeichneten Gruppen hetzt oder sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft oder verächtlich zu machen sucht.“

32. Dem § 302 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ebenso ist zu bestrafen, wer durch die Tat einen 500 000 S übersteigenden Schaden herbeiführt.“

33. Im § 304 erhält der bisherige Abs. 3 die Absatzbezeichnung „(4)“; davor wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Übersteigt der Wert des Vermögensvorteils 25 000 S, so ist der Täter im Fall des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und im Fall des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

34. Die §§ 305 bis 309 haben zu lauten:

**„Geschenkannahme durch leitende Angestellte eines öffentlichen Unternehmens**

§ 305. (1) Wer für die Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung, die er als leitender Angestellter eines öffentlichen Unternehmens vor-

nehmen kann, von einem anderen einen Vermögensvorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, ist jedoch sein Vorsatz auf eine pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung der Rechtshandlung gerichtet, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Erfolgt die Vornahme oder Unterlassung der Rechtshandlung pflichtgemäß, so ist der Täter nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn er lediglich einen geringfügigen Vermögensvorteil annimmt oder sich versprechen läßt und nicht gewerbsmäßig handelt.

**Geschenkannahme durch Sachverständige**

§ 306. Ein von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger, der für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

**Geschenkannahme durch Mitarbeiter und sachverständige Berater**

§ 306 a. (1) Wer als Mitarbeiter eines leitenden Angestellten eines öffentlichen Unternehmens die Geschäftsführung durch Auskünfte, Vorschläge oder Unterlagen regelmäßig beeinflusst und in dieser Eigenschaft für eine auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung durch den leitenden Angestellten gerichtete Beeinflussung für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als gegen Entgelt tätiger sachverständiger Berater einen Beamten oder einen leitenden Angestellten eines öffentlichen Unternehmens bei der Führung der Amtsgeschäfte oder bei der Geschäftsführung durch Auskünfte, Vorschläge oder Unterlagen maßgebend beeinflusst und in dieser Eigenschaft für eine auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes durch den Beamten oder eine Rechtshandlung durch den leitenden Angestellten gerichtete Beeinflussung für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt.

**Bestechung**

§ 307. (1) Wer

1. einem Beamten für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes (§ 304 Abs. 1),

2. einem leitenden Angestellten eines öffentlichen Unternehmens für die pflichtwidrige Vor-

nahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung (§ 305 Abs. 1),

3. einem Sachverständigen für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens (§ 306),

4. einem Mitarbeiter eines leitenden Angestellten eines öffentlichen Unternehmens für eine auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung gerichtete Beeinflussung (§ 306 a Abs. 1) oder

5. einem gegen Entgelt tätigen sachverständigen Berater für eine auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gerichtete Beeinflussung (§ 306 a Abs. 2)

für ihn oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer

1. einem Beamten für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes (§ 304 Abs. 1) oder

2. einem leitenden Angestellten eines öffentlichen Unternehmens für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung (§ 305 Abs. 1)

für ihn oder einen Dritten einen nicht bloß geringfügigen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, daß dem Täter daraus, daß er diesen Vermögensvorteil angeboten, versprochen oder gewährt hat, nach den Umständen kein Vorwurf gemacht werden kann.

### Verbotene Intervention

§ 308. (1) Wer wissentlich unmittelbar oder mittelbar darauf Einfluß nimmt, daß ein Beamter, ein leitender Angestellter eines öffentlichen Unternehmens oder ein Mitglied eines allgemeinen Vertretungskörpers eine in seinen Aufgabenbereich fallende Dienstverrichtung oder Rechtshandlung parteilich vornehme oder unterlasse, und für diese Einflußnahme für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer lediglich einen geringfügigen Vermögensvorteil annimmt oder sich versprechen läßt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, daß die Tat gewerbsmäßig begangen wird. Eine Bestrafung nach Abs. 1 erfolgt unbeschadet einer Bestrafung nach den Bestimmungen über die Winkelschreiber.

(3) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer im Rahmen seiner Befugnisse zu entgeltlicher Vertretung handelt.

### Öffentliche Unternehmen; leitende Angestellte

§ 309. (1) Als öffentliches Unternehmen im Sinne der §§ 305 bis 308 gilt jedes Unternehmen, das von einer oder mehreren Gebietskörperschaften selbst betrieben wird oder an dem eine oder mehrere Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind, jedenfalls aber jedes Unternehmen, dessen Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt.

(2) Unter leitenden Angestellten im Sinne der §§ 305 bis 308 sind Angestellte eines Unternehmens, auf dessen Geschäftsführung ihnen ein maßgeblicher Einfluß zusteht, zu verstehen. Ihnen stehen Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats und Prokuristen ohne Angestelltenverhältnis gleich.“

## Artikel II

### Änderungen der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 164/1986, wird wie folgt geändert:

1. Die Obergrenzen aller in der Strafprozeßordnung 1975 angedrohten Geldstrafen werden auf jeweils 10 000 S erhöht.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Im zweiten Satz entfallen die Worte „erster und zweiter Satz“.

b) Im letzten Satz tritt an die Stelle des Ausdrucks „§ 117 Abs. 2 letzter Satz StGB“ der Ausdruck „§ 117 Abs. 4 letzter Satz StGB“.

3. Im § 8 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

„Soweit sich die Zuständigkeit der Strafgerichte nach den folgenden Bestimmungen nach der Höhe der angedrohten Freiheitsstrafe richtet, ist die Zulässigkeit einer Überschreitung der Obergrenze nach den §§ 39 oder 313 StGB nur zu berücksichtigen, wenn diese Obergrenze fünf Jahre beträgt.“

4. Im § 13 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Die Hauptverhandlung und Urteilsfällung wegen der dem Gerichtshof erster Instanz zugewiesenen strafbaren Handlungen (§ 10 Z. 2) obliegt dem Schöffengericht in den Fällen

1. der Androhung einer Freiheitsstrafe, deren Höchstmaß fünf Jahre übersteigt (§ 8 Abs. 3 erster Satz),

2. der Tötung auf Verlangen (§ 77 StGB), der Mitwirkung am Selbstmord (§ 78 StGB) und der Tötung eines Kindes bei der Geburt (§ 79 StGB),

3. des Räuberischen Diebstahls (§ 131 StGB), der Gewaltanwendung eines Wilderers (§ 140 StGB) und des minder schweren Raubes nach § 142 Abs. 2 StGB,

4. der Nötigung zum Beischlaf (§ 202 StGB), des Zwanges und der Nötigung zur Unzucht (§§ 203 und 204 StGB), der Schändung (§ 205 StGB) und der Unzucht mit Unmündigen (§ 207 StGB),

5. des Landfriedensbruches und des Landzwanges (§§ 274 und 275 StGB),

6. des Mißbrauches der Amtsgewalt (§ 302 StGB) und

7. des § 12 des Suchtgiftgesetzes 1951, sonst dem Einzelrichter.

(3) Als Rechtsmittelgerichte und in den in den §§ 260 Abs. 3, 357, 410 a und 495 vorgesehenen Fällen eines außerhalb der Hauptverhandlung im schöffengerichtlichen Verfahren zu fassenden Beschlusses entscheiden die Gerichtshöfe erster Instanz durch einen Senat von drei Richtern, von denen einer den Vorsitz führt; in allen anderen Fällen einer solchen Beschlußfassung steht die Entscheidung dem Vorsitzenden allein zu.“

5. § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 und 4 sind auf die im geschworenengerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung zu fassenden Beschlüsse und auf die Geschwornen sinngemäß anzuwenden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.“

6. § 26 hat zu lauten:

„§ 26. (1) Die Strafgerichte sind berechtigt, zur Durchführung der Strafrechtspflege mit allen Dienststellen der Gebietskörperschaften, mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie mit den von ihnen betriebenen Anstalten unmittelbares Einvernehmen durch Ersuchen zu pflegen. Solchen Ersuchen ist mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen, oder es sind die entgegenstehenden Hindernisse unverzüglich bekanntzugeben; erforderlichenfalls ist Akteneinsicht zu gewähren.

(2) Ersuchen gemäß Abs. 1, die sich auf Straftaten einer bestimmten Person beziehen, dürfen mit dem Hinweis auf bestehende gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit oder darauf, daß es sich um automationsunterstützt verarbeitete personenbezogene Daten handelt, nur dann abgelehnt werden, wenn entweder diese Verpflichtungen ausdrücklich auch gegenüber Strafgerichten auferlegt sind oder wenn der Beantwortung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, die im einzelnen anzuführen und zu begründen sind.

(3) Die Strafgerichte können sich nach Maßgabe des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes mit Ersuchen im Sinn der vorstehenden Bestimmungen auch an ausländische Behörden wenden, und zwar

auf dem durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechtes vorgesehenen Weg.“

7. Dem § 41 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Abs. 3 gilt für die Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter entsprechend, wenn für die Tat, außer in den Fällen der §§ 129 Z. 1 bis 3 und 164 Abs. 3 StGB, eine drei Jahre übersteigende Freiheitsstrafe angedroht ist.“

8. § 44 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Bevollmächtigung des gewählten Verteidigers ist durch eine schriftliche Vollmacht oder durch eine mündliche Erklärung des Beschuldigten darzutun. Erklärt ein in Abwesenheit des Beschuldigten einschreitender Verteidiger, bevollmächtigt zu sein, so ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Der einmal bestellte Verteidiger bedarf zur Vorname einzelner Prozeßhandlungen keiner besonderen Vollmacht, selbst nicht zur Stellung des Antrages auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens.“

9. Im § 45 haben die Abs. 3 und 4 zu lauten:

„(3) Der verhaftete Beschuldigte darf sich mit seinem Verteidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen. Ist der Beschuldigte aber auch oder ausschließlich wegen Verdunkelungsgefahr in Haft, so kann der Untersuchungsrichter selbst bis zur Mitteilung der Anklageschrift der Besprechung mit dem Verteidiger zum Zweck der Überwachung des Gesprächsinhaltes beiwohnen

1. während der ersten vierzehn Tage der gerichtlichen Haft, es sei denn, daß anzunehmen ist, eine als Folge der Besprechung eintretende Beeinträchtigung von Beweismitteln sei auszuschließen, oder

2. wenn auf Grund besonderer Umstände zu befürchten ist, die Besprechung mit dem Verteidiger werde sonst zu einer Beeinträchtigung von Beweismitteln führen, und die Überwachung mit Beschluß angeordnet worden ist.

(4) Der Untersuchungsrichter darf den Briefverkehr des verhafteten Beschuldigten mit seinem Verteidiger nur unter den im Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen überwachen.“

10. Nach § 47 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 47 a. (1) Alle im Strafverfahren tätigen Behörden sind verpflichtet, den Verletzten über seine Rechte im Strafverfahren zu belehren, soweit dies den Umständen nach erforderlich erscheint.

(2) Alle im Strafverfahren tätigen Behörden haben bei ihren Amtshandlungen wie auch bei der Auskunftserteilung gegenüber Dritten die berechtigten Interessen der durch eine strafbare Handlung verletzten Personen an der Wahrung ihres



höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten. Dies gilt besonders für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Angaben zur Person, die zu einem Bekanntwerden ihrer Identität in einem größeren Personenkreis führen können, ohne daß dies durch Zwecke der Strafrechtspflege geboten ist.“

11. Im § 90 entfällt der Abs. 2; der Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

12. Im § 109 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

13. § 112 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Nach Schließung der Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter die Akten dem Staatsanwalt zu übermitteln. Der Staatsanwalt ist verpflichtet (§ 27), binnen vierzehn Tagen nach Empfang der Akten entweder die Anklageschrift beim Untersuchungsrichter einzubringen oder ihm die Akten mit der Erklärung zurückzustellen, daß er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde.“

14. Nach § 144 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 144 a. (1) Besteht der Verdacht, daß sich der Beschuldigte durch die Begehung einer strafbaren Handlung unrechtmäßig bereichert hat, und ist anzunehmen, daß diese Bereicherung nach § 20 a StGB abgeschöpft werden wird, so hat die Ratskammer auf Antrag des Staatsanwaltes zur Sicherung dieser Abschöpfung eine einstweilige Verfügung zu erlassen, wenn zu befürchten ist, daß andernfalls die Einbringung des Betrages gefährdet oder wesentlich erschwert würde. Für diese einstweilige Verfügung gelten, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Exekutionsordnung über einstweilige Verfügungen sinngemäß.

(2) Die einstweilige Verfügung kann auch erlassen werden, wenn die Höhe des nach Abs. 1 zu sichernden Betrages noch nicht genau feststeht.

(3) Gegen den Beschluß, mit dem die einstweilige Verfügung bewilligt oder abgelehnt wird, steht dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114).

(4) Die einstweilige Verfügung ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen ihrer Erlassung weggefallen sind.“

15. Im § 152 Abs. 1 tritt am Ende der Z 2 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; danach wird folgende Zahl angefügt:

„3. jedermann darüber, wie er sein Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist.“

16. Dem § 153, dessen bisheriger Inhalt die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, werden folgende Absätze angefügt:

„(2) Eine durch eine strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzte Person kann die Beantwortung von Fragen nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich sowie nach Einzelheiten der strafbaren Handlung, deren Schilderung sie für unzumutbar hält, verweigern. In diesem Fall ist nach Abs. 1 vorzugehen.

(3) Sobald sich Anhaltspunkte für die Möglichkeit einer Zeugnisverweigerung nach Abs. 1 oder 2 zeigen, hat der Untersuchungsrichter den Zeugen hierüber zu belehren.“

17. § 162 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Unmündige, psychisch Kranke oder geistig Behinderte werden, soweit es in ihrem Interesse zweckmäßig ist, im Beisein einer Person ihres Vertrauens vernommen.“

b) Die Abs. 2 und 3 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(4)“; nach Abs. 1 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„(2) Eine durch eine strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzte Person hat das Recht auf Anwesenheit einer Person ihres Vertrauens bei der Vernehmung.“

18. § 166 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Fragen nach allfälligen strafgerichtlichen Verfahren gegen den Zeugen und nach deren Ausgang sowie Fragen nach Umständen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich des Zeugen dürfen nicht gestellt werden, es sei denn, daß dies nach den besonderen Umständen des Falles unumgänglich notwendig erscheint.“

19. § 180 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 5 tritt am Ende der Z 7 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; danach wird folgende Zahl angefügt:

„8. die vorläufige Bestellung eines Bewährungshelfers nach § 197 a.“

b) Dem § 180 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Eine weitere Abschrift des Beschlusses auf Verhängung der Untersuchungshaft ist unverzüglich dem Gefangenenhaus zu übermitteln.“

20. Im § 188 Abs. 1 wird nach den Worten „Verkehr der Untersuchungshäftlinge mit der Außenwelt“ der Klammersausdruck „(§§ 86 bis 100 des Strafvollzugsgesetzes)“ eingefügt.

21. § 192 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dasselbe ist der Fall, sobald das Strafverfahren durch Einstellung oder durch Endurteil rechtskräftig beendet ist, bei Verurteilung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe aber erst, sobald der Verurteilte die Strafe angetreten hat.“

22. Im § 194 Abs. 1 tritt im ersten Satz an die Stelle des Ausdrucks „§ 180 Abs. 5 Z. 1 bis 6“ der Ausdruck „§ 180 Abs. 5 Z. 1 bis 6 oder 8“ und im vorletzten Satz an die Stelle des Ausdrucks „§ 180 Abs. 5 Z. 1 bis 7“ der Ausdruck „§ 180 Abs. 5 Z. 1 bis 8“.

23. Nach dem § 197 wird folgende Bestimmung eingefügt:

#### „V. Vorläufige Bewährungshilfe

§ 197 a. (1) Ist es dringend geboten, die Lebensführung eines Beschuldigten zu überwachen, Versuchungen von ihm fernzuhalten und ihm zu einer Lebensführung und zu einer Einstellung zu verhelfen, die Gewähr für sein Wohlverhalten bieten, so kann der Untersuchungsrichter dem Beschuldigten mit dessen Zustimmung einen Bewährungshelfer bestellen.

(2) Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so ist der Beschluß über die vorläufige Bestellung eines Bewährungshelfers auch diesem zuzustellen (§ 113).

(3) Die vorläufige Bewährungshilfe endet spätestens mit der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Bewährungshilfe dem Sinne nach.“

24. Im § 213 Abs. 1 entfallen in der Z 3 die Worte „, oder daß die Voraussetzungen des § 42 StGB gegeben seien“.

25. Dem § 228, dessen bisheriger Inhalt die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Das Gericht soll dahin wirken, daß die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung möglichst nicht zu einem Bekanntwerden der Identität der durch eine strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzten Person in einem größeren Personenkreis führt. Die Aufnahme von Lichtbildern solcher Personen während der Hauptverhandlung ist zu untersagen.“

26. Dem § 229, dessen bisheriger Inhalt die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Vor der Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebens- oder dem Geheimnisbereich, insbesondere des Angeklagten oder eines Zeugen, hat der Gerichtshof bei Überwiegen schutzwürdiger Interessen die Öffentlichkeit von Amts wegen oder auf Antrag auszuschließen. Für

einen solchen Beschluß gilt im übrigen Abs. 1 entsprechend.“

27. Dem § 230 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 162 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 sind dem Sinne nach anzuwenden.“

28. § 240 hat zu lauten:

„§ 240. Der Vorsitzende befragt hierauf den Angeklagten um seinen Vor- und Familiennamen sowie alle früher geführten Namen, Tag und Ort seiner Geburt, seine Staatsangehörigkeit, die Vornamen seiner Eltern, seinen Beruf, seine Anschrift und erforderlichenfalls über andere persönliche Verhältnisse und ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und auf den Gang der Verhandlung.“

29. Im § 241 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Hierauf werden die Zeugen und Sachverständigen aufgerufen, soweit sie nicht erst für einen späteren Zeitpunkt vorgeladen worden sind; der Vorsitzende teilt ihnen mit, wo sie sich bis zu ihrer Vernehmung aufhalten können und zu welchem Zeitpunkt sie sich für die Vernehmung bereitzuhalten haben.“

30. § 244 hat zu lauten:

„§ 244. (1) Nachdem die Zeugen abgetreten sind, erteilt der Vorsitzende dem Ankläger das Wort zum Vortrag der Anklage. Im Vortrag sind alle Anklagepunkte anzuführen und so weit zu begründen, wie dies zum Verständnis der Anklage erforderlich erscheint. Bei mehreren Angeklagten ist hiebei auf jeden einzelnen von ihnen Bezug zu nehmen. Falls ein Erkenntnis des Gerichtshofes zweiter Instanz vorliegt, nach dem ein Anklagepunkt zu entfallen hat, ist auch dieses zu berücksichtigen.“

(2) Nach dem Vortrag der Anklage hat sich der Vorsitzende zu vergewissern, daß der Angeklagte von Gegenstand und Umfang der Anklage ausreichend in Kenntnis gesetzt ist.

(3) Der Verteidiger hat das Recht, auf den Vortrag der Anklage mit einer Gegenäußerung zu erwidern.“

31. Dem bisherigen Inhalt des § 249, der die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird anstelle des letzten Satzes folgender Absatz angefügt:

„(2) Der Vorsitzende hat unzulässige Fragen zurückzuweisen; Fragen, die sonst unangemessen erscheinen, kann er untersagen.“

32. Im § 259 tritt am Ende der Z 3 an die Stelle des Strichpunktes ein Punkt; die Z 4 entfällt.

33. Dem § 268, dessen bisheriger Inhalt die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Ein Verzicht auf Rechtsmittel, der unmittelbar nach Verkündung des Urteils ohne Beisein eines Verteidigers abgegeben wurde, kann binnen drei Tagen schriftlich oder zu Protokoll widerrufen werden. Über diese Möglichkeit ist der Angeklagte zu belehren.“

34. § 270 wird wie folgt geändert:

a) Im § 270 Abs. 2 hat die Z 2 zu lauten:

„2. den Vor- und den Familiennamen sowie alle früher geführten Namen, Tag und Ort der Geburt, die Staatsangehörigkeit und den Beruf des Angeklagten sowie den Namen des Verteidigers;“

b) Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“; folgender neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Hat die Hauptverhandlung an mehr als fünf Tagen stattgefunden, so ist in die Urteilsausfertigung ein Hinweis darauf aufzunehmen, daß die im Fall der Ergreifung eines Rechtsmittels für die Ausführung der Beschwerdegründe offenstehende Frist vier Wochen beträgt.“

35. An die Stelle des § 271 Abs. 5 treten folgende Bestimmungen:

„(5) Wenn der Vorsitzende es für zweckmäßig erachtet, kann die Protokollführung nach Maßgabe der den Gerichten zur Verfügung stehenden technischen Einrichtungen auch durch die Verwendung eines Tonaufnahmegerätes unterstützt werden. In diesem Fall ist möglichst der gesamte Verlauf der Hauptverhandlung mit dem Gerät unmittelbar aufzuzeichnen. Dies ist allen Beteiligten vorher bekanntzumachen.

(6) Die Parteien und, sofern sie ein besonderes rechtliches Interesse daran glaubhaft machen, andere Beteiligte sind berechtigt, in das abgeschlossene Protokoll und dessen Beilagen Einsicht zu nehmen und hievon Abschriften oder Ablichtungen herzustellen. Ist der Verlauf der Hauptverhandlung mit einem Tonaufnahmegerät aufgezeichnet worden, so steht ihnen das Recht zu, die Wiedergabe der Aufzeichnung zu verlangen. Zu übertragen ist eine solche Aufzeichnung nur, soweit der Vorsitzende es für zweckmäßig erachtet oder soweit eine Partei oder ein sonstiger Beteiligter ein besonderes rechtliches Interesse daran glaubhaft macht. Die Tonaufzeichnung einer Hauptverhandlung kann, wenn der Vorsitzende nicht aus besonderen Gründen etwas anderes verfügt, nach Ablauf von zwei Monaten ab Rechtskraft der Entscheidung gelöscht werden.“

36. § 281 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 Z 3 entfällt die Anführung des § 244.

b) Im Abs. 1 wird nach der Z 5 folgende Zahl eingefügt:

„5 a. wenn sich aus den Akten erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Ausspruch über die Schuld zugrunde gelegten entscheidenden Tatsachen ergeben;“

c) Im Abs. 1 Z 9 lit. b entfallen die Worte „oder ob die Voraussetzungen des § 42 StGB gegeben seien,“.

d) Im Abs. 1 hat die Z 11 zu lauten:

„11. wenn der Gerichtshof seine Strafbefugnis überschritten oder bei dem Ausspruch über die Strafe für die Strafbemessung maßgebende entscheidende Tatsachen offenbar unrichtig beurteilt oder in unvertretbarer Weise gegen Bestimmungen über die Strafbemessung verstoßen hat.“

e) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die im Abs. 1 Z. 1 a und 5 a erwähnten Nichtigkeitsgründe können zum Nachteil des Angeklagten nicht geltend gemacht werden.“

37. § 283 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wegen des Ausspruches über die Strafe kann die Berufung von allen zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde Berechtigten ergriffen werden. Eine unterbliebene oder fehlerhafte Anrechnung einer Vorhaft oder einer im Ausland verbüßten Strafe kann mit Berufung nur dann geltend gemacht werden, wenn die Berufung zugleich aus anderen Gründen ergriffen wird.“

38. Dem § 285 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Hat die Hauptverhandlung an mehr als fünf Tagen stattgefunden, so beträgt die nach Abs. 1 für die Ausführung der Beschwerdegründe offenstehende Frist vier Wochen.“

39. Im § 285 b entfällt der Abs. 6.

40. Im § 285 d Abs. 1 Z. 2 tritt an die Stelle des Ausdrucks „§ 281 Abs. 1 Z. 1 bis 8“ der Ausdruck „§ 281 Abs. 1 Z. 1 bis 8 und 11“.

41. § 285 f hat zu lauten:

„§ 285 f. Bei der nichtöffentlichen Beratung kann ferner die Einholung tatsächlicher Aufklärungen über behauptete Formverletzungen oder Verfahrensmängel angeordnet werden.“

42. § 285 i hat zu lauten:

„§ 285 i. Weist der Oberste Gerichtshof in nichtöffentlicher Sitzung die Nichtigkeitsbeschwerde oder die Beschwerde gegen deren Zurückweisung durch den Gerichtshof erster Instanz zurück und war mit der Nichtigkeitsbeschwerde die Berufung verbunden, so entscheidet über diese der Gerichtshof zweiter Instanz. Dasselbe gilt, wenn der Nichtigkeitsbeschwerde eines Angeklagten sofort Folge gegeben wird (§ 285 e) und der Oberste Gerichtshof nur noch über die Berufung in Ansehung eines anderen Angeklagten zu entscheiden hätte.“

43. § 288 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Findet der Oberste Gerichtshof die Nichtigkeitsbeschwerde unbegründet, so hat er sie zu verwerfen.“

b) Im Abs. 2 Z 1 tritt an die Stelle des Ausdruckes „Z. 1 bis 5“ der Ausdruck „Z. 1 bis 5 a“.

44. Dem § 290 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist der im § 281 Abs. 1 Z. 11 angeführte Nichtigkeitsgrund geltend gemacht worden, so ist so vorzugehen, als wäre auch die Berufung ergriffen worden.“

45. Im § 294 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Die Berufung ist innerhalb der im § 284 bezeichneten Frist beim Gerichtshof erster Instanz anzumelden. Sie hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Angeklagte selbst erklärt, eine Freiheitsstrafe einstweilen antreten zu wollen.

(2) Dem Beschwerdeführer muß, sofern dies nicht schon geschehen ist, eine Urteilsabschrift zugestellt werden. Der Beschwerdeführer hat das Recht, binnen vierzehn Tagen nach der Anmeldung der Berufung, wenn ihm eine Urteilsabschrift aber erst nach der Anmeldung des Rechtsmittels zugestellt wurde, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung eine Ausführung seiner Beschwerdegründe beim Gericht in zweifacher Ausfertigung zu überreichen. § 285 Abs. 3 gilt entsprechend. Er muß entweder in dieser Schrift oder bei der Anmeldung erklären, ob er sich durch den Ausspruch über die Strafe oder durch den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche beschwert erachtet, widrigenfalls der Gerichtshof zweiter Instanz darauf keine Rücksicht zu nehmen hat; ist mehr als eine Strafe oder sonstige Unrechtsfolge ausgesprochen worden, so muß der Beschwerdeführer auch erklären, gegen welche von ihnen sich die Berufung richtet. Die Anmeldung, die die Berufungsgründe enthält, oder die rechtzeitig eingebrachte Ausführung ist dem Gegner mit dem Bedeuten mitzuteilen, daß er binnen vierzehn Tagen seine Gegenausführung überreichen könne.“

46. Dem § 295 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag des Angeklagten oder mit seiner Zustimmung kann jedoch an Stelle einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt werden, die nicht bedingt nachgesehen wird.“

47. § 296 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

„In diesem Fall entscheidet der Oberste Gerichtshof, sofern er nicht nach § 285 i vorgeht, auch über die Berufung.“

b) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wird über die Berufung nicht schon in der nichtöffentlichen Sitzung entschieden, so entscheidet der Oberste Gerichtshof über die Berufung beim Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde. In diesem Fall ist zum Gerichtstag der nicht verhaftete Angeklagte stets vorzuladen und auch die Vorführung des verhafteten Angeklagten zu veranlassen, wenn er dies in seiner Berufung oder Gegenausführung beantragt hat oder die Vorführung sonst im Interesse der Rechtspflege geboten erscheint. Ist die Berufung gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche gerichtet, so ist auch der Privatteilige vorzuladen.“

48. Nach § 296 wird folgende Bestimmung eingefügt:

### „3. Gemeinsame Bestimmung

§ 296 a. Ist nach der Entscheidung über eine Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung

1. an dem in Untersuchungshaft angehaltenen Angeklagten eine Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme zu vollziehen oder

2. der Angeklagte in Freiheit zu setzen,

so hat der Oberste Gerichtshof oder der Gerichtshof zweiter Instanz den Vorsitzenden des Schöffengerichtes davon sogleich unter Anschluß der erforderlichen Angaben zu verständigen, es sei denn, daß im Falle der Z. 2 die Entscheidung bei einem Gerichtstag in Anwesenheit des Angeklagten ergeht (§ 396).“

49. § 307 hat zu lauten:

„§ 307. § 244 gilt dem Sinne nach.“

50. Im § 313 entfällt der zweite Satz.

51. Im § 344 hat der letzte Satz zu lauten:

„An die Stelle der in den §§ 285 a und 285 d bezeichneten Nichtigkeitsgründe treten die folgenden Nichtigkeitsgründe des § 345 Abs. 1, und zwar im § 285 a die der Z. 1 bis 13 und im § 285 d die der Z. 1 bis 5, 10 a und 13.“

52. § 345 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 Z 4 entfällt die Anführung des § 307.

b) Im Abs. 1 wird nach der Z 10 folgende Zahl eingefügt:

„10 a. wenn sich aus den Akten erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der im Wahrspruch der Geschwornen festgestellten entscheidenden Tatsachen ergeben;“

c) Im Abs. 1 hat die Z 13 zu lauten:

„13. wenn das Geschwornengericht seine Strafbefugnis überschritten oder bei dem Ausspruch über die Strafe für die Strafbemessung maßgebende entscheidende Tatsachen offenbar unrichtig beurteilt oder in unvertretbarer Weise gegen Bestimmungen über die Strafbemessung verstoßen hat.“

d) Im Abs. 4 tritt an die Stelle des Ausdruckes „Abs. 1 Z. 2 und 7“ der Ausdruck „Abs. 1 Z. 2, 7 und 10 a“.

53. Im § 349 Abs. 1 tritt an die Stelle des Ausdruckes „§ 345 Abs. 1 Z. 1 bis 9“ der Ausdruck „§ 345 Abs. 1 Z. 1 bis 9 und 10 a“.

54. Im § 360 entfallen im Abs. 1 die Worte „,sofern der Ankläger damit einverstanden ist,“ und der Abs. 2; der Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

55. Im § 362 entfallen im Abs. 2 die Worte „und die Zustimmung des Generalprokurators“.

56. Nach § 373 a wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 373 b. Ist im Fall einer Abschöpfung der Bereicherung nach § 20 a StGB dem durch die strafbare Handlung Geschädigten eine Entschädigung zwar rechtskräftig zuerkannt, aber noch nicht geleistet worden, so hat der Geschädigte unbeschadet des § 373 a das Recht zu verlangen, daß seine Ansprüche aus dem vom Bund vereinnahmten Geldbetrag befriedigt werden.“

57. Im § 376 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages „neunhundert Schilling“ der Betrag von 5 000 S.

58. Im § 381 Abs. 1 tritt in Z 2, 4 und 5 an die Stelle des Betrages von 250 S jeweils der Betrag von 1 000 S.

59. Im § 389 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten trifft jedoch den rechtskräftig Verurteilten nur für seine Person; sie geht nicht auf die Erben über.“

60. Der bisherige Inhalt des § 400 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Einen Beschluß nach Abs. 1 hat der Vorsitzende auf Antrag oder von Amtes wegen auch dann zu fassen, wenn im Urteil die Anrechnung einer Vorhaft oder einer im Ausland verbüßten Strafe (§ 66 StGB) unterblieben ist. Ist eine solche Anrechnung fehlerhaft erfolgt, so hat sie der Vorsitzende jederzeit zu berichtigen (§ 270 Abs. 4), zum Nachteil des Angeklagten jedoch nur, solange das Urteil nicht rechtskräftig ist. Die Abweisung eines darauf gerichteten Antrages sowie die vorgenommene Berichtigung können nach Maßgabe des § 270 Abs. 4 mit Beschwerde angefochten werden.“

61. Im § 408 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages von 15 000 S der Betrag von 30 000 S.

62. Der erste Satz des § 410 a hat zu lauten:

„Über die Neubemessung des Tagessatzes nach § 19 Abs. 4 StGB und des Geldbetrages nach § 20 a Abs. 4 StGB hat das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, auf Antrag mit Beschluß zu entscheiden.“

63. Nach § 410 a wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 410 b. (1) Mit dem Tod des Verurteilten erlischt die Verbindlichkeit zur Zahlung von Geldstrafen, soweit sie noch nicht vollzogen worden sind.

(2) Abs. 1 gilt dem Sinne nach für den Verfalls- und Wertersatz und für die Abschöpfung der Bereicherung.“

64. § 411 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Gnadengesuche haben keine aufschiebende Wirkung. Der Bundesminister für Justiz kann jedoch in Übereinstimmung mit dem Bundespräsidenten aus Anlaß eines Gnadengesuches oder erwogenen Gnadenerweises eine vorläufige Hemmung des Strafvollzuges zur Durchführung der erforderlichen Erhebungen und zur Einholung von Stellungnahmen der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden anordnen. Die vorläufige Hemmung darf nicht für mehr als sechs Monate angeordnet werden. Zeiten eines aus anderen Gründen erfolgten Strafaufschubes und die im § 3 StVG bestimmte Monatsfrist sind in die Frist von sechs Monaten nicht einzurechnen. Während der vorläufigen Hemmung ist die Wirksamkeit einer schon erlassenen Strafvollzugsanordnung aufgeschoben. Im übrigen sind Gnadengesuche, sofern nicht in einzelnen Fällen etwas anderes angeordnet wird, nach den folgenden Bestimmungen zu behandeln.“

65. § 429 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 Z 4 entfallen die Worte „dem Privatbeteiligten,“.

b) Abs. 3 hat zu lauten:

„Das nach § 109 Jurisdiktionsnorm zuständige Gericht ist sogleich vom Verfahren zu verständigen.“

66. § 431 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Von der Anordnung der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB ist das nach § 109 Jurisdiktionsnorm zuständige Gericht zu verständigen.“

67. Im § 435 tritt an die Stelle der Abs. 2 und 3 folgender Absatz:

„(2) Die Anordnung der Unterbringung in einer der in diesen Bestimmungen genannten Anstalten

oder ihr Unterbleiben bildet einen Teil des Ausspruches über die Strafe und kann zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten mit Nichtigkeitsbeschwerde und mit Berufung angefochten werden.“

68. § 444 a hat zu lauten:

„§ 444 a. Die Bestimmungen über den Verfall gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Sinne nach für die Haftung für Geldstrafen, den Verfalls- und Wertersatz und die Abschöpfung der Bereicherung.“

69. Im § 451 hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Ist der Richter der Überzeugung, daß die dem Antrag zugrunde liegende Tat vom Gesetz nicht mit Strafe bedroht ist oder daß Umstände vorliegen, durch die die Strafbarkeit der Tat aufgehoben oder die Verfolgung wegen der Tat ausgeschlossen ist, so hat er das Verfahren mit Beschluß einzustellen.“

70. Im § 452 hat die Z 7 zu lauten:

„7. § 41 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Beschuldigten nur dann ein Verteidiger beizugeben ist, wenn das im Verfahren auf Grund öffentlicher Anklage wegen außergewöhnlich schwieriger Sach- oder Rechtslage, aus besonderen, in der Person des Beschuldigten gelegenen Gründen, wegen der Anhaltung des Beschuldigten in Untersuchungshaft oder zur Ausführung angemeldeter Rechtsmittel und für das Rechtsmittelverfahren im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist oder wenn die Anordnung der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher in Betracht kommt.“

71. Im § 457 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrag der Anklage und der allfälligen Gegenäußerung des Verteidigers oder, wenn der Beschuldigte keinen Verteidiger hat, des Beschuldigten (§ 244).“

72. Im § 458 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Wird jedoch der Beschuldigte freigesprochen oder nach einem umfassenden und durch die übrigen Ergebnisse der Verhandlung unterstützten Geständnis verurteilt oder wird die aus mehreren Punkten bestehende Anklage teils auf die eine, teils auf die andere Art erledigt und verzichten in allen diesen Fällen die Parteien auf alle Rechtsmittel oder melden sie innerhalb der hiefür offenstehenden Frist kein Rechtsmittel an, so kann das Protokoll über die Hauptverhandlung (§ 271) durch einen vom Richter und vom Schriftführer zu unterschreibenden Vermerk ersetzt werden, der lediglich die Namen der Parteien, ihrer Vertreter und der vernommenen Zeugen und Sachverständigen enthält. Der öffentliche Ankläger und, sofern sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, der Privatankläger, der Privatbeteiligte und der Beschuldigte

können binnen vierzehn Tagen nach Verkündung des Urteils die Herstellung des Protokolls und die Zustellung einer Abschrift verlangen.

(3) Unter den im Abs. 2 erster Satz bezeichneten Voraussetzungen kann das Urteil in gekürzter Form ausgefertigt werden, es sei denn, daß die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher angeordnet wird. Die gekürzte Urteilsausfertigung hat zu enthalten:

1. die im § 270 Abs. 2 erwähnten Angaben mit Ausnahme der Entscheidungsgründe;

2. im Falle einer Verurteilung die für die Straf bemessung maßgebenden Umstände in Schlagworten;

3. im Falle einer Verurteilung zu einer in Tagessätzen bemessenen Geldstrafe die für die Bemessung des Tagessatzes maßgebenden Umstände (§ 19 Abs. 2 StGB) in Schlagworten;

4. im Falle einer Verurteilung unter Verweisung eines Privatbeteiligten mit seinen Entschädigungsansprüchen auf den Zivilrechtsweg (§ 366 Abs. 2) die vom Gericht als erwiesen angenommenen Tatsachen in gedrängter Darstellung;

5. im Falle eines Freispruches einen Hinweis darauf, daß die Tat nicht als erwiesen angenommen worden ist oder welche anderen Gründe für die Entscheidung maßgebend waren.“

73. Im § 460 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Wird von einer Behörde oder von einem Sicherheitsorgan ein auf freiem Fuß befindlicher Beschuldigter auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines Geständnisses angezeigt, oder reichen die durchgeführten Erhebungen zur Beurteilung aller für die Entscheidung maßgebenden Umstände aus, so kann der Richter die Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch Strafverfügung festsetzen, falls er nur eine Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen zu verhängen findet. Daneben kann der Verfall oder die Einziehung von Sachen ausgesprochen werden, die sich in behördlicher Verwahrung befinden, es sei denn, daß auf sie eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person offenbar Rechtsansprüche hat oder solche geltend macht.“

74. § 467 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 285 Abs. 3 gilt entsprechend.“

b) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die zugunsten des Angeklagten ergriffene Berufung wegen Nichtigkeit ist auch als Berufung gegen die Aussprüche über die Schuld und die Strafe zu betrachten, die Berufung wegen des Ausspruches über die Schuld auch als Berufung gegen den Strafausspruch.“

75. § 477 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag des Angeklagten oder mit seiner Zustimmung kann jedoch an Stelle einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt werden, die nicht bedingt nachgesehen wird.“

b) Nach dem Abs. 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) § 296 a gilt dem Sinne nach.“

76. In der Überschrift vor dem § 482 haben die Worte „und Nachsicht“ zu entfallen; im § 482 tritt an die Stelle des Ausdrucks „Milderung oder Nachsicht der Strafe (§§ 410 und 411)“ der Ausdruck „Milderung der Strafe (§ 410)“.

77. Im § 485 Abs. 1 Z 6 entfallen die Worte „oder daß die Voraussetzungen des § 42 StGB gegeben seien“.

78. § 488 wird wie folgt geändert:

a) Der Z 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Liegen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 4 vor und hat der Beschuldigte noch keinen Verteidiger, so ist ihm von Amts wegen ein solcher beizugeben (§ 41 Abs. 3).“

b) Die Z 5 hat zu lauten:

„5. Hat der Beschuldigte keinen Verteidiger, so steht ihm selbst das Recht zu, auf den Vortrag der Anklage mit einer Gegenäußerung zu erwidern.“

c) Die Z 7 hat zu lauten:

„7. Der § 458 Abs. 2 ist anzuwenden. Das Urteil kann unter den im § 458 Abs. 2 erster Satz bezeichneten Voraussetzungen in gekürzter Form ausgefertigt werden (§ 458 Abs. 3), es sei denn, daß eine ein Jahr übersteigende Freiheitsstrafe verhängt oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme angeordnet worden ist.“

79. Im § 489 Abs. 1 tritt im letzten Satz an die Stelle des Ausdrucks „§ 281 Abs. 1 Z 2 bis 5“ der Ausdruck „§ 281 Abs. 1 Z 1 a bis 5“.

80. Im § 490 Abs. 1 entfallen die Worte „mit Ausnahme des § 362“.

81. Vor § 495, jedoch nach der Überschrift „III. Widerruf einer bedingten Nachsicht“, werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„§ 494 a. (1) Wird jemand wegen einer strafbaren Handlung verurteilt, die er vor Ablauf der Probezeit nach einer bedingten Verurteilung, bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung begangen hat, so hat das erkennende Gericht nach den folgenden Bestimmungen vorzugehen:

1. Liegen die Voraussetzungen für ein Unterbleiben des nachträglichen Ausspruches der Strafe (§ 13 des Jugendgerichtsgesetzes) vor, so ist auszu-

sprechen, daß die neue Verurteilung für einen solchen Ausspruch keinen Anlaß bildet.

2. Liegen die Voraussetzungen für das Absehen vom Widerruf einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung vor, so ist auszusprechen, daß von einem Widerruf aus Anlaß der neuen Verurteilung abgesehen wird.

3. Liegen die Voraussetzungen für einen nachträglichen Ausspruch der Strafe (§ 13 des Jugendgerichtsgesetzes) vor, so ist die Strafe in einem Ausspruch so zu bemessen, wie wenn die Verurteilung wegen beider strafbarer Handlungen gemeinsam erfolgt wäre; im übrigen ist auszusprechen, daß in dem Verfahren, in dem die bedingte Verurteilung ergangen ist, ein nachträglicher Strafausspruch nicht mehr in Betracht kommt.

4. Liegen die Voraussetzungen für den Widerruf einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung vor, so ist der Widerruf auszusprechen.

(2) Ein Ausspruch nach Abs. 1 Z. 4 steht dem Einzelrichter beim Gerichtshof erster Instanz nur bei Strafen und Strafresten zu, die das Ausmaß von je fünf Jahren nicht übersteigen, und dem Bezirksgericht nur bei Strafen und Strafresten, die das Ausmaß von je neun Monaten nicht übersteigen. Der Widerruf einer bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist dem Schöffengericht oder Geschwornengericht vorbehalten. Soweit das erkennende Gericht sonach eine Entscheidung nach Abs. 1 Z. 4 nicht treffen darf, hat es auszusprechen, daß die Entscheidung über den Widerruf dem Gericht vorbehalten bleibt, dem sonst die Entscheidung zukäme.

(3) Vor der Entscheidung hat das Gericht den Ankläger, den Angeklagten und den Bewährungshelfer zu hören und Einsicht in die Akten über die frühere Verurteilung zu nehmen. Von der Anhörung des Angeklagten kann abgesehen werden, wenn das Urteil in seiner Abwesenheit gefällt wird und ein Ausspruch nach Abs. 1 Z. 1 oder 2 erfolgt. Von der Anhörung des Bewährungshelfers kann abgesehen werden, wenn das Gericht einen nachträglichen Strafausspruch oder einen Widerruf nicht in Betracht zieht. Anstelle der Einsicht in die Akten kann sich das Gericht mit der Einsicht in eine Abschrift des früheren Urteils begnügen, wenn dieses eine ausreichende Grundlage für die Entscheidung nach Abs. 1 darzustellen vermag.

(4) Die Entscheidungen nach Abs. 1 mit Ausnahme des Strafausspruches nach Z. 3 erster Satz sowie der Vorbehalt nach Abs. 2 ergehen mit Beschluß. Der Beschluß ist gemeinsam mit dem Urteil zu verkünden und auszufertigen. Der Beschluß und sein Unterbleiben können mit Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde kann mit einer rechtzeitig eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung verbunden werden.

(5) Wird eine Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung gegen das gleichzeitig ergangene Urteil erhoben, so entscheidet der für deren Erledigung zuständige Gerichtshof hierüber und über die Beschwerde gemeinsam.

(6) Die Entscheidungen nach Abs. 1 Z. 1 und 2 können auch gemeinsam mit einer Strafverfügung getroffen werden. Ein Einspruch gegen die Strafverfügung setzt auch eine solche Entscheidung außer Kraft. Eine gesonderte Beschwerde gegen diese Entscheidung ist unzulässig.

(7) Das erkennende Gericht hat alle Gerichte unverzüglich zu verständigen, deren Vorentscheidungen von einer Entscheidung nach Abs. 1 betroffen sind oder denen es nach Abs. 2 die Entscheidung vorbehalten hat. Diesen Gerichten stehen im Fall eines Ausspruches nach Abs. 1 Z. 1 und 2 auch die Entscheidungen über die Verlängerung der Probezeit, die Erteilung von Weisungen und die Bestellung eines Bewährungshelfers zu.

§ 494 b. Hat das erkennende Gericht bei der Urteilsfällung einen Ausspruch nach § 494 a Abs. 1 Z. 3 oder 4 zu Unrecht unterlassen und der Ankläger dessen Unterbleiben nicht angefochten, so darf ein nachträglicher Ausspruch der Strafe oder ein Widerruf der bedingten Nachsicht oder der bedingten Entlassung aus Anlaß der neuen Verurteilung nicht mehr erfolgen, sofern die frühere Verurteilung oder die bedingte Entlassung aktenkundig war.“

82. § 495 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Außer in den Fällen des § 494 a entscheidet über den Widerruf der bedingten Nachsicht einer Strafe oder eines Strafteiles, der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder einer Rechtsfolge das Gericht in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluß, das in jenem Verfahren, in dem die bedingte Nachsicht ausgesprochen worden ist, in erster Instanz erkannt hat.“

83. Im § 496 werden nach den Worten „einer Strafe“ die Worte „oder eines Strafteiles“ eingefügt.

84. Im § 501 entfällt der Abs. 3.

### Artikel III

#### Änderungen des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Ist an einem Verurteilten eine Freiheitsstrafe zu vollziehen, so ist der Strafvollzug anzuordnen und die nach § 9 zur Einleitung oder Durchführung des Strafvollzuges zuständige Anstalt von der

Anordnung zu verständigen. Zugleich mit dieser Verständigung oder so bald wie möglich ist der Anstalt auch eine Ausfertigung des Strafurteiles zu übersenden. Ist der psychische Zustand des Verurteilten oder sein sonstiger Gesundheitszustand im Zuge des Strafverfahrens durch sachverständige Personen untersucht worden, so ist der Verständigung auch eine Abschrift des Gutachtens anzuschließen.“

2. Im § 4 hat der erste Satz zu lauten:

„Wird der Verurteilte an eine ausländische Behörde ausgeliefert, so ist vom Vollzug einer über ihn verhängten Freiheitsstrafe vorläufig abzusehen, es sei denn, daß es aus besonderen Gründen des unverzüglichen Vollzuges bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Einem Antrag des Verurteilten gemäß Z. 1 oder Z. 2 lit. a steht ein Antrag eines Angehörigen, im Fall der Z. 2 lit. a auch ein Antrag des Dienstgebers gleich, wenn der Verurteilte dem Antrag zustimmt.“

b) Die Abs. 2 und 3 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(4)“; nach Abs. 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Die Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe ist ferner nach Anhörung des Verurteilten aufzuschieben, wenn und solange im Falle eines Verfahrens zur Entscheidung über den nachträglichen Ausspruch der Strafe (§§ 13 Abs. 2, 46 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes 1961) oder den Widerruf der bedingten Nachsicht einer Freiheitsstrafe, des Teiles einer Freiheitsstrafe oder einer bedingten Entlassung das dafür nach § 495 StPO oder den §§ 16 oder 179 dieses Bundesgesetzes zuständige Gericht hierüber noch nicht entschieden und im Fall eines nachträglichen Strafausspruches oder Widerrufs nicht ebenfalls den Strafvollzug angeordnet hat.“

4. Dem § 8 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit bestimmte Strafgefangene in besonderen Abteilungen der Anstalten anzuhalten sind, dürfen die Einzelunterbringung in einer besonders gesicherten Zelle (§ 103 Abs. 2 Z. 4), die Anhaltung in einem besonderen Einzelraum (§ 114 Abs. 1) und die Absonderung in einem besonderen Einzelraum (§ 116 Abs. 2) gleichwohl in Räumen vollzogen werden, die sonst auch für andere Strafgefangene bestimmt sind.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 hat der dritte Satz zu lauten:

„Im Fall des Abs. 2 Z. 12 steht sie einer Versammlung von drei Richtern zu, wenn es sich aber aus-



schließlich um den Vollzug einer Freiheitsstrafe handelt, die in einem Verfahren verhängt worden ist, in dem in erster Instanz ein Einzelrichter erkannt hat, oder ausschließlich um die Erteilung von Weisungen, die Bestellung eines Bewährungshelfers oder die endgültige Entlassung, einem Einzelrichter.“

b) Im Abs. 2 entfällt die Z 10.

6. Im § 17 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „seinem ausgewiesenen Verteidiger“ die Worte „seinem Verteidiger (§ 44 der Strafprozeßordnung 1975)“.

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 3 entfällt der dritte Satz.

b) Im Abs. 4 entfällt der zweite Satz.

c) Im Abs. 5 tritt im ersten Satz nach dem Wort „besuchen“ an die Stelle des Beistriches ein Punkt; der folgende Satzteil „die Kommission am Sitze des Landesgerichtes für Strafsachen Wien überdies die in Niederösterreich gelegenen.“ entfällt.

8. Im § 32 Abs. 2 treten an die Stelle der Beträge von 10 000 S und 500 S die Beträge von 30 000 S und 1 500 S.

9. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Strafgefangenen können über die verwahrten Gegenstände und das Eigengeldguthaben jederzeit verfügen, soweit dem nicht etwa bestehende Rechte anderer einschließlic des Zurückbehaltungsrechtes nach § 32 und nach § 5 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 entgegenstehen. Verwahrte Eigengeldbeträge bis zur Höhe desjenigen Teiles eines Arbeitseinkommens, der bei monatlicher Auszahlung nicht der Pfändung unterliegt, dürfen nur zugunsten von Ansprüchen auf Ersatz für vorsätzlich herbeigeführte Schäden am Anstaltsgut (§ 32 Abs. 2) gepfändet werden. Bei der Entlassung sind dem Strafgefangenen die Gegenstände und das Geld auszufolgen, soweit sich aus dem Vorstehenden nichts anderes ergibt.“

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Für Verwahrnisse, die nicht nach den vorstehenden Bestimmungen veräußert, vernichtet oder ausgefolgt werden können, gelten dem Sinne nach die hinsichtlich strafgerichtlicher Verwahrnisse im Bundesgesetz über die Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse, BGBl. Nr. 281/1963, enthaltenen Bestimmungen mit folgender Maßgabe:

1. Die Hinterlegung ist vom Anstaltsleiter zu veranlassen.

2. Personaldokumente sind nicht zu hinterlegen, sondern zu den Personalakten zu nehmen. Sie sind nicht auszufolgen, wenn und solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Verurteilte die

Dokumente benützen will, um sich einer wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, eingeleiteten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, die im Inland gegen ihn schwebt, zu entziehen.“

10. Dem § 48 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Strafgefangene, die arbeitstherapeutisch beschäftigt werden, haben für die damit zugebrachte Zeit eine Arbeitsvergütung in einer Höhe zu erhalten, die der Art der Beschäftigung unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Arbeitsleistung entspricht.“

11. Nach § 73 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 73 a. Hat der Bund infolge eines Ereignisses, das die Erkrankung oder Verletzung eines Strafgefangenen bewirkt hat, nach den Bestimmungen dieses Unterabschnitts Leistungen erbracht oder Kosten getragen und stehen dem Strafgefangenen auf Grund des Ereignisses Schadenersatzansprüche gegen einen Dritten zu, so gehen diese Ansprüche bis zur Höhe des dem Bund erwachsenden Aufwandes auf den Bund über.“

12. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Weibliche Strafgefangene, denen das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder zusteht, dürfen diese bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres bei sich behalten, es sei denn, daß davon ein Nachteil für das Kind zu besorgen wäre. Mit den gleichen Einschränkungen kann der Anstaltsleiter, soweit die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen, auch gestatten, daß die Strafgefangenen diese Kinder, wenn im Zeitpunkt der Vollendung des zweiten Lebensjahres nur noch ein weiterer Strafrest von nicht mehr als einem Jahr zu vollziehen ist, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bei sich behalten dürfen.“

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Solange eine Strafgefangene ihr Kind bei sich behält, hat die Anstalt auch für den Unterhalt des Kindes zu sorgen. Die Kosten dafür sind vorläufig vom Bund zu tragen, auf den insoweit die Ansprüche des Kindes auf Geldleistungen zur Deckung des Unterhalts gegen einen Dritten übergehen. Für die Wirksamkeit des Forderungsüberganges gegenüber dem Dritten gelten der letzte Satz des § 1395 und der erste Satz des § 1396 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dem Sinne nach. Geldleistungen, die zur Deckung des Unterhalts während des Aufenthalts des Kindes in der Anstalt einlangen, können zur Deckung der Ansprüche des Bundes unmittelbar herangezogen werden.“

13. § 81 hat zu lauten:

„§ 81. Als Bemessungsgrundlage für Geldleistungen aus der Unfallfürsorge und für die Unfallrente gilt im Kalenderjahr das Eineinhalbfache des Betrages, der sich aus dem § 181 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, ergibt.“

14. Im § 88 Abs. 1 hat die Z 1 zu lauten:

„1. mit inländischen allgemeinen Vertretungskörpern, Gerichten und anderen Behörden sowie der Volksanwaltschaft;“

15. Im § 90 Abs. 1 treten an die Stelle des bisherigen ersten Satzes folgende Sätze:

„Briefe und Eingaben, die ein Strafgefangener unter zutreffender Angabe des Absenders an den Bundespräsidenten, an den Nationalrat, an den Bundesrat, an das Bundesministerium für Justiz oder an die Volksanwaltschaft oder unter der Anschrift dieser Stellen an ein Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates, an den Bundesminister für Justiz oder an einen Volksanwalt richtet, ferner Briefe und Eingaben an die Europäische Kommission und an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte dürfen in einem verschlossenen Umschlag zur Absendung gegeben werden; sie sind nicht zu überwachen. Strafgefangene, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, sind darauf hinzuweisen, daß im Fall einer Beschwerdeführung die davon betroffene Person vom Inhalt der gegen sie erhobenen Anschuldigungen in Kenntnis gesetzt werden kann. Im übrigen ist der gesamte Briefverkehr der Strafgefangenen insoweit zu überwachen, als dies notwendig ist, um unerlaubte Sendungen von Geld oder anderen Gegenständen in Briefen zurückzuhalten.“

16. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 hat der dritte Satz zu lauten:

„Die Sendungen dürfen Blechkonserven, Arznei- und Heilmittel, berauschende Mittel sowie Nahrungs- und Genußmittel, die nicht ohne weitere Zubereitung genossen werden können, überhaupt nicht und Kaffee oder Kaffee-Extrakt sowie Tabakwaren nur bis zu einem Gesamtgewicht von je 250 g enthalten.“

b) Der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“; vor ihm wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, daß Paketsendungen dazu mißbraucht werden, um Strafgefangenen Gegenstände zukommen zu lassen, von denen eine Gefahr für die Gesundheit der Strafgefangenen oder sonst für die Sicherheit und Ordnung des Strafvollzuges zu befürchten wäre, und die Aussonderung solcher Gegenstände nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, so hat der Anstaltsleiter die betreffenden Strafgefangenen vom Empfang von

Sendungen nach Abs. 2 auszuschließen. In diesem Fall dürfen die Strafgefangenen statt dessen jeweils Eigengeld bis zum Ausmaß von 75 vH des Höchstmaßes einer außerordentlichen Arbeitsvergütung (§ 53 Abs. 1 erster Satz) für den Bezug von Bedarfsgegenständen verwenden. Das gleiche gilt für Strafgefangene, die auf den Empfang von Sendungen nach Abs. 2 im voraus verzichten oder für die keine solchen Sendungen einlangen.“

17. Dem § 102 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Insbesondere ist angemessene Vorsorge dafür zu treffen, daß sowohl die Begehung strafbarer Handlungen durch Strafgefangene als auch die Begehung strafbarer Handlungen an Strafgefangenen hintangehalten werden.“

18. Im § 113 tritt an die Stelle des Betrages von 500 S der Betrag von 1 500 S.

19. § 131 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Weibliche Verurteilte, denen das Recht auf die Pflege und Erziehung ihrer Kinder zusteht, dürfen diese nach Maßgabe des § 74 Abs. 2 bei sich behalten. § 74 Abs. 3 gilt auch für diese Fälle.“

20. Dem § 132 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Von jeder Aufnahme eines Strafgefangenen ist die Sicherheitsdirektion des Bundeslandes, in dem sich die Anstalt befindet, in Wien die Bundespolizeidirektion, unter Anschluß von Ausfertigungen der nach Abs. 4 gewonnenen Unterlagen und einer Handschriftenprobe (§ 135 Abs. 2) zu verständigen.“

21. § 138 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) An Vergünstigungen dürfen die im § 24 Abs. 3 Z. 4, 5 und 7 genannten gestattet werden, andere nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz.“

22. § 145 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Ist der Anstaltsleiter der Auffassung, daß der Strafgefangene voraussichtlich bedingt entlassen wird, so ist im Sinne des Abs. 1 der Zeitpunkt der voraussichtlichen bedingten Entlassung maßgebend.“

b) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Sind im Entlassungsvollzug nach § 144 Abs. 2 Lockerungen gewährt worden, so dürfen sie dem Strafgefangenen nicht lediglich deshalb entzogen werden, weil seine bedingte Entlassung abgelehnt worden ist.“

23. Dem § 146 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Soweit davon eine Förderung der Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit, insbeson-

dere der Aussichten auf ein redliches Fortkommen, zu erwarten ist, kann Strafgefangenen im Rahmen der Grundsätze des Strafvollzuges die Benützung von Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen gestattet werden, die andere Rechtsträger als der Bund für vergleichbare Zwecke betreiben oder durchführen. Werden die Kosten dafür nicht von anderer Seite getragen, so kann sie der Bund bis zu dem Ausmaß übernehmen, das für vergleichbare Einrichtungen oder Veranstaltungen des Bundes aufgewendet werden müßte.“

24. An die Stelle des bisherigen § 152 treten folgende Bestimmungen:

**„Entscheidung über eine bedingte Entlassung**

§ 152. (1) Über die bedingte Entlassung eines Strafgefangenen ist auf dessen Antrag oder auf Antrag des Anstaltsleiters oder des Staatsanwaltes zu entscheiden. Einem Antrag des Verurteilten steht ein Antrag eines Angehörigen gleich. Von Amts wegen ist über die bedingte Entlassung eines Strafgefangenen zu entscheiden, der im übernächsten Monat die zeitlichen Voraussetzungen einer bedingten Entlassung nach § 46 Abs. 2 des Strafgesetzbuches erfüllt haben wird. Die Entscheidung steht in jedem Fall dem Vollzugsericht zu (§ 16 Abs. 2 Z. 12).

(2) Vor jeder Entscheidung über eine bedingte Entlassung hat das Gericht in die Akten über das Strafverfahren und in den Personalakt des Strafgefangenen Einsicht zu nehmen. Wenn eine bedingte Entlassung nicht schon mangels Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen ausgeschlossen ist, hat das Gericht ferner eine Äußerung des Strafgefangenen, des Anstaltsleiters und des Staatsanwaltes einzuholen. Der Anstaltsleiter hat in seiner Äußerung insbesondere dazu Stellung zu nehmen, welche Anhaltspunkte sich aus der Person des Strafgefangenen, seiner Aufführung im Vollzug und aus den zu erwartenden äußeren Umständen im Zeitpunkt einer allfälligen Entlassung für die Lebensführung des Verurteilten in Freiheit ergeben. Der Einholung von Äußerungen bedarf es insoweit nicht, als der Strafgefangene, der Anstaltsleiter oder der Staatsanwalt selbst den Entlassungsantrag gestellt und entsprechend begründet haben.

(3) Ist die Unterbringung des Strafgefangenen in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter angeordnet, so ist vor der Entscheidung über eine bedingte Entlassung auch den Sicherheitsbehörden, in deren Sprengel sich der Entlassene zuletzt aufgehalten hat und voraussichtlich aufhalten wird, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 152 a. (1) Vor der Entscheidung hat das Gericht den Strafgefangenen zu hören, es sei denn, daß eine solche Anhörung nach den Umständen des Falles nicht erforderlich erscheint. Beantragt der Strafgefangene zum Zwecke einer bedingten Entlassung unter den zeitlichen Voraussetzungen

des § 46 Abs. 2 oder 5 des Strafgesetzbuches zum ersten Mal selbst seine Anhörung, so darf diese nur unterbleiben, wenn das Gericht die Entlassung bewilligt. Im Fall seiner Anhörung ist dem Strafgefangenen womöglich auch die Entscheidung durch das Gericht mündlich zu verkünden.

(2) Soweit es zur Vorhersage über das künftige Verhalten des Verurteilten zweckmäßig erscheint, hat das Gericht hiezu geeignete Auskunftspersonen wie den Anstaltsleiter oder einen von diesem dazu besonders bestellten Strafvollzugsbediensteten und andere im Strafvollzug oder in der Bewährungshilfe tätige Personen sowie erforderlichenfalls auch einen ärztlichen oder psychologischen Sachverständigen zu hören.

(3) Verzichten der Staatsanwalt und der Verurteilte auf Rechtsmittel gegen den Beschluß oder melden sie innerhalb der hiefür offenstehenden Frist kein Rechtsmittel an, so kann das Protokoll über die Vernehmungen nach Abs. 1 und 2 und die Ausfertigung des Beschlusses durch einen vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreibenden Vermerk ersetzt werden, der die Namen der vernommenen und bei der Vernehmung anwesenden Personen sowie in Schlagworten die für die Entscheidung maßgebenden Umstände zu enthalten hat.“

25. Dem § 158 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Bei der Einrichtung von Anstalten, die der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches dienen, ist insbesondere auf die Erfordernisse Bedacht zu nehmen, die sich im Zusammenhang mit der psychiatrischen Behandlung der Unterbrachten (§ 165) ergeben. Die Anstalten sind zur Führung und Aufbewahrung von Krankengeschichten zu verpflichten.“

(4) Die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches darf durch Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt für Geisteskrankheiten vollzogen werden, wenn

1. unter Berücksichtigung des Zustandes des unterzubringenden Rechtsbrechers mit den Einrichtungen das Auslangen gefunden werden kann, wie sie in der öffentlichen Krankenanstalt für die Anhaltung von Pfleglingen bestehen, die auf Grund einer Anordnung eines nach § 109 der Jurisdiktionsnorm zuständigen Gerichtes aufgenommen worden sind, im Fall einer besonderen Vereinbarung (§ 167 a Abs. 2 letzter Satz) aber mit den danach vorgesehenen Einrichtungen,

2. der Rechtsbrecher und sein gesetzlicher Vertreter ihre Zustimmung erteilen und

3. dem Leiter der Krankenanstalt Gelegenheit zu einer Äußerung gegeben worden ist.

(5) Die Unterbringung nach § 21 Abs. 2 des Strafgesetzbuches darf auch in besonderen Abtei-

lungen der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen vollzogen werden.“

26. § 159 hat zu lauten:

„§ 159. (1) Die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher ist in den dafür besonders bestimmten Anstalten oder in besonderen Abteilungen der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen zu vollziehen, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird. § 8 Abs. 4 gilt dem Sinn nach.

(2) In den Anstalten und besonderen Abteilungen für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher darf auch der Strafvollzug an entwöhnungsbedürftigen Strafgefangenen (§ 68 a) durchgeführt werden.“

27. § 160 hat zu lauten:

„§ 160. (1) Die Unterbringung gefährlicher Rückfallstäter ist in den dafür besonders bestimmten Anstalten oder in besonderen Abteilungen der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen zu vollziehen, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird. § 8 Abs. 4 gilt dem Sinn nach.

(2) In besonderen Abteilungen für gefährliche Rückfallstäter darf auch der Strafvollzug an Strafgefangenen durchgeführt werden (§ 10).“

28. § 161 hat zu lauten:

„§ 161. Die Entscheidung darüber, in welcher von mehreren Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher, für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und für gefährliche Rückfallstäter der Vollzug allgemein oder im Einzelfall durchzuführen ist, steht dem Bundesministerium für Justiz zu. Ebenso stehen die Entscheidungen darüber, ob ein Vollzug in den Fällen der §§ 158 Abs. 2, 4 und 5, 159 Abs. 1 und 2 und 160 Abs. 1 und 2 in einer der dort genannten Anstalten und in welcher davon durchzuführen ist, dem Bundesministerium für Justiz zu. § 10 Abs. 1 gilt dem Sinne nach.“

29. § 162 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Z 1 hat zu lauten:

„1. über die Notwendigkeit der Unterbringung oder weiteren Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter (§§ 24, 25 des Strafgesetzbuches), über die bedingte Entlassung aus einer dieser Anstalten und die damit zusammenhängenden Anordnungen, über den Widerruf der bedingten Entlassung und darüber, daß die bedingte Entlassung endgültig geworden ist, soweit in den §§ 179 und 180 nichts anderes bestimmt wird (§§ 47 bis 52, 54 und 56 des Strafgesetzbuches);“

b) Am Ende der Z 2 tritt an die Stelle des Strichpunktes ein Punkt; die Z 3 entfällt.

30. Dem § 166 Abs. 1 wird folgende Zahl angefügt:

„4. Eine Unterbrechung der Unterbringung darf nur gewährt werden, wenn aus besonderen Gründen anzunehmen ist, daß der Unterbrachte während der Zeit der Unterbrechung keine mit Strafe bedrohte Handlung begehen wird. Im übrigen gilt hierfür § 99 dem Sinne nach mit folgenden Maßgaben:

a) Sobald die Unterbringung nicht auf eine Freiheitsstrafe anzurechnen ist, ist eine Unterbrechung der Unterbringung ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Höchstmaß des angeordneten Freiheitsentzuges zulässig.

b) Eine Unterbrechung darf auch gewährt werden, soweit dies zur Behandlung des Zustandes des Unterbrachten (Abs. 2) oder zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit notwendig oder zweckmäßig erscheint. In diesem Fall darf das zeitliche Ausmaß bis zu einem Monat betragen.

c) Soweit es zur Behandlung des Zustandes des Unterbrachten (Abs. 2) oder zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit notwendig erscheint, kann auch der Anstaltsleiter dem Unterbrachten eine Unterbrechung bis zum Ausmaß von vier Tagen gewähren, jedoch höchstens zweimal im Vierteljahr. Von dieser Unterbrechung ist, womöglich vor ihrem Beginn, das Vollzugsgericht zu verständigen.

d) Der Anstaltsleiter kann dem Unterbrachten zu einem der in der lit. b bezeichneten Zwecke ein Verlassen der Anstalt bis zum Ausmaß von höchstens 12 Stunden am Tage auch öfter als einmal im Vierteljahr gestatten. Soweit es erforderlich erscheint, ist das Verlassen der Anstalt nur in Begleitung einer erwachsenen verlässlichen Person zu gestatten. Eine Verständigung des Vollzugsgerichtes ist nicht erforderlich.“

31. Dem § 167 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Anhörung des Unterbrachten durch das Gericht vor der Entscheidung über die bedingte Entlassung (§ 152 a) hat mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren stattzufinden.“

32. Nach § 167 wird folgende Bestimmung eingefügt:

#### „Vollzug durch Aufnahme in öffentliche Krankenanstalten für Geisteskrankheiten

§ 167 a. (1) Die öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten sind verpflichtet, die nach den §§ 158 Abs. 4 und 161 eingewiesenen Personen aufzunehmen und anzuhalten.

(2) Unterbrechungen, Ausgänge und Entlassungen sind nur nach Maßgabe der §§ 162 und 166 Abs. 1 Z. 4 dieses Bundesgesetzes sowie des § 47

des Strafgesetzbuches zulässig. Im übrigen gelten für die Vollziehung der Anhaltung die Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, über die Anhaltung von Pflegelingen, die auf Grund einer Anordnung eines nach § 109 der Jurisdiktionsnorm zuständigen Gerichtes aufgenommen worden sind, dem Sinne nach. Auf § 164 ist nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen. Die Pflegegebühren (§ 27 Abs. 1 des Krankenanstaltengesetzes) trägt der Bund. Soweit ein Bedarf danach besteht, daß hinsichtlich der zur Anhaltung von Pflegelingen bestehenden Einrichtungen (§ 158 Abs. 4 Z. 1) zur Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher zusätzliche Aufwendungen vorgenommen werden, kann der Bund mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt eine Vereinbarung über die Vergütung solcher Aufwendungen abschließen.

(3) § 48 Abs. 3 gilt dem Sinne nach, ebenso § 54 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß der Bund die entsprechenden Beträge für die Unterbrachten zu übernehmen hat. Die Krankenanstalten haben die zur Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

33. Dem § 170 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Anhörung des Unterbrachten durch das Gericht vor der Entscheidung über die bedingte Entlassung (§ 152 a) hat mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren stattzufinden.“

34. Dem § 178 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Anhörung des Unterbrachten durch das Gericht vor der Entscheidung über die bedingte Entlassung (§ 152 a) hat mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren stattzufinden.“

35. Nach § 178 wird folgender Abschnitt eingefügt:

#### „Sechster Abschnitt

#### ZUSAMMENTREFFEN VON FREIHEITSSTRAFEN UND VORBEUGENDEN MASSNAHMEN

§ 178 a. (1) Bei der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher und in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter ist die im § 24 des Strafgesetzbuches bestimmte Reihenfolge des Vollzuges gegenüber einer an demselben Rechtsbrecher zu vollziehenden Freiheitsstrafe auch dann einzuhalten, wenn die Freiheitsstrafe nicht zugleich mit der Anordnung der Unterbringung verhängt worden ist.

(2) Sind an derselben Person die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und eine oder mehrere Freiheitsstrafen, deren Strafzeit insgesamt zwei Jahre übersteigt, zu vollziehen, so ist nach § 68 a Abs. 1 lit. b vorzugehen.

(3) Die Zeit der Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme oder entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher ist auch auf Strafen anzurechnen, die nicht zugleich mit der Unterbringung angeordnet worden sind.“

36. Dem § 179, dessen bisheriger Inhalt die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Über den Widerruf einer bedingten Entlassung aus Anlaß einer neuen Verurteilung entscheidet das nach Maßgabe des § 494 a der Strafprozeßordnung 1975 zuständige Gericht.“

37. Nach § 179 wird folgende Bestimmung eingefügt:

#### „Ärztliche Nachbetreuung

§ 179 a. (1) Einem Rechtsbrecher, der bedingt entlassen wird, kann die Weisung, sich weiterhin einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder sonst einer medizinischen Behandlung zu unterziehen (§ 51 Abs. 3 des Strafgesetzbuches), auch mit der Maßgabe erteilt werden, daß die Behandlung für den Verurteilten unentgeltlich durch einen Arzt durchgeführt wird, der sich zur Durchführung solcher Behandlungen dem Bundesministerium für Justiz gegenüber verpflichtet hat. Die Durchführung einer solchen Betreuung schließt erforderlichenfalls unbeschadet des § 2 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, ihre Unterstützung durch andere hierfür geeignete Personen ein, die sich hiezu in gleicher Weise verpflichtet haben.

(2) Ist einem bedingt Entlassenen sonst die Weisung erteilt worden, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer anderen medizinischen Behandlung zu unterziehen, hat der Verurteilte nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer Krankenversicherung und würde durch die Verpflichtung zur Zahlung der Behandlungskosten sein Fortkommen erschwert, so hat die Kosten der Behandlung ganz oder teilweise der Bund zu übernehmen, jedoch nur bis zu dem Ausmaß, in dem die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für die Kosten aufkommen könnte, wenn der Entlassene in der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter versichert wäre; einen Behandlungsbeitrag (§ 63 Abs. 4 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967) hat der Entlassene nicht zu erbringen. Die Entscheidung über die Übernahme der Kosten steht dem für die Erteilung der Weisung zuständigen Gericht zu.“

#### Artikel IV

#### Änderung des Strafvollzugsanpassungsgesetzes

Im Strafvollzugsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 424/1974, zuletzt geändert durch das Bundes-

gesetz BGBl. Nr. 554/1986, werden die Artikel III und IV aufgehoben.

#### Artikel V

##### Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafvollzugsgesetz

Art. VII des Einführungsgesetzes zum Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 145/1969, hat zu lauten:

#### „ARTIKEL VII

##### Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen

(1) Wer vorsätzlich mit einer Person, die sich in vorläufiger Verwahrung oder in ordentlicher Untersuchungshaft befindet, mit einem Strafgefangenen oder einem in einer Justizanstalt zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme Untergebrachten in ungesetzlicher Weise schriftlich oder mündlich verkehrt oder sich auf andere Weise verständigt oder bei einem Zusammentreffen den Anstand gröblich verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer vorsätzlich in ungesetzlicher Weise Geld oder Gegenstände einer der im Abs. 1 bezeichneten Personen übermittelt oder von einer solchen Person empfängt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Untersuchung und Bestrafung der Verwaltungsübertretung steht der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde aber dieser zu.“

#### Artikel VI

##### Änderungen des Bewährungshilfegesetzes

Das Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 454/1984, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Der Leiter einer Dienststelle am Sitze des Landesgerichtes in einem Bundesland, in dem mehrere Dienststellen für Bewährungshilfe eingerichtet sind, und der Leiter der Dienststelle in Wien sowie die ständigen Vertreter dieser Leiter müssen Beamte der Verwendungsgruppe A oder Vertragsbedienstete des Bundes der Entlohnungsgruppe a sein.“

2. Im § 5 Abs. 2 entfallen die Worte „und dem Leiter der Dienststelle in Wien hinsichtlich der Dienststellen in Niederösterreich“.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vergütung hat auch die Kosten einer angemessenen Verpflegung der Schützlinge in den Hei-

men zu umfassen, soweit eine solche Verpflegung tatsächlich erfolgt und den Umständen nach notwendig oder zweckmäßig ist.“

b) Im Abs. 3 Z 2 hat der erste Halbsatz zu lauten:

„in dem Heim nur Personen desselben Geschlechtes untergebracht werden oder im Fall der Unterbringung von Personen verschiedenen Geschlechtes die zur Wahrung der Zwecke der Unterbringung gebotene räumliche Trennung gewährleistet erscheint,“.

c) Abs. 3 Z 3 hat zu lauten:

„3. die in das Heim aufgenommenen Schützlinge verpflichtet sind, für die ihnen gewährte Unterkunft und allfällige Verpflegung ein ihren Verhältnissen angemessenes Entgelt zu entrichten.“

4. § 19 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Alle Behörden und Dienststellen haben dem Bewährungshelfer die erforderlichen Auskünfte über den Schützling zu erteilen und ihm Einsicht in die über den Schützling geführten Akten zu gewähren, wenn keine wichtigen Bedenken dagegen bestehen.“

5. Nach dem § 27 wird folgender Abschnitt angefügt:

#### „VIERTER ABSCHNITT

##### Freiwillige Betreuung

§ 27 a. (1) Soweit eine Betreuung oder weitere Betreuung von Personen notwendig oder zweckmäßig erscheint, um sie von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten, und die Übernahme der Betreuung ohne Beeinträchtigung der Besorgung der Aufgaben der Bewährungshilfe möglich ist, können die Leiter der Dienststellen für Bewährungshilfe auf Ersuchen oder mit Zustimmung der betreffenden Personen anordnen:

1. eine Betreuung in den Fällen einer unbedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme,

2. eine weitere Betreuung in den Fällen einer bedingten Verurteilung, einer bedingten Nachsicht einer Strafe oder eines Strafteiles oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme oder einer bedingten Entlassung, wenn die Probezeit abgelaufen ist.

(2) Die Anordnung gilt für die den Umständen nach erforderliche Zeitdauer, längstens aber für die Zeit von drei Jahren nach der unbedingten Entlassung oder dem Ablauf der Probezeit. Die Bestellung endet jedenfalls, sobald derselben Person vom Gericht ein Bewährungshelfer bestellt worden ist. Erklärt die betreute Person ausdrücklich, auf eine

weitere Betreuung zu verzichten, oder entzieht sie sich beharrlich dem Einfluß des Bewährungshelfers, so hat der Leiter der Dienststelle die Einstellung der Betreuung anzuordnen.

(3) Die Zahl der nach dieser Bestimmung betreuten Personen darf im Fall eines hauptamtlich tätigen Bewährungshelfers nicht mehr als ein Fünftel der von ihm insgesamt betreuten Personen, bei einem ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfer nicht mehr als zwei betragen; hierauf ist bei der Auswahl des Bewährungshelfers Bedacht zu nehmen.

(4) Für die Betreuung nach Abs. 1 gelten § 52 Abs. 1 des Strafgesetzbuches und der zweite und dritte Abschnitt dieses Bundesgesetzes dem Sinne nach mit folgenden Maßgaben:

1. An die Stelle des Gerichtes tritt jeweils der Leiter der Dienststelle (Geschäftsstelle) für Bewährungshilfe;

2. der zur Betreuung bestellte Bewährungshelfer hat innerhalb der ersten sechs Wochen einen ersten Bericht zu erstatten und sich in seinen Berichten jeweils auch zur Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Betreuung zu äußern.“

6. Die Bezeichnungen des bisherigen vierten, fünften und sechsten Abschnittes werden in „FÜNFTER ABSCHNITT“, „SECHSTER ABSCHNITT“ und „SIEBENTER ABSCHNITT“ geändert.

#### Artikel VII

##### Änderung der Bewährungshilfegesetznovelle 1980

Im Bundesgesetz, mit dem das Bewährungshilfegesetz geändert wird, BGBl. Nr. 578/1980, tritt im Art. II Abs. 1 am Ende der lit. b an die Stelle des Strichpunktes ein Punkt; die lit. c entfällt.

#### Artikel VIII

##### Änderungen des Tilgungsgesetzes 1972

Das Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Unter Verurteilungen sind in diesem Bundesgesetz auch Urteile zu verstehen, mit denen die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches angeordnet wird.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 hat die Z 3 zu lauten:

„3. fünfzehn Jahre, wenn er zu einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt oder seine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches angeordnet worden ist;“

b) Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Andere Strafen als Freiheits- oder Geldstrafen und vorbeugende Maßnahmen haben unbeschadet der Z. 3 des Abs. 1 auf das Ausmaß der Tilgungsfristen keinen Einfluß.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Tilgung der Anordnung der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches tritt jedoch unabhängig davon ein, ob andere Verurteilungen vorliegen; ebensowenig hindert eine solche Anordnung die Tilgung anderer Verurteilungen.“

b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Entsprechende gilt für die Anordnung der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„(1) Schon vor der Tilgung darf über Verurteilungen aus dem Strafregister bei Vorliegen der in den Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen lediglich Auskunft erteilt werden

1. den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen zum Zwecke eines gerichtlichen Straf- oder Unterbringungsverfahrens gegen den Verurteilten oder gegen jemand, der verdächtig ist, an derselben strafbaren Handlung beteiligt zu sein,
2. in einem Gnadenverfahren des Verurteilten, das ein gerichtliches Strafverfahren oder eine Verurteilung durch die Strafgerichte betrifft, den damit befaßten Behörden und
3. den Behörden nach § 28 a Abs. 5 des Waffengesetzes 1986 zum Zwecke der Vollziehung dieser Bestimmung sowie den Sicherheitsbehörden zum Zwecke der Überprüfung der in den waffenrechtlichen und sprengmittelrechtlichen Vorschriften geforderten Verlässlichkeit sowie zum Zwecke der Mitwirkung an der Vollziehung der gewerberechtlichen Bestimmungen über Waffengewerbe.

(2) Die Beschränkung nach Abs. 1 tritt sofort mit Rechtskraft des Urteils ein, wenn

1. keine strengere Strafe als eine höchstens dreimonatige Freiheitsstrafe verhängt worden ist,
2. die Verurteilung nur wegen Jugendstraftaten erfolgt ist und keine strengere Strafe als eine höchstens sechsmonatige Freiheitsstrafe verhängt worden ist, oder
3. auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches erkannt worden ist.

Bei Geldstrafen ist die Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend, bei Verhängung einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe sind Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe zusammenzuzählen. Dabei ist ein Monat dreißig Tagen gleichzuhalten.

(3) Übersteigt in den Fällen des Abs. 2 das Ausmaß der Freiheitsstrafe, der Ersatzfreiheitsstrafe oder deren Summe drei Monate (Z. 1), nicht aber sechs Monate, oder sechs Monate (Z. 2), nicht aber ein Jahr, so tritt die Beschränkung nach Abs. 1 erst ein, wenn seit dem Beginn der Tilgungsfrist, im Fall einer Strafe, die ganz oder zum Teil bedingt nachgesehen oder aus der der Verurteilte bedingt entlassen worden ist, aber seit Rechtskraft der bedingten Nachsicht oder dem Zeitpunkt der bedingten Entlassung drei Jahre verstrichen sind.“

b) Die Abs. 5 und 6 haben zu lauten:

„(5) Der Verurteilte ist außerhalb der in Abs. 1 Z. 1 bis 3 genannten Verfahren nicht verpflichtet, die Verurteilung anzugeben.

(6) Urteile, in denen auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches erkannt worden ist, unterliegen der Beschränkung der Auskunft auch dann, wenn über andere Verurteilungen unbeschränkt Auskunft zu erteilen ist. Ist jemand sonst mehrmals verurteilt worden, so sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 nur anzuwenden, wenn für jede der Verurteilungen die Voraussetzungen des Abs. 2 oder 3 erfüllt sind und die Zahl der Verurteilungen vier und die Summe der Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen neun Monate, wenn es sich aber um Verurteilungen nur wegen Jugendstraftaten handelt, achtzehn Monate nicht übersteigt.“

#### Artikel IX

##### Änderungen des Strafregistergesetzes 1968

Das Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 797/1974, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 haben die Z 1 und 2 zu lauten:

- „1. alle rechtskräftigen Verurteilungen durch inländische Strafgerichte sowie die auf Grund solcher Verurteilungen im Zusammenhang mit einer Übernahme der Überwachung oder der Vollstreckung getroffenen Entscheidungen ausländischer Strafgerichte;
2. alle rechtskräftigen Verurteilungen österreichischer Staatsbürger und solcher Personen, die in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, durch ausländische Strafgerichte sowie die auf Grund solcher Verurteilungen im Zusammenhang mit einer Übernahme der Überwachung oder der Vollstreckung getroffenen Entscheidungen inländischer Strafgerichte;“

2. Im § 3 Abs. 2 haben in der Z 6 die Satzteile bis zum zweiten Strichpunkt zu lauten:

„alle vom Strafgericht ausgesprochenen Strafen, ausgenommen einen Verfall, oder die Angabe, daß keine Strafe ausgesprochen worden ist; alle vom Strafgericht ausgesprochenen mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen, im Falle des Ausspruches der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einschließlich der Angabe, ob die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 oder 2 StGB angeordnet worden ist;“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Liegt in den Fällen einer Verurteilung im Sinne des § 6 Abs. 4 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe oder zu einer ganz oder zum Teil bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe, deren Nachsicht widerrufen worden ist, der Zeitpunkt der Entlassung aus der Freiheitsstrafe vor dem im ersten Satz angegebenen Zeitpunkt, so ist auch diese Entlassung mitzuteilen.“

b) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Verurteilungen und die sich auf Verurteilungen beziehenden Entscheidungen, Verfügungen und Mitteilungen ausländischer Organe sind der Bundespolizeidirektion Wien von allen inländischen Behörden und Ämtern mitzuteilen, die hiervon Kenntnis erlangen, falls ihnen nicht bekannt ist, daß der Bundespolizeidirektion Wien bereits eine entsprechende Mitteilung zugegangen ist.“

#### Artikel X

##### Änderung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit

(Verfassungsbestimmung)

Im Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, RGBL. Nr. 87/1862, hat § 9 Abs. 2 zu lauten:

„Dasselbe ist der Fall, sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden ist, bei Verurteilung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe aber erst, sobald der Verurteilte die Strafe angetreten hat.“

#### Artikel XI

##### Änderungen des Militärstrafgesetzes

Im Militärstrafgesetz, BGBl. Nr. 344/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 511/1974, treten im § 2 Z 4 an die Stelle des Betrages von 100 000 S der Betrag von 500 000 S und im § 32 an die Stelle des Betrages von 10 000 S der Betrag von 25 000 S.



**Artikel XII****Änderung des Geschwornen- und Schöffengerichtsgesetzes**

Im Geschwornen- und Schöffengerichtsgesetz, BGBl. Nr. 135/1946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 422/1974, wird im § 37 Abs. 1 die Obergrenze der Ordnungsstrafe mit 10 000 S festgesetzt.

**Artikel XIII****Änderung des Datenschutzgesetzes**

Im Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 370/1986, hat § 49 zu lauten:

**„Unbefugte Eingriffe im Datenverkehr**

§ 49. Wer widerrechtlich einem anderen in seinen Rechten dadurch absichtlich einen Schaden zufügt, daß er sich automationsunterstützt verarbeitete Daten verschafft, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

**Artikel XIV****Änderung des Ausfuhrverbotsgesetzes**

Im Ausfuhrverbotsgesetz, StGBI. Nr. 90/1918, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 253/1985, tritt im § 6 Abs. 2 an die Stelle des Betrages von 5 000 S der Betrag von 25 000 S.

**Artikel XV****Änderungen des Devisengesetzes**

Im Devisengesetz, BGBl. Nr. 162/1946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 264/1978, tritt im § 24 Abs. 1 lit. a bis d an die Stelle des Betrages von 50 000 S jeweils der Betrag von 500 000 S.

**Artikel XVI****Änderung des Nationalbankgesetzes 1984**

Im Nationalbankgesetz 1984, BGBl. Nr. 50, hat § 81 Abs. 1 zu lauten:

„(1) Wer Urkunden, die geeignet sind, im Verkehr Geldzeichen zu ersetzen (Notgeld, unverzinsliche Schuldverschreibungen, auf Inhaber lautende Anweisungen), in Umlauf bringt oder in Zahlung nimmt, ist, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 400 000 S, wenn aber der Geld- oder Sachwert, auf den die vom Täter in Umlauf gesetzten oder in Zahlung genommenen Urkunden lauten, den Betrag von 250 000 S

übersteigt, mit einer Geldstrafe bis zum Doppelten des dem angegebenen Wert entsprechenden Betrages zu bestrafen. Die Ersatzfreiheitsstrafe für die angedrohten Geldstrafen darf ein Jahr nicht übersteigen. Die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Urkunden sind einzuziehen.“

**Artikel XVII****Änderungen des Außenhandelsgesetzes 1984**

Im Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 511/1987, tritt im § 17 Abs. 2 und im § 18 Abs. 1 an die Stelle des Betrages von 100 000 S jeweils der Betrag von 500 000 S.

**Artikel XVIII****Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes**

Im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1987, werden dem § 114 folgende Absätze angefügt:

„(3) Der nach Abs. 1 oder 2 Verantwortliche ist nicht zu bestrafen, wenn er bis zum Schluß der Verhandlung

1. die ausstehenden Beiträge zur Gänze einzahlt oder

2. sich dem berechtigten Sozialversicherungsträger gegenüber vertraglich zur Nachentrichtung der ausstehenden Beiträge binnen einer bestimmten Zeit verpflichtet.

(4) Die Strafbarkeit lebt wieder auf, wenn der Zahlungsverpflichtete seine nach Abs. 3 Z. 2 eingegangene Verpflichtung nicht einhält.“

**Artikel XIX****Inkrafttreten**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1988 in Kraft, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(2) Die §§ 180, 181, 181 a, 181 b, 182, 183 a und 183 b StGB in der Fassung des Art. I Z 28, 29 und 30 dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(3) Die §§ 152 a Abs. 1 zweiter Satz, 167 Abs. 1 zweiter Satz, 170 zweiter Satz und 178 zweiter Satz StVG in der Fassung des Art. III Z 24, 31, 33 und 34 dieses Bundesgesetzes sowie § 179 a Abs. 2 StVG in der Fassung des Art. III Z 37 dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(4) Die Änderungen des Tilgungsgesetzes 1972 und des Strafregistergesetzes 1968 durch die

Art. VIII und IX dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

### Artikel XX

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Die durch dieses Bundesgesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines Urteils infolge Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung oder Wiederaufnahme des Strafverfahrens oder infolge eines Einspruches ist jedoch im Sinne der §§ 1, 61 StGB vorzugehen.

(2) Entfallen bei Personen, deren Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter angeordnet worden ist, die Voraussetzungen dieser Unterbringung auf Grund des § 23 StGB in der Fassung des Art. I Z 4 dieses Bundesgesetzes, so hat dies während der Unterbringung das Vollzugsgericht (§§ 16, 162), sonst das erkennende Gericht von Amts wegen oder auf Antrag des öffentlichen Anklägers oder des Verurteilten festzustellen. Das Vollzugsgericht hat diese Feststellung so rechtzeitig zu treffen, daß sie mit 1. März 1988 wirksam werden kann, das erkennende Gericht spätestens anläßlich der im § 24 Abs. 2 zweiter Satz StGB vorgesehenen Prüfung. § 17 Abs. 3 bis 5 StVG ist anzuwenden.

(3) Entscheidungen über die bedingte Entlassung nach § 46 StGB in der Fassung des Art. I Z 9 dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an getroffen werden, dürfen aber frühestens mit 1. März 1988 wirksam werden.

(4) Änderungen der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte durch Bestimmungen dieses Bundesgesetzes haben auf anhängige Strafverfahren keinen Einfluß. Ist jedoch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen eine Anklageschrift oder ein Strafantrag noch nicht eingebracht worden, so sind diese beim nunmehr zuständigen Gericht einzubringen. Dieses Gericht ist auch zuständig, wenn nach Inkrafttreten der erwähnten Bestimmungen ein Urteil infolge einer Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung oder Wiederaufnahme des Strafverfahrens oder infolge eines Einspruches aufgehoben wird.

(5) Artikel III des Strafvollzugsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 424/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 554/1986, ist bis zum

Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß im Abs. 1 an die Stelle des Ausdruckes „31. Dezember 1987“ der Ausdruck „29. Feber 1988“ tritt.

(6) Eine nach früherem Recht bereits eingetretene Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister kann nur durch eine neue Verurteilung aufgehoben werden, die entweder selbst nicht der Beschränkung der Auskunft unterliegt oder im Zusammenhalt mit den früheren Verurteilungen Zahl und Ausmaß der Verurteilungen insgesamt so vermehrt, daß eine Beschränkung der Auskunft nicht mehr zulässig ist.

(7) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit 1. März 1988, soweit sie sich aber auf die im Art. XIX Abs. 2 und 3 bezogenen Bestimmungen gründen, frühestens mit 1. Jänner 1989 und, soweit sie sich auf die im Art. XIX Abs. 4 bezogenen Bestimmungen gründen, frühestens mit 1. Jänner 1990 in Kraft treten.

(8) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen. Wird in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen verwiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.

### Artikel XXI

#### Vollziehung

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(2) Bei der Vollziehung des Art. III Z 10 bis 14 und 30 bis 33 hat der Bundesminister für Justiz nach Maßgabe des § 182 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 424/1974, das Einvernehmen mit den in dieser Bestimmung erwähnten Bundesministern zu pflegen.

(3) Mit der Vollziehung des Art. VIII Z 4 und des Art. IX Z 1 ist der Bundesminister für Inneres, mit der Vollziehung des Art. X die Bundesregierung betraut.

/ 2

## EntschlieÙung

Die Bundesregierung wird ersucht, die mit Maßnahmen des Umweltschutzes befaßten Behörden des Bundes anzuweisen und jene der Länder zu ersuchen, die Voraussetzungen für eine zielführende Anwendung des im Strafrechtsänderungsgesetz enthaltenen Umweltstrafrechts bis zu dessen Inkrafttreten mit 1. Jänner 1989 zu schaffen, und zwar durch

- die Vorbereitung entsprechender gesetzlicher Maßnahmen
- die Erlassung von Verordnungen und
- die Neuerlassung oder Änderung von Bescheiden,

durch welche insbesondere die Einhaltung konkreter, in Maßeinheiten ausgedrückter und nachprüfbarer Normen zur Pflicht gemacht wird.